

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

16. WP - 24. Sitzung

am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 10:05 Uhr
im Schleswig-Holstein-Saal des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Klaus Klinckhamer (CDU)	Vorsitzender
Axel Bernstein (CDU)	
Jürgen Feddersen (CD)	zeitw. i. V. v. Claus Ehlers
Hartmut Hamerich (CDU)	
Susanne Herold (CDU)	zeitw. i. V. v. Claus Ehlers
Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)	
Dr. Henning Höppner (SPD)	
Konrad Nabel (SPD)	
Regina Poersch (SPD)	zeitw. i. V. v. Sandra Redmann
Sandra Redmann (SPD)	
Ulrike Rodust (SPD)	
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Günther Hildebrand (FDP)	

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:

Seite

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zum 4

**a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/26

(überwiesen am 26. Mai 2005 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und den
Innen- und Rechtsausschuss)

**b) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Natur-
schutz**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/709

(überwiesen am 4. Mai 2006)

**c) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturenschutzgesetz -
und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1004

(überwiesen am 13. Oktober 2006)

hierzu: Umdrucke 16/1448, 16/1449, 16/1483, 16/1490, 16/1494 (neu),
16/1550, 16/1586, 16/1625, 16/1628, 16/1635, 16/1636,
16/1637, 16/1639, 16/1640, 16/1642, 16/1643, 16/1644,
16/1645, 16/1646, 16/1647, 16/1648, 16/1649, 16/1650,
16/1651, 16/1654, 16/1655, 16/1659, 16/1671, 16/1676,
16/1678, 16/1689, 16/1690, 16/1697, 16/1698, 16/1706

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, eröffnet die Sitzung am 10. Januar 2007 um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zum

a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/26

(überwiesen am 26. Mai 2005 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

b) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/709

(überwiesen am 4. Mai 2006)

c) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturenschutzgesetz - und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1004

(überwiesen am 13. Oktober 2006)

hierzu: Umdrucke 16/1448, 16/1449, 16/1483, 16/1490, 16/1494 (neu),
16/1550, 16/1586, 16/1625, 16/1628, 16/1635, 16/1636,
16/1637, 16/1639, 16/1640, 16/1642, 16/1643, 16/1644,
16/1645, 16/1646, 16/1647, 16/1648, 16/1649, 16/1650,
16/1651, 16/1654, 16/1655, 16/1659, 16/1671, 16/1676,
16/1678, 16/1689, 16/1690, 16/1697, 16/1698, 16/1706

Frau Bebensee-Biederer von der **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände** trägt die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vor, Umdruck 16/1647.

Herr Rohde nennt Hauptanliegen des Landkreistages und des Städteverbandes, Umdruck 16/1655.

Herr Jensen regt darüber hinaus an, die Zuständigkeit für die Bekanntmachung nach § 23 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 16/1004, auf den Kreis zu übertragen, was nach einem OVG-Urteil vom 22. Juni 2006 möglich sei. Damit könnte vermieden werden, dass zahlreiche Gemeinden gleichlautende Bekanntmachungen in derselben Zeitung schalteten. Des Weiteren sollten Golfplätze nach wie vor von der unteren Naturschutzbehörde betreut werden und nicht dem Baurecht unterworfen sein, Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 16/1004. Der Kreis Pinneberg, der über die meisten Golfplätze des Landes verfüge, bitte dringend darum.

Herr Lüschow stellt die Haltung des **Bauernverbandes Schleswig-Holstein** vor, Umdrucke 16/1625 und 16/1671. Grundsätzliches sollte nach wie vor landeseinheitlich geregelt werden und nicht der Entscheidung vor Ort überlassen bleiben. Der Eigenverantwortung sollte Vorrang vor Einzelregulierung gegeben werden.

Herr Gersteuer spricht spezielle Anliegen des Bauernverbandes an, Umdrucke 16/1625 und 16/1671.

Frau Ebke weist auf wesentliche Anliegen der **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein** hin, Umdrucke 16/1659 und 16/1697.

Herr Petersen plädiert für den Vorrang des Vertragsnaturschutzes, § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 16/1004. Damit für vertragliches Aufsatteln genügend Geld, auch EU-Mittel, bleibe, sollte der gesetzliche Standard bei Natura 2000 niedrig sein. Damit Geld langfristig zur Verfügung stehe, sollte ein Kapitalstock gebildet werden, aus dessen Zinsen die vertragliche Leistung honoriert werde.

Herr Behrens formuliert die Position des **Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein** zu einzelnen Paragrafen, Umdruck 16/1698. „Zu § 56 Abs. 1“ auf Seite 6 der Stellungnahme sei als „zu § 55 Abs. 1“ zu lesen.

Herr Dr. Baasch stellt die grundsätzliche Haltung des Landesjagdverbandes zur Zulassung der Jagd- und Schutzgebiete und zur Betretungsregelung vor, Umdruck 16/1698.

Herr Marckwardt vom **Landesfischereiverband Schleswig-Holstein** tut kund, er habe den Verband der Binnenfischer und Teichwirte, der nicht angehört worden sei, informiert. Insofern gelte die Stellungnahme, Umdruck 16/1639, für beide Verbände.

Herr Paustian erläutert die Haltung des Landesfischereiverbandes, Umdruck 16/1639.

Herr Rohde trägt die Stellungnahme des **Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände** vor, Umdruck 16/1636. Darüber hinaus sollte in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 16/1004, neben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auch die Wasserwirtschaft genannt werden, da sie die Land- und Forstwirtschaft erst ermögliche und Ver- und Entsorgung einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge leisteten. Die Anregung des Verbandes im ministeriellen Anhörverfahren, in § 25 von „Gewässern“ statt von „Wasserstraßen“ zu sprechen, sei dankenswerterweise aufgegriffen worden.

Herr Andresen ergänzt um die Stellungnahme, Umdruck 16/1636, zu § 25 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 1004.

Herr Dr. Giesen schildert die Haltung des **Arbeitskreises Eigentum und Naturschutz**, Umdruck 16/1645. Man sollte es bei der bisher geltenden Rechtsfolgentrias belassen: grundsätzliche Pflicht zur Unterschutzstellung, einstweilige Sicherstellung, Pflicht zur UVP.

In der sich anschließenden Diskussion antwortet Herr Rohde auf eine Frage des Abg. Harms, auch der Küstenschutz falle unter den Hochwasserschutz. Das sei nach der neuen EU-Richtlinie zum Hochwasserschutz implementiert. Der Generalplan „Binnenhochwasserschutz“, der im Ministerium derzeit erarbeitet werde, werde mit der Wasserrahmenrichtlinie eng vernetzt. Daher sollte der Hochwasserschutz in den § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung aufgenommen werden.

Frau Ebke fährt fort, die Landwirtschaftskammer halte Landschaftsschutzgebiete deswegen für entbehrlich, weil zum Beispiel im Bereich des privilegierten Bauerns alle geplanten Maßnahmen genehmigt würden. Dem vorzuziehen seien freiwillige Vereinbarungen mit den Landbewirtschaftern, gerade auch im Hinblick auf Natura 2000. Was in Landschaftsschutzgebieten üblicherweise verboten sei, sei durch andere Vorschriften zumeist ohnehin verboten.

Herr Marckwardt entgegnet dem Abg. Matthiessen, in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollte nicht etwa die Gewässernutzung explizit eingefügt werden, sondern allgemein von „Nutzung“ gesprochen werden.

Herr Paustian ergänzt, es könne von „land-, forst- und fischereilicher Nutzung“ gesprochen werden.

Herr Gersteuer merkt zu dem Vorschlag des Landesjagdverbandes, in § 40 Abs. 1 das Sperren von Wegen auch „sonstigen Berechtigten“ zu ermöglichen, an, dann sei die Zustimmung des Eigentümers unabdingbar. Ohne Zustimmungserfordernis - so auf eine Nachfrage des Abg. Matthiessen - dürften „sonstige Berechtigte“ nicht sperren. Denn sonst könne ein Motorsportverein eine Rallye veranstalten, sie vom Kreis genehmigen lassen und den Weg sperren, ohne dass der Eigentümer gehört worden sei. Die zivilrechtliche Befugnis des Eigentümers dürfe nicht übergangen werden. Dem ersten Regierungsentwurf habe eine Liste von Vogelschutzgebieten - § 29 - beigelegt. Das Ministerium habe nicht erklären können, warum diese Liste beim zweiten Entwurf fehle. Da § 29 Abs. 1 die Anlage ausdrücklich erwähne, sei sie Bestandteil des Gesetzes. Zur Klarstellung sollte eine Verordnungsermächtigung angefügt werden, in der geregelt werde, welche Handlungen erlaubt blieben.

(Unterbrechung: 12:00 bis 14:30 Uhr)

Herr Struwe-Juhl stellt die grundsätzliche Haltung des **Landesnaturausschusses Schleswig-Holstein** vor, Umdruck 16/1650. Erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1004, bestünden gegen die Nichtberücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, gegen die Genehmigungsfiktion bei Eingriffsregelungen sowie gegen Defizite beim Artenschutz, § 34, wie in der Stellungnahme dargelegt, Umdruck 16/1650.

Herr Dr. Mecklenburg spricht Kritikpunkte aus Sicht des LNV an, Umdruck 16/1650. § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung berühre insofern Europarecht, als er zusammen mit der Begründung auf Seite 94 des Gesetzentwurfs, Drucksache 16/1004, eine Aufblähung der alten Landwirtschaftsklausel, ordnungsgemäße Landwirtschaft diene dem Naturschutz, bedeute, weswegen Deutschland vom Europäischen Gerichtshof zweimal verurteilt worden sei, da diese Klausel seit 1981 mit dem Europarecht nicht verträglich sei. Wenn das, was ein Eigentümer mit seiner Fläche mache, Naturschutz sei, sei jegliche Entschädigung, § 48, obsolet. Durch europäische Richtlinien vorgegeben seien Biotopschutz und lineare Vernetzungen, wozu auch Artikel 11 der FFH-Richtlinie, Monitoring, gehöre. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthalte dazu nichts. Zur Definition der Biotope seien auch Definitionen

und Schutzvorschriften für die Lebensräume der FFH-Richtlinie notwendig, ebenso ein qualifiziertes Schutzsystem für die linearen Verbindungssysteme und das Monitoring, Letzteres deshalb, weil bei einer Änderung von Natura 2000 im FFH-Bereich des Monitoring Voraussetzung dafür sei, wie in der Stellungnahme zu § 29, Umdruck 16/1650, ausgeführt.

Ob § 31 mit dem Gentechnikrecht kompatibel sei, sollten wissenschaftliche Dienste prüfen. Die Formulierung von Eingriffen „innerhalb eines Gebietes“ sei mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Hier müsse zwingend nachgebessert werden. Der Vogelschutz sei inklusive der Ausweisung der gesetzlichen Umsetzung Mitte 1981 abzuschließen gewesen. Im Jahre 2007 könne nicht mehr von „Beschleunigung“ geredet werden. Die gesetzgeberische Umsetzung der FFH-Richtlinie sei bis 1994 zu leisten gewesen. Gebiete seien nicht ab 1. Januar 2010 auszuweisen, wie es in § 29 Abs. 4 heiße, sondern hätten es bereits im Jahre 2004 sein müssen. Diese Bestimmung werde vor dem EuGH keinen Bestand haben. Abweichend von dem, was das Bundesverwaltungsgericht zur A 20 gesagt habe, gebe es den Grundsatz, dass Gebiete, die nicht förmlich als Vogelschutz- oder FFH-Gebiete ausgewiesen seien, einen strengeren Schutz genössen. Im vorliegenden Entwurf benenne der Gesetzgeber bestimmte Gebiete im Anhang, um der strengeren Unterschutzstellung zu entgehen. Das sei juristisch nicht zu halten und entspreche nicht dem, was ein Naturschutzverband möchte. § 29 eröffne die Möglichkeit, etwa die Halbinsel Eiderstedt durch Verordnung und ohne Beteiligungsverfahren in ein Vogelschutzgebiet umzuwandeln.

Durch das Gesetz ziehe sich als roter Faden, dass so wenig Naturschutz wie möglich gewollt sei, statt die Freiräume auszunutzen, die der Bundesgesetzgeber gelassen habe, etwa beim Biotopschutz, bei den Zielen, das Netz Natura 2000 affirmativ zu entwickeln. Das geltende Landesnaturschutzgesetz sei juristisch eingespielt. Der vorliegende Gesetzentwurf schaffe Unordnung.

Herr Heydemann schildert als Kernproblem des Gesetzentwurfs der Landesregierung aus Sicht des **Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**, den Verzicht auf die Ausgestaltung der Spielräume des BNatSchG und das Zuviel an Verordnungsermächtigungen sowie die Reduzierung der Naturschutzstandards, wie in der Stellungnahme, Umdrucke 16/1642, 16/1644, 16/1646, dargelegt.

Frau Macht-Baumgarten trägt die Stellungnahme des **Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**, vor, Umdruck 16/1690.

Herr Schneider informiert, der **Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.** sei Mitglied des Landesnaturschutzverbandes und stimme mit dessen Stellungnahme

überein, Umdruck 16/1650. Positiv sei, dass die Kreisnaturschutzbeiräte wieder zugelassen seien, dass auf unterer Ebene mehr Möglichkeiten bestünden als zunächst angedacht und dass die Naturerlebnisräume wieder aufgenommen worden seien.

Herr Dr. Mierwald, Vertreter des **Landesnaturschutzbeauftragten**, erwähnt eingangs, die Handhabbarkeit des Gesetzes sei gegenüber dem geltenden Landesnaturschutzgesetz eingeschränkt. Eine Fülle von Verordnungen würde erlassen, auf die das Parlament keinen Einfluss habe. Unter § 34 des Gesetzentwurfs der Landesregierung würden die §§ 39, 40 und 41 des BNatSchG aufgeführt, nicht jedoch die §§ 42 und 62, die zwar unmittelbar wirkten, ihre Nichterwähnung in der praktischen Anwendung jedoch Defizite hervorrufe. § 62 BNatSchG nenne Voraussetzungen für die Befreiung, unter anderem die EU-Vorgaben; diese würden im Gesetzentwurf der Landesregierung überhaupt nicht erwähnt. § 24 des geltenden Landesnaturschutzgesetzes habe gefährdete Großvogelarten geschützt; der neue § 34 Abs. 5 spreche ganz allgemein von „Bäumen mit Nestern ...“. § 31 sei überflüssig; danach dürfe die Naturschutzbehörde die Freisetzung genetisch veränderter Organismen nicht genehmigen, da so etwas nach § 30 unzulässig sei. Detaillierte Anmerkungen habe der Landesnaturschutzbeauftragte bereits bei früherer Gelegenheit schriftlich eingereicht.

In der anschließenden Diskussion antwortet Herr Dr. Mecklenburg auf Fragen des Abg. Harms, § 1 Abs. 2 verstehe er als extensiv gefasste Landwirtschaftsklausel, wie es sie früher in Naturschutzgesetzen gegeben habe. Als solche sei sie gemeinschaftsrechtswidrig. Wenn § 1 Abs. 2 in diesem Sinne angewandt werde, werde die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren anstrengen. Eine Positivliste erhöhe die Bürgerfreundlichkeit des Gesetzes, wie ganz allgemein Beispiele Anwender anleiteten, wie etwas zu verstehen sei. Zum Beispiel werde nun die Frage, ob die Fliegerei mit einem Modellflugzeug ein Eingriff sei, zu Diskussionen führen. Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes habe zur Konsequenz, dass jemand, der von einer ordnungsrechtlichen Maßnahme einer Naturschutzbehörde betroffen sei, mit dem Argument vor Gericht ziehen könne, die Behörde hätte ihm einen Vertrag anbieten müssen. Die Eingriffsermächtigung sei damit faktisch nicht mehr vorhanden. Mit wem sollte zum Beispiel das Landesstraßenbauamt einen Vertrag schließen, wenn es auf eigenen Flächen etwas machen möchte? Es gebe Gruppen von Fällen, in denen der Vorrang des Vertragsnaturschutzes gerechtfertigt sei, wenn entsprechende Absicherungen bezüglich Finanzierung und Dauer enthalten seien. Aber eine Generalklausel sei rechtstechnisch, verfassungsrechtlich und staatsrechtlich nicht in Ordnung.

Bezüglich Natura 2000 sollte in einem Interimsgesetz wie dem vorliegenden Entwurf die Rechtsprechung des EuGH zu den Gebieten, die noch nicht endgültig geschützt seien, einfließen. Entgegen der Ansicht von Herrn Dr. Mierwald sei er der Auffassung, dass § 42

BNatSchG im Landesnaturschutzgesetz nicht ohne Weiteres herangezogen werden sollte. Denn nach dem Stralsund-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - so seine Erinnerung - sei § 42 BNatSchG bis zu einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber nicht mehr anwendbar. In zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sei dargelegt, wie die Entscheidung des EuGH vom Januar 2006 anzuwenden sei. Das könne in ein Interimsgesetz aufgenommen werden, bis der Gesetzgeber das endgültig geregelt habe.

Herr Heydemann schließt an, die Kritik am Vertragsnaturschutz richte sich nicht gegen die Extensivierung der Landnutzung. Konflikte ergäben sich aus der Generalklausel. Jagd und Fischerei seien Störungselemente und Konfliktherde, selbst dort, wo Naturschutzgebiete so groß seien, dass dort Eigenjagdbezirke entstanden seien. Nach dem derzeit gültigen Landesnaturschutzgesetz habe sich die Jagd, die Hobby sei, dem Naturschutz unterzuordnen. Der NABU habe vorgeschlagen, dass Jagd nur dann zulässig sein sollte, wenn sie dem Schutzzweck diene, wie in der Stellungnahme zu § 16 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Umdruck 16/1642, niedergelegt.

Frau Macht-Baumgarten fährt fort, sie halte es für schwierig, aus der Genehmigungsfiktion im § 13 Abs. 4 die Fälle herauszunehmen, die nicht genehmigt werden dürften.

Herr Dr. Mecklenburg präzisiert, durch die Leybucht-Entscheidung seien die nationalen Abwägungskonzepte abgeschafft worden, etwa das deutsche: Für ein beliebiges öffentliches Interesse dürfe in die hochrangigsten Naturschutzgebiete eingegriffen werden. Ob es Gebiete gebe, die so schützenswert seien, dass nicht einmal die öffentliche Hand eingreifen dürfe, sei in den vergangenen zehn Jahren eine Kernfrage gewesen: ob lediglich eine Entenhütte nicht gebaut werden dürfe oder auch keine A 20. Das Rechtsinstrument, dass bestimmte Gebiete auch nicht durch die öffentliche Hand angerührt werden dürften, sei mit einer Positivliste schwer zu fassen. Wenn man aus Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie die wirtschaftlichen Interessen weglasse und formuliere, es seien lediglich überragende Belange, nämlich die für die prioritären Gebiete, habe man exakt die Kriterien. Die Europäische Kommission würde zum heutigen Zeitpunkt das Mühlenberger Loch sowie die Peene-Querung der A 20 nicht mehr genehmigen. Es gebe sogar einen förmlichen Beschluss der Umweltministerkonferenz der Bundesländer, die FFH-Richtlinie nicht anzuwenden, obwohl sie dazu verpflichtet seien.

Herr Dr. Mierwald antwortet auf die an ihn gestellte Frage des Abg. Harms, zwar breche Bundesrecht Landesrecht, Verzögerungen bei der Umsetzung von Planungen ergäben sich jedoch, weil oftmals nicht alle rechtlichen Vorschriften berücksichtigt worden seien. Daher tue eine explizite Erwähnung not. Die Verbotstatbestände in § 34 des Gesetzentwurfs der Landesregierung seien zum Beispiel nicht identisch mit den Verbotstatbeständen der FFH-

und der Vogelschutzrichtlinie. Das führe dazu, dass zweimal geprüft werden müsse, einmal nach § 42 und einmal nach § 62 BNatSchG. Nach nationalem Recht könne nach § 42 BNatSchG ein Verbotstatbestand gegeben sein, aufgrund der anders gearteten Vorgaben des EU-Rechts nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie aber nicht. So etwas lasse sich vermeiden, wenn nachrangige Gesetze auf höherrangigen aufbauten. Der vorliegende Entwurf enthalte keinen Hinweis auf § 42 oder - noch wichtiger - auf § 62 BNatSchG. Somit: Formal sei ein Hinweis auf höherrangiges Recht nicht erforderlich, in der praktischen Abarbeitung sei dies jedoch hilfreich.

Herr Ott führt auf eine Nachfrage des Abg. Matthiessen hin aus, im bestehenden Landesnaturschutzgesetz seien die 15 % Vorrangflächen enthalten, was gut sei, da das Ziel des Staates, was er mit Naturschutz erreichen wolle, konkretisiert werde. Im vorliegenden Entwurf würden lediglich die 10 % des BNatSchG übernommen. Der Rahmen für weitergehende Regelungen würde nicht ausgeschöpft. Sich auf die minimalen Vorgaben des Bundes zurückzuziehen - so auf eine Nachfrage des Abg. Harms -, sei zu wenig für Schleswig-Holstein. Dadurch würde der eigene Anspruch aufgegeben.

Herr Dr. Mecklenburg ergänzt, das derzeit geltende Naturschutzgesetz habe 15 % als Ziel vorgegeben. § 3 BNatSchG gebe zwingend mindestens 10 % vor. Eine ähnliche Größenordnung folge aus der FFH-Richtlinie. Prozentual möge das weniger sein, in der regulatorischen Verpflichtung sei es jedoch erheblich mehr. Schleswig-Holstein habe die Pflicht, diese Vorgabe auszufüllen. Es gebe bereits die Regionalplanung, auf der aufgebaut werden könne. Es sei - so auf eine Nachfrage des Abg. Nabel - nicht zwingend notwendig, das Landesnaturschutzgesetz bald wieder neu zu fassen. Allerdings gebe es Probleme mit Artenschutz, Gebietsschutz und der Definition des Schutzregimes. Die Entscheidungen des EuGH gäben langfristige Entwicklungen vor. Es sei sinnvoll, diese Regelungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, da das für die Beteiligten die Arbeit erleichtere. Ein Streitpunkt beim Monitoring sei - so legt er auf eine Frage des Abg. Harms dar -, ob es auf die derzeit festgeschriebene Gebietskulisse beschränkt sei oder landesweit ausgedehnt werden müsse. Nach der Richtlinie sei das - nach seiner Interpretation - zwingend flächendeckend zu machen. Wenn auf Verwaltungsebene entschieden werde, das nicht flächendeckend zu machen, sollte der Landesgesetzgeber diese Grundentscheidung treffen. Wie Details zu regeln seien, darüber könne gesprochen werden. Aber die politische Grundfrage, das ganze Land zu erfassen, stehe an.

Herr Dr. Mierwald merkt an, die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie seien dem Monitoring zu unterwerfen, damit man wisse, ob sie sich positiv entwickelten oder ob Maßnahmen zu ergreifen seien. Die Vogelschutzrichtlinie gelte für alle europäischen Vogelarten innerhalb

der EU. Auch hier sei eine Monitoringpflicht gegeben. Insofern sei die Beschränkung auf Natura-2000-Gebiete nicht richtlinienkonform.

Abg. Nabel macht darauf aufmerksam, § 3 BNatSchG werde in den Regierungsentwurf eingearbeitet werden; das sei im Koalitionsausschuss so vereinbart worden.

Herr Struwe-Juhl stimmt Abg. Harms zu, es sei sinnvoll, mit einem Landesnaturschutzgesetz zu warten, bis der Bund den neuen Rahmen vorgegeben habe.

Herr Heydemann schließt sich für den NABU an. Schon vor 2009 seien Änderungen zu erwarten, denen Regelungen des vorliegenden Entwurfs zuwiderliefen, etwa § 34 Abs. 5. § 42 BNatSchG solle dahin gehend geändert werden, dass darin ein Rahmen vorgegeben werde, den die Länder konkretisieren müssten. § 34 Abs. 5 genüge diesem Anspruch nicht.

Frau Macht-Baumgarten informiert, der EuGH habe in der Rechtssache C 98/03 festgestellt, dass die Bundesregierung in mehreren Punkten gegen die FFH-Richtlinie verstoße, unter anderem in der engen Koppelung des Projektbegriffs an den Eingriffsbegriff, was dazu führe, dass verschiedene Projekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen würden. Die Bundesregierung sei dabei, dieses Urteil umzusetzen, indem sie nachbessere. Ein Resortentwurf liege bereits vor. Er sollte berücksichtigt werden.

(Unterbrechung: 10. Januar 2007, 16:05 Uhr, bis 11. Januar 2007, 10:05 Uhr)

Frau Dr. Happach-Kasan trägt die Haltung der **Schutzgemeinschaft deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein**, vor, Umdruck 16/1689. Durch § 25 Abs. 2 und 3 werde die Beseitigung von Knicks erleichtert - so stellt sie auf eine Nachfrage des Abg. Matthiessen dar. In Ausnahmefällen könne das eine sinnvolle Maßnahme sein, wenn ein Ausgleich geschaffen werde. Aber angesichts des Rückgangs des Knicknetzes in den vergangenen Jahrzehnten sei die vorgelegte Erleichterung zu weitgehend.

Herr Graf zu Rantzau vom **Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein** führt aus, wenn nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 „Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte“ als Biotop geschützt seien, sei insbesondere auf der hohen Geest keine Forstwirtschaft mehr möglich. Als Biotop geschützt sollten lediglich „bewaldete Wanderdünen“ sein. Da in allen Waldbesitzarten die naturnahe Forstwirtschaft bevorzugt werde, gebe es keinen Grund, die Forstwirtschaft insgesamt einzuschränken. Womöglich sei das auch gar nicht beabsichtigt, ergebe sich aber aus dem Wortlaut.

Bezüglich §§ 28, 29 und 33 sei anzumerken: Nach vier Jahren Beratungszeit sei ein Muster für den Vertragsnaturschutz erarbeitet worden. Es sei mehrfach und mit Erfolg angewendet worden. Da der Vertrag auf breite Zustimmung sowohl bei den Betroffenen als auch in allen Parteien stoße, sollte damit gearbeitet werden, statt neue Bestimmungen einzuführen. Dazu gehörende Maßnahmenpläne - § 34 - sollten von der Landwirtschaftskammer erarbeitet werden, nicht von der Naturschutzbehörde, da Ersteres gut funktioniere und Letzteres Ängste hervorrufe; Psychologie spiele eine große Rolle. In §§ 28 und 29 ergebe sich ein Widerspruch. Dadurch, dass FFH-Gebiete grundsätzlich unter gesetzlichen Schutz gestellt würden, sei der Vertragsnaturschutz ausgeschlossen. Womöglich sei das lediglich eine Formulierungsschwäche, aber nicht gewollt. Es sei in Ordnung, wenn die Entnahme aus der Natur der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfe. Genauso selbstverständlich sollte sein, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin zustimmen müsse. Sammeln von Schnittgrün - § 34 Abs. 6 - sei in Schleswig-Holstein nicht von untergeordneter Bedeutung. Die Formulierung im alten Gesetz sei geschickter und schließe den Missbrauch eher aus.

Herr Jacobs trägt die Stellungnahme des **Bundes Deutscher Forstleute, Landesverband Schleswig-Holstein**, vor, Umdrucke 16/1651 und 16/1706.

Herr Pries, Vorsitzender der Fachgruppe Beamte und Angestellte in Forst- und Naturschutz der **IG Bauen, Agrar und Umwelt, Landesverband Schleswig-Holstein und Hamburg**, lobt den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 16/26. Der Sachbereich sei kurz und bündig abgehandelt. Der Entwurf gleiche dem der CDU-Fraktion aus der letzten Legislaturperiode. Insofern werde auf die Stellungnahme der IGBAU aus dem Jahre 2003 zu diesem Entwurf verwiesen.

Nicht nachzuvollziehen sei, warum für den Landesbeauftragten für Naturschutz ein eigenes Gesetz notwendig sei, wie es BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt hätten, Drucksache 16/709. Gut sei, dass die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten durch die Bestellung durch den Landtag gestärkt werde. Dazu gehöre auch, dass der oder die Landesbeauftragte den Beirat selber berufe. Der oder die Landesbeauftragte sei ehrenamtlich tätig und brauche einen Beirat seines oder ihres Vertrauens und nicht des Vertrauens des Ministers.

Herr Birk trägt die Stellungnahme der IGBAU zum Gesetzentwurf der Landesregierung vor, Umdruck 16/1678.

Herr Dr. Liedl vom **Bundesverband beruflicher Naturschutz** beurteilt Aspekte zum Gesetzentwurf der Landesregierung aus der Sicht von Praktikern, Umdruck 16/1654.

Herr Neumann konzentriert sich für den **WWF Deutschland** auf zwei Schwerpunkte, Um-
druck 16/1676. Ansonsten arbeite der WWF mit den Naturschutzorganisationen eng zusam-
men, die am Vortag ausführlich zu Wort gekommen seien.

Herr Jacobs antwortet auf eine Frage des Abg. Harms, das Ziel, 12 % der Landesfläche mit
Wald zu bedecken, gebe es seit 1967. Da es durchaus möglich sei, dass dieses Ziel auch bei
großer Anstrengung nicht zu erreichen sei, eventuell wegen anderer EU-Vorgaben oder
-Schwerpunkte, müsse nicht diese konkrete Zahl festgeschrieben, jedoch das Ziel genannt
werden. Vorteil des Vertragsnaturschutzes sei einmal die Freiwilligkeit und das Wissen um
die finanziellen Auswirkungen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zögen Entschädigungslei-
stungen zeitlich verzögert nach sich.

Herr Birk ergänzt um ein Beispiel aus der Stadt Preetz zum Vertragsnaturschutz. Dort sei eine
Fläche auf 30 Jahre für den Naturschutz gepachtet worden. Der Pachtpreis entspreche dem
Kaufpreis. In bestimmten Fällen sei dem Vertragsnaturschutz der Vorrang zu geben. Aber
eine Verpflichtung zur Prüfung in jedem Einzelfall sei nicht zielführend.

Herr Graf zu Rantzau gibt zu bedenken, die Kosten seien bei Vertragsnaturschutz und Aus-
übung des Vorkaufsrechts in etwa gleich, der Verwaltungsaufwand sei beim Vertragsnatur-
schutz unter Umständen geringer. Hinzu komme das psychologische Moment, Vertragspart-
ner zu sein. Damit sei dem Naturschutz mehr gedient.

Herr Dr. Liedl vertritt die Ansicht, dem Vertragsnaturschutz sei nicht grundsätzlich der Vor-
rang zu geben; der Einzelfall müsse geprüft werden. Wenn die Vertragspartner zueinander
fänden und einen guten Vertrag schlössen, sei das optimal.

Herr Neumann führt aus, Vertragsnaturschutzmodelle böten sich dort an, wo durch wieder-
kehrende Pflege ein bestimmtes Naturschutzziel entwickelt oder gehalten werden solle. In der
Regel seien dann EU-Förderprogramme zu nutzen. Wo die Wildnis gefördert werden solle,
biete er sich nicht an. Wenn ein Moor angestaut werde, das über Torfbildung eine CO₂-Senke
darstelle, sei Eigentumserwerb die bessere Lösung.

Herr Jacobs antwortet auf eine Frage des Abg. Matthiessen, zwar werde das Ziel der Wald-
mehrung im Landeswaldgesetz formuliert, wenn aber in dem vorliegenden Entwurf explizit
auf den Wald eingegangen werde, sollte der allgemeine Hinweis nicht fehlen, dass eine
Waldmehrung das Ziel sei.

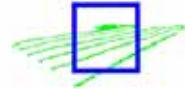
Herr Birk weist darauf hin, einer der größten Landeigentümer sei die Stiftung Naturschutz, die vorwiegend nach dem Landesnaturschutzgesetz handle. Diese lehne es ab, auf ihren Flächen Wald entstehen zu lassen. Ein konkretes Beispiel dafür sei: Die Stadt Preetz habe in einem Kooperationsprojekt mit der Stiftung Naturschutz einen Wald beweiden lassen wollen. Die Stiftung habe sehr lange hinhaltend Widerstand geleistet und keine Fläche zur Verfügung gestellt. - Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, merkt an, es gebe auch gegenteilige Beispiele.

Herr Pries äußert die Meinung, es sei nicht gut, den Wert 12 % - der Fläche Schleswig-Holsteins als Waldfläche - ins Gesetz zu schreiben. Die Erklärung der Absicht einer Waldmehrung reiche aus. Auch das Landeswaldgesetz enthalte keine Prozentangabe.

Herr Dr. Liedl weist auf der einen Seite auf das Leitbild der halboffenen Weidelandschaft hin. Auf der anderen Seite gebe es sehr viel Wild in den Wäldern. Ob so der Wald geschützt werden könne, sei fraglich. Der Knickschutz sei im vorliegenden Gesetzentwurf abgeschwächt, obwohl die Idee dazu Konsens im ganzen Land gewesen sei. Seit der Streichung des Knick-Erlasses herrsche in der Praxis Unsicherheit; denn es gebe keine Nachfolgeregelung. Durch die Unterschutzstellung 1973 sei der Rückbau verlangsamt worden. Es sei nicht gut, diese Entwicklung umzukehren.

Herr Birk unterstreicht auf eine Nachfrage des Abg. Bernstein hin seine Auffassung, § 44 des Gesetzentwurfs der Landesregierung verbiete es, im eigenen Garten ein Zelt aufzustellen, in dem die eigenen Kinder mit Freunden mehr als eine Nacht schliefen. Wenn Veröffentlichung eines Landschaftsplans bedeute, dass bekannt gemacht werde, er sei im Rathaus einsehbar, wie Abg. Hamerich sage, sei das in Ordnung.

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, schließt die Sitzung am 11. Januar 2007 um 11:40 Uhr.



Stellungnahme zum zweiten Regierungsentwurf zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Stand: 20. Dezember 2006

I. Allgemeines

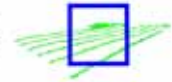
Nicht nur die Anzahl der Paragraphen (76 statt 103), sondern auch der Inhalt der Bestimmungen wurde gegenüber dem geltenden Gesetz erheblich gestrafft und klarer gefasst. Der Schwerpunkt der Novellierung liegt damit im Verzicht auf Regelungen. Dies ist ein begrüßenswerter aber auch notwendiger Beitrag zur allseits geforderten Entbürokratisierung und Deregulierung. Diese Deregulierung ist nicht nur angesichts der desolaten Haushaltslage zwingend notwendig, sondern schon deshalb geboten, weil das bisherige Gesetz ein Übermaß an Reglementierungen enthält. Ein Verzicht darauf ist keineswegs ein Abbau von Standards.

Der Abbau der Überreglementierung ist auch deshalb richtig, weil Ordnungsrecht allenfalls und auch nur begrenzt geeignet ist für einen konservierenden, nicht aber den entwickelnden Naturschutz. Letzterer lässt sich nur in Kooperation und nach dem Freiwilligkeitsgrundsatz, insbesondere im Wege des Vertragsnaturschutzes erreichen. Insoweit muss sichergestellt werden, dass dafür zukünftig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang erinnert der Bauernverband Schleswig-Holstein an seine Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung. Kern dieser Vorschläge ist die Nutzbarmachung der Eingriffs-Ausgleichsregelung für Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Es gibt aus Sicht des Bauernverbandes in der Novelle aber auch Verschlechterungen und fortbestehende Missstände. Die Kritik daran sowie entsprechende Änderungs- und Verbesserungsvorschläge werden im Folgenden dargestellt:

II. Wichtigste Punkte

- Einführung eines echten Vorranges für Vertragsnaturschutz (III. 3.)
- Verzicht auf die landesweite Festsetzung „regionaler Mindestdichten“ (III. 4. b)
- Eingriffsregelung: Rückkehr zum „Huckepackverfahren“ und Umsetzung unserer Vorschläge zur Weiterentwicklung (III. 6.)
- Streichung der Kategorie der Landschaftsschutzgebiete (III. 7.)
- Biotopschutz: Keine Erweiterung um Borstgrasrasen und Alleen; Ausnahmemöglichkeit nicht nur bei Ausgleichs- sondern auch bei Ersatzmaßnahmen (III. 8 b und c)
- Gesetzlicher Schutz von NATURA 2000-Gebieten: Zumindest Schaffung der Möglichkeit einzelne Handlungen ausdrücklich für zulässig zu erklären (III. 9.)
- Streichung des § 31: Keine zusätzliche Verträglichkeitsprüfung für den Einsatz von Gentechnik (III. 10.)
- Streichung der §§ 33 und 62: Keine zwingende Festlegung und Duldung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (III. 11. und 19.)



- Artenschutzbestimmungen: Grundlegende Neufassung; nur 1:1-Umsetzung des EU-Rechts; kein zeitliches Verbot des „Zurückschneidens“ (III. 12.)
- keine zwingende Aufstellung einer „Roten Liste Schleswig-Holstein“ (III. 13.)
- Ausgleichsregelung für über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderungen an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (III. 16.)

III. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 1: Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Begründung zur Betonung des privaten Eigentums in § 1 Abs. 2 als Voraussetzung für die Erreichung der Naturschutzziele kann zugestimmt werden. Die Bedeutung eines solchen Programmsatzes für die Naturschutz- und Verwaltungspraxis sollte jedoch nicht überschätzt werden. Zudem können sich durch die gleichzeitige Erwähnung der daraus erwachsenden Verantwortung - je nach Standort des Betrachters - unterschiedliche Deutungen ergeben. Dabei ist das Verhältnis von Naturschutz und Eigentum an sich schon durch das Verfassungsrecht entscheidend vorgeprägt.

2. Zu § 2: Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

Im Zuge der Straffung des Gesetzestextes sollte auf die Jedermann-Verpflichtung in § 2 Abs. 1 verzichtet werden. Sie ist nach dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz ohnehin zu allgemein gehalten, um daraus konkrete Rechtspflichten abzuleiten.

Nach der Begründung soll der Vorschrift Bedeutung zukommen „als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften und im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums“. Dies ist nachdrücklich zu bezweifeln, da die maßgeblichen Auslegungsgrundsätze insoweit bereits durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 14 und des Art. 20 a GG bestimmt werden.

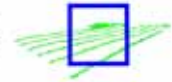
Programmatische Gesetze sind in der Tradition des demokratischen Deutschland richtigerweise die Ausnahme. Von daher ist die Jedermann-Verpflichtung als Programmsatz verzichtbar und sollte gestrichen werden.

3. Zu § 3: Prüfpflicht für Vertragsnaturschutz statt Ordnungsrecht

Der im Grundsatz richtige Gedanke einer solchen Prüfpflicht ist unzureichend umgesetzt. Vordergründig wird zwar die bisherige Sollpflicht in eine zwingende Prüfpflicht abgewandelt. Durch die Hinzusetzung des Satzes 2, nach dem die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden unberührt bleiben, ist die Nichtbeachtung dieser Prüfpflicht und ihrer Ergebnisse aber folgenlos.

Nötig wäre – auch um den entsprechen Aussagen der Koalitionsvereinbarungen gerecht zu werden – ein echter Vorrang des Vertragsnaturschutzes.

Dazu ist zumindest auf § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs zu verzichten. Dem steht der entsprechende Vorbehalt des § 8 Satz 2 BNatSchG nicht entgegen, da damit lediglich klarge stellt wird, dass durch den Regelungsauftrag des § 8 Abs. 1 BNatSchG die sonstigen (bundesrechtlichen) Befugnisse der Natur-



schutzbehörden nicht eingeschränkt werden. Damit ist den Ländern jedoch nicht vorgegeben, dies entsprechend für die landesrechtlichen Befugnisse der Behörden vorzusehen.

4. Zu § 5: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

a) Zu Abs. 1: „Positive Landwirtschaftsklausel“

Entgegen der Gesetzesbegründung wird bei dieser sog. „positiven Landwirtschaftsklausel“ gerade nicht klar, dass die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einen maßgeblichen Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungswirtschaft leistet. Je nach Standpunkt kann nämlich der Begriff „besondere Bedeutung“ anders verstanden oder die Betonung auf die „Natur- und Landschaftsverträglichkeit“ gelegt werden. Von daher und um der in der Sache richtigen Begründung zu entsprechen, müsste die Klausel stattdessen lauten:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die positive Bedeutung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

b) Zu Abs. 2: Festsetzung von Mindestdichten von Landschaftselementen

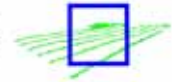
Die Festsetzung regionaler Mindestdichten durch die Oberste Naturschutzbehörde (!) für das gesamte Land ist äußerst aufwändig und bürokratisch und ihre Zweckmäßigkeit äußerst zweifelhaft. Richtig ist zwar, dass eine entsprechende Vorgabe des Bundesrechts besteht. Auf diese Festsetzung kann aber aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform geschaffenen, künftigen Abweichungsbefugnis der Länder verzichtet werden. Deshalb ist sie schon jetzt nicht mehr in das LNatSchG aufzunehmen, zumal die bundesrechtliche Vorgabe eine solche landesrechtliche Bestimmung nicht erfordert. So ist z.B. in Hessen auf eine Erwähnung im Landesrecht verzichtet worden.

c) Zu Abs. 3 und 4: Grundsätze der guten fachlichen Praxis

Die Regelung wird abgelehnt. Die Grundsätze guter fachlicher Praxis ergeben sich aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht und können nicht durch Naturschutzrecht geregelt werden. Aus diesem Grunde wird – sozusagen erst recht – der Abs. 4 abgelehnt, der noch eine Detaillierung der Grundsätze ermöglichen will.

5. Zu § 7 ff.: Landschaftsplanung

Die Streichung der Landschaftsrahmenpläne wird begrüßt, da damit eine Verminderung des Planungsaufwandes einhergeht. In dem relativ kleinen Bundesland Schleswig-Holstein ist die bisherige Doppelung nicht zu vertreten, die sich aus der Aufstellung eines Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne ergibt und die das Bundesnaturschutzgesetz gerade nicht vorsieht (s. § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG: „...in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen...“).



Über den nach § 9 Abs. 5 möglichen, teilweisen Verzicht einer Gemeinde auf einen Landschaftsplan hinaus sollte grundsätzlich wieder das Erforderlichkeitsprinzip für Landschaftspläne eingeführt werden. Soweit man der Meinung ist, dass Bundesrecht dies (noch) nicht zulässt, muss es in der bewährten Schrittmacherfunktion Schleswig-Holsteins im Naturschutzrecht und im Vorgriff auf die künftige Abweichungsbefugnis geschehen.

6. Zu § 10 ff.: Eingriffsregelung

a) Verzicht auf den bisherigen Katalog von Eingriffen (§ 7 Abs. 1 LNatSchG)

Der Verzicht auf den bisherigen Katalog von Eingriffen wird schon deshalb begrüßt, weil darin einige Tatbestände enthalten waren, die entweder nicht die für einen Eingriff voraussetzende Intensität besaßen oder die eine unzulässige, weil zu weitgehende Einschränkung der Eigentümerbefugnisse darstellten.

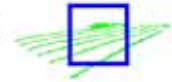
Bei der Streichung des Katalogs darf man aber nicht stehen bleiben. In Ermangelung von Anhaltspunkten würden die zuständigen Behörden ansonsten den bisherigen Katalog in der Verwaltungspraxis weiter anwenden. Deshalb und aus Gründen der Deregulierung ist es geboten, zum „Huckepackverfahren“ zurückzukehren. Danach wäre das Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft immer nur dann zu prüfen, wenn das jeweilige Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Genehmigung oder einer Anzeige bei einer Behörde bedarf.

b) Zu § 12 Abs. 1 letzter Satz: Ausgleich und Ersatz durch Aufwertung von Flächen

Diese Erwähnung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie eine positive Weiterentwicklung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung darstellt und den Flächenverbrauch minimiert. Es sollte deshalb im Gesetz ausdrücklich ein Vorrang dieser Art des Ausgleichs vor der Inanspruchnahme neuer Flächen festgelegt werden.

Die weiteren Vorschläge der Arbeitsgruppe Eingriffs- und Ausgleichsregelung des Bauernverbandes Schleswig-Holstein sind aber nur teilweise aufgegriffen. Zwar sind nicht alle Vorschläge zwingend im Gesetz zu regeln. Für den Kernvorschlag des rotierenden Vertragsnaturschutzausgleichs sollte aber ausdrücklich vorgesehen werden, dass von der üblichen Rangfolge Ausgleich, Ersatz und Ausgleichszahlung zugunsten einer sofortigen Ausgleichszahlung abgewichen werden darf, soweit die dadurch gewonnenen Mittel für aufeinanderfolgende, temporäre Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden und die Dauerhaftigkeit des Ausgleichs aufgrund der Verwaltung der Ausgleichsmittel durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger gewährleistet ist. Für gut geeignet, halten wir die folgende Regelung, die sich an Formulierungen aus dem Entwurf zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes anlehnt:

„Als Ausgleich nach Abs. 1 kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, die auch auf wechselnden Flächen vorgenommen werden können, wenn die Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnah-



menträger gewährleistet ist. Dafür kann die Behörde statt des Ausgleichs oder der Kompensation in sonstiger Weise nach Abs. 1 unmittelbar die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen.“

Zudem müsste dies ausdrücklich als Ausnahme zur Vorschrift des § 12 Abs. 4 vorgesehen werden, weil danach eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nur im Rahmen einer weiteren Genehmigung beseitigt oder verändert werden darf.

Für übernahmewürdig halten wir auch die flächenmäßige Beschränkung der Ausgleichsmaßnahmen, wie sie in § 4 a Abs. 3 bzw. in dem neuen Abs. 6 d des NRW-Entwurfs vorgesehen ist. Danach soll in der Regel keine größere Fläche für den Ausgleich in Anspruch genommen werden, als sie für den Eingriff verwendet wird bzw. sind solche Kompensationsmaßnahmen vorrangig, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken. Dies dient der Agrarstruktur und minimiert die sonst bestehende Doppelbelastung der Landwirtschaft z.B. beim Straßenbau durch Eingriffsfläche (Trasse und Nebenanlagen) und Ausgleichsflächen. Dazu sollte § 12 Abs. 1 des Entwurfs folgender Satz angefügt werden:

„Für den Ausgleich und Ersatz soll in der Regel keine größere Fläche verwendet werden, als sie für den Eingriff in Anspruch genommen wird.“

c) Zu § 11 Abs. 3: Zur „Vermeidbarkeit“ des Eingriffs:

Die Formulierung des Abs. 3 ist missverständlich. Eingriffe sind letztendlich stets vermeidbar, allerdings um den Preis, dass der Vorhabenträger – das ist nicht selten der Staat – sein Vorhaben aufgibt. Dies kann nicht gemeint sein – wie auch die nun angepasste Begründung zu dieser Vorschrift zeigt. Diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus. An die Stelle des Abs. 3 sollte stattdessen die geeignetere Abwägungsklausel des § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG treten.

d) Zu § 12 Abs. 3 Satz 4 und 6: Kommunalisierung der Ausgleichszahlungen

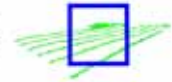
Die aus kommunalfiskalischen Überlegungen nun wieder vorgesehene regionale Verwendung der Ausgleichszahlungen ist für unseren Vorschlag der Nutzung dieser Mittel für den Vertragsnaturschutz nicht förderlich.

e) Zu § 12 Abs. 6 Satz 2: Handelbarkeit der Ökokonto-Ansprüche

Dies stellt ein neues Element für das bereits bisher vorgesehene Ökokonto dar. Die Auswirkung der Handelbarkeit auf die Agrarstruktur ist zu beobachten.

7. Zu § 18: Landschaftsschutzgebiete

Die Kategorie der Landschaftsschutzgebiete ist im Zuge der Deregulierung zu streichen. Sie ist verzichtbar, da über die Biotopschutzvorschriften und die Eingriffs-Ausgleichsregelung ein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann.



Dementsprechend wäre auch § 15 Abs. 3 Satz 2 (Verbindung eines Naturschutzgebiets mit einem Landschaftsschutzgebiet) zu streichen. Diese Regelung ist nach unserer Kenntnis in der Praxis bisher nicht relevant geworden. Sie ist schon deshalb abzulehnen, weil danach ein Landschaftsschutzgebiet selbst für intensiv genutzte Flächen schon dann ausgewiesen werden könnte, wenn sie zum Entwicklungsbereich des Naturschutzgebietes bestimmt worden sind.

8. Zu § 25: Gesetzlich geschützte Biotope

a) Streichung der Sukzessionsflächen

Die Streichung des Biotopschutzes für Sukzessionsflächen ist zu begrüßen. Diese Vorschrift war ohnehin kontraproduktiv, weil sie die Entstehung solcher Flächen verhindert hat.

b) Erweiterung der Biotopkatalogs

Abgesehen von der Streichung der Priele wird der Umfang des Biotopschutzes nicht vermindert, sondern noch erweitert. Dies ist angesichts des schon bisher erheblichen Umfangs des Katalogs von Biotopen zu kritisieren.

Die Aufnahme des Borstgrasrasens ist abzulehnen, da dieser auch Bestandteil genutzter Flächen sein kann und nennenswerte Vorkommen ohnehin als FFH-Gebiet geschützt werden. Zumindest wäre klarzustellen, dass nur Sukzessionsstandorte, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen gemeint sind.

Abgelehnt wird auch die Aufnahme der Alleen. Alleen müssen nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig gepflegt werden. Im Übrigen muss es dem Eigentümer im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit möglich sein und bleiben, Alleebäume zu nutzen und abgängige Bäume durch Neupflanzungen zu ersetzen. Dies alles wird durch die Reglementierung als Biotop erschwert oder verhindert. Der Biotopschutz für Alleen wird verhindern, dass neue angelegt werden. Auf den Biotopschutz von Alleen ist deshalb zu verzichten.

Die aus dem bisherigen Gesetz übernommene, über das Bundesrecht hinausgehende Unterschutzstellung von Heiden und Staudenfluren ist auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

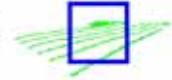
c) Ausnahmen nach Absatz 2

In der praktischen Anwendung ist es kaum möglich zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen (Kompensation in sonstiger Weise) zu differenzieren. Dies wäre hier aber nötig, da die vorgeschlagene Regelung nur auf den Ausgleich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Bezug nimmt. Stattdessen sollte der zweite Halbsatz des § 25 Abs. 2 lauten:

„..., wenn Ausgleich oder Ersatz nach § 12 Abs. 1 geleistet wird.“

d) Knicks

Es ist richtig, den Knick weiterhin den Biotopschutzvorschriften zu unterstellen, aber auf umfangreiche Vorschriften zur Knickpflege zu verzichten.



ten. Die Pflege der Knicks ist eigenverantwortlich von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchzuführen.

e) Binnendünen

Der Schutz sollte dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend auf offene Binnendünen beschränkt werden, weil andernfalls auch genutzte Flächen dem Biotopschutz unterfallen, was angesichts der Entscheidung des Urteils des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 05.09.2002 - 1 A 299/00 - wenig zweckmäßig ist.

9. Zu § 29: Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

Die Regelung ermöglicht eine zeitnahe Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten. Damit wird für Vogelschutzgebiete u. E. auch der Übergang vom strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie zum Schutzregime nach der FFH-Richtlinie erreicht. Dies bringt mehr Planungssicherheit, insbesondere für Infrastrukturvorhaben. Damit befriedigt der gesetzliche Schutz für Natura 2000-Gebiete insbesondere Interessen der öffentlichen Hand, weniger aber solche der privaten Betroffenen.

Richtig ist zwar, dass eine Unterschutzstellung für Vogelschutz- und FFH-Gebiete stattfinden muss. Die Novelle lässt in Übereinstimmung mit der FFH-Richtlinie aber auch den vertraglichen Schutz zu. Im Rahmen des gesetzlichen Schutzes sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen dann aber nicht mehr notwendig und nicht mehr möglich.

Hinzu kommt, dass aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung des § 29 Abs. 2 es sowohl für die zuständige Behörde als auch für den Betroffenen im Einzelfall schwierig einzuschätzen ist, ob eine Maßnahme dadurch unzulässig geworden ist. Wie entsprechende Unterschutzstellungen durch Schutzgebietsverordnungen zeigen, ist es für die Praxis erforderlich, ausdrücklich zu regeln, welche Handlungen erlaubt bleiben. Wir fordern deshalb, § 29 Abs. 3 zumindest um folgende Ziffer 4 zu erweitern:

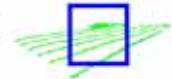
„4. Handlungen, Vorhaben und Maßnahmen zu bestimmen, die trotz des Schutzes nach Abs. 2 zulässig sind, weil sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen darstellen. Die Bestimmung kann auf einzelne Schutzgebiete beschränkt oder für einzelne Schutzgebiete angepasst werden.“

Ferner ist schon in Abs. 2 des § 29 klarzustellen, dass das Verbot stets nur aktive Handlungen und nicht Unterlassungen betrifft.

10. Zu § 31: Gesonderte Anzeige- und Verträglichkeitsprüfungspflicht für Freisetzung und land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gentechnisch veränderter Organismen

Angesichts der umfassenden Prüfungs-, Genehmigungs-, Beobachtungs- und Vorsorgepflichten nach dem Gentechnikgesetz bedarf es dieser zusätzlichen Bestimmung nicht.

Soweit Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Gentechnikgesetz besteht, ist entsprechend dem Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 a BNatSchG



innerhalb von Natura 2000-Gebieten ohnehin eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Angesichts der neuesten Rechtsprechung des EuGH zum Projektbegriff (Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-98/03 Kommission / Bundesrepublik Deutschland) wird eine entsprechende Ausdehnung des Projektbegriffs auf anzeige- und genehmigungspflichtige Vorhaben auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten erforderlich werden, jedenfalls soweit diese geeignet sind, ein Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen. Abgesehen davon werden Auswirkungen auf die Natur schon umfassend im Rahmen der Zulassungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz abgeschätzt und beurteilt.

Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Verträglichkeitsprüfung durch das Landesnaturschutzgesetz, wie sie § 31 a des Gesetzentwurfs vorsieht, ist abzulehnen. Die entsprechende Regelung des § 34 a BNatSchG ist ebenso verfehlt und noch durch die rot-grüne Koalition Ende 2004 in das Bundesrecht eingefügt worden, in dem erkennbaren Bemühen die Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft durch die aufwändige Verträglichkeitsprüfung unmöglich zu machen. Die Vorschrift ist nicht durch das EU-Recht geboten. Es gibt keine Veranlassung diese Regelung in das Landesrecht zu übernehmen, zumal die ins Detail gehende Regelung des § 34 a BNatSchG kompetenzrechtlich unzulässig ist. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kündigt insoweit im Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Gentechnikrecht an, die Notwendigkeit einer gesonderten bundesnaturschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu überprüfen.

Abgesehen davon, dass die Vorschrift des § 31 a entbehrlich ist, ist die vorgesehene Zuständigkeitsanordnung, nach der die Verträglichkeitsprüfung durch die Naturschutzbehörde durchzuführen wäre, unzweckmäßig, da diese Prüfung in jedem Fall aus Gründen der höheren Kompetenz und der besseren Effizienz den nach dem Gentechnikrecht zuständigen Fachbehörden vorbehalten bleiben muss.

11. Zu § 33: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

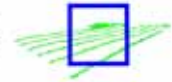
Die Festsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für geschützte Flächen kann und wird über die Schutzbestimmungen hinausgehende Einschränkungen der Befugnisse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bedeuten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der – nicht hinzunehmenden – Duldungspflicht nach § 62 des Gesetzentwurfs.

Von daher ist es abzulehnen, dass § 33 zwingend die Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vorschreibt. Die Festlegung solcher Maßnahmen muss zumindest ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden. § 33 Abs. 1 Satz 1 muss deshalb jedenfalls lauten:

„Die zuständige Behörde kann soweit erforderlich Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen für ...“

Ebenso müsste Satz 3 des § 33 Abs. 1 in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden.

Diese Änderung des § 33 ist auch deshalb geboten, weil die Planung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Aufstellung von Maßnah-



menprogrammen äußerst aufwändig und kostenträchtig sind. Eine gesetzliche Pflicht würde den notwendigen Spielraum beseitigen, um der Haushaltslage entsprechend Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu planen und später auch durchzuführen.

Mit einer auf Erforderlichkeit abstellenden Kann-Bestimmung würde sowohl den EU-rechtlichen als auch den bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend entsprochen. Insoweit ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass selbst nach der FFH-Richtlinie die Festlegung von Maßnahmenprogrammen nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Auf jeden Fall abzulehnen ist die Bestimmung des § 33 Abs. 2, die ein zwingendes Umsetzungsgebot für die Unteren Naturschutzbehörden vorsieht. Dies ist aus den genannten Gründen, vor allen Dingen aber zum Schutz der Interessen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht hinzunehmen, weil andernfalls entwickelnder Naturschutz zu Lasten und auf Kosten dieser Berechtigten durchgeführt würde. Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass selbst nach der – unzureichenden – Entschädigungs- und Ausgleichsregelung des Gesetzentwurfs dafür Entschädigungspflichten entstehen würden.

12. Zu § 34: Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

a) Allgemeines

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen (so wie die bisherigen Artenschutzbestimmungen) von Systematik, Wortwahl und Inhalt her weder den bundesrechtlichen noch den EU-rechtlichen Artenschutzbestimmungen in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 f. der FFH-Richtlinie.

Dies macht das Artenschutzrecht insgesamt wenig durchsichtig und schwer handhabbar. Angesichts des Urteils des EuGH (Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-98/03 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland) wird eine Novellierung der Artenschutzvorschriften ohnehin notwendig werden.

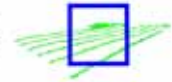
Wir schlagen dazu vor, entsprechend der allseits geforderten 1:1-Umsetzung von EU-Recht keine über die EU-rechtlichen Vorgaben vor allem des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 12 f. der FFH-Richtlinie hinausgehenden Bestimmungen aufzunehmen. Die das EU-Recht überschreitenden bundesrechtlichen Regelungsaufträge aus § 41 Abs. 1 BNatSchG stehen dem nicht entgegen. Sie sind von der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt. Der Bund konnte hier keine weitergehenden, detaillierten Vorgaben machen, zumal erhebliche Teile des bundesrechtlichen Artenschutzrechts bereits mit unmittelbarer Geltung versehen worden sind.

b) Sammeln von Beeren, Blumen, Kräutern etc.

Es ist – zumindest in der Gesetzesbegründung – klarzustellen, dass durch die Bestimmung des § 34 Abs. 6 keine privatrechtlichen Befugnisse begründet werden, sondern diese vielmehr unabhängig davon bestehen müssen, damit gesammelt werden darf.

13. Zu § 36: Rote Liste

Die Vorschrift sieht anders als bisher § 22 a LNatschG zwingend die Aufstellung einer Roten Liste der Arten- und Ökosysteme vor. Dies ist neben der –



ohnehin in der Kritik stehenden – bundesweiten Roten Liste weder notwendig noch zweckmäßig, noch zwingend durch § 40 BNatSchG vorgegeben, der nur „geeignete Maßnahmen“ verlangt und insbesondere keine gesetzliche Regelung dieser Maßnahmen erfordert.

14. Zu § 39: Betreten der freien Landschaft

In Abs. 2 sind die Worte „auf denen Tiere weiden“ nicht mehr enthalten. Solche Flächen dürfen zwar in der Regel auch eingefriedete Grundstücke im Sinne der Bestimmung sein. Da aber durch die Streichung der Worte eher Unklarheiten entstehen, sollte der bisherige Wortlaut beibehalten werden.

15. Zu § 40: Sperren von Wegen in der freien Landschaft

Hier sollte zunächst klargestellt werden, dass eine Sperrung – auch mit Genehmigung der Gemeinde – nur durch den Eigentümer oder denjenigen, der seine Befugnisse von ihm ableitet, erfolgen darf.

Das Recht der Gemeinde zur Sperrung nach Abs. 1 Satz 2 muss – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – eingeschränkt werden. Wir schlagen deshalb vor, den Satz 2 des § 40 Abs. 1 um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„..., soweit dies auch in Abwägung mit den berechtigten Interessen des Eigentümers und der von ihm ermächtigten Nutzungsberechtigten oder der Eigentümer und Nutzungsberechtigten anliegender Grundstücke angemessen ist.“

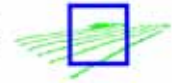
16. Zu § 49: Entschädigung

Der Entschädigungstatbestand wird erweitert um im Vertrauen auf eine rechtmäßig bleibende Nutzung getätigte Aufwendungen. Außerdem soll die Entschädigung dafür und für beabsichtigte Nutzungen bereits bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung geleistet werden (bisher nur bei erheblicher und unzumutbarer Betroffenheit). Nach dem Text der Begründung soll damit aber keine Ausdehnung beabsichtigt sein. Die Wortwahl ist damit zwar eigentumsfreundlicher; die Verwaltung wird aber entsprechend der Gesetzesbegründung nicht anders verfahren als bisher. Ein Ausgleich für über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft steht damit weiterhin aus. Wir fordern, eine solche Ausgleichsregelung einzuführen.

17. Zu §§ 54 ff.: Beauftragtenwesen, Naturschutzbeiräte, Naturschutzdienst

Im Zuge der Deregulierung und zur Einsparung von Kosten sollten die Regelungen über den Landesbeauftragten für Naturschutz, die Kreisbeauftragten für Naturschutz und den Naturschutzdienst ersatzlos gestrichen werden. Es sollte zumindest den Kreisen freigestellt werden, ob sie einen Kreisbeauftragten bestellen.

Es hat sich gezeigt, dass ein Landesbeauftragter ohne personelle und sächliche Ausstattung nicht arbeiten kann, das Land aber zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen in diesem Bereich weder bereit noch in der Lage ist. Von daher ist die Abschaffung des Beauftragten konsequent und angesichts der ohnehin in den Naturschutzbehörden vorzuhaltenden Fachkompetenz auch vertretbar.



18. Zu § 62: Duldungspflicht

Die Vorschrift und insbesondere deren Abs. 2 ist - vor allem vor dem Hintergrund der nach § 33 zwingend vorgeschriebenen Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen - nicht hinnehmbar und nachdrücklich abzulehnen.

Die aus dem bisherigen Gesetz stammende Regelung ist Relikt eines unveröhnlichen Naturschutzes, der von einem grundsätzlichen Vorrang von Naturschutzmaßnahmen vor den berechtigten Eigentümerinteressen ausgeht und eine Durchsetzung der Naturschutzmaßnahmen sogar dann vorsieht, wenn sie zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führen.

Eine solche Duldungspflicht hat in einem Gesetz, das nach dem allgemeinen Teil seiner Begründung auf mehr Kooperation und weniger Ordnungsrecht setzen will, nichts zu suchen.

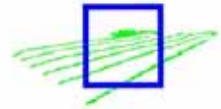
19. Zu § 64: Ausnahme und Befreiungen

Die Bestimmung über Befreiungen nach Abs. 2 ist zu eng gefasst und hat deshalb in der Praxis bisher kaum eine Rolle gespielt. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Befreiungsvorschrift für eine Abwägungsentscheidung zu öffnen. Wir schlagen deshalb vor, folgende Ziffer 3 einzufügen:

„3. Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, die Befreiung erforderlich machen und diese in Abwägung mit der Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertretbar ist.“

20. Zu §§ 71, 72: Bestehende Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen

Die „Nachschärfung“ bestehender Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch pauschale Schutzanordnungen ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund, dass Auflagen und Nutzungsbeschränkungen nur im Einzelfall nach Abwägung gebietsspezifisch festgelegt werden dürfen, rechtlich bedenklich, wenn nicht unzulässig. Auf die Bestimmungen des § 71 und § 72 sollte deshalb verzichtet werden. Soweit im Einzelfall Regelungen in bestehenden Verordnungen erforderlich werden, können diese allenfalls durch Änderung der jeweiligen Verordnung in einem förmlichen Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen eingeführt werden.



Vorschläge zur Weiterentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Stand: 07.07.2005

Vorbemerkung:

Grund und Boden ist ein kostbares und nicht vermehrbares Gut. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der umweltrelevanten Bodenfunktionen und der Ansprüche des Naturschutzes, sondern auch und vor allem, weil ohne Inanspruchnahme von Flächen sich die Nutzungsziele und Bedürfnisse der Menschen nicht verwirklichen lassen. Dabei kommt der Bodennutzung durch die Landwirtschaft einerseits wegen ihres ausgeprägten Flächenbedarfs und andererseits wegen der Sicherstellung der heimischen Ernährungsbedürfnisse, aber auch der Leistung eines Beitrages zur Sicherung der Welternährung, besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ist unverständlich, dass bei Realisierung von Flächen verbrauchenden Projekten für Siedlungs-, Gewerbe- oder Infrastrukturzwecke die Agrarstruktur stets mindestens doppelt oder sogar mehrfach betroffen ist: Einerseits durch den Verlust der Eingriffsfläche und andererseits durch die Fläche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitgestellt werden muss.

Damit soll der Eingriffs-Ausgleichsregelung die grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es ist aber nicht mehr gerechtfertigt, dem Naturschutz im zunehmenden Umfang Ausgleichsflächen zu gewähren, während die Agrarstruktur in dem gleichen zunehmenden Maße Flächen verliert, ohne jemals dafür Ersatz erlangen zu können. Von daher ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu verbessern und weiter zu entwickeln. Dazu werden die folgenden Vorschläge gemacht:

1. Überprüfung und Neufestlegung der bisher üblichen bzw. im Erlasswege vorgegebenen Flächenschlüssel
2. Überprüfung der Eingriffstatbestände
3. Eingriffsimmanenter Ausgleich und abschnittsweises Vorgehen
4. Aufwertung von Flächen statt Neubereitstellung
5. Versiegelung nur bei Entsiegelung
6. Verzinsung des Ökokontos
7. Ausgleich durch dauerhaft finanzierten Vertragsnaturschutz

Zu 1. Überprüfung und Neufestlegung der bisher üblichen bzw. im Erlasswege vorgegebenen Flächenschlüssel

Bei Beobachtung der Praxis zur Eingriffsausgleichsregelung ist eine Tendenz zur verstärkten Flächenwirkung durch Erhöhung der Ausgleichsschlüssel festzustellen. Bei Einzelprojekten war dies offensichtlich auch durch die Notwendigkeit der Erzielung eines politischen Konsenses in der bisherigen Landesregierung begründet (vgl. z. B. die hohen Ausgleichsschlüssel beim Bau der A 20 im Bereich Lübeck).

Zum Teil ist dieser Tendenz durch Erlasse der Landesregierung massiv Vorschub geleistet worden. Negativbeispiel ist hierzu der Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau) vom August 2004.

Nach diesem Orientierungsrahmen wären Ausgleichsfaktoren von 1 zu 13,5 denkbar. Es entsteht der Eindruck, dass mit diesem Erlass die Ausgleichsfaktoren, die beim Bau der A 20 im Bereich Lübeck angewendet wurden, im Nachhinein sanktioniert werden sollten.

Es scheint, dass mithilfe hoher und überhöhter Ausgleichsschlüssel die Eingriffs-/Ausgleichsregelung entgegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung auch dazu genutzt werden sollte, den enormen Flächenbedarf des staatlichen Naturschutzes befriedigen zu helfen, der sich aus der Formulierung und Festlegung überzogener Flächenansprüche ergeben hat, wie dem Ziel auf 15 % (!) der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz zu begründen.

Ältere Erlasse sind in Bezug auf die anzuwendenden Ausgleichsfaktoren deutlich moderater (vgl. Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998, Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 604).

Die in der Anlage zu diesem Erlass vorgeschlagenen Flächenschlüssel gelten im Grundsatz nur für die Bauleitplanung. Eine generelle Festlegung außerhalb dieses Bereiches und dem Bereich Straßenbau gibt es nicht.

Vorschläge:

1. Aufhebung des Orientierungsrahmens „Kompensationsermittlung Straßenbau“.
2. Überprüfung der bisher verwendeten Flächenschlüssel
3. Ggf. Festlegung von moderat angemessenen Ausgleichsfaktoren per Erlass.

Bei der Festlegung von Ausgleichsfaktoren ist zu bedenken, dass ein Ausgleich 1:1 keineswegs die Untergrenze darstellt. Insbesondere ist nicht einzusehen, dass bei Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen in gleichem Umfang Flächen aus der Nutzung genommen und dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei setzt sich gerade der organisierte Naturschutz in einen Widerspruch, wenn er die intensive Ackernutzung als naturfern bezeichnet; bei Beendigung dieser Nutzung durch Inanspruchnahme im Rahmen eines Projekts aber den vollen oder sogar einen mehrfachen Flächenausgleich fordert. Unabhängig von den weiteren flächenreduzierenden Maßnahmen, die im Folgenden beschrieben werden, muss es möglich sein, Ausgleichsfaktoren auch im Bereich von 10 % der beanspruchten Fläche festzulegen.

Zu 2. Überprüfung der Eingriffstatbestände

Übermäßiger und unangemessener Flächenverbrauch ist bei der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung derzeit auch dadurch verursacht, dass in den Katalog von Eingriffstatbeständen nach § 7 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) Sachverhalte aufgenommen worden sind, die keineswegs im Regelfall dem Grundtatbestand des Eingriffs nach § 7 Abs. 1 (erhebliche Beeinträchtigungseignung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) entsprechen müssen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (!) des Naturhaushalts (!) oder des Landschaftsbildes (!) bei kleineren, räumlich begrenzten Maßnahmen in aller Regel nicht vorliegen wird. Es kann demgemäß nur um großflächige Vorhaben oder um Eingriffe von einigem Gewicht gehen. Dies ist bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

Vorschläge:

Der Katalog des § 7 Abs. 2 LNatschG ist wie folgt zu ändern:

1. Streichung der wesentlichen Änderungen von Anlagen in Nr. 1
2. Heraufsetzung der Größengrenzen für Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen der Nr. 2 in § 13 LNatschG
3. Einführung von Größengrenzen nach Länge und Durchmesser bei Verlegung von Leitungen nach Nr. 7 (dies ist insbesondere angesichts der heute üblichen schonenderen Verlegung durch Einpflügen geboten)
4. Streichung der Beseitigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie der Beseitigung von Ufervegetation in Nr. 8
5. Grundlegende Änderung der Nr. 9:
 - a) Dieser Eingriffstatbestand ist zunächst falsch formuliert. Gemeint ist nicht die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung, sondern die Herstellung und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung
 - b) Die nicht nur unerhebliche Veränderung ist zu unbestimmt, um in der Praxis sachgerecht angewendet werden zu können. Regelmäßig stellt sich bei Grabenräumung und Grabenunterhaltung die Frage, ob dies bereits eine solche Veränderung darstellt. Von daher ist auf jeden Fall die unerhebliche Veränderung zu streichen, zumal sie mangels Nachhaltigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung darzustellen vermag.
 - c) Der dort genannte Grünlandumbruch ist ebenfalls zu streichen. Allenfalls kann es um die Grünlandumwandlung gehen (so auch das Hessische Naturschutzgesetz)
6. Streichung der neuen Nr. 12

Zu 3. Eingriffsimmanenter Ausgleich und abschnittsweises Vorgehen

In der bisherigen Praxis wird noch zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ausgleich bzw. den Ersatz dadurch zu bewirken, dass über die Ver-

pflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinaus der Eingriff so gestaltet wird, dass innerhalb des Eingriffs selbst bereits der Ausgleich oder zumindest ein Teil davon bewirkt wird.

Positiv sind die Ansätze dazu im Erlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 604) zu werten (Anlage Ziff. 3.1 unter Buchstabe b).

Zur Reduzierung der Flächenwirkung ist solch eingriffsimmanentem Ausgleich der Vorrang einzuräumen.

Negativ ist aus Sicht der Agrarstruktur, dass seit 1993 als Regelausgleich bei der Gewinnung von Bodenschätzen der Abbaubereich der natürlichen Entwicklung zu überlassen ist (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 2 LNatschG). Hinzu kommt, dass während der Abbauphase i. d. R. noch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen und –flächen gefordert werden.

Dabei wird verkannt, dass gerade beim Kiesabbau durch das übliche abschnittsweise Vorgehen der Ausgleich eingriffsbegleitend ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewerkstelligt werden kann. So kann bei der Drittelung eines Abbaugebiets während des Abbaus des ersten Drittels dadurch, dass die Flächen des zweiten und dritten Drittels aus ihrer bisherigen Nutzung genommen werden, ein Ausgleich bewirkt werden. Bei Inangriffnahme des zweiten und dritten Drittels kann dann durch entsprechende Bereitstellung und ggfs. Gestaltung der bereits abgebauten Bereiche der Ausgleich bewirkt werden. Entsprechendes gilt bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für den Kiesabbau. Gerade bei der Kiesgewinnung ist zu berücksichtigen, dass bei Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (landwirtschaftliche Nutzung) keineswegs ein voller flächenmäßiger Ausgleich durch Überlassung zu Naturschutzzwecken notwendig ist.

Vorschläge:

1. Anfügung folgenden Satzes an § 8 Abs. 2 LNatschG:

„Der Ausgleich oder der Ersatz ist vorrangig und möglichst vollständig durch Maßnahmen im Rahmen des Eingriffs zu bewirken, bevor dafür zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden.“
2. Streichung der Regelausgleichssukzession in § 13 Abs. 5 LNatschG.
3. Stattdessen Einführung einer Regelung (eines Hinweises), dass bei Gewinnung von Bodenschätzen und anderen flächenintensiven Maßnahmen der Ausgleich durch abschnittsweises Vorgehen eingriffsbegleitend bewirkt werden kann. Dazu könnte – soweit man eine Regelung im Gesetz wünscht – § 8 Abs. 4 LNatschG wie folgt gefasst werden:

(4) Soweit ein Eingriff in zeitlich oder räumlich getrennten Abschnitten durchgeführt wird, kann der Ausgleich dadurch bewirkt werden, dass Ausgleichsmaßnahmen auf einzelnen Abschnitten der Eingriffsfläche im Vorgriff und, soweit nach der Art des Eingriffs möglich, nach dem Eingriff vorgenommen werden.

Zu 4. Aufwertung von Flächen statt Neubereitstellung

Auch ist es anerkannt, dass der Ausgleich nicht nur durch Herausnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der Nutzung zu bewirken ist, sondern dass bereits nicht mehr genutzte oder sogar naturnahe Flächen sich insoweit als Ausgleichsflächen eignen, als diese aufgewertet werden können.

Vorschläge:

Anfügung eines weiteren Satzes an § 8 Abs. 2 LNatschG:

„Sofern weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen, hat die Aufwertung nicht genutzter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, die anderen Nutzungszwecken dienen.“

Zu 5. Versiegelung nur bei Entsiegelung

Die häufigste und zumeist weitestgehende Eingriffswirkung geht von der Versiegelung von Flächen aus. Der übliche, aber nicht nahe liegende Ausgleich von Versiegelung ist die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung. Nahe liegend und dem Eingriff entsprechend wäre aber vielmehr die Entsiegelung anderer Flächen.

Vorschläge:

Einführung einer Regelung (oder Festlegung im Rahmen von Hinweisen), dass Versiegelung vorrangig durch Entsiegelung auszugleichen ist.

Zu 6. Verzinsung des Ökokontos

Ob die Einführung des baurechtlichen und des naturschutzrechtlichen Ökokontos geeignet ist, die Flächenwirkung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu reduzieren, ist zu bezweifeln. Gerade in Anknüpfung an die baurechtliche Ökokontoregelung (aber wohl ohne eigentliche Rechtsgrundlage) bieten z. B. die Landkreise, statt eines Ausgleichs in der Natur den Vorhabenträgern Ausgleichszahlungen an, um damit Flächen für einen Flächenpool zu erwerben. Davon sind jedoch eher stärkere Flächenwirkungen zu erwarten.

Entsprechendes mag gelten, wenn Gemeinden (gemäß den Rechtsgrundlagen im BauGB) den Ausgleich durch gesonderten Bebauungsplan festlegen, weil ihnen auch bei größerer Flächeninanspruchnahme die Refinanzierung durch Umlage auf die Bauwilligen sichergestellt ist.

Auch soweit Flächeneigentümer das Ökokonto dergestalt nutzen, dass sie im Vorgriff Ausgleichsmaßnahmen vornehmen, um daraus resultierende Ökopunkte an Vorhabenträger zu veräußern, kann dies zu vorzeitigem und übermäßigem Flächenverbrauch zu Lasten der Agrarstruktur führen.

Dies alles betont die Notwendigkeit der oben unter 1. geforderten Festlegung angemessener aber moderater Flächenschlüssel, die dann auch im Rahmen der Ökokontoverfahren Anwendung finden müssen.

Das Ökokonto kann darüber hinaus insoweit zur Reduzierung des Flächenbedarfs eingesetzt werden, als dass der Zeitraum seit Vorwegnahme der Ausgleichsmaßnahme durch ein Herabsetzen des Ausgleichsfaktors berücksichtigt wird. Durch das bereits längere Vorhalten der Ausgleichsmaßnahme sind Vorteile für den Naturhaushalt entstanden, so dass der geringere Ausgleichsfaktor gerechtfertigt ist.

Vorschläge:

1. Berücksichtigung moderater Flächenschlüssel im Rahmen der baurechtlichen und der naturschutzrechtlichen Ökokontoregelung.
2. Festlegung einer Verzinsungsregelung, wonach die Vorhaldedauer der Ausgleichsmaßnahme die benötigte Ausgleichsfläche reduziert.

Zu 7. Ausgleich durch dauerhaft finanzierten Vertragsnaturschutz

Abgesehen von der – aber auch nur nachrangig – möglichen Ausgleichszahlung sind bisher festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entscheidend davon geprägt, dass dauerhaft Flächen für den Ausgleich-/Ersatz zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese bisherige Praxis, die auch durch die gesetzlichen Regelungen vorgegeben ist, hat mehrere Nachteile, auch für den Naturschutz.

- Herkömmliche Kompensationsmaßnahmen sind häufig landwirtschaftsunverträglich
- Herkömmliche Kompensationsmaßnahmen sind häufig auch naturschutzfachlich zu hinterfragen; rein schematische Anwendung von Bewertungsverfahren
- Mangelnde Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung, Effizienz)
- Zumeist keine Sicherstellung oder Kontrolle der Pflege von Ausgleichsflächen vorgesehen oder möglich
- Verschärfung der Flächenknappheit, insbesondere in dicht besiedelten Räumen
- Endgültigkeit entspricht nicht künftig notwendig werdenden Flächenverfügbarkeiten (auch für den Naturschutz!) und einem flexiblen Flächenmanagement.
- Der notwendige Erwerb bindet ein hohes Mittelvolumen mit geringer Flächenwirkung

Vorschläge:

Neben dem Ausgleich durch dauerhafte Flächenbereitstellung sollte die flexible Möglichkeit eines dauerhaft finanzierten Vertragsnaturschutzes durch im Einzelnen folgende Maßnahmen eröffnet werden:

1. Bereitstellung eines Kapitalstocks
2. Trägerschaft durch eine Stiftung. Die Stiftung kann

- gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Art und den Ort („Suchraum“) der Maßnahmen festlegen,
 - mit dem Eingriffsverursacher vertraglich regeln, dessen Kompensationsverpflichtung gegen Zahlung eines einmalig kapitalisierten Geldbetrages zu übernehmen,
 - mit interessierten Landwirten Bewirtschaftungsverträge über die Umsetzung Betriebs integrierter Maßnahmen abschließen (Laufzeit z. B. 5-10 Jahre; dadurch wird auch die Nutzung von Pachtflächen für die Landwirte möglich),
 - das Flächen- und Maßnahmenmanagement übernehmen,
 - die korrekte Umsetzung der Maßnahmen kontrollieren und dokumentieren,
 - Daten für das Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung stellen,
 - die „Dauerhaftigkeit“, auch bei rotierenden Maßnahmen (innerhalb eines Landschaftsraums) sicherstellen
 - die Umsetzung der Maßnahmen überwiegend aus Zinserträgen finanzieren.
 - die „Dauerhaftigkeit“ aufgrund des Kapitalerhalts auch über die 30-jährige Vertragslaufzeit hinaus gewährleisten.
3. Zur gesetzeskonformen Einführung dieses Modells sollten im LNatSchG zumindest die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:
- Klarstellung, dass die in § 8 Abs. 6 erwähnte Verantwortlichkeit auf die Stiftung übertragen werden kann. Besser wäre es allerdings diesen Absatz insgesamt zu streichen, da die ausdrücklich Regelung über die Haftung des Rechtsnachfolgers entbehrlich und die vorgesehene Eigentümerhaftung verfehlt ist,
 - Streichung des § 8 Abs. 7 Satz 2,
 - soweit § 9 Abs. 5 nicht gestrichen wird (u.E. ist er entbehrlich), sollte geregelt werden, dass die Effizienzkontrolle der Stiftung übertragen werden kann.

Bei Umsetzung des Ausgleichs in dieser Weise steht weniger die Reduzierung des Flächenverbrauchs als mehr die flexible Flächenhandhabung im Vordergrund, bei der die dauerhafte Entziehung der Flächen für die Agrarstruktur und für alle anderen Nutzungszwecke vermieden werden kann, ohne dass Nachteile für den Naturschutz entstehen. Vielmehr werden durch die Gewährleistung eines effektiven Ausgleichs Vorteile auch und gerade für den Naturschutz erreicht (Win-win-Situation).

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eingriffs-/Ausgleichsregelung“ des Umweltausschusses des Bauernverbandes Schleswig-Holstein:

Peter Lüscho, Huje (Vorsitzender)

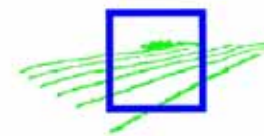
Klaus-Dieter Blanck, Fehmarn

Karen Franzen, Sollerup

Paul Petersen, Lüchow

Gerd Wilcken, Bad Schwartau

Stephan Gersteuer (Geschäftsführer)



Defizite der derzeitigen Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung

Die derzeitige Praxis der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist davon gekennzeichnet, dass in der Regel in einem bestimmten Ausgleichsverhältnis zur Eingriffsfläche landwirtschaftliche Nutzflächen aufgekauft und aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Zum Teil finden biotopgestaltende Maßnahmen statt. In anderen Fällen wird die Fläche zur (extensivierten) Nutzung an Landwirte zurückverpachtet.

Diese derzeitige Handhabung weist mehrere Defizite auf:

- Nach verschiedenen Untersuchungen ist die ökologische Wertigkeit der Ausgleichsflächen gering. Dies liegt offenbar darin begründet, dass nach einmaliger Bereitstellung der Ausgleichsfläche eine Pflege nicht mehr stattfindet und die platzgreifende Sukzession den angestrebten Ausgleich nicht bewirkt.
- Der Ankauf der Flächen bindet erhebliches Kapital, ohne dass die nachfolgende Pflege sichergestellt ist.
- Durch überhöhte Ausgleichsschlüssel wird die Landwirtschaft durch Infrastrukturvorhaben in der Regel mehrfach betroffen. So verliert die Landwirtschaft aktuell beim Bau der A20 nicht nur die Eingriffsfläche selbst, sondern mit dem Faktor 3 bis 4 weitere Flächen für die Gewährung des Ausgleichs.

Andererseits fehlen wegen der Haushaltsknappheit ausreichend Landesmittel, um den beabsichtigten Vertragsnaturschutz zu finanzieren, der aber wegen der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt Platz greifen müsste.

Hier setzen die Vorschläge des Bauernverbandes Schleswig-Holsteins zur Weiterentwicklung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung an:

- Statt vorrangigem Ausgleich in Natur, sollte Ausgleich in Geld geleistet werden.
- Dieses Geld kann dann für Vertragsnaturschutzmaßnahmen, aber auch für andere Fördermaßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden.
- Daraus entsteht eine win-win-Situation. Anstelle der Defizite treten folgende **Vorteile:**
 - Statt der Bindung des Kapitals für den Ankauf der Flächen kann durch den Einsatz der Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen eine deutlich größere Flächenwirkung erzielt werden.
 - Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist die ordnungsgemäße Pflege der Fläche gewährleistet.

- Die Verträge lassen sich mit einer Erfolgsorientierung (z.B. Nachweis bestimmter Zielarten) verknüpfen, um so den angestrebten ökologischen Erfolg zu gewährleisten.
- Es stünden in erheblichem Umfang Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen bereit.
- Der Landeshaushalt wird entlastet, da diese Mittel durch die Vorhabenträger zu finanzieren sind.
- Die Dauerhaftigkeit der Vertragsnaturschutzmaßnahmen kann durch die Verwaltung der Mittel durch einen gemeinnützigen Träger (Stiftung) sichergestellt werden.
- Die Flächen werden nicht dauerhaft der Agrarstruktur entzogen, und leisten einen wichtigen Einkommensbeitrag für die Land- und Forstwirte.

Zur **Umsetzung** dieser Vorschläge sollte zumindest die **Möglichkeit** für eine entsprechende Handhabung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im neuen Landesnaturschutzgesetz geschaffen werden. Dazu schlagen wir konkret folgende Änderungen vor:

1. In § 12 ist nach Abs. 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Als Ausgleich nach Abs. 1 kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, die auch auf wechselnden Flächen vorgenommen werden können, wenn die Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist. Dafür kann die Behörde statt des Ausgleichs oder der Kompensation in sonstiger Weise nach Abs. 1, unmittelbar die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen.“

2. An § 12 Abs. 1 sollte noch folgender Satz angefügt werden:

„Für den Ausgleich und Ersatz soll in der Regel keine größere Fläche verwendet werden, als sie für den Eingriff in Anspruch genommen wird.“



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

per E-Mail:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1636

An
den Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
		ro-ga		70822660	02.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz –

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Entwürfe zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sowie des Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz danke ich recht herzlich.

Ihrer Einladung, hierzu am 10.01.2007 mündlich Stellung zu nehmen, werde ich gerne gemeinsam mit Herrn Stellvertretenden Verbandsvorsteher Marten sowie Herrn Dipl.-Biol. Andresen nachkommen.

Nachdem unsere Stellungnahme bereits im ministeriellen Anhörungsverfahren teilweise Berücksichtigung gefunden hat, möchten wir uns hier jedoch auf folgende Punkte beschränken:

Begrüßt wird, dass die vorliegenden Entwürfe gegenüber der jetzt geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes wesentlich gestrafft wurden.

Dies trägt nicht nur zur allseits geforderten Deregulierung bei, sondern verbessert auch die Lesbarkeit des Gesetzes.

Erreicht wurde diese Straffung nicht zuletzt durch konsequente Verweise auf die bundesrechtliche Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Festzustellen ist jedoch auch, dass diese kohärente Umsetzung bundesrechtlicher und auch europarechtlicher Vorgaben gerade im Bereich des Wasserrechts nach diesseitiger Auffassung nicht konsequent erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine Ergänzung des

§ 10 Abs. 2 (des Regierungsentwurfes)

angeregt, nach der auch „*Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern nach § 28 WHG und § 38 LWG sowie zum Hochwasserschutz*“ nicht als Eingriffe angesehen werden sollten.

Mit einer derartigen Ergänzung könnten Rechtsakte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine grundsätzlich vergleichbare Zielrichtung wie der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt, bereits hier entsprechende Berücksichtigung finden.

So sind bis zum 22.12.2009 nach Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie des Landeswassergesetzes Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen, die das Ziel verfolgen, zu einer Verbesserung der ökologischen Qualität der Gewässer beizutragen.

Diese Zielsetzung findet auch Niederschlag in den anlässlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich neu definierten Begriffen der Gewässerunterhaltung der §§ 28 WHG bzw. 38 LWG.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mithin per bundes- bzw. landesrechtlicher Vorgabe bereits ökologische Gesichtspunkte zu verfolgen haben, können daher nach diesseitiger Auffassung keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und sollten folglich in den Katalog des § 10 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

Gleiches gilt nach diesseitiger Auffassung für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Auch hier sollte das Gesetz bereits erfolgten hochwasserschutzrechtlichen Regelungen im WHG bzw. zu erwartenden Regelungen in der europäischen Hochwasserschutzrichtlinie sowie der anstehenden Novellierung des LWG Rechnung tragen.

Weiterhin ist zu

§ 25 Abs. 1 Ziff. 6 des Regierungsentwurfes

anzumerken, dass hier lediglich feuchte Staudenfluren der Gewässerufer **stehender Binnengewässer** und der Waldränder geschützt werden sollten.

Eine Unterhaltung schmaler feuchter Staudenfluren an den Fließgewässern muss hingegen weiter zulässig bleiben.

Hinsichtlich

§ 62 des Regierungsentwurfes

ist anzumerken, dass die hier normierten Duldungspflichten als zu weitgehend erscheinen.

Hier ist insbesondere zu bemängeln, dass die den Grundstückseigentümern auferlegten Duldungspflichten lediglich auf allgemeinen naturschutzrechtlichen Erwägungen beruhen können und mithin viel zu unbestimmt sind.

Dies gilt umso mehr, wenn nach § 62 Abs. 2 des Entwurfes sogar „unzumutbare Beeinträchtigungen“ in der Grundstücksnutzung mit der Duldungspflicht einhergehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Rohde

Geschäftsführer

LANDESFISCHEREIVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesfischereiverband, Wischhofstr. 1 - 3, 24148 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

24148 Kiel, Wischhofstr. 1 - 3
Tel.: (0431) 7 19 39 66 (Büro)
7 19 39 62 (Geschäftsführer)
Fax: (0431) 7 19 39 65
E-Mail: fischereiverband@lksh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1639

Bankkonto:
Kieler Volksbank eG. Nr.: 88 0808 03 (BLZ 210 900 07)

Ihr Zeichen
L212

Ihr Schreiben vom
30.11.2006

Unser Zeichen
Ho-Pe

Datum
20.12.2006

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes- Beteiligungsverfahren

Schriftliche Ausführungen zur Anhörung am 10. Januar 2007

zu §10, Absatz 2, Ziffer 2 und 3:

Der Begriff Bodennutzung im § 10 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 sollte geändert werden. Hier schlagen wir den Begriff Nutzung vor. Der Begriff Bodennutzung ist für die Fischerei irreführend, der Begriff Nutzung beinhaltet alle fischereilichen Aktivitäten.

zu § 23, Absatz 5, Ziffer 5:

Hier soll die Öffentlichkeitsbeteiligung unterbleiben, wenn nach einer ersten Runde der Beteiligung der Entwurf einer Verordnung nochmals erweitert werden soll. Das Belastungsmaximum muss jedoch am Anfang des Beteiligungsverfahrens zur Diskussion gestellt werden. Es darf nicht ohne erneute Anhörung nachträglich aufgesattelt werden. Hier besteht die Gefahr einer Überrumpelung der Betroffenen. Als Beispiel wäre es demnach möglich, ein Schutzgebiet auf das Doppelte auszuweiten ohne die Betroffenen erneut anzuhören.

zu § 25, Absatz 1, Ziffer 5:

Es sind Biotop-Typen neu aufgenommen worden: sublitorale Sandbänke der Ostsee; weiter heißt es, dass Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Hier stellt sich für uns die Frage, wer stellt das Ausmaß der Beeinträchtigung fest und bei wem liegt die Beweislast. Hier besteht die Gefahr, fischereiliche Aktivitäten grundsätzlich als Beeinträchtigung für Biotope abzustempeln und damit ein Verbot zu begründen.

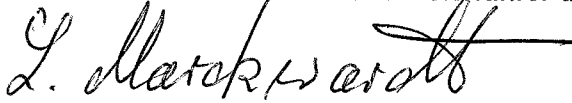
zu § 29, Absatz 2:

Hier sind Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes führen können verboten. Hier stellt sich für uns wieder die Frage, wer stellt das Ausmaß der Störung fest und bei wem liegt die Beweislast. Hier besteht wiederum die Gefahr, fischereiliche Aktivitäten grundsätzlich als Störung für Natura 2000-Gebiete abzustempeln und damit ein Verbot zu begründen.

zu § 29, Absatz 3:

Hier hat die Landesregierung die Möglichkeit, durch Verordnung Natura 2000-Gebiete in ihrer Gebietsabgrenzung zu vergrößern. Solch eine Maßnahme sollte grundsätzlich nur mit Beteiligung der Betroffenen getroffen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unser Mitglied Kutterfisch Großhandel GmbH Mitglied im Arbeitskreis „Eigentum und Naturschutz“ ist und verweisen auf die Ausführungen von Herrn Dr. Giesen als Geschäftsführer des Arbeitskreises.



gez. Lorenz Marckwardt
Vorsitzender

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Stand: 4. Januar 2007



Bezug: Entwurfsstand gemäß Landtagsdrucksache 16/1004

1. Allgemeines

Das Landesnaturschutzgesetz (im Folgenden als LNatSchG abgekürzt) ist erst vor kurzem an das Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden als BNatSchG abgekürzt) angepasst und überarbeitet worden. Damalige Intention war, die Zielsetzungen und Vorgaben des BNatSchG hinsichtlich der landesspezifischen Verhältnisse auszuführen und zu präzisieren, darüber hinaus aber auch Änderungen aufgrund langjähriger, aus dem Umgang mit dem LNatSchG resultierender Praxiserfahrungen einzubringen. Das LNatSchG in seiner jetzigen Fassung hat sich bewährt und bildet eine wesentliche, pragmatisch orientierte Grundlage für den Erhalt von Landschaften, Biotopen, Lebensgemeinschaften und Arten in unserem Land. **Für eine fast komplette Umformung des LNatSchG, wie sie von der jetzigen Landesregierung vorgesehen ist, besteht nach Auffassung des NABU folglich weder ein sachbezogener noch ein rechtlicher Anlass.**

Die zu Anfang der Novellierungsbegründung vom MLUR getroffenen Behauptungen, das bestehende LNatSchG würde „*der Verwaltung sachgerechte Spielräume für die Behandlung des Einzelfalls nehmen, die Handhabung dieses Gesetzes erschweren und der Kernkompetenz des Gesetzgebers für Grundsatzfragen nicht gerecht werden*“, lassen sich aus der naturschutzbehördlichen Praxis nicht ableiten. Sie sind schlichtweg falsch und können deswegen nicht als sachlich nachvollziehbare Begründung dienen. Die Intentionen der Gesetzesnovellierung dürften eher auf das Wirken von Interessengruppen zurückzuführen sein, die sich in ihren Nutzungsabsichten durch einen konsequenten Schutz von Natur und Landschaft behindert fühlen und die sich von erweiterten „*Handlungsspielräumen für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung*“ (Begründung, S. 92) die Möglichkeit einer größeren Einflussnahme auf eben diese Verwaltung erhoffen.

Was schönfärberisch als „*sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume*“ beschrieben wird, erweist sich im Gesetzentwurf faktisch als Rückzug auf meist sehr allgemein gebliebene Vorgaben. Der im Vergleich zum jetzigen LNatSchG getroffene oftmalige Verzicht auf Konkretisierung wird bei den Naturschutzbehörden, aber auch bei Landnutzern und anderen Betroffenen zu ganz erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Davon betroffen sein werden v.a. die unteren Naturschutzbehörden, zumal auf denen schon heute der größte Druck politischer Einflussnahme lastet. **Ergebnisse der geplanten Gesetzesänderung werden ungleiches Vorgehen bei den einzelnen Unteren Naturschutzbehörden (UNBen), vermehrt fragwürdige Entscheidungen und stark erhöhte Bürokratie sein**, die letztlich leicht in behördliche Resignation münden können. Dies aber sollte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein!

Auch die Aussage des MLUR, Einzelheiten auf dem Verordnungswege regeln zu wollen, führt nicht zur Verwaltungsvereinfachung. Zudem wird die Verwaltungspraxis die Konkretisierung einer Vielzahl von Rechtsbestimmungen über Erlasse und Richtlinien erfordern. Deren Erstellung dürfte Jahre dauern und würde währenddessen weite Teile der Ministerialverwaltung binden. In jener Zeit werden die UNBen mit der Bewertung der konkreten Rechtforderungen auf sich gestellt sein – mit oben prognostiziertem Ergebnis. Die spontane Aufhebung des Knickerlasses hat gezeigt, zu welcher Konfusion der ersatzlose Fortfall von Verordnungen und Richtlinien führen kann.

Mit seiner Absicht, wesentliche Inhalte außerhalb des Landesnaturschutzgesetzes per Verordnungen im Nachhinein zu regeln, entzieht das MLUR diese dem Parlament als Legislative, eventuell sogar dem Kabinett. Damit nimmt sich das MLUR eine Kompetenzfülle heraus, die ihm nach Ansicht des NABU nicht zusteht. Zu erwarten ist, dass die Verordnungsinhalte zu sehr den Interessen der Landnutzer angepasst werden (z.B. die gemäß § 25 LNatSchG-E vorgesehene Knickverordnung).

Der Landesnaturschutzgesetz-Entwurf (im Folgenden als LNatSchG-E abgekürzt) ist in seinen meisten Rechtsbestimmungen auf die rahmenrechtlich zwingend vorgegebenen Bestimmungen des BNatSchG reduziert worden. **Die vom Bundesgesetzgeber den Ländern ausdrücklich angebotenen Spielräume, weitergehende rechtliche Bestimmungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur**

und Landschaft zu gestalten, sind so gut wie gar nicht genutzt worden. Damit ist der Linie des Bundesgesetzgebers, nur ein Rahmengesetz vorzugeben, das in vielen Punkten einer oft substantiellen Ausformung seitens der Länder bedarf, nicht entsprochen worden.

Diese weitgehende Skelettierung des LNatSchG, ausgedrückt durch den häufigen Verzicht auf Ergänzung der vom BNatSchG vorgegebenen Mindestansprüche, hinterlässt den Eindruck eines gewissen Desinteresses an einer Umsetzung von Naturschutzbelangen, hier in Gestalt der rechtlichen Möglichkeiten.

Nur in wenigen Teilen sind die Bestimmungen des LNatSchG-E durch Zusammenfassungen, Vermeidung von Wiederholungen und auch sprachliche Vereinfachungen tatsächlich übersichtlicher gehalten als dies im LNatSchG der Fall ist, ohne dass damit Substanzverlust verbunden ist. Meistens aber führt die vielzitierte Absicht des MLUR der „Straffung“ und „Vereinfachung“ zum Verlust der Exaktheit, wie sie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten notwendig ist. **Sollte dieser Entwurf Rechtskraft erlangen, würde er aufgrund fehlender Präzision der Rechtsbestimmungen in der Verwaltungspraxis der Fachbehörden zu erheblichen Verunsicherungen führen.** Zu erwarten ist, dass die Naturschutzverwaltung den aus Rechtsunsicherheit entstehenden Umsetzungsproblemen aus ‚Sicherheitsgründen‘ mit der Anwendung eines absoluten Mindeststandards beim Erteilen von Genehmigungen und beim Aussprechen von Verboten begegnen wird und damit das Niveau des real praktizierten rechtlichen Schutzes von Natur und Landschaft noch weiter herunter drückt (siehe oben) bzw. dass, sofern nicht baldigst erlassene Verordnungen eindeutig Klarheit schaffen, die Gerichte nicht nur Recht sprechen, sondern überhaupt erst Recht schaffen müssen.

Deshalb ist auch die vom federführenden MLUR in den Vorspann zum Gesetzentwurf eingebaute Behauptung, durch „umfangreiche Detailregelungen“ sei „die zügige Abwicklung von Zulassungsverfahren ... behindert“ und „damit auch der Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein ... geschwächt“ worden, nicht haltbar. Die weitgehend konkreten Vorgaben des bisherigen LNatSchG haben langwierige, möglicherweise rechtsunsichere Entscheidungsfindungen seitens der Fachverwaltung eher zu vermeiden geholfen. Die demgegenüber in vielen Fällen verhältnismäßig offenen Formulierungen des LNatSchG-E werden einen reibungslosen Verwaltungsablauf jedoch nicht gewährleisten können. Insofern dürften die „deutlichen Entlastungen (des Verwaltungsaufwands) durch die erhebliche Straffung und Flexibilisierung von Verfahren“ (S. 3) illusionär sein.

Diese grundsätzliche Kritik des NABU wird vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) der Bundesregierung in dessen Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes bestätigt: „Zu Gunsten einer Flexibilisierung und angestrebten Verfahrensbeschleunigung werden bisher bestehende Rechtsvorschriften gestrichen oder unpräzise ausgestaltet und bisherige Standards reduziert. ... **Gerade Verzögerungen in Genehmigungs- und anderen Zulassungsverfahren sind sehr viel häufiger eine Folge von Normenmangel als eine Folge von Normenfülle. Zusätzliche Vorschriften – beispielsweise Standardisierungen für die richtige Anwendung der Eingriffsregelung – würden hier nicht als zusätzlicher bürokratischer Ballast, sondern im Gegenteil als hilfreiche und verfahrensbeschleunigende Entlastung von dezentralem Konkretisierungs- und Konfliktbearbeitungsaufwand wirken**“ (SRU, Schreiben an den Hessischen Landtag v. 31.8.2006, Hervorhebung v. SRU).

Der rechtliche Schutz von Natur und Landschaft wird durch Fortfall, Reduzierung bzw. Umformulierung wichtiger Einzelbestimmungen auch konkret reduziert. Dieses betrifft vor allem den Kernbereich des Naturschutzrechts, d.h. Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz von Landschaft, Biotopkomplexen, Lebensgemeinschaften und Arten. Ein Beispiel bildet der Biotopschutz (§ 25 LNatSchG-E). Hier ist nicht nur die Liste der geschützten Landschaftselemente bzw. Biotoptypen verringert worden. Zwei für Artenvielfalt und Landschaftsbild Schleswig-Holsteins entscheidende Biotoptypen – Kleingewässer und Knick – sollen nach der vorgesehenen Gesetzesfassung nicht mehr einem konsequenten Schutz analog der Bestimmungen der §§ 15a bzw. 15b LNatSchG unterliegen. Entsprechend dem Wunsch der Agrarlobby nach großen, nicht unterbrochenen und damit agrartechnisch leicht zu bearbeitenden Flurstücken soll die Beseitigung von Knicks und Kleingewässern auf der Basis eines naturschutzfachlich äußerst fragwürdigen Ausgleichs grundsätzlich möglich werden. In derartigen Rechtsbestimmungen spiegelt sich die fatale Einstellung wider, Natur sei grundsätzlich ersetzbar und austauschbar.

Der Begründungstext verdient in weiten Teilen seinen Namen nicht. Er erschöpft sich zu häufig in

substanziösen Wiederholungen der Rechtsbestimmungen, vermeidet aber klare Begründungen für den geplanten Fortfall von bisherigen Regelungen. Selbst wenn der Schutz der betroffenen Materie reduziert oder gar aufgehoben wird (z.B. § 25 LNatSchG-E gesetzlich geschützte Biotope), wird auf eindeutige Aussagen zum Zweck der Änderung verzichtet. Es fehlt zudem eine schlüssige Begründung für die in vielen Punkten vorgenommene radikale Verkürzung des LNatSchG-E auf das vom BNatSchG verlangte Mindestmaß sowohl im Einzelnen als auch im Allgemeinen. Hier nur auf das Ziel der 'Straffung' hinzuweisen, ist unzureichend, weil es die notwendige inhaltliche Auseinandersetzung vermissen lässt.

Die mit der Landtagsdrucksache 16/1004 vorgelegte Fassung enthält aufgrund der Verbandsstellungen und innerhalb der Regierungskoalition geführten kritischen Diskussion gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.2.2006 mehrere Änderungen. Diese sind aus Sicht des NABU zwar überwiegend positiv zu werten. Sie beziehen sich hauptsächlich auf organisatorische Formen des Natur- und Umweltschutzes (Naturschutzbeauftragte und -beiräte, Akademie für Natur und Umwelt etc.) sowie auf die Verständlichkeit des Gesetzes (Übernahme von Formulierungen des BNatSchG). Obwohl diese Punkte nicht unbedeutend sind, berühren sie allerdings die eigentlichen Naturschutzanforderungen nur peripher. Bedauerlicherweise ist demgegenüber aber an den grundsätzlichen Mängeln des Gesetzentwurfs – fehlende Konkretisierung sowie mangelndes Engagement im Landschafts-, Biotop- und Artenschutz i.w.S. – deutlich weniger zum Besseren verändert worden.

Zusammenfassend gelangt der NABU zu dem Schluss, dass der naturschutzrechtliche Standard des Landesnaturschutzgesetzes erheblich reduziert, der verwaltungstechnische Aufwand zum Umgang mit diesem Gesetz aber deutlich erhöht werden wird, sollte die vorliegende Fassung in ihren oben genannten Grundzügen verabschiedet werden. Diese grundsätzliche Kritik wie auch die Kritik an den einzelnen Rechtsbestimmungen üben nicht nur der NABU und andere Naturschutzverbände. Die Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfs hätten auch vermieden werden können, wenn die frühzeitig vorgebrachten Hinweise und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörden – schließlich die fachlich am stärksten mit der Umsetzung des Naturschutzrechts befasste Behördenebene - aufgenommen worden wären.

2. Zu den einzelnen Rechtsbestimmungen des LNatSchG-E

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Grundsätze

- Endlich hat der LNatSchG-E zumindest die grundlegende Zieldefinition des BNatSchG wiedergegeben!

- Die mit § 2 Abs. 3 BNatSchG den Ländern eingeräumte Möglichkeit, landesspezifische Anforderungen z.B. bzgl. einzelner Biotop- und Landschaftstypen auch grundsätzlich zu formulieren (z.B. Spezifizierung von Kulturlandschaften, Knick), ist unverständlicherweise nicht genutzt worden. Auch damit ist eine Chance vertan worden, die besondere Ausprägung der Landschaft Schleswig-Holsteins herauszustellen.

- Zudem sind die im LNatSchG formulierten Grundsätze teilweise deutlich differenzierter und damit stärker auf die ökologischen Belange fixiert dargestellt worden. Beispiele sind die Forderungen nach Einschränkung des Flächenverbrauchs, zum Bodenschutz, zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffen und zur naturnahen Bewirtschaftung der Wälder. Diese sollten ins neue Gesetz mit aufgenommen werden.

- Davon ist auch die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG, mindestens 15 % der Landesfläche in ein Biotopverbundsystem einzubringen, betroffen. Dieser bisherige gesetzliche Auftrag wird jetzt stillschweigend auf 10 % (gem. § 3 Abs. 1 BNatSchG als Mindestmaß gedacht) reduziert, ohne dass dafür eine sachgerechte Begründung vorgelegt wird.

- Der Absatz 2 mit seiner Heraushebung der Funktion privaten Eigentums stellt einen überflüssigen Allgemeinplatz dar, dessen beabsichtigter Gehalt sich auch unter Zuhilfenahme der Begründung (S. 94) allenfalls nebulös erschließt. Hier spiegelt sich die ideologische Motivation des „Arbeitskreises

Eigentum und Naturschutz“ in dilettantischer Weise wieder, die für diesen Satz sicherlich eine andere Lesart vorsieht, als sie sich mit nüchterner Distanz wie folgt erschließt: Aus Absatz 2 wäre auch eine besondere Verpflichtung privater Grundeigentümer zu interpretieren, zur Erreichung der vorgenannten Naturschutzziele beizutragen; d.h. seitens des Privateigentums wäre also zukünftig ein besonderer Leistungsanspruch bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege zu erfüllen.

§ 2 Allgemeine Verpflichtung ...

- -

§ 3 Aufgaben der Behörden ...

- Die Begründung (S. 94), dass „*nunmehr in jedem Einzelfall vor Erlass eines Verwaltungsakts oder einer Rechtsverordnung zu prüfen (ist), ob der Zweck auch durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ... erreicht werden kann*“, dürfte in der Praxis zu großem Verwaltungsaufwand führen. Deshalb sollte die Soll-Vorschrift des § 2 Abs. 2 LNatSchG erhalten bleiben, weil sie den jeweils zuständigen Behörden mehr Spielraum lässt.

§ 4 Grundflächen der öffentlichen Hand

- Weshalb wird hier nicht der Originaltext von § 7 BNatSchG übernommen? Die Begründung lässt dazu eine schlüssige Antwort vermissen.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- Die bislang im LNatSchG-E versäumte Darstellung der „*guten fachlichen Praxis*“ gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG ist in dieser Entwurfsfassung richtigerweise nachgeholt worden. Sie sollte allerdings um die mit § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG ausgedrückten Vorgaben zur Forst- und Fischereiwirtschaft ergänzt werden (vgl. Überschrift des § 5 LNatSchG-E).

- Die Festsetzung von regionalen Mindestdichten an linearen und punktförmigen Elementen lässt sich zwar grundsätzlich auf § 5 Abs. 3 BNatSchG beziehen. Die diesbezügliche Konkretisierung der Biotoptypen gem. § 3b Abs. 3 LNatSchG sollte aber als Positivliste und damit als Anhalt für die Fachbehörden übernommen werden.

- § 3 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet die Länder zu Maßnahmen bei Unterschreitung von Mindestdichten. § 5 Abs. 2 Satz 2 formt diese verbindliche Vorgabe unzulässigerweise in eine Soll-Bestimmung um.

§ 6 Begriffsbestimmungen

- Der Verzicht auf Begriffsbestimmungen unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG dient nicht der Handhabbarkeit dieses Gesetzes. Das Landesnaturschutzgesetz sollte in sich weitestgehend geschlossen sein und so wenig wie möglich die parallele Hinzuziehung des BNatSchG benötigen.

Abschnitt II - Landschaftsplanung

§ 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

- Die Zielsetzungen und Inhalte gem. §§ 13,14 BNatSchG fehlen. Sie sollten nicht dem MLUR als Verordnungsgeber überlassen bleiben, sondern wie bisher konkret im LNatSchG formuliert werden, um die Landschaftsplanung nicht einer noch weitergehenden inhaltlichen Konturlosigkeit preiszugeben, als sie jetzt schon in der Praxis besitzt.

- Die Landschaftsrahmenpläne sind jedoch unverzichtbar. Ihre Erstellung und Diskussion in fachlicher Kompetenz durch die oberste Naturschutzbehörde bewahrt sie davor, im kommunalpolitischen 'Klüngel' im Gegensatz zu den kommunalen Landschaftsplänen einseitig den Nutzungsinteressen ausgesetzt zu sein. In ihnen wird eine durchaus sinnvolle Raumgliederung mit zwar nicht strikt rechtsverbindlichen, aber planerisch für Kommunen und Kreise doch relevanten Kategorien wie „*Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung*“ vorgenommen. Damit sorgt der Landschaftsrahmenplan zukunftsorientiert für das Einfließen von flächenbezogenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in den Regionalplan. Das Landschaftsprogramm mit seiner zwangsläufig gröberen Darstellung kann diese Aufgabe nicht übernehmen, zumal bereits dessen Karten zu klein für entsprechend flächenscharf differenzierte Darstellungen sind.

§ 8 Landschaftsprogramm

- Ob das Landschaftsprogramm tatsächlich den „Anforderungen ... der Regionalpläne ... entsprechen“ wird, wie in Abs. 1 gefordert, ist angesichts dessen geringer Detailschärfe zu bezweifeln (siehe oben).

§ 9 Landschaftspläne

- Die Grünordnungspläne (GOP) haben ihre vorgesehene Aufgabe, landschaftspflegerische Belange konkret vorhabenbezogen und fachlich korrekt darzustellen, bislang nur unzureichend erfüllt. Sie sind in der Praxis meistens auftraggeberorientiert angefertigt worden sind, d.h. sie haben zu häufig die Eingriffsinteressen sanktioniert. Da grünordnerische Belange so und so zu bearbeiten sind, wäre der beabsichtigte Verzicht auf das Instrumentarium des GOP hinnehmbar.

- Die Landschaftspläne haben sich bisher als nur schwaches Instrument des Naturschutzes erwiesen, da aus Rücksicht auf nutzungsbezogene Interessengruppen allzu häufig weder die naturschutzfachlichen Sachverhalte vollständig aufgenommen worden sind noch eine effektive naturschutzbehördliche Kontrolle stattfindet. Mit der weitgehend offenen Neuregelung werden die Landschaftspläne jedoch noch stärker als bisher der kommunalpolitischen Opportunität überlassen. Der Vorsatz, damit die „Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken“ (Begründung, S. 103) dürfte angesichts der Realität, in der viele Kommunen die Landschaftsplanung für ihre naturschutzkonträren Interessen regelrecht hinbiegen, im Hinblick auf die Wahrung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (§ 9 Abs. 1 LNatSchG-E) geradezu euphemistisch ausgedrückt worden sein.

- Die Pflicht zur Fortschreibung „bei Bedarf“ (Abs. 6) ist zu wenig konkret: Nach welchen Kriterien richtet sich der „Bedarf“? Wer entscheidet über den „Bedarf“?

- In der nach § 7 Abs. 3 LNatSchG-E zu erstellenden Landschaftsplanverordnung sollte dem MLUR bzw. dem LANU eine starke, quasi fachaufsichtliche Stellung, verbunden mit einem `Vetorecht`, zugeschrieben werden, um die Landschaftsplanung nicht völlig aus dem Ruder laufen zu lassen.

Abschnitt III – Eingriffe in Natur und Landschaft ...

§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die in § 7 Abs. 2 LNatSchG vorgenommene Konkretisierung von besonders relevanten Eingriffen (Positivliste) sollte auch im neuen LNatSchG beibehalten werden. Durch die Aufzählung besonders bedeutender Eingriffstatbestände bzw. von solchen, die ansonsten vor dem Hintergrund einer bestimmten Interessensituation gar nicht als Eingriffe verstanden werden (sollen), kommt einer nicht abschließenden Positivliste durchaus erhebliche Bedeutung als notwendige Orientierung für die behördliche Entscheidungsfindung zu. Mit einer Reduktion auf allgemeine, schwammige Rechtsbestimmungen ist der behördlichen Praxis in keinem Fall gedient. Der SRU (31.8.2006) stimmt dieser Einschätzung zu: „Die Positivliste diene dazu, die frühzeitige Eingriffsbestimmung zu erleichtern. Ihre Abschaffung führt deshalb eher zu einer Verzögerung und zu Entscheidungsunsicherheiten als zu einer Beschleunigung der Anwendung der Eingriffsregelung.“

Ein Fortfall der Positivliste mit dem Ergebnis einer stark unterschiedlichen Handhabung bei den verschiedenen UNBen dürfte aber auch dazu führen, dass das MLUR diese mit einem Erlass aufbereiten wird (siehe Begründung, S. 104), dabei aber vermutlich deutlich unter dem Standard der bisherigen Liste der Eingriffstatbestände bleiben, d.h. einige bislang als Eingriffe gewertete Tatbestände als solche `wegdefinieren` wird. Mit einer derartigen Aufweichung der Eingriffsregelung wäre dem Naturschutz in keiner Weise gedient.

- Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 103) sind in § 1 LNatSchG-E die konkret benannten Eingriffstatbestände keinesfalls alle in der vom LNatSchG vorgenommenen Differenzierung angeführt. So wäre z.B. die Vorgabe zur Behandlung von Straßen- und Wegrändern nicht zwangsläufig, sondern fakultativ aus § 1 LNatSchG-E abzuleiten. - Die Positivliste des LNatSchG besteht im übrigen keineswegs aus „widerleglichen Vermutungen“ (Begründung, S. 104), sondern greift die in § 18 BNatSchG ausdrücklich dargelegte Möglichkeit der Differenzierung auf Grundlage des § 2 BNatSchG auf, indem sie für Schleswig-Holstein begründbar relevante Eingriffstatbestände listet. Derartige Behauptungen des Begründungstextes zum LNatSchG-E sind nicht hilfreich, zumal er eine Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten der Positivliste komplett vermissen lässt.

- Die Positivliste des § 7 LNatSchG hat keinesfalls die jeweilige behördliche Einzelfallprüfung ersetzt, wie die Begründung auf S. 104 vermuten lässt.

- Zudem mutet es eigenartig an, wenn erst diverse Vorbehalte gegen eine Positivliste angeführt werden, dann aber der Erlass einer Positivliste „*bei Bedarf*“ (Begründung, S. 104) in Aussicht gestellt wird. (Der Bedarf hat sich schließlich seit langem aus der Rechtspraxis ergeben – sonst wäre die Positivliste nicht in das LNatSchG aufgenommen worden.) Will man die Positivliste dem Gesetzgeber entziehen?

- Die Landwirtschaftsklausel findet sich hier gleich zweimal, womit das MLUR gegen seinen eigenen Grundsatz der ‚Gesetzesverschönerung‘ verstößt.

- Die Klausel zum Vertragsnaturschutz (Abs. 2 Nr. 3) mit der vorgenommenen Fristverlängerung ist akzeptabel.

§ 11 Genehmigung von Eingriffen

- Die Frage, wann ein Eingriff vermeidbar (und damit i.d.R. nicht genehmigungsfähig) ist, bleibt im LNatSchG-E mit der Formulierung „*wirtschaftlich vertretbar*“ hinter der Maßgabe des § 7a Abs. 3 Nr. 1, die dem Eingriffsverursacher eine explizite Begründung zur Standortwahl abverlangt, zurück. Die in § 7a Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG getroffene Formel ist in ihrer höheren Präzision deutlich besser und sollte beibehalten werden.

- Die in § 7a Abs. 3 Satz 3 LNatSchG enthaltene ‚Artenschutzklausel‘ ist zu übernehmen, da das Vorkommen von streng geschützten Tierarten ein prioritärer Belang bei der Abwägung über die Zulässigkeit eines Eingriffs bleiben muss.

- Weil sich in der Vergangenheit der Eingriffstatbestand Kiesabbau als in vielerlei Hinsicht besonders problematisch erwiesen hat, sind mit § 13 LNatSchG „*besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen ...*“ in einer angemessenen Ausführlichkeit definiert worden. Der Problematik der Materie wegen ist hier besonders auf Rechtssicherheit zu achten; deshalb sollten die Bestimmungen des § 13 LNatSchG übernommen werden.

§ 12 Ausgleich und Ersatz

- Das grundsätzliche Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG (bzw. in seiner in Abs. 3 erfolgten Ausführung) fehlt, obwohl dies ein substantieller Anspruch des Bundesgesetzgebers ist.

- Lt. Begründung (zu Abs. 1 Satz 4) ist zwar kein *unmittelbar* räumlicher, aber möglichst doch ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Eingriff herzustellen. Dieses lässt § 12 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG-E jedoch offen.

- Die „*Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen*“ (Abs. 1 Satz 5) kann bzgl. degradierter Knicks oder Kleingewässer sinnvoll sein (wobei dies eher lineare bzw. punktuelle Landschaftselemente als „*Flächen*“ sind), sollte sich aber nicht auf Siedlungsflächen beziehen lassen. – Im Grunde ist dieser Satz überflüssig, da nirgendwo geschrieben steht, dass Ausgleichsflächen aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen.

- Die Betonung der Möglichkeit einer Ersatzzahlung (Abs. 3) ist grundsätzlich richtig, weil diese zweckgebunden zu verwenden sind und sich mit ihnen ein Pool für umfangreichere und sinnvollere Maßnahmen ansparen lässt, anstatt unter den Zugzwang zu geraten, schnell z.B. eine wegen ihrer beschränkten Größe ökologisch wenig effektive Ausgleichsmaßnahme durchführen zu müssen. Begrüßt wird, dass die Regierung gegenüber der 1. Fassung des LNatSchG-E nun davon abgesehen hat, ausschließlich das Land als Zahlungsempfänger vorzusehen.

- Die Ökokonto-Vorschrift (Abs. 6) lädt zu Missbrauch ein, weil der Eingriffsverursacher die Anerkennung „*verlangen*“ kann. Mit dieser ihm eingeräumten starken Stellung könnte der Verursacher auch die Anrechnung von irgendwelchen Maßnahmen, die sachlich nichts mit dem Eingriff zu tun haben, verlangen. Zusammen mit dem ‚Handelsrecht‘ ließe sich so jeder irgendwann gepflanzte Straßenbaum verhökern. – Insofern wird folgende Formulierung vorgeschlagen: ‚... können insoweit von den Behörden ... angerechnet werden‘.

- Wie in § 8 Abs. 6 LNatSchG geschehen, ist im LNatSchG-E sicher zu stellen, dass auch der

Rechtsnachfolger für den Ausgleich verantwortlich bleibt.

- Richtig ist, dass mit den UNBen Behörden nun definitiv zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bestimmt werden (Abs. 7).

§ 13 Genehmigungsverfahren

- Die in Abs. 2 vorgesehene vierwöchige Frist zur Nachforderung von genehmigungsrelevanten Unterlagen ist gerade bei aufwändigen Verfahren nicht gerechtfertigt; sie dient in keiner Weise einer geordneten Sachentscheidung.

- Die in Abs. 4 enthaltene Fristsetzung zur Antragsbearbeitung ist nicht angebracht, auch wenn sie mit jetzt 3 Monaten (1. LNatSchG-E: 6 Wochen) verlängert worden ist. Die Fristsetzung kann zu knapp werden, wenn bei den Naturschutzbehörden weiter wie bisher Personal abgebaut wird und Anträge gehäuft in Urlaubszeiten fallen. Bei aufwändigen Genehmigungsverfahren wie zum Kiesabbau dürften 3 Monate meistens nicht reichen (s.o.). Gerade vor dem Hintergrund der mangelnden Konkretisierung etlicher Rechtsvorschriften des geplanten Gesetzes dürfte der Umfang einer gewissenhaften Prüfung eher zu- als abnehmen. Die Fristsetzung ist zudem als ungerechtfertigte Unterstellung einer unnötig langsamen, wenig engagierten Arbeitsweise der Fachbehörden zu werten. Weiterhin ist zu bedenken, dass derart fiktive Genehmigungsmöglichkeiten ggf. dazu missbraucht werden könnten, um sich naturschutzrechtlich höchst strittige, aber politisch gewünschte Entscheidungen sozusagen von selbst ergeben zu lassen.

- Die auf den Verfahrensaufwand bezogene Ausnahmegewährung in Satz 2 ist unbedingt notwendig. Doch angesichts der Tatsache, dass manche Landräte zur eigenen Profilierung gerne die Arbeitsebene und sich an deren statt die sachliche Entscheidungskompetenz anmaßen, bevor sie einer Fristverlängerung zustimmen, dürfte eine Qualitätsminderung bei der zukünftigen Genehmigungspraxis nicht auszuschließen sein. Insofern sollte die in Abs. 4 formulierte Genehmigungsfiktion ganz entfallen.

§ 14 Ungenehmigte Eingriffe

- Die bisherige Regelung des § 9a Abs. 1 LNatSchG („hat ... anzuordnen“) ist zwar rigoroser als die des § 14 Abs. 1 LNatSchG-E („kann ... anordnen“), bewahrt aber die verantwortlichen Behörden vor sachlich ungerechtfertigter politischer Einflussnahme (wie dies auf kommunaler Ebene immer wieder versucht wird). Illegale Handlungen dürfen nicht verhandelbar werden!

- Die Verkürzung der ‚Verjährungsfrist‘ von drei Jahren auf ein halbes Jahr ist in dieser Dimension nicht gerechtfertigt. Bei gehäuft vorliegenden Verstößen (z.B. bzgl. des übermäßigen Schlegelns von Knicks) kann eine Fachbehörde auf diese Weise lahmgelegt werden. Des weiteren muss der Fachbehörde eingeräumt werden abzuwarten, ob sich das betroffene Biotop eventuell wieder von selbst regeneriert (z.B. Knicks nach unsachgemäßer Knick-‘Pflege‘). Beispielsweise die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg bearbeitet bereits jetzt derartige Verstöße wegen Personalmangel nicht mehr.

Abschnitt IV – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Die neue Gliederung ist übersichtlicher und besser gegliedert als der Abschnitt IV des LNatSchG. Es fehlen allerdings Angaben zum Biotopverbund, der Voraussetzung dafür ist, dass Naturschutzmaßnahmen möglichst nicht separiert in Form eines Flickenteppichs erfolgen. Damit droht dem flächenbezogenen Naturschutz ein Qualitätsverlust bei regional und überregional notwendiger Koordination.

§ 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen

- Zu begrüßen ist die klare Gliederung, die sich an § 22 BNatSchG hält.

- Unklar ist, was in Abs. 3 unter dem Verbund von Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG) gemeint sein soll: Wird unter „Entwicklungsbereich“ das gleiche wie unter „Umgebungsschutz“ (§ 22 Abs. 2 BNatSchG) verstanden? Soll der „Entwicklungsbereich“ ebenfalls zur NSG-Fläche entwickelt werden? Oder dient er nur dazu, das eigentliche NSG auf Dauer möglichst kleinflächig zu halten, mit dem (schwachen) Instrument des LSG jedoch das Vorhandensein eines großen Schutzgebietes zu suggerieren? Die Erklärung des Begründungstextes (S. 110), diese Konstellation sei v.a. für größere, in ihrer Naturschutzwertigkeit unterschiedlich strukturierte Natura

2000-Gebiete konzipiert, ist zwar nachvollziehbar, geht aber aus dem LNatSchG-E nicht hervor. - Hier bedarf es einer Klarstellung.

- Abs. 5 Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: 'Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung darf nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.' Andernfalls dürften bald wieder Fantasieschildern mit der Bezeichnung 'Naturschutzgebiet' die Landschaft zieren, mit denen manche Grundeigentümer und Jäger widerrechtlich Wege und Waldflächen zu sperren versuchen.

§ 16 Naturschutzgebiete

- Die rechtlichen Vorgaben des § 17 LNatSchG sind gegenüber denen des vorliegenden LNatSchG-E insgesamt deutlich geeigneter, Naturschutzgebiete tatsächlich das werden zu lassen, was sie nach Zweckbestimmung und allgemeinem Verständnis auch sein sollen: absolute Vorranggebiete für die Natur.

- In Abs. 2 wird das Maß der in Naturschutzgebieten verbotenen Störungen auf „nachhaltig“ reduziert (§ 17 Abs. 3 LNatSchG: „erhebliche oder nachhaltige Störungen“). Dadurch wird der Verbotstatbestand störender Handlungen deutlich eingeschränkt, weil unter „nachhaltig“ 'mit dauerhafter Wirkung' (die sich erst in der Folgezeit belegen lässt) zu verstehen ist, „erheblich“ aber auch momentan gravierend wirkende Störungen einschließt. Deshalb sollten nach wie vor beide Begriffe verwendet werden.

- Darüber hinaus fehlt ein auf Vermeidung unnötiger Eingriffe und Störungen bezogener, wesentlicher Schlüsselatz: 'Die Jagd und Fischerei haben sich den Zielen des Naturschutzes für das jeweilige Naturschutzgebiet unterzuordnen' (siehe § 17 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG). Soweit es rechtlich möglich ist, sollten Jagd wie auch andere Landnutzungen in NSGen eigentlich grundsätzlich ausgeschlossen werden. – Die Erfahrung hat gezeigt, dass Jagd und (Angel-)Fischerei erhebliche Störungsquellen bilden und Jäger und Angler ihr Hobby dennoch mit allen Mitteln selbst in den sensibelsten NSGen und oftmals sogar trotz diesbezüglicher Verbote ausüben wollen. Die Aussage der Begründung (S. 116), dass Abs. 2 Satz 4 diese Vorschrift des LNatSchG ersetzen würde, stimmt insofern nicht, als dass die bisherige Bestimmung deutlich stringenter gehalten ist.

- Eine gesetzlich fixierte, an die UNBen gerichtete Aufforderung zur regelmäßigen Begehung, wie sie über § 21a LNatSchG besteht, sollte beibehalten werden. Die Bestimmung hilft auch den Schutzgebietsbetreuern, die UNBen zu gemeinsamen Begehungen zu veranlassen. Ohne diese ist zu erwarten, dass sich manche Naturschutzbehörden gar nicht mehr um die NSGe kümmern werden.

§ 17 Biosphärenreservate

- Die UNESCO-Anerkennung vorauszusetzen, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Die hierfür auf S. 112 gegebene Begründung ist nicht schlüssig; die angeblichen Vorteile einer UNESCO-Anerkennung werden stark übertrieben dargestellt. Anscheinend zielt der § 17 LNatSchG-E allein auf die Wattenmeerregion als geeignetes Biosphärenreservat ab. Dies wäre jedoch eine überflüssige Einengung, die § 25 BNatSchG nicht vorsieht und sie sich auch nicht aus § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ableiten lässt.

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

- Wenn, wie in der Begründung zum Ausdruck gebracht, die Naturverträglichkeit der in LSGen stattfindenden Erholung für das MLUR eine Selbstverständlichkeit darstellt, sollte die Naturverträglichkeit weiterhin textlich die gewünschte Form der Erholungsnutzung kennzeichnen. Damit wird von vornherein klargestellt, dass z.B. Freizeitgestaltungen (die von den entsprechenden Interessensgruppen generell mit Erholung gleichgesetzt werden) mit hohem Störungspotential wie Autorallyes oder Modellflugplätze nicht in ein LSG gehören.

§ 19 Naturparke

- Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen werden § 27 BNatSchG insbesondere durch den Verzicht auf klare Forderungen nach Entwicklungsmaßnahmen nicht gerecht und geben damit das angebliche Schutzinstrument 'Naturpark' einer völligen Unverbindlichkeit preis. Als Folge dürften die schleswig-holsteinischen Naturparke noch weniger engagiert geführt werden und damit vollends einen Etikettenschwindel darstellen. Um hier ein Zeichen für eine vom Land geforderte Weiterentwicklung der Naturparke zu setzen, sollte § 27 BNatSchG einschließlich Abs. 2 komplett übernommen werden.

- Wie in § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stehend sollten Naturparke „überwiegend“ (d.h. zu mehr als 50 %) aus LSGen oder NSGen bestehen, um so die landschaftsökologische Besonderheit des betroffenen Raumes herauszustreichen. Die Formulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG-E: „zu einem wesentlichen Teil“ ist demgegenüber zu unbestimmt.

- Begrüßt wird die jetzt wieder vorgenommene Übernahme der Bestimmungen zu den Naturerlebnisräumen gemäß § 29 LNatSchG.

§ 20 Naturdenkmale

- Die in der Begründung (S. 121) vertretene Auffassung, „die in § 19 Abs. 1 (alt) aufgezählten Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur“ (nämlich Redder, Wehle, Wallanlagen) seien nicht als Naturdenkmale einzustufen, weil sie anthropogen bedingt und damit als Kulturdenkmale einzuordnen seien, ist angesichts des Schutzes von z.B. Knicks und Kulturlandschaften als nicht unwesentlicher Inhalt eines Naturschutzgesetzes inkonsequent. Es sei auch darauf verwiesen, dass der Naturdenkmalschutz seitens der UNBen wirkungsvoller und unkomplizierter ausgesprochen werden kann als über den Denkmalschutz seitens der hier zuständigen Landesämter.

- Die Hinweise des § 19 Abs. 3 LNatSchG auf die Eigentümerverpflichtungen sind durchaus praxisgerecht. Weshalb sollen sie entfallen? Die Begründung (S. 121) bleibt eine Erklärung schuldig.

§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile

- Die beispielhafte Aufzählung des § 20 Abs. 1 LNatSchG sollte als Orientierungshilfe übernommen werden. Unbegründet geblieben ist überdies, weshalb – im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 BNatSchG – selbst Alleen hier nicht mehr angeführt worden sind, obwohl (neben dem Naturdenkmal) das Instrument des Geschützten Landschaftsbestandteils schwerpunktmäßig für den Schutz prägnanter Gehölze konzipiert worden ist. Obwohl Alleen im LNatSchG-E als gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt sind und damit einen weitaus besseren Grundschutz als bisher erhalten, kann die im Einzelfall bei besonders wertvollen Alleen angebrachte Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil zusätzliche Schutzmöglichkeiten wie z.B. die Anlage von Randstreifen zum Schutz des Wurzelraumes oder die Verpflichtung zur Schließung von Lücken durch Nachpflanzung ergeben.

§ 22 Einstweilige Sicherstellung

- -

§ 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

- Die Regelungen sind angemessen, übersichtlich geordnet, im Unterabschnitt 1 richtig plaziert und damit eine Verbesserung gegenüber dem LNatSchG.

- Abs. 5 Nr. 5 enthält offenbar einen Druckfehler: „... oder sachlich nicht nur unwesentlich erweitert werden soll.“ Das Wort „nicht“ ist zu streichen, um den Sinn der Formulierung nicht entgegen der Absicht wirken zu lassen.

§ 24 Betreuung geschützter Gebiete

- Ist die Gleichstellung natürlicher mit juristischen Personen, wie sie § 24 Abs. 1 LNatSchG-E zu entnehmen ist, ausdrücklich beabsichtigt oder nur der textlichen Vereinfachung wegen vorgenommen worden? Die Regelung des § 21d Abs. 1 LNatSchG bezieht sich in erster Linie auf Naturschutzvereine in der Kenntnis, dass diese nicht nur bzgl. ihrer fachlichen Kenntnisse, sondern auch bzgl. ihrer Möglichkeit, die Betreuung verwaltungstechnisch abzuwickeln (der Aufwand für Letzteres sollte nicht unterschätzt werden) dafür qualifiziert sind. Deshalb ist bisher natürlichen Personen die Möglichkeit der Betreuung eher ausnahmsweise eröffnet worden (siehe § 21d Abs. 4 LNatSchG).

- Nach § 24 Abs. 3 LNatSchG-E wären nur noch die betreuenden Personen – also nicht mehr alle Naturschutzvereine – bei Änderung oder Aufhebung der Naturschutzgebietsverordnungen etc. zu hören. Das kann, gerade bei betreuenden natürlichen Personen, bei der Beurteilung der Sachlage zu einer Überforderung, eventuell aber auch zu einer Kungelei zwischen ihr und der zuständigen Verwaltung führen. Es soll nicht verschwiegen werden, dass nicht jeder Schutzgebietsbetreuer (und auch nicht jeder betreuende Verein) die sich aus der Naturlandschaft des Schutzgebiets und aus dessen Verordnung ergebenden Anforderungen fachlich korrekt wahrnimmt. Die Einschränkung der Verbandsbeteiligung ist also nicht gerechtfertigt.

- Die Formulierung des Abs. 4 einschließlich der zugehörigen Begründung wirkt so, als ob in Naturparks der Naturparkträger auch die Betreuung der innerhalb des Naturparks gelegenen NSGe übernehmen soll. Würde die Trägerschaft der Naturparke in Schleswig-Holstein engagierter wahrgenommen werden, wie es z.B. in einigen östlichen Bundesländern der Fall ist, wäre diese Konstellation durchaus naheliegend. Doch angesichts der derzeitigen stiefmütterlichen Behandlung der Naturparke durch deren Träger erscheint diese Vorstellung zur Zeit abwegig. So dürfte beispielsweise vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, Träger dreier Naturparke, kaum eine qualifizierte Schutzgebietsbetreuung zu erwarten sein, wo der Kreis doch fast jegliche Arbeit für seine Naturparke eingestellt hat. Selbst der mit einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle ausgestattete Naturpark Holsteinische Schweiz wäre angesichts der Vielzahl der in seiner großen Fläche gelegenen Schutzgebiete mit dieser Aufgabe völlig überfordert. Die Behauptung der Begründung (S. 126), Schutzgebietsbetreuung sei „eine der Kernaufgaben in einem Naturpark“, ist bestenfalls eine Wunschvorstellung, hat aber mit der Realität nichts zu tun.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope

- Es besteht kein triftiger Grund, die Bestimmungen des § 15a LNatSchG-E zu ändern. Die Auflistung der Biotoptypen ist unter landesspezifischen Gesichtspunkten erfolgt und hat sich in der Praxis bewährt. Sie war übrigens Vorbild für die Fassung des § 30 BNatSchG.

- Nicht korrekt ist die Behauptung der Begründung (S. 121), dass in Abs. 1 Nr. 1 Weiher und Tümpel eingeschlossen seien, denn in Nr. 1 steht: „... mit Ausnahme von Kleingewässern“. Kleingewässer sind erst unter Nr. 7 zu finden. Gemäß wörtlicher Auslegung von Nr. 1 hätten „Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ jedoch keinen „besonderen Schutz“.

– Die Abwertung des Schutzstatus von Kleingewässern und Knicks durch Abs. 2, mit dem die UNBen unter Zugzwang gesetzt werden, Anträgen auf Beseitigung von Knicks und Kleingewässern in der Regel nachzukommen (siehe auch 1. Allgemeines), weil nicht mehr „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ (§ 15 a Abs. 5 Nr. 1 LNatSchG), sondern hauptsächlich die Ausgleichsmöglichkeiten entscheidend sind, ist angesichts des quantitativen und qualitativen Rückgangs dieser für die Bewahrung naturnaher Strukturen in der Agrarlandschaft entscheidenden Biotoptypen nicht gerechtfertigt. Mit der vorgesehenen Rechtsbestimmung ist zu befürchten, dass eine erneute Flurbereinigung einsetzen wird, mit der Knicks und Kleingewässer aus Gründen einer rationelleren Feldbewirtschaftung aus vielen Flächen beseitigt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ohne Berücksichtigung ökologischer Notwendigkeiten abgearbeitet werden. Von einer Ausdünnung an Landschaftselementen betroffen werden v. a. die sogenannten Knicklandschaften sein. In schattigen Feldzwickeln gebaggerte Tümpel oder entlang von Straßen oder als Redder ohne dazwischen liegenden Weg neu aufgesetzte Knicks erfüllen die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes ebenso wenig wie die Notwendigkeit, das Landschaftsbild zu wahren! Bereits in der Vergangenheit hat sich anhand ökologischer Untersuchungen gezeigt, dass eine Ersetzbarkeit alter Knicks durch neue, `versetzte` Wallhecken nicht gegeben ist. - Sollte diese Rechtsbestimmung Gesetzeskraft erlangen, dürfte das schleswig-holsteinische Knicknetz erheblichen Schaden nehmen!

- Ebenfalls befremdlich wirkt, dass Knicks und Kleingewässer gem. Abs. 5 von der flächendeckenden Kartierung ausgenommen werden sollen (ohne dass dafür eine Begründung vorliegt). Beide Biotoptypen sind starkem Nutzungsdruck ausgesetzt und damit weiterhin gefährdet. Zudem lassen sie sich relativ einfach über Luftbilddauswertung erfassen.

- Die bereits bei Vorlage des 1. LNatSchG-E von verschiedenen Seiten heftig kritisierte Aufweichung des bisherigen Knickschutzes ist unverständlicherweise auch in dieser Fassung beibehalten worden, obwohl Knicks jetzt in einem separaten Absatz behandelt werden. Lediglich das Ausgleichserfordernis ist mit Hinweis auf § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG-E (Eingriffsregelung) etwas dezidierter definiert worden.

- Von allen geschützten Landschaftselementen werden Knicks am stärksten durch aus Bewirtschaftung der unmittelbaren Umgebung resultierende Einflüsse sowie falsche `Pflege`-Maßnahmen am stärksten beeinträchtigt. Deshalb sind in § 15b LNatSchG die Schutzerfordernisse nicht nur, wie in § 15a LNatSchG, allgemein, sondern erheblich differenzierter dargestellt worden. Der aus dem LNatSchG-E ersichtliche massive Verlust konkreter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Knicks, wie es im Vergleich mit § 15b LNatSchG deutlich wird, entzieht dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die wichtigsten Eckpunkte zum Knickschutz zu bestimmen und überlässt diese einer in ihren Inhalten

ungewissen Verordnung. Dabei droht der politische Einfluss der Landwirtschaftslobby den notwendigen Schutz der Knicks deutlich aufzuweichen.

- Auf eine konkret definierte Regelung zur Einbeziehung von Knicks in Halboffene Weidelandschaften sollte nicht verzichtet werden. Die hierzu erfolgte Begründung (S. 129), dies sei ja durch „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ abgedeckt, ist im Grundsatz richtig, verkennt aber die Situation, die zur diesbezüglichen Ergänzung des § 15b LNatSchG geführt hat.

- Begrüßt wird die in dieser LNatSchG-E-Fassung (im Gegensatz zu früheren Entwurfsstadien) erfolgte Aufnahme der Staudenfluren in die List der geschützten Biotope, die in ihrer verschiedenartigen Ausprägung v.a. für diverse Insektengruppen von hoher Bedeutung sind.

- Zum Fortfall der „sonstigen Sukzessionsflächen“ gem. § 15a Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG findet sich in der Begründung keine Zeile. Gravierend würde sich die Streichung der „sonstigen Sukzessionsflächen“ aus den gesetzlich geschützten Biotopen vor allem auf Gebüsche auswirken, die in den meisten Fällen aus Sukzession hervorgegangen sind, über das neue LNatSchG aber nicht mehr wirkungsvoll geschützt wären.

- Auf den gesetzlichen Schutz der „Steilhänge im Binnenland“, wie in § 15 a Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG bisher erfolgt, sollte ebenfalls nicht verzichtet werden. Steilhänge sind in der ansonsten überwiegend flachen schleswig-holsteinischen Landschaft nicht nur von geomorphologischer Bedeutung, sondern zeichnen sich infolge von Exposition und Aushagerung oft auch durch bestimmte, selten gewordene Lebensgemeinschaften aus (z.B. in Form von magerem Grünland in sonst potentiell nährstoffreichen Gebieten, an Moosen reichen Hängen in Wäldern). Ihre Gefährdung besteht durch rücksichtslose Bodenbearbeitung, Befahren, Bebauung oder Aufforstung.

– Entsprechendes gilt für „Bachschluchten“, bisher über § 15a Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG wirkungsvoll geschützt. Dass dieser Schutz „teilweise“ über § 25 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG-E („Schluchtwälder“) gewährt werden kann, wie die Begründung (S. 126) meint, stimmt eben nur, wenn es sich um bewaldete Bachschluchten handelt. Insofern ist es auch aus Gründen der Rechtssicherheit unverständlich, dass die Bachschluchten nicht mehr explizit als Schutzobjekt genannt werden.

- Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme der Alleen in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope.

Vor diesem Hintergrund schlägt der NABU vor:

- Bachschluchten und Steilhänge im Binnenland bleiben wie bisher als gesetzlich geschützte Biotope angeführt.

- Beim Herausfallen der „sonstigen Sukzessionsflächen“ aus dem Gesetz werden `naturnahe Gebüsche und Feldgehölze` als zusätzliche Biotoptypen aufgenommen.

- Knicks werden wie bisher in einer separaten Rechtsbestimmung (möglicherweise auch als Absatz von § 25 LNatSchG-E) behandelt, wobei die Inhalte von § 15b LNatSchG übernommen werden sollten. Der Knickschutz muss in seinen wesentlichen Teilen nach wie vor im Gesetz geregelt werden, nicht allein per Verordnung unter Ausschaltung des Parlaments in alleiniger Zuständigkeit des MLUR.

- Zur in § 25 Abs. 4 LNatSchG-E angeführten Kartierung (bislang in § 15a Abs. 3 LNatSchG als „Naturschutzbuch“ bezeichnet) wird angeregt, diese aus Gründen der Arbeitserleichterung und praktischen Effizienz auf präzise Luftbildsätze und damit auf eine anerkannte Möglichkeit der Beweissicherung zu beschränken. Die Befliegungen wären zur Aktualisierung in kurzen Abständen zu wiederholen, die Aufnahmen den Fachbehörden mit der Möglichkeit der Einsichtnahme für Jedermann zur Verfügung zu stellen. Mit der Hilfe von Luftbildern lassen sich auch Struktur, Umfang und Beschaffenheit des Knicknetzes und der Kleingewässer präzise erfassen. Das ließe sich in einem Erlass festhalten.

§ 26 Schutzstreifen an Gewässern

Die geplanten Bestimmungen weichen die bisherige Uferschutzfunktion auf. Die Behauptung (Begründung, S. 130), sie würden im Wesentlichen § 11 LNatSchG entsprechen, ist nicht haltbar. Während über § 11 Abs. 2 LNatSchG den Fachbehörden ein Ermessensspielraum zusteht, mit dem sie

sämtliche Anträge für privilegierte Bauten im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Errichtung im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen steuern konnten, wird ihnen diese Möglichkeit mit dem vorgesehenen § 26 stark eingeschränkt. Weshalb soll nach dem LNatSchG-E (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) z.B. für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb die Erweiterung in den Gewässerschutzstreifen möglich sein, wo dies bislang nur für die Fischerei gilt?

- Positiv zu werten ist die über Abs. 5 gegebene Möglichkeit, den Gewässerschutz i.S.d. § 26 LNatSchG-E auch auf Gewässer 2. Ordnung auszudehnen.

§ 27 Auswahl und Benennung der Gebiete (Natura 2000)

- Die vorgenommene zusammenfassende Behandlung der Natura-2000-Richtlinien dient der Übersichtlichkeit.

§ 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

- Der unter Hinweis auf den generellen Schutzstatus für Natura 2000-Gebiete (gem. § 29 Abs. 4 LNatSchG) vorgesehene Verzicht auf gesonderte Schutzbestimmungen (Abs. 3) dürfte insbesondere bzgl. der EU-Vogelschutzrichtlinie den Anforderungen der EU nicht genügen.

§ 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

- Der hier ausgesprochene generelle Schutz ist grundsätzlich richtig. Diesem Schutzstatus fehlt jedoch eine differenzierte, auf den jeweiligen konkreten Schutzzweck abgestimmte Ausgestaltung (in Form einer Verordnung), um gem. § 28 Abs. 3 eine EU-konforme Alternative zur Ausweisung eines 'herkömmlichen' Schutzgebiets darstellen zu können.

§ 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten ...

--

§ 31 Gentechnisch veränderte Organismen

- Die Entscheidung, das Prüfverfahren vom LANU (anstelle der UNBen) durchführen zu lassen, ist richtig. Die Genehmigungsfiktion (2 Monate nach Anzeige) ist angesichts der komplizierten Materie sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 32 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

--

§ 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

- Der Verzicht auf Definition der Maßnahmen als „*Schutzmaßnahmen*“ (ersetzt durch „*Pflege-*“) ist nicht schlüssig; die Begründung liefert keine befriedigende Erklärung für die Änderung. Schließlich sind in der Praxis definierte Schutzmaßnahmen z.B. auch für gesetzlich geschützte Biotope erforderlich. Änderungsvorschlag: Es wird die allgemeine, umfassende Sprachregelung, wie sie sich sinngemäß z.B. im Baugesetzbuch findet, verwendet: 'Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen'

- In Satz 2 wird den „*wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen*“ zu sehr Rechnung getragen, zumal diese durch das Wort „insbesondere“ einen herausgehobenen Stellenwert erhalten, der mit den Zielsetzungen der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht konform ist.

Abschnitt V - Artenschutz

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

- Die Zielsetzungen dieser Bestimmung gem. § 39 BNatSchG sollten zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wie in § 22 LNatSchG stehend übernommen werden. Der schlichte Hinweis auf § 39 BNatSchG ist diesbezüglich nicht ausreichend.

- Unter Abs. 2 Nr. 4 (Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung auf bestimmten Flächen) ist gegenüber § 24 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG das Verbot herausgenommen worden, „*Wiesen ... so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird*“ (d.h. Wiesenvegetation z.B. mit Totalherbiziden auszulöschen). Der Schutz der Wiesen hat jedoch hohe Bedeutung für den Naturschutz, da Wiesen im Sinne der Definition (= nicht beweidete, sondern nur gemähte und langfristig derartig genutzte Grünlandflächen, keine Ackergrasflächen) in Schleswig-Holstein sehr selten geworden sind. Deshalb sollte auf die Streichung o.g. Passage verzichtet werden.

- Die Horstschutzbestimmung des Abs. 5 Nr. 2 entspricht in ihrer starken Verkürzung nicht den Notwendigkeiten des Artenschutzes. Fast ebenso wichtig wie ein Beseitigungsverbot von Nistbäumen ist deren Umgebungsschutz, d.h. vor allem ein Verbot des Fällens umstehender Bäume, wie es in § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG steht, aber nicht in den LNatSchG-E übernommen worden ist. Allerdings ist auch das in § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG im letzten Halbsatz ausgesprochene Betretungsverbot unglücklich formuliert, weil es sich auch auf wenig störungsempfindliche Arten und unbesetzte Nester bezieht. – Das Verbot des Besteigens von Bäumen mit Nestern oder Bruthöhlen gem. § 34 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG-E ist überflüssig, da dieses heute nur noch im Rahmen ornithologischer bzw. fledermauskundlicher Erfassungen erfolgt, Eier- und Jungvogeldiebstähle aber bereits durch die Schutzbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG verboten sind. - Nach Ansicht des NABU bietet es sich an, den Text von § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG mit Ausnahme des letzten Halbsatzes zu übernehmen. Dieser Passus könnte wie folgt umformuliert enden: `... durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch andere nachhaltige Störungen im Radius von 100 m zu gefährden`. Dieser Sachverhalt sollte dann durch eine Verordnung konkret benannt werden, um im Gesetz nicht zu sehr in die Tiefe gehen zu müssen.

- Fachsprachlich richtig ist das Ersetzen des in der vorigen Fassung des LNatSchG-E verwendeten Begriffs „Horst“ durch „Nest“. Zur notwendigen Einschränkung des Geltungsbereichs dieser Bestimmung fehlt jedoch die in § 24 Abs. Nr. 5 LNatSchG richtigerweise enthaltene Aufzählung der betroffenen Vogelarten(-gruppen). In der vorliegenden, undifferenzierten Form würde das Verbot selbst für Bäume mit alten, nicht weiter genutzten Nestern jeglicher Vogelarten gelten (z.B. für vorjährige, nicht mehr benutzte Kleinvogelnester).

NABU, LNV, WWF und Projektgruppe Seeadlerschutz haben zum Schutz der Brutplätze bereits mehrfach Formulierungsvorschläge unterbreitet, die den notwendigen Umgebungsschutz, die Beschränkung auf bestimmte, besonders störungsempfindliche Arten zum Inhalt haben und auf das Erfordernis einer weitergehenden `Horstschutzbestimmung` in Form einer Verordnung oder Richtlinie hinweisen. Es ist nicht verständlich, weshalb sich das MLUR so hartnäckig gegen derartige Artenschutzerfordernisse sperrt! Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ist eine derartige Regelung erforderlich. Das BNatSchG in seiner zukünftigen Fassung wird diesen Sachverhalt voraussichtlich nur sehr allgemein regeln und die Formulierung genauerer Vorgaben den Ländern auferlegen. Folglich sollte Schleswig-Holstein diese Aufgabe bereits bei der vorgesehenen LNatSchG-Novellierung erfüllen, um sich nicht dem Vorwurf ungenügender Schutzmaßnahmen für bestandsbedrohte Großvogelarten auszusetzen und nicht bald erneut eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

- Die Zulässigkeit des Sammelns von Beeren, Pilzen etc. wird in Abs. 6 nicht nur durch die (richtige) Vorgabe „zum eigenen Bedarf“ eingeschränkt, sondern darüber hinaus auch noch durch die noch unbestimmtere Angabe „in geringen Mengen“. Diese unpräzise Formulierung könnte zu überflüssigen Diskussionen führen, (ironisch angemerkt) wie viele Schlehen man sammeln dürfe, um für den Eigenbedarf Schlehenlikör herzustellen oder wie groß der Bedarf an Holunderbeeren für die Fliederbeersuppe für eine vierköpfige Familie sei ... Da das gewerbsmäßige Sammeln gem. Abs. 7 so und so genehmigungspflichtig ist, könnte die Angabe „in geringen Mengen“ entfallen.

§ 35 Besondere Schutzvorschriften

- An dieser Stelle sollte sich zur Vermeidung des Missverständnisses, die Vorschriften des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten) würden nicht von Belang sein, weil sich im LNatSchG-E darauf kein Hinweis findet, ein kurzer Bezug auf den Passus des BNatSchG hergestellt werden.

§ 36 Rote Liste, Artenschutzprogramme

- Die Erstellung von allgemeinen Bestandserfassungen und Roten Listen (Abs. 1) sollte wie die Artenschutzprogramme (Abs. 2) zweckbezogen („zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen ...“ gem. § 36 Abs. 2 LNatSchG-E bzw. § 23 Satz 1 LNatSchG) erfolgen.

§ 37 Kennzeichnung wildlebender Tiere

- Kennzeichnungsprogramme sind nur sinnvoll, wenn die verwendeten Marken von den Findern auch abgeliefert bzw. deren Kennzeichnung mitgeteilt wird. Insofern ist die Ablieferungspflicht des § 26 Abs. 2 LNatSchG nicht unbedingt „praktisch bedeutungslos“ (Begründung, S. 146).

§ 38 Tiergehege und Zoos

- Die von § 27 Abs. 3 LNatSchG benannten Grundzüge für das Halten von Tieren stellen für den Verordnungsgeber eine Vorgabe dar, auf die nicht verzichtet werden sollte, zumal sie sich entgegen der Behauptung der Begründung (S. 147) nicht „im Wandel“ befinden.

Abschnitt VI - Erholung in Natur und Landschaft

§ 39 Betreten der freien Landschaft

- Hier ist mit der Kürzung gegenüber § 30 LNatSchG tatsächlich eine Straffung ohne Verlust an Inhalten erfolgt.

- Die an die Gemeinden und Kreise gerichtete Sollvorgabe zur Anlage von Wander- und Reitwegen ist richtigerweise wieder aufgenommen worden.

§ 40 Sperren von Wegen

--

§ 41 Gemeingebrauch am Meeresstrand

--

§ 42 Schutz des Meeresstrands, der Küstendünen und Strandwälle

--

§ 43 Sondernutzung am Meeresstrand

--

§ 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterküften

- Wie in § 36 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG sollten auch bzgl. der Genehmigung seitens der Gemeinde für das Aufstellen von bis zu 5 Zelten oder „beweglichen Unterküften“ die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sein. Sonst besteht die reale Gefahr, dass in der freien Landschaft unkoordiniert kleine Wohnmobilstellplätze entstehen.

§ 45 Bootsliegeplätze

- Die Behauptung der Begründung (S. 149), dass mit dem Landschaftspflegeanpassungsgesetz von 1982 erstmals eine Genehmigungspflicht für Stege erlassen worden sei, stimmt nicht und erlaubt deswegen keineswegs die Schlussfolgerung, über § 45 Abs. LNatSchG-E sei allen bis dahin errichteten Stegen nachträglich die Genehmigung zu erteilen: Vor 1982 bestand eine Genehmigungspflicht nach § 17a Landeswassergesetz (Fassung von 1972). Vor 1972 existierte eine Genehmigungspflicht für in Schutzgebieten (NSGe, LSGe) befindliche Stege; da ein Großteil der Seeufer auch damals unter Landschaftsschutzgestanden hat, betrifft dies die meisten Boots- und Badestege (die mit Bootsliegeplätzen gleichzusetzen sind). Dass auch vor 1982 ohne Genehmigung errichtete Stege und Bojenliegeplätze nach geltendem Recht zu beseitigen gewesen wären, geht z.B. aus einer diesbezüglichen Anordnung des MELFF (als oberste Wasserbehörde) an den Kreis Plön vom 13.3.1981 hervor.

- Der NABU erachtet es vor dem Hintergrund der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, aber auch aus naturschutzfachlichen Erwägungen, für außerordentlich problematisch, wenn nachweislich illegal errichtete Stege ohne wesentliche Auflagen undifferenziert legalisiert werden sollen. Denn damit verzichtet das Land auf alle Möglichkeiten, die durch Bootsliegeplätze, Badestege und ihre Begleitumstände teilweise völlig denaturierten Gewässerufer auch nur ansatzweise wieder regenerieren zu können. Dadurch wird eine große Chance für den Naturschutz an Gewässern im Umfeld des besiedelten Bereichs vergeben!

Der zur politischen Befriedung der zwischen Seegrundstücksbesitzern und Naturschutzbehörden sehr angespannten Situation vor einigen Jahren vom Umweltministerium aufgegriffene Vorschlag, die Duldung von ungenehmigt errichteten Stegen mit der Pflicht zur Ufersanierung zu verknüpfen, stellt den besseren Weg dar. Dass dabei die Klassifizierung der Möglichkeiten nach der Naturnähe der betroffenen Seeufer (Stegekonzept auf Grundlage einer Uferzonierung) gerade die Stegbesitzer benachteiligt, die ihre Ufer ohne Verbauung und ohne bis an die Wasserlinie reichende Nutzung naturnah erhalten haben, d.h. nur dort Stege dulden wollte, wo die Ufer bereits stark beeinträchtigt waren, ließe sich ändern.

- Die gem. § 45 Abs. 2 LNatSchG-E gewährte Möglichkeit zur Anordnung der Beseitigung von vor 1982 errichteten Stegen (das sind fast alle), „*wenn diese Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen*“, ist zu wenig konkret gefasst, zumal es sich dabei um die einzige Ausnahmemöglichkeit von der beabsichtigten ‚Generalamnestie‘ handelt. Zudem sollte in derartigen Fällen die Beseitigung der Stege verpflichtend sein.

- Als Kompromissvorschlag mit dem Ziel einer weitgehenden Ufersanierung schlägt der NABU deshalb vor, Abs. 2 sinngemäß etwa wie folgt zu formulieren: ‚Anlagen, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, sollen von den unteren Naturschutzbehörden genehmigt werden, sofern sich das betroffene Gewässerufer in einem mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbarenden Zustand befindet oder entsprechende Renaturierungsmaßnahmen in einem öffentlich wirksamen Vertrag geregelt worden sind und wenn das Gewässerufer nicht in einem Naturschutzgebiet oder anderen für den Naturschutz besonders wichtigen Bereich liegt. Andernfalls soll die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung der Anlagen anordnen.‘ Näheres sollte mit einer Verordnung geregelt werden.

§ 46 Skipisten

--

Abschnitt VII - Förderung des Naturschutzes

§ 47 Finanzielle Förderung

- Die vorgenommene Straffung ist hier angebracht.

§ 48 Entschädigung

- Sicherzustellen ist, dass nicht jede geringfügige oder unreal-fiktive Nutzungsmöglichkeit finanziell abgegolten werden muss. Es ist fraglich, ob die Formulierungen des § 49 Abs. 1 LNatSchG-E dies ebenso ausschließen können wie die des jetzigen § 42 Abs. 1 LNatSchG.

- Die Begründung (S. 145) zu Abs. 1 Nr. 2, den Kreis der möglichen Entschädigungsberechtigten weiter als bisher zu fassen, könnte im Widerspruch zur Darstellung im ersten Absatz der Begründung zu § 49 stehen, nach dem „*Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse ... im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nach wie vor entschädigungslos zu dulden*“ sind. Denn es ist davon auszugehen, dass auch § 42 LNatSchG die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht überschritten hat.

§ 49 Härteausgleich

--

Abschnitt VIII – Zuständigkeit, Organisation, Vereinsbeteiligung

§ 50 Naturschutzbehörden

--

§ 51 Zuständigkeiten

Die Verlagerung der Festlegung von Zuständigkeiten vom Gesetz in eine Verordnung aus Gründen der erhöhten Flexibilität ist nachvollziehbar. Allerdings muss die Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um diesbezüglich keine Kompetenzprobleme aufkommen zu lassen.

- Die Möglichkeit der Aufgabenverlagerung von den UNBen auf Ämter oder amtsfreie Gemeinden ist zwar mit der Bedingung, dass dort „geeignetes Fachpersonal vorhanden ist“. Dennoch können auf dieser Ebene erhebliche Kompetenzprobleme auftreten, da kommunale Entscheidungen in noch größerem Maße als bei den Kreisen der politischen Einflussnahme ausgesetzt sein können.

§ 52 Gefahrenabwehr

- Die im Verhältnis zu § 45d LNatSchG weitergehende und damit effektivere Regelung der behördlichen Informationspflichten wird begrüßt.

- Die anzuordnenden Maßnahmen sollten sich auch auf § 14 Abs. 1 LNatschG-E (nicht nur auf Abs. 2)

beziehen, da auch das Anordnen der Einstellung eines ungenehmigten Eingriffs der Gefahrenabwehr dient.

§ 53 Landesbeauftragte für Naturschutz

- Die erforderliche Unabhängigkeit des Landesnaturschutzbeauftragten würde über dessen Wahl durch den Landtag eher hergestellt werden können als über das jetzige Verfahren der Bestellung seitens der obersten Naturschutzbehörde, d.h. seitens des Umweltministers. Auch wenn es dem Minister vor kurzem doch noch gelang, eine engagierte und kompetente Person für dieses Ehrenamt zu berufen, wiesen die Kritik des letzten Landesnaturschutzbeauftragten sowie die Schwierigkeiten des Ministers, einen Nachfolger zu finden, deutlich auf die Problematik hin. Deshalb spricht sich der NABU für den Gesetzesvorschlag der Fraktion der Grünen als Alternative zu den § 48 LNatSchG bzw. § 53 LNatSchG-E aus.

§ 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

- Die Bildung eines Beirats ist nur dann sinnvoll, wenn mit Vorgaben zumindest bis zu einem gewissen Grad ausgeschlossen werden kann, dass in diesen nur Personen bestellt werden, die dem Landrat nach dem Munde reden, aber fachlich nicht qualifiziert sind. Der Verzicht auf die Anforderung des § 49 Abs. 3 LNatSchG, „im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren“ zu sein, kommt dem Bedarf nach unabhängigen und kompetent besetzten Beiräten nicht nach.

- Positiv bewertet wird, dass die Bestellung von Beiräten und Kreisnaturschutzbeauftragten jetzt (wieder) verpflichtend ist.

§ 55 Naturschutzdienst

--

§ 56 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

- Die Wiederaufnahme der Akademie in den LNatSchG-E wird begrüßt.

§ 57 Stiftung Naturschutz

- Ein Primat fördernder vor operativen Maßnahmen, wie sie Abs. 1 Nr. 1 im Reihenfolgeverhältnis zu Nr. 2 ausdrückt, sollte nicht explizit festgeschrieben werden, sondern der Stiftung im Hinblick auf sachgerechte und zweckmäßige Entscheidungsfindung jeweils selbst überlassen bleiben.

§ 58 Anerkennung von Vereinen

--

§ 59 Mitwirkung von Vereinen

- Die Trennung zwischen „Anerkennung“ und „Mitwirkung von Vereinen“ ist der besseren Übersichtlichkeit halber richtig, obwohl das BNatSchG diese Differenzierung nicht vornimmt.

- Auf die Beteiligung der Vereine bei Plangenehmigungen (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) darf in Anerkennung des BNatSchG als Rahmenrecht nicht verzichtet werden. § 59 LNatSchG-E wäre in dieser Hinsicht zu ergänzen.

- Eine Verbandsbeteiligung sollte auch bei flächig umfangreichen Bauleitplanverfahren, die i.d.R. erheblichen Eingriffen verbunden sind, vorgeschrieben werden.

- Auch wenn es sich nur um einen Verweis auf § 61 BNatSchG handelt, sollte der Vollständigkeit wegen ein diesbezüglicher Hinweis auf die Rechtsbehelfe von Vereinen gegeben werden. Schließlich enthält der § 60 Abs. 4 LNatSchG-E auch einen solchen Hinweis (Klagerecht LNV).

§ 60 Landesnaturschutzverband

- Von den nach „§ 58 anerkannten Vereinen“ vertreten bekanntlich einige nicht den Naturschutz, sondern stellen ihre oftmals dem Naturschutz entgegen stehenden Interessen vor diesen. Sie sind denn auch nach politischem Opportunitätsgedanken anerkannt worden. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 LNatSchG sind deshalb deutlich besser, weil präziser und dabei auf das Primat der tatsächlichen Naturschutzausrichtung bedacht. Dies gilt trotz der Situation, dass auch zur Zeit im LNV Organisationen mitwirken, die den Ansprüchen des § 52 Abs. 1 LNatSchG nicht entsprechen. Dass das MLUR jetzt offen Verbände im LNV mitwirken lassen will, welche die Naturschutzbelange gegenüber

anderen Vereinszwecken hintenanstellen, fördert die Diskrepanzen zwischen den Mitgliedsverbänden des LNV, lässt dessen Legitimation, für den Naturschutz zu sprechen, in Frage stellen und weicht die Definition eines Naturschutzvereins auf.

§ 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

- - - -

Abschnitt IX – Besondere Verfahrensvorschriften

§ 62 Duldungspflicht

- Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer „*Absprache*“ zugunsten einer „*Ankündigung*“ ist aus dem in der Begründung (S. 165) dargelegten Grund richtig.

§ 63 Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden

- -

§ 64 Ausnahmen und Befreiungen

- -

§ 65 Maßnahmen des Naturschutzes

- -

§ 66 Einschränkung von Grundrechten

- -

Abschnitt X - Ordnungswidrigkeiten

§ 67 Ordnungswidrigkeiten

- -

Abschnitt XI – Übergangs- und Schlussvorschriften

- -

Im LNatSchG-E nicht mehr enthaltene Rechtsbestimmungen (soweit nicht bereits behandelt):

1. Boden (§ 10 LNatSchG)

Die Bodenschutzregelung des § 10 Abs. 1 LNatSchG stellt zwar keine ‚harte‘ Rechtsbestimmung dar, ist jedoch selbst in ihrer appellativen Wirkung nicht als bedeutungslos einzustufen. Rechtlich belastbar ist dagegen das – sinnvolle – Verbot der Überbauung von „*vorrangigen Flächen für den Naturschutz*“ gem. § 10 Abs. 2 LNatSchG. Kritisch hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass im LNatSchG-E der Bodenschutz mit keinem Wort erwähnt wird.

2. Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

Das Versäumnis des § 15 LNatSchG, eine klare Differenzierung zwischen Biotopverbundflächen und „*vorrangigen Flächen für den Naturschutz*“ herzustellen, sollte nicht dazu führen, die Vorrangflächen gänzlich aus dem Gesetz zu streichen.

3. Vorkaufsrecht (§ 40 LNatSchG)

Die Streichung des Rechts auf Vorkauf zugunsten des Naturschutzes in jeglicher Form – und ohne nachvollziehbare Begründung – ist nicht gerechtfertigt und widersinnig. Die Vorkaufsmöglichkeit für naturschutzfachlich außerordentlich relevante Flächen dient in der Praxis v.a. deren Entwicklung, nur in selteneren Fällen dem Durchsetzen des gesetzlichen Schutzes. Etliche Projekte, v.a. Vorhaben zur Flächenvernässung und Wiederherstellung früherer Gewässer, wären ohne die Möglichkeit des Vorkaufs nicht realisierbar gewesen.

4. Enteignung (§ 41 LNatSchG)

Von den Möglichkeiten der Enteignung zugunsten des Naturschutzes ist in der Vergangenheit so gut wie nie Gebrauch gemacht worden. Dennoch sollte sich das Land die rechtliche Möglichkeit der Enteignung vorbehalten, zumal Enteignungen zugunsten aller anderen Allgemeinwohlbelange – dazu gehört unstreitig auch der Naturschutz - grundsätzlich möglich sind.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein

Kurze Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der FDP zum Landesnaturschutzgesetz

(Bezug: Landtagsdrucksache 16/26)



Stand: 5. Januar 2007

Der Gesetzentwurf der FDP zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist zu gut 90 % aus dem LNatSchG-Entwurf der CDU aus dem Jahr 2003 (Landtagsdrucksache 15/2312) abgeschrieben worden. Der Rest ist wortgetreu aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen worden. Die seitens der FDP vorgenommene eigene Bearbeitung ist minimal und bezieht sich überwiegend auf eine noch weitergehende Kürzung der Rechtsvorschriften als bereits im o.g. CDU-Entwurf geschehen.

Mit diesem Verfahren sind aus der CDU-Vorlage allerdings etliche Fehler übernommen worden. Wie oberflächlich eine kritische Durchsicht dieser Vorlage vorgenommen worden ist, zeigt z.B. § 43 (Anerkennung von Vereinen) Abs. 2 des FDP-Entwurfs, in dem der „Zusammenschluss von Vereinen (Landesnaturschutzverband)“ geregelt werden soll, mit seinem lapidaren Verweis auf „Absatz 1 und § 45“: § 45 regelt jedoch sowohl im CDU- als auch FDP-Entwurf die „Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken“, hat also nicht das Geringste mit der Vereinskstitution zu tun.

Kennzeichen des CDU-Entwurfs ist eine rigorose Verkürzung der Rechtsbestimmungen – die der FDP-Entwurf noch übertreffen möchte. Das trägt weder zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren noch zur Wahrung grundlegender Schutzbelange bei, wie der NABU bereits in seiner Stellungnahme vom 15.3.2003 zum CDU-Entwurf sowie in seiner Stellungnahme vom 3.1.2007 zum aktuellen LNatSchG-Entwurf der Landesregierung dargelegt hat. Wie die CDU hat die FDP verkannt, dass das BNatSchG als Rahmengesetz zu nehmen ist, welches von den Ländern weiter ausgeformt werden soll, um die Schutzerfordernisse zu erfüllen. Darauf wird im BNatSchG im übrigen an mehreren Stellen explizit hingewiesen.

Stattdessen sind, wenn auch nicht ganz so häufig wie im CDU-Entwurf, dem Minimierungsbedürfnis zwingend zu berücksichtigende Passagen des BNatSchG zum Opfer gefallen.

Beispiele:

- In §§ 3 bzw. 5 fehlen die Inhalte der Landschaftsplanung gem. § 14 BNatSchG bzw. ein Verweis auf § 14 BNatSchG.
- § 7 BNatSchG (Grundflächen der öffentlichen Hand), Satz 2, wird durch § 2 oder eine andere Bestimmung des FDP-Entwurfs nicht aufgenommen.
- § 22 Abs. 1 BNatSchG gibt den Ländern vor, gesetzliche Möglichkeiten zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vorzusehen. Der FDP-Entwurf unterlässt dies jedoch. (Es bleibt den Ländern zwar überlassen, ob sie Landschaftsschutzgebiete ausweisen; die rechtliche Option dafür muss aber in den Landesnaturschutzgesetzen enthalten sein.)
- Ein Verzicht auf Landschaftsschutzgebiete würde zudem mit § 27 BNatSchG (Naturparke) kollidieren, da Landschaftsschutzgebiete für Naturparke nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wesentlicher Definitionsinhalt sind. Auch wenn der FDP-Entwurf Naturparke vorsieht, entzieht er ihnen mit dem Fortfall der Landschaftsschutzgebiete als großflächige Schutzgebietskategorie faktisch die Existenzgrundlage, weil Naturparkregionen „*Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Artenschutzgebiete*“ weder „*zu einem wesentlichen Teil*“ (FDP-Entwurf) und schon gar nicht „*überwiegend*“ (verbindliche Forderung des BNatSchG) enthalten.

Auch rechtliche Absurditäten mit erheblicher negativer Auswirkung auf den Biotop- und Artenschutz sind aus dem CDU-Entwurf abgeschrieben worden bzw. aus dem Reduzierungsdrang entstanden. So wird unter § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Verbot, „*Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen ... zu beseitigen*“, formuliert, um in Abs. 2 Satz 3 mit dem Satz: „*Vom Verbot, Bäume zu fällen, ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ausgenommen.*“ sogleich wieder faktisch aufgehoben zu werden. Auf Grundlage dieser pauschalen Ausnahmegewährung könnten sämtliche Bäume mit Schwarzspechthöhlen oder mit Nestern von Schwarzstorch, Rotmilan etc., dazu die meisten Seeadlerhorstbäume, gefällt werden (was allerdings mit dem EU-Recht kollidieren würde).

Weiterhin hebt der FDP-Gesetzentwurf den Schutz der Knicks komplett auf, indem er in § 19 Abs.1 den Biotopschutz ausschließlich auf die in § 30 BNatSchG gelisteten Biotoptypen bezieht. Darin sind zwar „*alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche*“ enthalten, nicht aber die in Schleswig-Holstein entscheidend das Landschaftsbild prägenden und ökologisch unverzichtbaren Knicks. Auch umgeht der FDP-Entwurf das in § 30 BNatSchG ausgesprochene Verbot „*von Maßnahmen, die zu einer Zerstörung ... führen können*“, mit einer deutlich weniger wirksamen Soll-Bestimmung.

Darüber hinaus wird im FDP-Entwurf ein wesentlicher Teil relevanten Regelungsbedarfs dem Verordnungsgeber überlassen und damit dem Parlament entzogen.

Etliche andere Punkte, die die Umsetzung eines effizienten Naturschutzes bzw. diesbezügliche Verwaltungsarbeit erschweren (z.B. Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne und Positivliste zur Eingriffsregelung) oder dem Naturschutz sogar entgegen stehen (z.B. rückwirkende Genehmigung illegal errichtete Stege, hier sogar bis 1973 vorgesehen) sind in den o.g. Stellungnahmen des NABU bereits kritisch beleuchtet worden, so dass sich an dieser Stelle eine Wiederholung erübrigt.

Zusammengefasst ausgedrückt, wird dieser Gesetzentwurf den Anforderungen des Schutzes von Natur und Landschaft in keiner Weise gerecht. Seine Inhalte und seine handwerklichen Fehler lassen vielmehr ein weitgehendes Desinteresse der FDP an dieser Rechtsmaterie vermuten.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

Vorab per e-mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuß -
- Der Vorsitzende -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Lorentzendam 36
24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Tel. 04 31 / 5 90 09 - 0
Fax 04 31 / 5 90 09 - 81

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de
arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Kiel, den 05.01.2007
/Sie

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 16/26**
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbauauftragten für Naturschutz
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/709**
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturenschutzgesetz -
und zur Änderung anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1004**

I.Z.: L 212

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Frau Tschanter,

haben Sie vielen Dank für Ihren Brief vom 30.11.2006, mit dem Sie unseren Arbeitskreis einladen, im Rahmen der Anhörung am Mittwoch, 10.01.2007, und Donnerstag, 11.01.2007, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Wir nehmen die Einladung gerne an und werden am Mittwochvormittag erscheinen.

Unsere schriftliche Stellungnahme möchten wir auf einen einzigen Punkt beschrän-

ken, nämlich die vorgesehene Regelung eines großflächig wirkenden gesetzlichen Verbotes in § 29 Abs. 2 des Regierungsentwurfes (Drucksache 16/1004).

Wir bitten die Abgeordneten des Umwelt- und Agrarausschusses, dem Plenum unsere Kritik an dieser geplanten Vorschrift zu übermitteln. Ein so großflächig und unmittelbar geltendes gesetzliches Verbot für Veränderungen, die eines der zahlreichen in Schleswig-Holstein belegenen NATURA 2000 - Gebiete in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen (nur) können, darf nicht in Gesetzeskraft erwachsen.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Dokumentation.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Giesen

Dr. Giesen

Anlage

§ 29 Abs. 2 LNatSchG S-H – neu –

Ein überzogenes gesetzliches Verbot

- Was steht drin ? Ein Verbot für Veränderungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- Veränderung ist jeder Wechsel in den tatsächlichen Verhältnissen. Er kann schon zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn er dazu bloß abstrakt geeignet ist.
- Was heißt das genau ? Das Verbot wird konkretisiert durch die sog. gebietsspezifischen Erhaltungsziele, Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 04.09.2006, Seite 761 ff. und vom 02.10.2006, S. 883 ff. Diese stellen umfangreich und ausschließlich ökologische Schutzgüter dar.
- Wie wirkt die Vorschrift ? Als unmittelbar für jeden geltendes gesetzliches Verbot, welches keiner Umsetzung durch Verwaltungsakt bedarf – regelungstechnisch stand der gesetzliche Biotopschutz Pate, jetzt § 15 a), zukünftig § 25. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele aus dem Amtsblatt haben die Funktion einer Biotopverordnung.
- Jede Tätigkeit in der Gebietskulisse wird unter das Damoklesschwert gestellt, gegen das gesetzliche Verbot zu verstoßen. Im Verwaltungsakt wird nachträglich festgestellt, daß das gesetzliche Verbot „zugeschlagen“ hat. Die Schutzrechte eines geordneten Verfahrens werden ausgehebelt. Den Betroffenen ist zuvor nicht erkennbar, wann das Verbot greift und wann nicht.
- Wo gilt es ? Eine Karte zur Verbotskulisse ist hier beigelegt.
- Zum ersten in jedem der in einer Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Vogelschutzgebiete. Umfaßt sind Flächen in einem Umfang von 103.414 ha terrestrisch und 740.837 ha marin.
- Achtung: Die Anlage 1 zum Gesetz ist in Drucksache 16/1004 nicht abgedruckt. Sie war Bestandteil zum Referentenentwurf und ist hier noch einmal beigelegt.
- Ab dem 01. Januar 2010 gilt das gesetzliche Verbot zum zweiten auch für bis dahin gelistete FFH-Gebiete (voraussichtlich 121.515 ha terrestrisch und 572.063 ha marin).
- Ausnahmslos ? Nein, nach § 29 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 4 können (Ermessen) Befreiungen erteilt werden. Aber nur, soweit (kumulativ)
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig,
 - zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
 - Kohärenzsicherungsmaßnahmen ergriffen sind.
- Reicht das ? Nein, der Befreiungstatbestand ist viel zu eng, denn
- ein privates Interesse reicht für Befreiungen nicht,
 - Behörden prüfen Notwendigkeit und Alternativlosigkeit, müssen mithin betriebliche Entscheidungen nicht nur nachvollziehen, sondern kritisch überprüfen – eine Überforderung,
 - Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen vorlaufend (§ 30 Abs. 6 Satz 2) wirksam sein.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Befreiungstagbestand an die Voraussetzungen angebunden wird, die für die Durchführung von Vorhaben mit geprüfter Unverträglichkeit gelten. Für die Erreichung des gesetzgeberischen Zieles vom Regimewechsel ist dies nicht erforderlich und im übrigen auch europarechtlich nicht geboten. Eine Freistellung vom Verbot könnte für bestimmte Tatbestände ebenso geregelt werden, wie ein Anspruch auf die Erteilung der Befreiung.

Sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen immer möglich ?

Das Verhältnis von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Kompensation nach der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist ungeklärt – ein dringendes naturschutzpolitisches Problem, um das der Gesetzentwurf einen großen Bogen macht. Fest steht, daß Vorhabensträger sowohl Eingriffskompensation als auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen erbringen müssen. Beide Rechtsbegriffe unterscheiden sich in den Schutzgütern – während Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf die NATURA 2000–Arten und -Lebensraumtypen bezogen sind, setzt die Eingriffs-/Ausgleichsregelung bei Naturhaushalt und Landschaftsbild an.

Bei flächendeckend ausgewählten Lebensraumtypen, etwa Ästuaren, dürfte Kohärenzsicherung bei ernsthaftem Vollzug unmöglich sein.

Warum dann das gesetzliche Verbot ?

Die Gesetzesbegründung führt zur Begründung an:

- eine Entwicklung der Rechtsprechung, die es nicht mehr ermögli- che, die Umsetzungsverpflichtung aus den Europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien mit dem geltenden Recht fristgerecht zu erfüllen,
- empfindliche europarechtliche Risiken,
- spürbare Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes

Stimmt das ?

Nein !

Weder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), noch die des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) fordert ein gesetzliches Änderungsverbot. Im Gegenteil ist die deutsche Umsetzung der Richtlinien in der Rechtsfolgentrias

- grundsätzliche Pflicht zur Unterschützstellung bspw. durch Landschafts- oder Naturschutzverordnung; Ausnahme aber gleichwertiger Schutz durch bestehendes Recht oder Verträge
- einstweilige Sicherstellung durch Beeinträchtigerungsverbot von Gebietskonstitution bis Unterschützstellung
- Verträglichkeitsprüfungspflicht

nach Abschluß des von der Europäischen Kommission (EUK) angestregten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik von der Rechtsprechung zur FFH-RL anerkannt (EuGH, Urteil vom 10.01.2006, Rs C-98/03).

Risiken bestehen also nur, wenn die Verwaltung die Rechtsfolgentrias nicht abarbeitet, insbesondere ggf. erforderliche Schutzverordnungen nicht rechtzeitig erläßt oder bestehende dem Europarecht nicht anpaßt. Das gesetzliche Verbot sanktioniert also eigentlich nur die Untätigkeit der Verwaltung. Dabei entstehen arbeits- und zeitintensive Rechtsetzungsverfahren für Verordnungen nur, wenn aus naturschutzpolitischen Gründen die zahlreich vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten des gleichwertigen Schutzes ohne Verordnung nicht ausgeschöpft werden.

Wo bleibt der Rechtsschutz ?

Auf der Strecke ! Es ist anerkannt, daß bei Auswahl bzw. Identifizierung der Gebiete ausschließlich naturschutzfachliche Erwägungen maßgeblich waren – eine Abwägung mit den Belangen der Betroffenen durfte nicht stattfinden; lediglich ein fachlicher Beurteilungsspielraum konnte genutzt werden. Es hieß, eine Abwägung finde später im Rahmen der Unterschützstellung statt. Deshalb erklärte die Rechtsprechung vorbeugenden Rechtsschutz für unzulässig und vertröstete die Betroffenen auf reagierenden Rechtsschutz. Dieser wird als Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte nun abgeschnitten, denn das

Veränderungsverbot wird durch Gesetz und erneut ohne Abwägung mit den Belangen der Betroffenen konstituiert – ein Fall nur für das Verfassungsgericht.

Das gesetzliche Verbot löst jene Betroffenheit aus, die im Rahmen von Klagen des vorbeugenden Rechtsschutzes bislang fehlte und die Rechtsprechung zum Verweis auf Rechtsschutz gegen die verwaltungsmäßige Umsetzung der oben dargestellten Rechtsfolgenveranlassung veranlaßte.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz soll eine ähnliche Regelung abgesegnet haben ?

Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Im Urteil vom 11.07.2005 – VGH N 25/04 – ist lediglich festgestellt worden, daß ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet, soweit das Gebiet der Ortsgemeinde Scheibenhardt hiervon betroffen ist, mit der kommunalen Planungshoheit aus der rheinland-pfälzischen Verfassung vereinbar sind. Die Gemeinde hatte sich in ihrer Prozeßführung in erster Linie gegen die – im hiesigen Zusammenhang unstrittige – Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten und nicht gegen das gesetzliche Verbot gewandt.

Und die anderen Bundesländer ?

Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern belassen es wie viele andere Bundesländer bei der oben dargestellten Rechtsfolgenveranlassung.

Rheinland-Pfalz regelt in § 26 Satz 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28.09.2005:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nach den Regeln der guten fachlichen Praxis auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetzgebung widerspricht in der Regel nicht dem Schutzzweck der ... genannten Gebiete. Dies gilt auch für den mit der Nutzung verbundenen technischen Fortschritt und strukturverbessernde Maßnahmen“.

Und im gerade in Kraft getretenen hessischen Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts knüpft das Verbot nicht an „Veränderungen“ an, sondern setzt Vorhaben oder Maßnahmen im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie voraus. Weiter heißt es:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 – 4 (gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und Forstfachrecht in der Forstwirtschaft; d. Verf.) gilt in der Regel als mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000 – Gebietes vereinbar“.

Anlage 1 (zu § 29 Abs. 1)

Aus dem Referentenentwurf, Stand 02/06

Liste der der Europäischen Kommission gemeldeten* Europäischen Vogel-
schutzgebiete in Schleswig-Holstein
Stand: 28.02.2006

Lfd.Nr.	Gebiets-Nr.	Gebietsname
1	0916-491	Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küsten- gebiete
2	1119-401	Gotteskoog-Gebiet
3	1121-391	NSG Fröslev-Jardelunder Moor
4	1123-491	Flensburger Förde
5	1326-301	NSG Schwansener See
6	1423-491	Schlei
7	1525-491	Eckernförder Bucht mit Flachgründen
8	1530-491	Östliche Kieler Bucht
9	1622-401	Eider-Treene-Sorge-Niederung
10	1623-401	Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal
11	1628-491	Selenter See-Gebiet
12	1633-491	Ostsee östlich Wagrien
13	1725-401	NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee
14	1727-401	Lanker See
15	1728-401	Teiche zwischen Selent und Plön
16	1729-401	NSG Kossautal
17	1731-401	Oldenburger Graben
18	1813-491	Seevogelschutzgebiet Helgoland
19	1823-401	Staatsforsten Barlohe
20	1823-402	Haaler Au-Niederung
21	1828-491	Großer Plöner See-Gebiet

* Ausnahme: Eiderstedt: Beteiligungsverfahren zur Gebietsauswahl am 6.2.2006 vom Kabinett beschlossen; es ist noch keine Meldung an die Kommission erfolgt.

Lfd.Nr.	Gebiets-Nr.	Gebietsname
22	1830-301	NSG Neustädter Binnenwasser
23	1923-401	Schierenwald
24	1924-401	Wälder im Aukrug
25	1929-401	Heidmoor-Niederung
26	1929-402	Wahlsdorfer Holz
27	1931-301	Ostseeküste am Brodtener Ufer
28	2021-401	NSG Kudensee
29	2026-401	Barker und Wittenborner Heide
30	2028-401	Wardersee
31	2030-303	NSG Aalbek-Niederung
32	2031-401	Traveförde
33	2121-402	Vorland St. Margarethen
34	2126-401	Kisdorfer Wohld
35	2130-401	Wulfsdorfer Heide
36	2226-401	Alsterniederung
37	2227-401	NSG Hansdorfer Brook
38	2323-401	Untereibe bis Wedel
39	2328-401	NSG Hahnheide
40	2328-491	Waldgebiete in Lauenburg
41	2330-353	NSG Oldenburger See und Umgebung
42	2331-491	Schaalsee-Gebiet
43	2428-491	Sachsenwald-Gebiet
44	2527-421	NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen
45	2530-421	Langenlehsten
46	1618-402	<i>Eiderstedt</i>

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die
Grünen über die oder den Landesbeauftragten
für Naturschutz**



Bezug: Landtagsdrucksache 16/709

8. Januar 2007

Bislang haben sich Landesnaturschutzbeauftragte vorrangig den fachlichen Belangen des Naturschutzes und weniger den politischen Intentionen des Umweltministers oder anderer Regierungsvertreter verpflichtet gesehen. Die Formulierung des § 48 Abs.2 LNatSchG, nach der Landesnaturschutzbeauftragte die oberste und obere Naturschutzbehörde zu „unterstützen“ haben, ist von keiner Seite als Forderung verstanden worden, den Kurs des jeweiligen Umweltministers kritiklos mitzutragen. Vielmehr ist mit diesem Ehrenamt ein Anspruch auf Unabhängigkeit bezüglich Meinungsbildung, Vermittlungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit verbunden gewesen.

Dieses durchaus konstruktiv wirkende Profil des Landesnaturschutzbeauftragten ist vom jetzigen Umweltminister Dr. von Boetticher offensichtlich nicht akzeptiert worden, wie die Kritik des frühzeitig wieder aus dem Amt geschiedenen vorigen Landesnaturschutzbeauftragten Roger Asmussen sowie die Schwierigkeiten des Ministers, angesichts dieser öffentlich gemachten Situation einen Nachfolger für Herrn Asmussen zu finden, zeigten. Das hat die Problematik der Berufung des Landesnaturschutzbeauftragten durch den Umweltminister und seiner unmittelbaren Zuordnung an das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde (und damit an den Minister) sowie der sich daraus für den Beauftragten ergebenden Verpflichtungen verdeutlicht.

Da Naturschutz eine bedeutende Staatsaufgabe ist, der sich das Land in allen seinen Organen verpflichtet fühlen muss, wären die Wahl des Landesnaturschutzbeauftragten durch das Parlament sowie dessen Zuordnung an das Parlament als oberstes staatliches Organ des Landes konsequent. Dementsprechend wären der Landesnaturschutzbeauftragte und der Landesnaturschutzbeirat nicht gegenüber dem Fachministerium, sondern gegenüber dem Landtag als deutlich umfassendere Ebene verantwortlich. Daraus würde sich sowohl eine angemessene Unabhängigkeit des Landesbeauftragten und des Beirats als auch die Chance, das Aufgabenfeld der ehrenamtlich tätigen Sachverständigen auf breiterer Basis als bisher zu nutzen, ergeben.

Deshalb hält es der NABU für sinnvoll, gemäß dem Gesetzentwurf der Grünen zukünftig den Landesnaturschutzbeauftragten vom Landtag wählen zu lassen und ihn dem Landtag zuzuordnen. Diese Auffassung vertritt der NABU auch vor dem Hintergrund, dass der Umweltminister mit Klaus Dürkop inzwischen einen neuen engagierten und kompetenten Landesnaturschutzbeauftragten hat berufen können, der sich mit Sicherheit nicht auf die Rolle als ministerielles Sprachrohr reduzieren lassen wird. Der NABU geht davon aus, dass Herr Dürkop im Falle einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch vom Parlament mit großer Mehrheit gewählt werden würde.

Zum Gesetzentwurf der Grünen kritisch anzumerken ist allerdings, dass der Landesnaturschutzbeauftragte über § 2 Abs. 2 sich zu einem Umfang an „Aufgaben und Tätigkeiten“ verpflichtet sehen könnte, die er trotz Mitwirkung des Beirats allein schon aus zeitlichen Gründen nicht bewältigen können. Der Landesnaturschutzbeauftragte wird hier Schwerpunkte setzen müssen; diese Notwendigkeit muss das Gesetz stärker, als mit der Formulierung „nach pflichtgemäßem Ermessen“ (§ 2 Abs. 1) ausgedrückt, gewähren.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
Postfach 7121
24171 Kiel

24 105 Kiel 08.01.07

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1647

Aktenzeichen: 36.40.01 Be.

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)** Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz**
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004

Schreiben des Umwelt- und Agrarausschusses vom 30.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der o.a. Entwürfe und möchten zu ihnen im folgenden Stellung nehmen.

Zu a.)

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist eine gestraffte und die wesentlichen Elemente behandelnde Ausarbeitung. Gemeindliche Belange oder Übertragungsmöglichkeiten von Zuständigkeiten auf die Gemeinden und Ämter werden leider nicht genannt.

Zu b.)

Die Regelung der Bestellung und der Aufgaben des Landesnaturenschutzbeauftragten in einem gesonderten Gesetz halten wir nicht für erforderlich. Die Funktion des Lan-

desnaturschutzbeauftragten gerade aus dem Landesnaturschutzgesetz herauszunehmen, erscheint - unabhängig von der Frage der Ansiedlung des Beauftragten - vielmehr künstlich.

Zu c.)

Wir hatten bereits am 15.5.2006 zum Referentenentwurf des Landesnaturschutzgesetzes mit Stand vom 28. Februar 2006 Stellung genommen. Einige unserer Hinweise sind in den aktuellen Entwurf der Landesregierung mit eingeflossen.

So begrüßen wir ausdrücklich in §12 Abs. 3 LNatschG die Ersatzzahlung an die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde und die Zweckbindung der Mittel für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Außerdem ist die neu eingefügte Zuständigkeitsregelung in § 50 Abs. 2 LNatschG mit der Möglichkeit der Übertragung von Einzelaufgaben auf die Ämter oder amtsfreien Gemeinden in unserem Sinne.

Auch im übrigen wird die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes von uns grundsätzlich begrüßt. Angesichts der Haushaltslage von Land und Kommunen und zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit unserer Gemeinden ist eine Neufassung des LNatG zwingend erforderlich, die den Verwaltungsaufwand verringert, mehr Flexibilität schafft und Entscheidungen beschleunigt.

Insbesondere unterstützen wir das Ziel, der Verwaltung bei der Beurteilung und Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen größere Beurteilungsspielräume in Hinblick auf die Behandlung konkreter Einzelfälle einzuräumen. So halten wir etwa die Streichung des Positiv-Katalogs für Eingriffe in Natur und Landschaft für hilfreich, um Einzelfälle zukünftig individueller zu entscheiden. Auch die Ergänzung des § 63 um eine Regelung zur Kostenträgerschaft für die örtliche Bekanntmachung wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso ist der Verzicht auf die Planungsebene der Grünordnungspläne, zu der es keine Entsprechung im Bundesrecht gibt, positiv hervorzuheben wie auch der Entfall der Landschaftsrahmenpläne. Die weitere direkte Entlastung der kommunalen Haushalte wie der Entfall des Auftrags aus § 32 (alt) an die Kommunen, Wander- und Reitwege einzurichten sowie der Wegfall von zahlreichen Genehmigungserfordernissen begrüßen wir ebenso.

Wir geben jedoch zu Bedenken, dass die Handhabung des Gesetzes darunter leiden wird, dass der Rechtsanwender durch die zahlreichen Verordnungsermächtigungen und Verweisungen mit mehreren Gesetzestexten gleichzeitig arbeiten müssen. Eine derartige Verschlankung ist u. E. eher kontraproduktiv.

Darüber hinaus gab es aus den Reihen unserer Mitglieder Vorbehalte gegen die zahlreichen Verordnungsermächtigungen, die bisherige gesetzliche Regelungen ersetzen. Wir verkennen zwar nicht, dass hiermit eine flexiblere Handhabung des Gesetzes möglich sein wird, andererseits ist mit der Zustimmung zu einer Verordnungsermächtigung stets ein Vertrauensvorschuss durch den Gesetzgeber verbunden, als der Ordnungsgeber ermächtigt wird, ohne jede weitere parlamentarische Kontrolle wesentliche Inhalte des Landesnaturschutzrechts zu regeln.

Wir gehen jedoch davon aus, dass wir bei den jeweils zu erlassenden Verordnungen im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes entsprechend der „Beteiligungsverein-

barung beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ im Vorwege angemessen beteiligt werden.

Wir regen jedoch an zu überprüfen, ob nicht auf einige Verordnungsermächtigungen im Sinne einer Deregulierung ganz verzichtet werden kann, um den Ermessensspielraum vor Ort noch stärker zu erweitern. Denn Erfahrungen mit anderen Gesetzen haben vielfach gezeigt, dass der Spielraum für Lockerungen, den der Gesetzgeber durch eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, nicht ausgenutzt wird oder der Ermächtigungsrahmen für sehr einengende Vorschriften verwendet wird. Auf jeden Fall dürfen die noch zu erlassenden Verordnungen nicht dazu dienen, die einengenden Detailregelungen nun über die Verordnungen wieder einzuführen.

In dieser Stellungnahme möchten aber noch auf weitere aus unserer Sicht zu berücksichtigende Aspekte hinweisen:

§ 13 Abs. 2 Satz 3:

Die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nachfordert, halten wir für problematisch.

Das beabsichtigte Ziel, ein schnelleres Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Eine derartige Frist dürfte jedoch ohne Differenzierung nach Umfang des Vorhabens bei vielen Naturschutzbehörden nur unter Mühe einzuhalten sein. Zudem bleibt etwa unklar, wie eine Entscheidung getroffen werden soll, wenn erst nach vier Wochen auffällt, dass entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen. Im Extremfall könnte dies zu einer faktisch rechtswidrigen Genehmigung führen. Sollte an dieser Regelung trotzdem festgehalten werden sollen, so regen wir an, die Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend auch in den § 13 Abs. 2 Satz 3 zu übernehmen.

§ 42 Abs. 1 Nr.1:

Aus dem Bereich unserer Gemeinden wurde angeregt, die in § 42 Abs.1 Nr. 1 aufgeführten Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle, die vom Befahrensverbot des Meeresstrandes ausgenommen sind, um die Gruppe der im öffentlichen Auftrag arbeitenden Reinigungs- und Baufahrzeuge zu ergänzen.

Durch die Aufnahme dieser Fahrzeuggruppe kann ein unangemessener Verwaltungsaufwand vermieden werden, da erfahrungsgemäß oft kurzfristig bei einer vorliegenden Strandverschmutzung zusätzlich auf private Unternehmer zurückgegriffen werden muss, für deren Fahrzeuge keine Ausnahmegenehmigungen seitens der unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Es wäre dem Umweltgedanken nicht zuträglich, eine Strandverschmutzung zu belassen, nur weil private Fahrzeuge nicht über eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verfügen.

§ 50 (§ 45c Abs.2 (alt)):

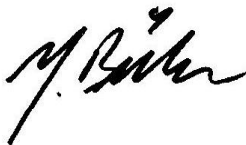
Wir sprechen uns dafür aus, die Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung für die unteren Naturschutzbehörden auf die Amtsvorsteher oder Bürgermeister (§ 45c Abs.2 (alt)) beizubehalten. Gerade im Bemühen um Deregulierung und orts-

nahe Entscheidungen sollte auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden. Ein praktisches Bedürfnis wird für diese Vorschrift entgegen der Einschätzung des Ministeriums gesehen.

Gerade da wir erwarten, dass im Rahmen der Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform wesentliche Zuständigkeiten auch im Naturschutzrecht auf die gemeindliche Ebene übertragen werden, weil viele Aufgaben hier durch die Ortsnähe oft wesentlich effektiver, kostengünstiger und sachnäher wahrgenommen werden können, wird eine Verordnungsermächtigung eher an Bedeutung für die Gemeinden gewinnen. Als ein Beispiel läßt sich etwa die Genehmigung zum Fällen von Einzelbäumen aufführen. Gerade im Hinblick auf die Änderung von § 51 und der Übertragungsmöglichkeit von Aufgaben, von der die Gemeinden und Ämter in der Zukunft sicherlich Gebrauch machen werden, halten wir eine Verordnungsermächtigung für notwendig.

Dabei ist bereits jetzt rein vorsorglich anzumerken, dass die örtlichen Behörden mit dieser Verantwortung mit der entsprechenden Sorgfalt umgehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', with a small mark above the 'ü'.

Jörg Bülow
- Landesgeschäftsführer -

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1650

Tel.: 0431-93027
Fax: 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503

Kiel, 8. Januar 2007

Anhörung des Umweltausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu

1. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26

2. Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709

3. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen.

Der LNV hat sich in der Vergangenheit immer wieder für eine Optimierung des Landschaftspflege- bzw. des Landesnaturenschutzgesetzes stark gemacht. Richtungsgebend war für den LNV dabei immer, dass die Intention des Gesetzes im größtmöglichen Schutz unseres schleswig-holsteinischen Naturerbes für kommende Generationen liegen muss. Das bestehende Landesnaturenschutzgesetz hat dies bisher in fortschrittlicher Weise erbracht.

Der vorgelegte Entwurf der Landesregierung (c) und auch der der FDP (a) haben nun primär eine andere Zweckbestimmung deklariert, in dem die Novelle der (allgemeinen) „Verschlan- kung“ und „Stärkung des Wirtschaftsstandortes“ dienen soll. Dies reicht nach Ansicht des LNV nicht als Begründung für einen massiven Umbau des bestehenden Gesetzes aus, zumal wesentliche Errungenschaften des Natur- und Umweltschutzes für Schleswig-Holstein und gesellschaftliche Wertekonsense zum Umgang mit der Natur in grundlegender Weise verändert werden.

Der LNV hat in der Diskussion um ein neues Landesnaturschutzgesetz daher deutlich gemacht, dass er diese umfangreiche Novelle derzeit für nicht notwendig erachtet und ablehnt:

1. Der LNV kann die Änderungserfordernisse in dem geplanten Umfang nicht erkennen. Wenn das LNatSchG derart defizitär sein sollte, hätten wir eine politische und gesellschaftliche Bilanzierung und Bewertung darüber erwartet, bevor bewährte Regelungen aufgegeben, grundlegend verändert oder auf die Verordnungsebene verlagert werden.
2. Angesichts der im Zuge der Föderalismusreform für 2009 vorgesehenen Neuordnung des Umweltrechtes werden zudem neue bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen sein, so dass gerade aus Gründen der Verwaltungsökonomie das Umweltgesetzbuch der Bundesregierung abzuwarten ist.

Trotz der Ablehnung der Novelle äußert sich der LNV umfassend zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 16/1004) auf Basis der Stellungnahme, die der Dachverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Naturschutzverbände abgegeben hat. Da der Regierungsentwurf nach der Verbandsbeteiligung noch Änderungen erfahren hat, kommentieren wir unsere damaligen Einwände zum Gesetzesentwurf, um zu verdeutlichen, welche Forderungen weiterhin bestehen.

Zum Entwurf der FDP (Drs. 16/26) verzichten wir auf eine Stellungnahme, da die Inhalte dem Entwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 15/2312) von 2003 ähneln und als Grundlage des vorliegenden Regierungsentwurfes gedient hat, zudem wir uns hier äußern. Der LNV hat seinerzeit auch eine Einschätzung zum CDU-Entwurf abgegeben.

Den Entwurf eines Gesetzes zum Landesnaturschutzbeauftragten (LNB) der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/709) halten wir für nicht notwendig, unterstützen aber die Intention, dass der Landesnaturschutzbeauftragte politisch unabhängig sein muss. Der LNV ist der Ansicht, dass der Landesnaturschutzbeauftragte als Mittler und Berater beim Umweltminister dennoch auch weiterhin bei diesem angesiedelt bleiben sollte. Lediglich die Berufung des LNB sollte vom Landtag vorgenommen werden, um für eine stärkere politische Unabhängigkeit bei der Wahl der Person zu sorgen. Der LNB sollte zudem umfassende Informationszugangsrechte erhalten und den Landtag regelmäßig über seine Tätigkeit unterrichten.

Wir bekräftigen abschließend, dass Schleswig-Holstein ein modernes und wirkungsvolles Landesnaturschutzgesetz hat und ein Änderungsbedarf nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Volkher Looft

Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LNV)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz –
und zur Änderung anderer Vorschriften Gesetzesentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/1004**

Hinweis zum Lesen der Stellungnahme zur Drs. 16/1004:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Begründungen wird die Stellungnahme des LNV im Beteiligungsverfahren der Landesregierung (Gesetzesentwurf mit Stand vom 28.02.2006) im Folgenden mit einem Kommentar versehen, der deutlich macht, inwieweit aufgrund der Anregungen des LNV der Gesetzesentwurf geändert wurde. Dies erfolgt am Ende der jeweiligen Anregungen und wird in einen Rahmen gesetzt. Dort wo die Einwände des LNV nicht durch Änderungen im Regierungsentwurf Drs. 16/1004 ausgeräumt wurden, bleibt die Kritik natürlich bestehen.

Der Landesnaturschutzverband nimmt nach Beteiligung seiner Mitgliedsverbände und Beratungen im Vorstand zum vorliegenden Regierungsentwurf des Landesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung. Die Anregungen, Hinweise und Kritik sind nur als vorläufige, nicht als abschließende Einschätzung zu betrachten. Der LNV behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Stellungnahmen abzugeben.

§ 1 und § 2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1: Wegfall aller umweltpolitischen Programmsätze im Landesgesetz insbes. in § 2 Abs. 2; Beschränkung auf dynamische Verweisung der §§ 1, 2 BNatSchG trotz § 2 Abs. 3: „Die

Länder können die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen“

Die Verweisung ist behoben, aber inhaltlich findet keine „Ergänzung“ statt (s.u.).

§ 2: „Jeder soll *nach seinen Möglichkeiten* zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze ... beitragen“: deutliche Abschwächung gegenüber bestehendem Landesgesetz! Möglichkeit für berufsspezifische Abschwächungen umweltpolitischer Handlungspflichten – Herausnahme der Schaffung vertraglicher Vereinbarungen aus dieser Norm – nur Werbungs- und Informationspflichten von Behörden

Zunächst fällt auf, dass im Gesetzesentwurf nur auf die Grundsätze des BNatSchG verwiesen wird. Die Lesbarkeit des Paragraphen wird dadurch deutlich erschwert. Wenn einem Leser das BNatSchG nicht vorliegt, weiß er zwar, dass er Grundsätze nur dann zu verwirklichen braucht, soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist, aber er weiß nicht, um welche Grundsätze es sich handelt. Es sollten daher zumindest die Grundsätze vollständig aufgeführt werden, damit für die mit dem Gesetz konfrontierte Öffentlichkeit deutlich wird, worum es geht und was die Intention des Gesetzes ist.

Diesem Einwand wurde gefolgt. Die Grundsätze des BNatSchG wurden übernommen. Allerdings wird die Verpflichtung zur Unterstützung internationaler Verpflichtungen und zur Förderung des Netzes NATURA 2000 (§ 2 Abs. 2 BNatSchG) nicht übernommen.

Durch den Verweis auf die bundesweiten Grundsätze wird darüber hinaus auf die Chance verzichtet, die für Schleswig-Holstein landesspezifischen Anforderungen des Naturschutzes und seine Besonderheiten, wie bspw. den Knickschutz, im Naturschutzgesetz zum Ausdruck zu bringen.

Diesem Einwand wurde nicht gefolgt und weiterhin keine landesspezifischen Grundsätze formuliert, obwohl das BNatSchG dies eröffnet. Das Land sollte nicht darauf verzichten, bspw. die „typische Knicklandschaft“ als bedeutendes landesspezifisches Schutzgut und „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ als Zielsetzung explizit nennen, um zu verdeutlichen, was staatlicher Naturschutz speziell im Bundesland Schleswig-Holstein will. Dafür reichen die Bundesvorgaben nicht aus.

Die Aufzählung der für Schleswig-Holstein wichtigsten Naturschutzgrundsätze hat für die Verwirklichung der Naturschutzziele zwar keine unmittelbare Wirkung, sie sind jedoch Leitlinien für die Verwaltung für die Anwendung des Gesetzes. Eine Präzisierung der Anforderungen, wie

zukünftig mit dem Schutz und der Nutzung der Naturgüter wie Boden, Wasser oder der Zerschneidung der Landschaft umgegangen werden soll, halten wir daher für unentbehrlich.

Diesem Einwand wurde gefolgt und die Grundsätze des BNatSchG übernommen.

Ferner fällt auf, dass der Entwurf zwar auf die §§ 1 und 2 BNatSchG verweist, nicht jedoch auf den § 3 BNatSchG (Biotopverbund). Dieser „Grundsatzparagraph“, der seinen rechtlichen Ursprung in Schleswig-Holstein hat, hat für den wirksamen Arten- und Lebensraumschutz immense Bedeutung. Der Naturschutz kann sich nicht auf den flächenhaften Naturschutz beschränken und sollte auch zukünftig den Minimalarealschutz und die Vernetzung von ökologisch wertvoller Strukturen anstreben. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem Wegfall des § 1 Abs. 2 Nr. 13 (Vorrangige Flächen für den Naturschutz) sowie des § 15 LNatSchG zu sehen. Zumindest sollte in § 1 des LNatSchG-Entwurfes explizit auch auf § 3 BNatSchG verwiesen werden.

Dieser Einwand ist teilweise behoben, da die „Berücksichtigung der im Landschaftsprogramm dargestellten Erfordernisse des Biotopverbundes“ in § 1 Abs. 4 eingeführt wird. Konsequenterweise sollte § 3 des BNatSchG übernommen werden, um die Inhalte des Biotopverbundes im Gesetz deutlich zu machen.

Es fehlt für den Teil der Gesetzesgrundsätze, die vom Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 2 formulierten Zielsetzungen zum europäischen Naturerbe und den internationalen Verpflichtungen zum Naturschutz. Da dies von erheblicher Bedeutung für den Naturschutz im Lande ist, sollte sich auch das Land in den Grundsätzen zur „Errichtung, Bewahrung, Förderung und Verbesserung über den Biotopverbund des Netzes NATURA 2000“ bekennen. Zumal im Gesetz ein eigener Unterabschnitt damit befasst ist. Angesichts der Bedeutung Schleswig-Holsteins als weltweit einmalige Vogelzugdrehscheibe sollte in den Grundsätzen auch erkennbar sein, dass auch „die internationalen Bemühungen um den Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere unterstützt“ werden.

Grundsätzlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn der bisherige § 15 LNatSchG wieder in das Gesetz aufgenommen werden würde. Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz sowie allgemein der Biotopverbund haben sich in der Praxis, insbesondere auch im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung und anderen Eingriffsplanungen, als Flächenkategorie und Zielgebiete für den Naturschutz bewährt. Die genannten Flächenkategorien haben erheblich dazu beigetragen, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden sowie andere Eingriffsvorhaben überwiegend auf Flächen mit geringerem ökologischen Wert / Entwicklungspotenzial gelegt werden konnte. Dieser Beitrag zur Eingriffsminimierung und zum Erhalt wertvoller Naturschutzstandorte ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der LNV hält die bisherige Umsetzung des Biotopverbundes

über die Zielformulierung von (geeigneten) Vorrangflächen für den Naturschutz für sinnvoll und praktikabel, zumal vom Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur Umsetzung besteht. Wie dies zukünftig erfolgen soll, bleibt unklar. Diese Flächenkategorien haben sich in den Raumplanungen und der kommunalen Flächennutzungsplanung bewährt. Sie haben wie andere Zielflächen (z.B. Rohstoffabbau) zur Verfahrensbeschleunigung durch frühzeitige konfliktminimierende Entscheidungen bei Eingriffsplanungen beitragen. Es ist daher unverständlich, dass ein bewährtes Instrument aufgegeben wird.

Zum Monitoring fehlt praktisch jegliche Regelung. Der allgemeine (indirekte) Hinweis in § 1 iVm § 2 Abs. 2 BNatSchG vermag nicht zu genügen, um die Anforderungen des Art 11 der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Dies gilt um so mehr, als das Monitoring die Grundlage für die etwaige Herausnahme eines Gebietes aus der NATURA 2000 Kulisse darstellt (Artikel 9 FFH-Richtlinie). Der Umsetzungsbefehl des Gemeinschaftsrechts verlangt hinsichtlich des Monitoring eine erheblich größere Regelungstiefe, als sie das BNatSchG und der Gesetzentwurf vorsehen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Forderung bleibt und verschärft sich zudem, da die Übernahme des § 2 Abs. 2 BNatSchG „die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 ist zu fördern ...“ in die Grundsätze die Verbindung dazu fehlt, Art. 11 der FFH-RL zu erfüllen.

Zum neu eingeführten Grundsatz in § 1 Abs. 2 „Privates Eigentum und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verantwortung sind eine besonders wichtige Voraussetzung zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.“

Der LNV sieht zwar den Appellcharakter den diese Vorschrift haben kann. Wir haben jedoch Bedenken, da die Begründung mehr aussagt. Sie hält fest (S 94 f), dass a priori von Gesetzes wegen als Regelvermutung unterstellt wird, die Wahrnehmung der Eigentumsfreiheit diene dem Naturschutz.

In dieser Auslegung stößt die Vorschrift auf verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Artikel 14 Abs. 1 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Die "Eigentumsfreiheit" betrifft also nur den Kern an Eigentum, der von der Inhalts- und Schrankenbestimmung unberührt geblieben ist.

Über diesen Kern sagt das Grundgesetz in Artikel 14 Abs 2, dass das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle. Das Grundgesetz formuliert also eine Verpflichtung für den Eigentümer, abweichend von bürgerlichrechtlichen Vorstellungen (§ 903) mit dem Eigentum nicht nach Belieben zu verfahren.

Das Grundgesetz unterstellt gerade nicht, dass der Eigentümer dies von sich aus tun wird.

Die Erweiterung der Grundsätze und Ziele um einen "Eigentumstatbestand" in § 1 (2), die bereits 2003 im Landtag heftig diskutiert wurde, könnte als Beschränkung der Zielrichtung des Gesetzes auf bestimmte Teile der Bevölkerung ausgelegt werden. Dies könnte die Grundstückseigentümer von ihrer Verantwortung gegenüber den Gesetzeswirkungen freistellen, während der Rest der Bevölkerung die gesamten Rechtsfolgen des Gesetzes tragen darf, bspw. bei der Eingriffsregelung. Aus Sicht des Naturschutzes ist dies nicht zielführend, da dies bei Ermessensentscheidungen von den Behörden zu berücksichtigen ist.

Die Erfahrung lehrt, dass im Zweifel andere oft kurzfristig gedachte Eigeninteressen dem Schutz der Natur vorgehen. Wenn unsere Naturgüter einen Preis auf dem Markt hätten und wie Immobilien im Wirtschaftsinteresse liegen würden, könnte Eigentum und die Wahrung der daraus resultierenden Verantwortung eine besondere Rolle für den Naturschutz übernehmen, bspw. durch spezifische Betriebsziele wie "Naturschutz", "Feldlerchen", "Totholzkäfer" etc.. Derzeit ist dieser Grundsatz fehlangebracht. Nach TEßMER (2002, N+R 12/2002) dürfte ein derartiger Eigentumsgrundsatz darüber hinaus zu erheblichen Missverständnissen beim Normadressaten führen, da die Erwartung geweckt wird, dass jede nicht gegen ein Gesetz verstößende Grundstücksnutzung per se den Zielen des Naturschutzes dient. Ein solches Selbstverständnis existiert jedoch nicht, insbesondere schon deswegen nicht, da die wirtschaftliche Eigentumsnutzung in der Regel anderen Nutzungen vorangeht und nicht eine auf den Schutz des Naturhaushaltes ausgerichtete. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers dem Grundeigentümer seine Rechte und Verantwortung in bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft aufzuzeigen.

Fraglich wäre zudem, ob die Regelung nicht dazu führt, dass etwaige finanzielle Ausgleichsansprüche für den betroffenen Grundeigentümer entfallen. Diese werden nämlich nach ganz allgemeiner Auffassung nur gewährt, weil Naturschutzanforderungen, so sie nicht ohnehin einer Enteignung nach Artikel 14 Abs. 3 GG gleichzustellen sind, als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 GG angesehen werden und solche Bestimmungen gegebenenfalls ebenfalls von Entschädigungen begleitet werden müssen.

Die im Gesetzentwurf nebst Begründung dargelegte Vorstellung über die Effektivität des Eigentums für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes verkennt also grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben und ist auch deshalb, und nicht nur, weil sie das ordnungsrechtliche Instrumentarium des Naturschutzes und das Bestimmungsrecht des Gesetzgebers nach hinten drängen will, abzulehnen.

§ 3 Aufgaben der Behörden

Anpassung an Bundesgesetz; Abschwächung gegenüber Landesgesetz a. F.

Der generell verpflichtende Prüfauftrag für die Alternative vertragliche Regelung in § 3 Abs. 3 „in jedem Einzelfall vor Erlass eines Verwaltungsaktes“ (siehe Begründung) dürfte - schon aus Gründen der Absicherung eines Verwaltungsaktes bzw. Verwaltungshandeln - zu mehr Aufwand bei den Naturschutzbehörden führen. Gleichzeitig wird es zu Verzögerungen der Verfahren kommen. Wir plädieren dafür, dass der Prüfauftrag als Soll-Regelung wie bisher erhalten bleibt, um die Arbeitskapazität der Behörden nicht unverhältnismäßig stark zu binden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Zudem wurde die Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes durch die Flächeneigentümer gestrichen. Diese Streichung stellt einen Rückschritt in der Naturschutzpolitik des Landes dar. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben eindeutig bewiesen, dass zielgerichteter Naturschutz nur mit den Flächeneigentümern gemeinsam umzusetzen ist. Die Formulierung in § 2 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (a.F.) sollte wieder aufgenommen werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 4 Grundflächen der öffentlichen Hand

Erhebliche Abschwächung des alten § 3 a: öffentliche Grundflächen haben nicht mehr den Zielen des Naturschutzes „zu dienen“, sondern sie sollen „in besonderer Weise berücksichtigt“ werden.

Auch hier erschwert der Verweis auf das BNatSchG die Lesbarkeit des Entwurfes. Darüber hinaus führt die Übernahme des Bundesrechtes zu einer Abschwächung der bisherigen Regelung, wonach die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle in der Naturerhaltung einnehmen soll, um damit vorbildhaft zu wirken. Wir schlagen ergänzend zum Verweis folgenden Absatz 2 vor:

(2) Ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum des Landes, der Kreise, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen den Zielen des Naturschutzes dienen. Die genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen bei der Nutzung oder Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes in vorbildlicher Weise verwirklichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Erhebliche Reduzierung der Detailanforderungen des alten § 3 b bei Definition punktförmiger und linearer Lebensräume > behördlicher Gestaltungsspielraum – Sondervorschrift in § 3 b Abs. 4 und 5 mit besonderen Pflichten für die Landwirtschaft gestrichen

Die Formulierung in Absatz 2 wird der bundesrechtlichen Rahmenvorgabe nicht gerecht. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(2) Die oberste Naturschutzbehörde setzt die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichten von linearen und punktförmigen Elementen nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie fort. Bei der Unterschreitung von festgelegten Mindestdichten werden geeignete Maßnahmen (insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme) ergriffen, um solche Elemente neu einzurichten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Darüber hinaus sollten wie im derzeit gültigen LNatSchG die Landschaftselemente auch weiterhin genannt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Es fehlen die Regelungen des § 5 Abs. 4 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis), § 5 Abs. 5 BNatSchG (forstliche Nutzung von Wäldern) sowie § 5 Abs. 6 BNatSchG (fischereiwirtschaftliche Nutzung). Hierzu sind die Regelungen des BNatSchG aufzuzählen, zumindest aber ist ein Verweis aufzunehmen.

Den Anregungen wurde teilweise gefolgt. Die Regelungen des § 3 Abs. 4 und 5 des LNatSchG wurden wieder übernommen. § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG (forstliche Nutzung von Wäldern und fischereiwirtschaftliche Nutzung) werden dagegen nicht umgesetzt.

So wie an dieser Stelle fällt bei dem Entwurf wiederholt auf, dass Verweise auf Regelungen, die eine gewisse Relativierung der Aussagen (z.B. Abwägungsmöglichkeiten etc.) nie fehlen, oft sogar zitiert werden (siehe § 1), sehr wohl aber Verweise auf fachliche Standards (z.B. Biotopverbund, gute fachliche Praxis). Dieses Vorgehen wird einer rechtskonformen Umsetzung des BNatSchG nicht gerecht.

§ 6 Begriffsbestimmungen

Was den vereinfachten Hinweis auf die Begriffsbestimmungen des BNatSchG angeht, ist auf die Ausführungen des EuGH-Urteils C-98/03 (Rn 39ff) vom 10. Januar 2006 hinzuweisen. Der vom Gesetzesentwurf (GE) übernommene Projektbegriff des BNatSchG ist dort als mit den Anforderungen der FFH-Richtlinie unvereinbar beurteilt worden, weil bestimmte Kategorien von Projekten von vornherein von der Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung ausgenommen werden.

Dies gilt vorliegend insbesondere für genehmigungsfreie Tatbestände, wie beispielsweise nach § 11 Abs. 2 für Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb gewisser Schwellenwerte. Hinzuzuweisen ist insoweit auch auf § 32 GE, wonach die Anwendung von § 30 GE (Verträglichkeitsprüfung) gerade unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der Eingriffsregelung (III. Abschnitt §§ 10-14 GE) steht.

Insgesamt finden sich im GE vielfach gemeinschaftsrechtlich problematische Rückausnahmen, beispielsweise § 25 Abs. 1 Satz 3 GE, wonach Deichunterhaltungsmaßnahmen und Vorlandarbeiten privilegiert sind oder § 26 Absätze 2 und 3 GE (privilegierte Arbeiten in Gewässerschutzstreifen), wobei hier auch wiederum die Einwände zur Eingriffsregelung, die § 26 Abs. 4 GE angezogen wird, zu wiederholen sind.

Auch die Qualifizierung gewisser Tatbestände als "Nichteingriffe" ist teilweise gemeinschaftsrechtswidrig. Dies kann selbst für behördlich angeordnete Naturschutzmaßnahmen gelten, wenn diese nämlich nicht mit den Erhaltungszielen des Gebietes konform sind.

Insoweit zusammenfassend, besteht das Problem maßgeblich darin, dass der Projektbegriff des BNatSchG in wesentlichen Teilen an den Eingriffsbegriff gebunden wird, letzterer aber durch Einschränkungen, Rückausnahmen und Spezialregelungen konturiert wird. Hierdurch entstehen mittelbar Einschränkungen hinsichtlich der Klasse der einer Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfenden Projekte, die mit der FFH-Richtlinie nicht verträglich sind, wie sich im Übrigen aus der genannten Entscheidung des EuGH ausdrücklich ergibt.

Umgekehrt bedeutet die Bezugnahme auf den Begriffsapparat des BNatSchG, dass zwar die Erhaltungsziele insoweit zufriedenstellend definiert sind, als auf Arten und Lebensraumtypen

abgestellt wird, die im Gebiet tatsächlich vorkommen, aber die weitergehende Frage, wie die Schutzzwecke abzugrenzen sind, völlig offengelassen wird. Dies bedeutet eine im Lichte des Gemeinschaftsrecht unzureichende Regulierung, da die Schutzzwecke maßgeblich die Verträglichkeitsprüfung vorsteuern (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GE).

Den Anregungen wurde nicht gefolgt.

§ 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

Aufgaben der Landesplanung erheblich gekürzt (Wegfall Landschaftsrahmenpläne und Grünflächenpläne) und in ihrer Verbindlichkeit reduziert > Bsp.: § 4 Abs. 3 S. 1 a.F.: „Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht... beeinträchtigt werden. Abweichungen sind ... darzustellen und zu begründen.“

Neue Fassung in § 7 Abs. 2 demgegenüber: „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“

Dies ist ein Einfallstor für „Sachzwänge“ – wer bestimmt, ob „nicht Rechnung getragen werden kann“? Die entscheidende Behörde dürfte im Unterschied zu dem für Gerichte nachprüfbareren Ermessensspielraum des alten Abs. 3 S. 1 einen für Gerichte unüberprüfbareren Beurteilungsspielraum aufgrund dieser Vorschrift bekommen.

Die neue Formulierung von § 7 Abs. 1 bleibt hinter den Formulierungen des § 13 Abs. 1 BNatSchG zurück. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze entsprechend der §§ 1 – 3 BNatSchG.

Damit wäre auch eine direkte Verknüpfung der „Aufgabe“, ein Biotopverbundsystem zu schaffen, mit allen Ebenen der Landschaftsplanung hergestellt und nicht nur über die überörtliche Landschaftsplanung.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die äußerst knappen allgemeinen Aussagen zur Landschaftsplanung werden deren Bedeutung in keiner Weise gerecht. Insbesondere die Formulierungen zu Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sowie zur Berücksichtigungspflicht bedeuten eine deutliche Schwä-

chung der Naturschutzfachplanung im Vergleich zur jetzigen Regelung. Es wird folgende Formulierung von § 7 Abs. 2 vorgeschlagen:

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Sie sind ferner zugrunde zu legen bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 30 von zur Entscheidung gestellten Maßnahmen. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Range vorgehen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Bezüglich der fehlenden Angaben zu den Inhalten der Landschaftsplanung wird vorgeschlagen zumindest auf § 14 BNatSchG zu verweisen.

Der Anregung wurde gefolgt.

§ 8 Landschaftsprogramm

Erhebliche Reduzierung der Detail-Anforderungen an Landschaftspläne und Landschaftsprogramm; Wegfall der Landschaftsrahmenpläne für die Zukunft nach ihrem Auslaufen.

Um den in § 8 des Entwurfes formulierten Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG und die Bereitstellung von überregionalen Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung gerecht zu werden, wäre eine deutliche Erhöhung des Detaillierungsgrades des bisherigen Landschaftsprogramms im Maßstab entsprechend der bisherigen Landschaftsrahmenpläne erforderlich. Dies gilt um so mehr, als dass zukünftig die Landschaftsrahmenpläne entfallen sollen und somit auf der regionalen Ebene kein Pendant zu den Regionalplänen mehr vorliegt. Da auch für Regionalpläne eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zu erstellen ist, müsste das Landschaftsprogramm zukünftig auch hierfür die Grundlagen liefern.

Der Anregung wurde gefolgt.

Grundsätzlich wird angeregt, die dreistufige Landschaftsplanung, die sich bewährt hat, beizubehalten. So ist ein direkter Informationsaustausch zwischen der räumlichen Gesamtplanung und der Naturschutzfachplanung auf gleicher Maßstabsebene sinnvoll möglich. Dies hat in der Vergangenheit in der Summe zu mehr Rechtssicherheit und damit auch zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen. Wenn jedoch eine Planungsebene aus Gründen der „Verschlan- kung“ eingespart werden soll, dann wäre konsequenter Weise auch auf die Regionalpläne zu verzichten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 9 Landschaftspläne

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit den geplanten Regelungen eine deutliche Schwächung des Planungsinstrumentes einher geht. Zwar müssen nach dem BauGB sowohl für Flächen- nutzungs- als auch für Bebauungspläne Umweltberichte erstellt werden, diese können das Planungsinstrument des Naturschutzes jedoch nicht ersetzen, da sie im wesentlichen „reagie- renden / analysierenden“ Charakter haben. Ihnen fehlt der aktive Planungsansatz in die Zu- kunft zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes.

Es fehlt die Nennung der Umstände, die eine Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich macht. Es wird folgende Formulierung für § 9 Abs. 1 vorgeschlagen:

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen. Die Landschaftspläne sind aufzustellen und fortzuschreiben, wenn wesentliche Ver- änderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Naturschutzbehörden, insbesondere die unteren Naturschutzbehörden werden durch den Wegfall jeglicher Regelungen neben einer Beteiligung –stark geschwächt. Besonders durch die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 6 Abs. 3 LNatSchG konnten in der Vergangenheit immer wieder grobe Missverhältnisse zwischen den gesetzlichen Anforderungen an die Landschafts- planung und den tatsächlichen Plänen bis hin zu Rechtsverstößen bei der Aufstellung verhin- dert werden. Dieses hat in erheblichem Maße zu einer gewissen „Grundqualität“ der Land- schaftspläne beigetragen. Mit den geplanten Regelungen scheint alles ohne Einflussnahme- möglichkeiten der Naturschutzbehörden in das „Belieben“ der Gemeinden gestellt zu werden. Da die Landschaftspläne nach § 7 Abs. 2 auch bei der Durchführung dieses Gesetzes und des

Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind, wird dringend angeregt, das bisherige Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne beizubehalten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Nach § 9 Abs. 3 in Kombination mit § 9 Abs. 4 kommt es zu einer doppelten Abwägung bei der Aufstellung der Landschaftsplanung. Dieses ist in keiner Weise sachgerecht und führt zu einer erheblichen Schwächung der Landschaftsplanung im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung.

Deshalb wird für § 9 Abs. 3 folgende Formulierung vorgeschlagen:

(3) Landschaftspläne bestehen aus einem Grundlagenteil und einem Planungsteil der nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden zu beschließen ist. Die Landschaftspläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 56 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit. Die Gemeinde legt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens den Entwurf des Landschaftsplanes der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Damit die Gemeinde ihrer Abwägungspflicht in der Eingriffsregelung nachkommen kann, muss sie für die tatsächlichen Eingriffsprojekte ein Eingriffsgutachten erstellen (lassen). Wenn der Grünordnungsplan für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht, muss dies zukünftig über einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag oder direkt innerhalb des Bebauungsplanes gewährleistet werden (durch einen Hinweis in einem § 9 Abs. 5 a). Zudem ist zu bedenken, dass nach geltendem Baurecht zwar der Ausgleich von Eingriffen abgearbeitet werden muss, die gestalterischen Qualitäten des Grünordnungsplanes gehen damit aber verloren.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Bereits heute ist ein Großteil der vorliegenden Landschaftspläne so veraltet, dass sie als Datengrundlage für Planungen nur noch unter Vorbehalt verwendet werden können. Da sie künftig nur noch „bei Bedarf fortzuschreiben sind“, werden sie für die Planung kaum noch einzuset-

zen sein. Als Folge werden die Planungskosten steigen, da vermehrt Sonderleistungen (nach HOAI) für die Datenerhebung anfallen werden. Da die notwendigen Bedingungen zum Fortschreiben schon in § 9 Abs. 1 festzulegen sind (s.o.), ist der zweite Satz § 9 Abs. 7 zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

Vollkommene Umgestaltung des Regelungssystems der Behandlung von Eingriffen:

- **nicht mehr Eingriff: die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen unterbrochen war, innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3)**
- **behördlich angeordnete Maßnahmen per se keine Eingriffe, wenn im Rahmen von Vertragsnaturschutz**
- **Verzicht auf Positivliste des alten § 7 Abs. 2**

Eine nicht abschließende Positiv-Liste von eindeutigen Eingriffstypen, wie sie bislang im Gesetz enthalten ist, hat sich in der Praxis bewährt und sollte wieder aufgenommen werden. Andernfalls besteht die Gefahr von unterschiedlicher Handhabung in verschiedenen zuständigen Behörden / Stellen. Die unausweichlichen, zahlreichen Einzelfallprüfungen führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und dieser steht damit der angestrebten Deregulierung eher entgegen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 10 Abs. 2 Nr. 3 genannte Frist von zehn Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen ist zu lang und wird den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht. Es wird vorgeschlagen eine Frist von fünf Jahren zu benennen. Es ist davon auszugehen, dass für die Planungen und Investitionen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer intensiven Bewirtschaftung dieser Zeitraum ausreichend ist. Andererseits wäre ein längerer Zeitraum nicht angemessen, da diese extensiv genutzten Flächen einen hohen Wert für den Naturschutz besitzen. Im Übrigen sind nachfolgende Eingriffe dann nicht verboten, sondern unterliegen lediglich der Eingriffsregelung.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 11 Genehmigungen von Eingriffen

Genehmigung von Eingriffen erheblich erleichtert:

- bei Kies und Abgrabungen noch erforderlich, wenn mehr als 1.000 m² betroffen (auch schon in § 13 a. F. enthalten) (Umgehungen programmiert)
- Wegfall detaillierter Versagungstatbestände in § 7 Abs. 3 a. F.
- Einführung einer gebundenen Entscheidung (§ 11 Abs. 3 a. E.) statt bisher Ermessensentscheidung (§ 7 Abs. 3 a. E.)

Die in § 11 Abs. 2 dargestellten Ausnahmen vom Erfordernis einer Genehmigung für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht sachgerecht, wenngleich sie auch jetzt bereits im LNatSchG (§ 13 Abs. 1) enthalten ist. Einzeln für sich betrachtet ist die Größenordnung von 1.000 m² im Regelfall nicht erheblich. Hier fehlt jedoch jegliche Möglichkeit einer Einwirkung beim Zusammenwirken mehrerer solcher kleiner Abbaustellen, die in der Summe sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen können. Deshalb wird vorgeschlagen in § 11 Abs. 2 eine Anzeigepflicht für die nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben zu integrieren. In § 11 Abs. 3 ist ein Versagensgrund für die Fälle aufzunehmen, in denen im engen räumlichen Zusammenhang und enger zeitlicher Folge Vorhaben angezeigt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Versagensgründe für Genehmigungen in § 11 Abs. 3 sind in der Summe deutlich günstiger für den Eingreifer als die bislang geltenden Regelungen nach § 7a Abs. 3 LNatSchG. So ist insbesondere der unter Nr. 1 enthaltene Passus zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit nicht akzeptabel. Damit kann in der Praxis jedweder Vermeidungsanspruch ausgehebelt werden. Auch fehlt der bislang geforderte Nachweis, dass der Verursacher / die Verursacherin auf einen bestimmten Standort zwingend angewiesen ist.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Auch fehlen die bisherigen Regelungen des § 7a Abs. 4 (Verknüpfung einer Genehmigung mit der Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung). Dieses ist wieder ins LNatSchG zu integrieren.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, obwohl dies gerade wegen des Anspruchs auf Genehmigung notwendig wäre.

Die Regel des § 11 Abs 4 GE (unersetzliche Biotope, streng geschützte Arten), auch wenn sie dem BNatSchG folgt, ist gleichwohl mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, soweit sie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft. Sie basiert auf Artikel 12 Abs. 1 lit d) iVm 16 Abs. 1 lit c) der FFH-Richtlinie.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Es ist jede Beschädigung und Vernichtung aller und nicht nur „unersetzlicher“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verboten. Auch ist eine Alternativenprüfung erforderlich.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Scheinbar erhebliche Neuformulierung, im wesentlichen aber Straffung der bisherigen §§ 8, 8a, 8b und 9 a. F.); materiell neuer Regelungsgehalt aber sehr begrenzt; Schaffung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsleistungen von Offshore-Windparkbetreibern (§ 12 Abs. 5)

Die geplante räumliche Trennung von Eingriff und Ersatzmaßnahmen wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Damit werden beispielsweise größere zusammenhängende Projektgebiete des Naturschutzes ermöglicht, die einen weit größeren Nutzen für den Naturhaushalt mit sich bringen können, als einzelne, isoliert liegende Ersatzflächen. Hier kann im übrigen die Landschaftsplanung wertvolle Hinweise auf geeignete Bereiche liefern. Dieses sollte in der Begründung im Gesetz angemerkt werden. Voraussetzung muss jedoch sein, dass Eingriff und Ersatz in der gleichen naturräumlichen Region liegen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Diese Vorgehensweise darf jedoch nicht dazu führen, dass in einigen Bereichen Natur und Landschaft durch Eingriffe derart beeinträchtigt werden, dass sich die Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen drastisch verschlechtern. Auch „Eingriffs-

Schwerpunktbereiche“ sollten eine gewisse Mindestausstattung an naturnahen Elementen aufweisen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 12 Abs. 1 letzter Satz eröffnete Option, Ausgleich und Ersatz auch durch Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erbringen, ist kritisch zu sehen. Der Mehrwert für die Natur, der ja im Ergebnis bei einer Kompensation zu erbringen ist, ist in der Regel deutlich geringer, so dass flächenmäßig ein deutlich höherer Bedarf unterstellt werden kann. Gerade viele, bereits ungenutzte Flächen lassen sich nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand aufwerten. Dieser letzte Satz sollte gestrichen werden. Eine solche Vorgehensweise ist im Übrigen grundsätzlich auch jetzt schon möglich, wird aus den genannten Gründen jedoch äußerst selten praktiziert.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Flächenverbrauch, Bodenversiegelung und die zunehmende Fragmentierung der Landschaft zählen zu den größten Problemen des Umweltschutzes und werden in den meisten Fällen lediglich durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Der Ausgleich durch Entsiegelung und die Entscheidung und aktive Überwindung bestehender Barrieren für Tiere und Pflanzen ist zukünftig stärker Rechnung zu tragen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Im Zusammenhang mit der Kompensation von Eingriffen durch Ersatzzahlungen (§ 12 Abs. 3 GE) wird vorgeschlagen, die Gelder der Stiftung Naturschutz (oder vergleichbare Stiftungen in den Kreisen) für einen zweckgebundenen Einsatz zur Verfügung zu stellen. Zumindest sollte das Gesetz die Option ermöglichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Mittel sollen nun wieder an die zuständigen Behörden gehen, so dass zumindest gewährleistet bleibt, dass die Finanzierung von Maßnahmen dezentral und bürgernahe erfolgt.

In § 12 Abs. 5 des Entwurfes wird analog zur jetzigen Regelung in § 8 Abs. 6 LNatSchG ein Hinweis auf die / den Verantwortliche / -n für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermisst. Dieses ist zu ergänzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Sofern ein Rechtsanspruch für die Anrechnung von Ersatzmaßnahmen auf einem Ökokonto nach § 12 Abs. 6 künftig für den Eingreifer bestehen wird, ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch tatsächlich geeignet sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Hinzuweisen ist dabei, dass in der Begründung explizit darauf hingewiesen wird.

Es sollte ergänzt werden, dass die Genehmigungsbehörde nach Beendigung des Verfahrens die Durchführung und Wirksamkeit der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen hat, da ein vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Instrument des Naturschutzes ansonsten weitgehend wirkungslos bliebe. Die geringe Umsetzung und die noch geringere Wirksamkeit von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hat Prof. Dr. Klaus Dierssen 1998 für Schleswig-Holstein beispielhaft belegt. Daran hat sich bislang nichts geändert. Der konsequente Vollzug von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist Naturschutz zum Nulltarif für die öffentlichen Kassen und wertet Gemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wohn- und Lebensqualitäten auf. Er liegt damit im öffentlichen Interesse.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 13 Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren:

- **Straffung und Einschränkung der Möglichkeit der Genehmigungsbehörden, auf Kosten des Antragstellers umfangreiche Sachverständigengutachten und andere Prüfungen in Auftrag zu geben. -**
- **Abs. 4: Einführung einer Genehmigungsfiktion sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages!**
- **Regelung in § 13 Abs. 6 entspricht § 7 a Abs. 5 a. F.**

Die in § 13 Abs. 2, letzter Satz unterstellte Vollständigkeit von Antragsunterlagen für ein Genehmigungsverfahren ist nicht sachgerecht. Oftmals lässt sich das Erfordernis von weiteren Unterlagen erst im Laufe der Bearbeitung eines Vorganges beurteilen. Durch die geplante Frist von vier Wochen würde so die § 13 Abs. 4 geplante Frist für eine Genehmigungsfiktion de facto nochmals verkürzt. Dies ist nicht akzeptabel und kann auch dazu führen, dass standardmäßig gewisse Unterlagen pauschal nachgefordert werden, ob sie für den Einzelfall tatsächlich

notwendig sind oder nicht, um nicht im Einzelfall eine Genehmigung auf der Grundlage unvollständiger Unterlagen erstellen zu müssen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 13 Abs. 4 geplante Genehmigungsfiktion ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls sehr kritisch zu sehen, da unvereinbar mit dem BNatSchG und dem Sinn und der Abfolge der Eingriffsregelung, da

- damit ein Eingriff genehmigungsfähig würde, auch wenn er vermeidbar wäre,
- das Ausgleichserfordernis fehlt, da kein Genehmigungsbescheid ergehen würde,
- die der Entscheidung vorausgehende, grundlegende Abwägung fehlt, ob die Naturschutzbelange nicht anderen Belangen im Range vorgehen.¹

Vom Grundsatz her ist das Bemühen, ein zügiges Genehmigungsverfahren zu etablieren, sicherlich zu begrüßen. Bei zunehmendem Personalabbau ist jedoch zu befürchten, dass damit eine Reihe von Genehmigungen ohne sachgerechte Prüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden zustande kommen. Dieses ist nicht akzeptabel. Zumindest sollte die geplante Ausnahmeregelung wie folgt gefasst werden:

Die Genehmigung der beantragten Eingriffe einschließlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen die Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zu beteiligen ist, sowie in Verfahren, die aufgrund ihres Umfanges, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die zuständige Naturschutzbehörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung des Einvernehmens in Verfahren nach Absatz 1, Satz 3. Die zuständige Naturschutzbehörde hat darüber hinaus die Möglichkeit, die in Satz 1 genannte Frist um einmalig vier Wochen zu verlängern, wenn sie dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist mitteilt.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, lediglich die Frist wurde auf 3 Monate ausgedehnt. Die grundlegenden Probleme (s.o.) der Genehmigungsfiktion bleiben dennoch bestehen.

Die in § 13 Abs. 6 eröffnete Möglichkeit einer wiederholten Verlängerung von erteilten Genehmigungen wird kritisiert. Damit könnte eine einmal erteilte Genehmigung ggf. bis in alle Zukunft aufrecht erhalten werden, auch wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort sich kontinu-

¹ vgl. TEßMER (2002, N+R, 12/2002, S. 717)

ierlich verändern. Es wird dringend angeregt, die bisherige Regelung nach § 7a Abs. 5 wieder aufzunehmen bzw. das Wort „jeweils“ zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die Ermächtigung, einen Eingriff zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen, ist wieder aufzunehmen, da sie unentbehrlich ist. Die Formulierung aus § 9 (4) ist wieder aufzunehmen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 14 Ungenehmigte Eingriffe

Reduzierung des Sanktionskataloges bei ungenehmigten Eingriffen gegenüber § 9 a a. F. Bei nur formeller Illegalität Möglichkeit zur nachträglichen Genehmigung

Die alte Fassung des § 9 a Abs. 1 sollte wieder aufgenommen werden, da die Folgen eines Gesetzesverstößes deutlicher und wirkungsvoller gegenüber den Eingreifer sind. Die neue Ermessensregelung wäre nicht sachgerecht gegenüber denjenigen, die sich an Recht und Gesetz gehalten haben. Verursacher von ungenehmigten Eingriffen, dürfen mangels strikter und unverzüglicher Sanktionen nicht begünstigt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 14 Abs. 2 letzter Satz genannte Frist von einem halben Jahr ist inakzeptabel kurz oder nur mit erheblicher Personalaufstockung zu bewältigen, da bereits heute viele Verstöße deswegen von den UNB nicht nachgegangen werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, die bislang geltende Frist von drei Jahren (§ 9a Abs. 3 LNatSchG) auf höchstens ein Jahr zu verkürzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 15 Allgemeine Vorschriften der Unterschutzstellung

Beschränkung der Schutzgebietstypen auf Naturschutzgebiet; Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark; Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbe

standteil; Nationalpark: Entwurfsbegründung:

- Hinweis im alten Gesetz entbehrlich, deshalb herausgenommen, weil durch eigenes Gesetz geregelt
- Wegfall Biotop in § 15, s. aber § 25 f. n. F.: vollkommen andere Systematik aus angeblichen Gründen der Anpassung an § 22 BNatSchG (s. Begründung, S. 110) begründungsloser Wegfall des Biotopverbunds
- Sondervorschriften für Knicks (§ 15 b a. F.) abgeschafft – allerdings nicht ohne Schutz: § 15 Abs. 1 Nr. 7

§ 16 – 21 Schutzgebiete

Zwar umformulierte und gestraffte, in der Substanz aber nicht erkennbar veränderte Vorschriften über Erklärung zu und Schutz von Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks (früher in § 29 a geregelt), Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 sollte wie bisher auf eine „naturverträgliche Erholung“ abgestellt werden, um die gewollte Abgrenzung des Gesetzgebers zu naturbelastenden Freizeitnutzungen, wie bspw. Motorsportveranstaltungen zu verdeutlichen.

Der Anregung wurde gefolgt.

§ 19 Naturparke

In § 19 Abs. 1 Nr. 2 sollte ebenfalls auf eine naturverträgliche Erholung abgestellt werden. Zudem besteht in der neuen Regelung die Gefahr eines Qualitätsverlustes, dadurch, dass auf Entwicklungsmaßnahmen der Naturparks verzichtet wird.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 20 Naturdenkmale

In § 20 Abs. 2 fehlen die Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur. Unter diese Kategorien fallen eine Reihe von Elementen der historischen Kulturlandschaft, die nach den Grundsätzen des BNatSchG zu erhalten sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist die Ausweisung eines Naturdenkmales oftmals die einzige Möglichkeit einer dauerhaften Sicherung / Unterschutzstellung und von den UNB unkompliziert auszusprechen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile

In § 21 Abs. 1 fehlen zum einen die Verknüpfung zum Biotopverbund und ebenso auch wie bei den Naturdenkmälern die Möglichkeit, Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur ausweisen zu können.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Wir verweisen an dieser Stelle erneut darauf, dass Regelungen zum Biotopverbund aus dem Selbstverständnis des Naturschutzes, eigene Zielplanungen zu formulieren, im Gesetz nicht fehlen dürfen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen:

Abschaffung der Fiktion des § 53 Abs. 1 S 2, 2. HS, wenn eine NatSch-Behörde sich nicht geäußert hat, dass nicht betroffen – offenbar der Verlagerung der Zuständigkeit nach unten wegen.

Die Verfahren zur Sicherung der für den Naturschutz wichtigen Gebiete und Objekte werden im Vergleich zu den Eingriffsverfahren einseitig „verzögert“. Die bisherige Genehmigungsfiktion sollte erhalten bleiben, da auch der öffentliche Belang Naturschutz zu einem bestimmten Zeitpunkt Rechtssicherheit (insbesondere von öffentlichen Trägern) erwarten kann, um seine Planungen abzuschließen. Zumal es sich bei den zukünftig verbleibenden Sicherstellungsverfahren für Schleswig-Holstein nur noch um einen sehr geringen Verfahrensanzahl und minimalen Flächenanteil des Landes handeln dürfte. In § 23 Abs. 1 ist Satz 2 daher durch den Satz

Äußern sie sich nicht fristgemäß, ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Schutzverordnung nicht berührt werden.

zu ersetzen. Falls dennoch Gemeinden aus gewichtigen Gründen nur „verspätet“ ihre Belange einbringen können, dürfte auch eine Verlängerung auf Antrag möglich sein. Schließlich werden gerade an dieser Stelle des Gesetzes die Fristen („angemessene“) besonders offen gehalten.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt, ohne den Vorschlag zu übernehmen. Verspätete Stellungnahmen werden nur noch unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt.

§ 24: Betreuung geschützter Gebiete

Möglicher Personenkreis über Naturschutzvereine hinaus ausgeweitet; müssen nur noch Gewähr für „sachgerechte Aufgabenerfüllung“ bieten. Gleichzeitige Absenkung der Anforderungen an Überwachungstätigkeit; Entfallen der Maßnahmebefugnis

Der Ausweitung wird mitgetragen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die „sachgerechte Aufgabenstellung“ nachgewiesen und, bspw. anhand der Betreuungsberichte, überprüft wird.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Vollkommen andere Systematik aus angeblichen Gründen der Anpassung an § 22 BNatSchG (s. Begründung, S. 110); Herausnahme der Sukzessionsflächen gem. § 15 a Abs. 1 Nr. 10; Knickschutz geschwächt

Grundsätzlich ist eine Änderung des bisherigen § 15 a LNatSchG nicht erforderlich und wird nicht befürwortet.

Artenreiche Sumpfdotterblumenwiesen sind in § 25 Abs. 1 Nr. 2 unbedingt aufzunehmen, da diese einen artenreichen Lebensraum mit einer ganzen Reihe von gefährdeten Arten darstellen. Sie gehören zu den für schleswig-holsteinisch typischen Elementen der historischen Kulturlandschaften und sind durch Nutzungsaufgabe oder –intensivierung aktuell stark gefährdet und bislang unzureichend geschützt.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die in § 25 Abs. 1 Nr. 6 aufgelisteten feuchten Staudenfluren sollten generell dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und nicht nur an Gewässerufeln und am Waldrand. Auch in anderen räumlichen Situationen ist eine ökologische Wertigkeit gegeben, wie z.B. aufgelassene Niederrungswiesen, die sich (noch) nicht zu Röhrichten entwickelt haben, ohne Schutz bleiben.

Gleiches soll auch für die bislang geschützten trockenen Staudenfluren (§ 15a Abs. 1 Nr. 9) gelten, die bspw. besonders im Raum Oldenburg noch viele seltene Arten aufweisen, allerdings auch stark gefährdet sind.²

Der Anregung wurde gefolgt, dadurch dass nun alle „Staudenfluren“ (§ 25 Abs. 1 Nr. 6) geschützt sind.

Verschärfend kommt hinzu, dass auch die in Schleswig-Holstein seltenen Steilhänge im Binnenland zukünftig nicht mehr zu den gesetzlichen Biotopen gehören sollen. Für diese Sonderstandorte ist dies keinesfalls sachgerecht, da auch diese, oftmals geologische oder landschaftsästhetisch sehr wertvolle Strukturen besitzen und häufig schützenswerte Tier- und Pflanzengemeinschaften aufweisen. Sind sie unbedingt zu schützen. Es wird daher gefordert, zumindest für die Steilhänge, die artenreiche und/oder landschaftstypische Lebensgemeinschaften aufweisen, weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope aufzuführen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

In der Kombination der Streichung der o.g. Biotoptypen ist besonders fatal, dass damit sämtliche trocken-ruderaler Standorte aus dem gesetzlichen Schutz fallen. Diese Standorte weisen jedoch in Schleswig-Holstein eine sehr große Anzahl an gefährdeten Artengesellschaften auf, so dass ohne gesetzlichen Schutz ein weiterer massiver Verlust dieser Arten zu erwarten ist.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt durch den Schutz der Staudenfluren.

Vor dem Hintergrund, dass Knicks (§ 25 Abs. 1 Nr. 7) das prägende Element unserer (für Touristen besonders attraktiven) Kulturlandschaft sind und eine bundesweite Besonderheit darstellen, sollten die bisher im Gesetz verankerten Regelungen z.B. zur Knickpflege weiterhin aufgenommen werden.

² Vgl. neue Untersuchungen von STUHR, J. zur Trockenvegetation im Oldenburgischen 2004 für das LANU

Sehr begrüßt wird, dass Alleen (§ 25 Abs. 1 Nr. 8) nun als geschützte Elemente aufgenommen werden. Es wäre wünschenswert, auch alten, prägenden Baumreihen den gleichen Schutz zuzusprechen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Der Wegfall der sonstigen Sukzessionsflächen ist für viele der betroffenen Flächen aus natur- schutzfachlicher Sicht vertretbar (Brennesselfluren, nährstoffreiche Brachflächen mit Quecke und / oder Giersch). Vor dem Hintergrund, dass aber auch die trockenen Staudenfluren (§ 25 Abs. 1 Nr. 6) wegfallen sollen, führt dieses zu erheblichen Problemen. Es sollten artenreiche Staudenfluren / Sukzessionsflächen geschützt werden, deren Qualität durch Definitionen des LANU festgelegt wird.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt. (s.o.)

§ 25 Abs. 2 bedeutet eine erhebliche Schwächung des Knickschutzes und des Schutzes der natürlichen und naturnahen Kleingewässer, da die Ausnahmen vom Schutz nur noch an deren Ausgleich geknüpft ist. Bei Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen müssen die Naturschutzbe- hörden zukünftig grundsätzlich eine Ausnahme erteilen, ohne dass gewährleistet ist, dass fach- liche Erwägungen, wie der Biotopverbund, Landschaftsausstattung, Arten- und Lebensraum- schutz, Landschaftsbild, Kulturlandschaftsschutz etc. berücksichtigt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Entgegen der Presseverlautbarungen ist die Stellung der Knicks nicht verbessert worden und der rein quantitative Ausgleichsnachweis ausreichend für die Beseitigung.

Es steht zu befürchten, dass mit dieser Regelung gerade die für schleswig-holsteinischen typi- schen Kulturlandschaftselemente, insbesondere die einmalige Knicklandschaft, nachhaltig be- schädigt und zerstört werden. Der Abs. ist daher zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. (s.o.)

Die in § 25 Abs. 4 thematisierte Ausnahme von der Kartierpflicht für die unter § 25 Abs. 1 Nr. 7 genannten Biotope (Knicks, natürliche und naturnahe Kleingewässer) ist nicht gerechtfertigt. Zum einen sind diese Elemente auch im Zusammenhang mit Cross Compliance von Bedeu- tung, zum anderen sind gerade diese Elemente relativ leicht über eine Luftbilddauswertung zu ermitteln. Es wird angeregt, den letzten Satz des Abs. 4 zu streichen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 26 Schutzstreifen an Gewässern

Die bislang in § 11 Abs. 4 LNatSchG enthaltene Voraussetzung für eine Ausnahme muss wieder in das Gesetz aufgenommen werden. Es wird angeregt, den bisherigen Absatz 4 als Absatz 5 zu ergänzen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, allenfalls, dass der Biotopverbund über § 1 Abs. 4 bei allen Maßnahmen wieder berücksichtigt werden muss. Dies ist allerdings weniger bestimmt als die alte Regelung, dass „Biotopverbundmaßnahmen und ihre Vernetzungsfunktion nicht beeinträchtigt werden dürfen“.

Darüber hinaus muss der § 26 auch die Ausnahmen gewährende Behörde explizit nennen. Hier sollte an den bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 5 festgehalten werden. Dies ist vor allem deswegen relevant, da sich gerade bei kleineren Gewässern wesentlich schneller und stärker eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie, -struktur und -hydrologie bemerkbar macht, als dies bei größeren der Fall ist.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 29 Gesetzlicher Schutz von NATURA 2000-Gebieten

Es ergeben sich zum gesamten Thema der Übernahme von Gemeinschaftsvorschriften die Schwierigkeiten, dass

- a) die Vorgaben von EU-Richtlinien nicht beachtet werden,
- b) der Gesetzgeber sich auf die Übernahme von Bundesrecht beruft, auch wenn dessen Regelungen von der EU bzw. dem europäischen Gerichtshof als fehlerhaft umgesetzt bemängelt wurden.

Was die Herausnahme von Gebieten oder Gebietsteilen aus der Gebietskulisse angeht (§ 29 Abs. 2 Ziffer 2, 3 GE), so ist anzumerken, dass die FFH-Richtlinie hier in Artikel 9 zwar eine entsprechende Regel vorsieht.

Diese ist aber an ein qualifiziertes Monitoring (Artikel 11 FFH-Richtlinie) gebunden, so dass, so lange dieses Monitoring weder geregelt noch durchgeführt ist, die Herausnahme auch von FFH-Gebieten aus der Kulisse nicht zulässig ist.

Der Anregung wurde gefolgt, da in § 29 Abs. 4 S.2 eine Herausnahme von FFH-Gebieten nicht eröffnet wird.

Hinzu kommt, dass der GE die Regel des Artikel 9 FFH-Richtlinie fälschlich auch auf Vogelschutzgebiete anwendet. Dies ist deshalb falsch, weil Artikel 7 FFH-Richtlinie nur hinsichtlich des Schutzregimes die FFH-Richtlinie und die VS-Richtlinie (79/409/EWG) verknüpft, das Procedere der Ausweisung von Vogelschutzgebieten aber unberührt lässt.³

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Die Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Verträglichkeitsprüfung (vgl § 30 GE) sind unzureichend ausgestaltet. Zur Begründung weisen wir auf die SUP-Richtlinie 2001/41. Diese hält fest:

(Erwägungsgrund 10):

Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden.

Artikel 3 Geltungsbereich (1)

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen, a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

³ vgl: GELLERMANN, G. (2001): Natura 2000, 2. neu bearb. und erweiterte Auflage, Schriftenreihe Natur und Recht 4. S. 130, mwN

Hieraus ist zu folgern, dass, soweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, diese die Verfahrensvorschriften der SUP-Richtlinie erfüllen muss unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben den Rahmen setzt für eine künftige Genehmigung eines Vorhabens, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG (Projekt-UVP) fällt.

Soweit die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des LNatSchG geregelt werden soll, sind die Vorschriften für die Verträglichkeitsprüfung hiernach grundlegend zu überarbeiten.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da dies offensichtlich über das Landes-UVP-Gesetz geregelt werden soll. (siehe Entwurf des MLUR vom 3.11.2006)

Es wird angemerkt bzw. gefordert, dass zumindest für große Vorhaben, die nicht der Projekt-UVP-Richtlinie unterfallen, beispielsweise die Verlegung von Kabeln für die Energieversorgung, das Verfahren auch dann übernommen wird, wenn nicht VS- oder FFH-Gebiete betroffen sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 31 Gentechnisch veränderte Organismen

Genehmigungsfiktion für Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen geht über

die Umsetzung von § 34 a BNatSchG hinaus

Eine sachgerechte Prüfung und rechtskonforme Entscheidung zu den Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen ist mit der Fristenregelung in § 31 derzeit faktisch unmöglich, da eine sehr detaillierte Untersuchung zur Prüfung nach § 30 notwendig ist. Die UNB sind dazu derzeit weder personell noch fachlich in der Lage. Die Darlegungspflicht, dass ein Organismus unschädlich ist, ist im übrigen dem Projektträger aufzuerlegen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der Entwurf des „Erlasses über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden“ des MLUR vom 21.11.2006 sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 11 vor, dass die oberen Naturschutzbehörden (LANU und NPA) dafür zuständig sein sollen.

§ 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Schutzmaßnahmen mit erheblich geringerer ordnungsrechtlicher Intensität als § 21 b a. F. (keine Duldungspflicht an dieser Stelle mehr ausdrücklich normiert, wenn auch im Einzelfall fortbestehend – siehe insoweit § 62)

Bei der Festlegung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll *"insbesondere auch den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen werden"* (§ 33 Abs. 1 GE). Die Begründung hierzu hebt darauf ab, dies sei nach der FFH- und VS-Richtlinie geboten.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Nach Artikel 2 Abs. 3 der FFH-RL *"tragen die aufgrund dieser RL getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft Rechnung"*. Die Rechtsprechung des EuGH zu dem entsprechenden Artikel 2 der VS-RL hat festgehalten, dass dies keine eigenständige Abweichung von den allgemeinen Schutzregeln ermöglicht. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist somit zwar erforderlich, aber lediglich im Rahmen der speziellen Ausnahmenvorschriften der RL zulässig.⁴

Dies bedeutet, dass die Vorschriften der FFH-RL eine (erneute) Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen nur erlauben, wenn dies bei den jeweiligen Vorschriften ausdrücklich so gesagt ist. Dies ist beispielsweise bei Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie der Fall. Ansonsten hält Artikel 2 Abs. 3 FFH-RL gerade fest, dass eine solche Abwägung bereits stattgefunden hat. Eine ausdrückliche Nennung findet sich zwar in Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL, aber nicht in Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL und auch nicht in Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, so dass bei der Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange nicht zulässig ist.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Lediglich der Titel wird geändert, dass die Regelungen offensichtlich keine Schutzmaßnahmen darstellen sollen, sondern nur noch „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“.

Abschnitt V Artenschutz

Die Vorschriften zum Artenschutz verstoßen in mehrfacher Hinsicht gegen nationale und europäische Naturschutzvorschriften:

- 1- Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie werden nicht berücksichtigt.

⁴ Zum Ganzen: RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die FFH-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht, Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. Umweltrecht 6, Berlin. S. 27ff, 33, 102ff, 110.

- 2- Die Bestimmungen des Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden nicht berücksichtigt.
- 3- Das EuGH-Urteil vom 10.1.06 – C98/03 wird nicht berücksichtigt.
- 4- Die strafbewährten Bestimmungen von § 42 i.V.m. § 65 BNatSchG werden durch Bestimmungen des § 34 Abs. 5 in Frage gestellt.

Mit Blick auf die Geltungsdauer eines Gesetzes ist die vorzeitige Umsetzung des o.g. EuGH-Urteils notwendig.

Die Vorschriften des GE (§§ 34ff) ermangeln insbesondere hinsichtlich der Ansiedlung gebietsfremder und der Wiederansiedlung heimischer Arten einer nach den Anforderungen des § 41 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 22 FFH-Richtlinie und 11 VS-Richtlinie einer hinreichenden Regelungstiefe. Der GE wiederholt insoweit im Wesentlichen nur das BNatSchG.

Der Anregungen wurden nicht gefolgt.

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

Der Begriff des „Zurückschneiden von Knicks“ in § 34 (5) Nr. 1 sollte konkreter formuliert werden bzw. in der Gesetzesbegründung erläutert werden, da damit in Landwirtschaftskreisen das „Hochputzen“ der Knicks als eine typische „Knick-Pflegemaßnahme“ nach der Ernte verbunden wird. Da dies möglicherweise Konfliktpotentiale hervorruft, die dazu führen, dass die Knicks „auf Vorrat“ zurückgeschnitten werden, sollte die Regelung für das Zurückschneiden der Knicks bis auf einen Meter an den Knickfuß ermöglicht bleiben.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, aber die alte Regelung des LNatSchG wird übernommen.

Klagegestellt werden sollte zudem, dass Privatgärten von der Regelung des Zurückschneidens ausgenommen sind.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Die geplante Änderung der derzeit gültigen Horstschutzzone nach § 24 (5) LNatSchG bietet keinen ausreichenden Schutz von Großvogelarten im Wald. Die beabsichtigte Reduzierung der Horstschutz-Richtlinien im § 34 (5) Nr. 2 GE erfüllt nicht die Vorgaben der VS-Richtlinie und des BNatSchG. Die Arten Kranich, Schwarzstorch und Seeadler werden im Anhang I der VS-RL genannt. Gemäß § 42 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG dürfen Tiere der streng geschützten Arten weder gefangen, getötet oder verletzt noch an ihren Nist- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden. Dabei ist es zunächst

unerheblich, ob die Störung beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung stattfindet.

Um eine für alle Beteiligten praktikable und angemessene Horstschutzsicherung zu erhalten, schlagen wir folgende Formulierung für § 34 (5) Nr. 2 vor:

Es ist verboten, Bäume mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes oder ähnlich große Bruthöhlen sowie Bäume mit Nestern von Graureihern, Kolkraben und Greifvögeln zu beseitigen, sowie die genannten Bruthöhlen, Nester und Nistplätze durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch sonstige Störung zu gefährden. Für die nach BNatSchG besonders streng geschützten Arten Kranich, Schwarzstorch und Seeadler gilt eine Schutzzone von 100 Metern um den Nestplatz. Nutzungen oder Veränderungen in dieser Schutzzone dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Spezielle Artenschutzmaßnahmen für weitere streng geschützte und besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden in einer Artenschutz-Richtlinie näher definiert.

Verstöße dagegen sind mit im Abschnitt X als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Den Anregungen wurde nicht gefolgt.

§ 35 Besondere Schutzvorschriften

Kein Vorbehalt von Maßnahmen gem. §§ 42 f. BNatSchG (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten);

Auch soweit der Gesetzentwurf nicht Bundesrechts ausfüllen will, sollte ein klarstellender Hinweis zu unmittelbar wirkendes Bundesrecht aufgenommen werden. Auch dies trägt zur Bürgerfreundlichkeit des Gesetzes bei.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 36 Rote Listen, Artenschutzprogramme

Die Regelungstiefe des Artenschutzprogrammes ist insbesondere bezogen auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen unzureichend. Die entsprechende Verpflichtung soll dem GE

zu Folge zu einer unverbindlichen Ermessensvorschrift dereguliert werden (§ 36 Abs. 2 GE). Dies wird von uns entschieden abgelehnt. Die „Kann“- ist in eine „Soll“-Formulierung umzuwandeln.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft

§ 39 Betreten der freien Landschaft

Fortfall ersatzlos der Naturerlebnisräume (§ 29 a a.F.);

Die Naturerlebnisräume sollten im Gesetz erhalten bleiben, da sie mittlerweile eine wichtige Rolle für die Naherholung und den Tourismus gerade im ländlichen Raum und bei den Gemeinden spielen. Sie sind zudem als pädagogische Einrichtung zu werten, da sie beispielhaft den Besuchern die Natur näher bringen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Wegfall der Pflicht von Gemeinden, auf Einrichtung von Wander- und Reitwegen hinzuwirken bzw. welche einzurichten (§ 32 a. F.)

Die alte Regelung wurde wieder übernommen, was begrüßt wird.

§ 44 Zelten und Campen

Die Anforderungen zur Genehmigung von kurzfristig befristeten Camping- und Zeltmöglichkeiten sollte wie bisher die „Belange des Naturschutzes“ berücksichtigen, um Beeinträchtigungen besonders empfindliche Flächen zu vermeiden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 45 Bootslicheplätze

Nachträgliche Legalisierung nach bisherigem Recht unzulässiger Bootsstege

Die Generalamnestie für Bootsstege lehnen wir ab, da dies nicht sachgerecht ist, dies im LNatSchG zu regeln.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Der geänderte GE hat hinsichtlich der Regelungen zu den Genehmigungspflichten von Zelt- und Campingplätzen und Sportboothäfen eine gravierende Änderung erfahren:

1. Die Regelungen zu „Golfplätzen“ werden dabei vollständig gestrichen.
2. Die Genehmigungspflichten (§§ 44, 46, 47, jeweils Abs. 3 und weitere Abs.), wurden aus dem LNatSchG gestrichen. Sie sollen in die Landesbauordnung (LBO) und das Landeswassergesetz (LwG) verlagert werden.

Dies ist nicht sachgerecht, da die Errichtung solcher Anlagen regelmäßig großflächige Eingriffe generieren und auch in sensiblen Schutzgütern (Ufer, Gewässer) liegen, so dass die Konzentrationswirkung der Genehmigung bei den Naturschutzbehörden daher fachlich geboten war. Durch die Konzentrationswirkung war sie zudem verwaltungstechnisch auch effizient und haben sich bewährt. Dazu haben vor allem auch die im LNatSchG formulierten klaren Anforderungen an eine Genehmigung (Bauleitplan, Mindestanforderungen, Ordnungsanforderungen, Umweltverträglichkeitsprüfung) beigetragen, die über die allgemeinen Anforderungen der LBO und das LWG nicht mehr gegeben sind. Auch der Verweis in der Begründung, dass die Eingriffsregelung dies berücksichtigt, stimmt nicht, da die Neuregelung eine Anspruchsgenehmigung und keine Ermessensregelung darstellt. Die eindeutigen Versagensgründe der alten Regelung für die Genehmigung von Campingplätzen, Golfplätzen und Sportboothäfen bestehen damit nicht mehr.

Die Verlagerung ist zudem ein Beispiel, dass die mit dem Gesetz intendierte Deregulierung gerade nicht stattfindet:

1. Die Konzentrationswirkung und der Anforderungen die Genehmigungsanforderungen (in den Abs. 3 Nr. 1-4) gehen verloren.
2. Die Gemeinden verlieren ihren maßgeblichen Einfluss, den Genehmigungsvoraussetzung eines bestehenden B- oder F-Planes (Abs. 3 Nr. 1) gegeben hat. Derart große Projekte (Golfplätze, Zeltplätze) sollten in jedem Fall in der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinde auftauchen.
3. Bei den Betreibern wurde für Rechtssicherheit gesorgt, dadurch, dass mit dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsantrag alle anderen öffentlich-rechtlichen Anträge als gestellt galten und die ordnungsrechtlichen Anforderungen durch die Genehmigungsanforderungen in den Vorschriften klar waren.
4. Die Anforderungen des Naturschutzes waren durch festgelegte Prüfanforderungen gesichert.

Zur Verlagerung der Sportboothäfen in § 139 Abs. 2 LWG lässt der systematische Zusammenhang von Abs. 1 und 2 zweifeln, ob Sportboothäfen überhaupt in diese Kategorien „Hafen“ fallen.

Die Genehmigungspflichten für Golfplätzen, Zelt- und Campingplätzen und Sportboothäfen sind daher wie bisher im LNatSchG zu behalten.

Abschnitt VIII Zuständigkeit, Organisation, Vereinsbeteiligung

Die Vorschriften über die Vereinsbeteiligung ignorieren vollständig die Anforderungen der EU-Verbandsklagerichtlinie (2003/35/EG). Es ist auch vom Landesgesetzgeber sicherzustellen, dass - unbeschadet der Frage, welche Vereine zugelassen werden müssen - jedenfalls alle UVP-pflichtigen Vorhaben und zumindest auch alle Vorhaben, bei denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten oder im Streit ist, dem Verbandsklagerecht unterliegen. Spezifische prozessrechtliche Regelungen, die aus Kompetenzgründen dem Bund vorbehalten wären, sind nicht ersichtlich, sie ergeben sich vielmehr aus der Einzelfallanwendung durch die Gerichte. Es ist zwar so, dass eine legislatorische Umsetzung auch der prozessrechtlichen Regeln, also insbesondere dahingehend, welche Belange eingeklagt werden können, dem Bund vorbehalten bleibt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Länder parallel und/oder im Vorgriff auf den Bund den Katalog der angreifbaren Vorhaben gestalten können und nach den allgemeinen Regeln des Gemeinschaftsrechts auch gestalten müssen. Auch hier ist der Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten, so dass sich Anmerkungen im Einzelnen erübrigen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da dies offensichtlich über das Landes-UVP-Gesetz geregelt werden soll. (siehe Entwurf des MLUR vom 3.11.2006)

§ 52 Zuständigkeiten

Neuordnung der Zuständigkeiten: Verwirrung? Hier wird noch viel Klarstellungsbedarf für – möglicherweise sinnvolle – Neuregelungen bestehen!

Die Formulierungen in § 52 sind unklar. Wir bitten um Klarstellung, ob zukünftig der Wirtschaftsminister über die Behördenzuständigkeiten im Natur- und Umweltschutz entscheidet.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der Entwurf des „Erlasses über die Zuständigkeit der Natur-schutzbehörden“ des MLUR vom 21.11.2006 enthält Regelungen hierzu.

§ 54 Landesbeauftragte

Kein Landesbeauftragter mehr für einzelne Landesteile

Zum Berufungsverfahren des Landesnaturschutzbeauftragten regen wir an, dass dieser zukünftig vom Landtag berufen werden sollte.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 55 Beiräte und Kreisbeauftragte

Keine Verpflichtung mehr zur Einrichtung von Kreisbeiräten – wenn doch, kann die untere NatSchBehörde auch Satzung und Wahl bestimmen

Die Kann-Regelung zur Bildung von Kreisnaturschutzbeiräten sollte überdacht werden, da zu befürchten ist, dass die Kreise aus finanziellen und politischen Gründen auf dieses Instrument verzichten werden. Gerade das ehrenamtliche Engagement der Beiratsmitglieder schafft einerseits eine Brücke zwischen Verwaltung und Betroffenen und andererseits bieten diese durch ihre Kompetenz und örtlichen Kenntnisse und Informationen einen kostenlosen Informations- und Beratungsservice, der mühsam von der Verwaltung selbst erarbeitet werden müsste. Die Beiräte tragen nicht nur zur Optimierung der Naturschutzarbeit der Verwaltung bei, sondern auch zur Kosteneinsparung.

Die Beiräte stellen eine wesentliche Institution in unserer Gesellschaft dar, da sie eine Mitwirkung der BürgerInnen gewährleisten. Sie üben eine Treuhänderfunktion gegenüber Natur und Landschaft aus, die gerade durch den nun im BNatSchG verankerten "Eigenwert" eine noch größere Bedeutung gewinnt. Da die Natur selber keine eigene Lobby hat, ist sie auf die Wahrung ihrer Interessen durch Dritte wie Naturschutzverbände und –beiräte angewiesen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Unsere Erfahrungen mit einer zunehmenden Beeinflussung der Naturschutzfachbehörden durch die politischen Dienstherren/damen zeigen, dass es sogar geboten ist, die Beiräte in ihrer Funktion zu stärken. Ihre Kontrollfunktion sollte daher sogar um ein Initiativrecht bei der nächst höheren Instanz, wie es in anderen Bundesländern auch besteht, erweitert werden. Dieses aktive Mitwirkungsrecht, mit dem ausgewählte Entscheidungen der Naturschutzbehörden nochmals auf den Prüfstand kommen können, ist kein "Verhinderungsinstrument". Das

Einspruchsrecht ist ein Korrektiv bei strittigen Entscheidungen. Es zeigt sich aus den Erfahrungen der anderen Bundesländer, dass es vor allem eine Präventiv-Wirkung besitzt, da Behörden, Eingreifer, Vorhabensträger und auch der Beirat selbst daran interessiert sind, einen Einspruch zu vermeiden.

Wir plädieren daher für eine Stärkung ihrer wertvollen Arbeit durch die Einführung eines qualifizierten Einspruchsrechtes. Dies würde auch die Motivation der Menschen steigern, sich ehrenamtlich zu engagieren und unentgeltlich ihr Fachwissen zur Verfügung stellen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 60 Landesnaturschutzverband

Kreis potentieller Mitglieder wird gem. § 60 Abs. 1 Nr. auch auf weitere Mitglieder erweitert, die nicht nur Ziele des Naturschutzes verfolgen und bei deren Verfolgung den Zielen des Naturschutzes nicht „Vorrang bei einem Widerspruch mit einem anderen von mehreren Vereinszwecken eingeräumt haben“, so noch § 52 Abs. 1 Nr. 2 a. F.

Die bestehenden Regelungen in § 52 LNatSchG zur Mitgliedschaft haben sich im LNV bewährt, insbesondere auch für die Vertretung der kleinen Verbände. Die bestehende Regelung zur Mitgliedschaft sollte daher wieder aufgenommen werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 64 Vorkaufsrecht

Es fehlen die bislang im § 40 enthaltenen Regelungen zum Vorkaufsrecht. Zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen kann dieses von elementarer Bedeutung sein, um nicht andere Finanzausgaben ad absurdum zu führen. Dieses kann zum Beispiel im Zusammenhang mit Wiedervernässungsmaßnahmen der Fall sein. Hier ist der Entwurf zwingend nachzubessern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen des § 40 LNatSchG zu übernehmen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt.

§ 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen

Es sind weitere Verbote entsprechend der bestehenden Regelung aufzunehmen, bspw. zu Abgrabungen und Aufschüttungen, da wegen der teilweise sehr alten Verordnungen die vorgesehenen Verbote nicht ausreichend.

Intention der Übergangsvorschrift in Abs. 1 Nr. 1 ist sicherlich ein umfassender Schutz der Landschaft vor „schädlichen Bauten“, so dass entsprechend „*alle baulichen Anlagen*“ und nicht nur die „*baugenehmigungsrechtlichen Anlagen*“ erfasst werden sollten.

Nicht mehr enthaltene Regelungen

Wegfall der Sondervorschriften für Boden, Gewässer und Erholungsschutzstreifen, Wege, Straßen und Gewässerränder (§§10-12 a. F.)

Keine Änderung, obwohl diese Sondervorschriften einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund leisten. Sie sollten daher wieder eingeführt werden.

Akademie für Natur und Umwelt

Wurde wieder als eigenständige Vorschrift, was begrüßt wird.

BDF Landesverband Vors. Hans Jacobs, Dorfstr. 2c, 24241 Reesdorf

Hans Jacobs

dienstl.: Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg

☎ 04551/959818 Fax: 04551/959840

priv.: ☎ /Fax: 04322/6783

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1651

Reesdorf, den 7.1.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 16/1004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, als Berufsverband der hier im Lande tätigen Forstleute zu dem o. a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Des weiteren bedanken wir uns für Ihre Einladung zur Anhörung zu diesem Thema.

Aus Zeitmangel beschränken wir uns auf die Kommentierung des Regierungsentwurfes zum LNatSchG.

Der BDF nimmt zu dem vorliegenden Gesetzestext wie folgt Stellung:

Zu § 1 (3) Nr. 6:

Hier wird die hohe Bedeutung auch des Waldes für den Klimaschutz angesprochen. Neben der Erhaltung und der Wiederherstellung sollte sich die Landesregierung eindeutig zu dem Grundsatz der Waldmehrung bekennen.

Zu § 3 (3):

Bedauerlicherweise ist man der Aufforderung des BDF aus der ersten Stellungnahme, hier einen klaren Vorrang des Vertragsnaturschutzes zu formulieren, nicht gefolgt. Auch wurde die Möglichkeit der „eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes durch die Eigentümer“ gestrichen. Beide Aspekte legen den Schluss nahe, dass die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein auch zukünftig vornehmlich durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen soll. Hier wird die Chance vergeben, durch einen modernen Instrumentenmix eine vorbildliche Naturschutzarbeit voranzutreiben.

Zu § 34 (6):

Gegnüber der bisherigen Rechtslage hat in Bezug auf die Mitnahme von Zweigen eine Aufweichung stattgefunden. Gerade in Hinsicht auf die Tatsache, dass viele Waldbesitzer auch Schmuckgrünkulturen im Wald unterhalten, wäre die Beibehaltung des Begriffes des „Handstrausses“, da deutlich konkreter, sehr wichtig, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Zu § 57 (2), 3

Die Stiftung Naturschutz soll geeignete Grundstücke anderer Verwaltungsträger übernehmen können. Hierunter fällt auch die Landesforstverwaltung. Gerade in Hinsicht auf die Verpflichtung, die landeseigenen Waldflächen unter vermehrt ökonomischen Aspekten zu bewirtschaften, kann eine Übernahme von Grundstücken durch die Stiftung lediglich zum Verkehrswert erfolgen.

Wir sind gerne bereit, die genannten Aspekte anlässlich der Anhörung näher zu erörtern.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Ihr Hans Jacobs, Landesvorsitzender

BBN, Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1654

per E-Mail am 8. Januar 2007

Stellungnahme zum Landesnaturschutzgesetz

8 gute Gründe für ein besseres Landes-Naturschutzgesetz (Kurzfassung der BBN-Stellungnahme v. 4.1.2007)

Die Landesregierung will:	ihr Entwurf erreicht:	deutliche Korrekturen sind nötig:
Ein verständliches, bürgerfreundliches Gesetz	Das Gesetz ist ohne Kenntnis der ca. 25 zugehörigen Verordnungen weder einhaltbar noch verständlich. Es ist unlesbar und bürgerunfreundlich.	Ein verständliches Gesetz muß alle wesentlichen Regelungen im klar Text (nicht in 25 oder mehr Verordnungen) enthalten.
Ein wirtschaftsfreundliches Gesetz	Im Gesetz sind keine konkreten Regelungen enthalten, lediglich vage und zu definierende Vorgaben. Weder Auswirkungen noch Zeitaufwand sind für Vorhabensträger weder berechenbar noch planbar. Für Investoren wird der Standort S-H somit keineswegs besser kalkulierbar und attraktiver.	Die Regeln müssen klar und eindeutig formuliert sein, damit die Interpretationsspielräume überschaubar bleiben. Berechenbarkeit ist nötig! Das Gesetz muß für die Behörde vollziehbar bleiben. Der Zwang der Behörden, grundsätzlich vertraglichen Regeln zu prüfen, der absolutistische Vorrang des Eigentums in den Gesetzeszielen, die unklare Formulierung und der Zwang zum Abprüfen jedweder Belange, die dem Naturschutz vorgehen könnten, lähmt den Vollzug und die Behörde.
Einen verminderten Aufwand bei der Umsetzung von Vorhaben.	Da klare Regelungen und erforderliche Definitionen fehlen, wird bei der Behörde, dem Vorhabensträger und dem Planer Unsicherheit geschaffen und ein längerer Abstimmungsprozeß induziert.	Eigentum ist bereits über das Grundgesetz ausreichend gesichert und ist keine Voraussetzung für die Naturschutzziele des Allgemeinwohls! Ein wahlloses Streichen von Fachplanungssebenen und ein unqualifiziertes Vermengen bestehender Planungsinstrumente schafft allgemeine Verwirrung und letztendlich Mehrausgaben durch Umschichtung/Einarbeitung von den gestrichenen Inhalten in erhaltene, weiter aufgeblähte Planebenen.
Rechtssicherheit	Mangels Definitionen und klaren Festlegungen kann sich eine Rechtssicherheit in vielen Fällen und vermehrt gegenüber der aktuellen Situation erst zeitlich verschleppt vor den Gerichten entwickeln.	Alle in Spalte 1 genannten Ziele sind gut und richtig. Sie können gemeinsam mit dem beruflichen und ehrenamtlichen Naturschutz und den Interessengruppen erreicht werden und nicht gegen den Naturschutz! Unser Land braucht eine gesunde und intakte Natur. Wir alle profitieren auch wirtschaftlich davon. Natur ist Allgemeingut und gehört nicht nur Einzelnen. Ein Naturschutzgesetz soll die Natur für die Allgemeinheit - für alle Bürger schützen und nicht vorrangig Eigentumsinteressen dienen.
Planungssicherheit	Mangels klarer landeseinheitlicher Regelungen werden Sachentscheidungen von Region zu Region abweichend getroffen. Wer soll sich mit derartigem Naturschutz noch zurecht finden, wie soll Planungssicherheit entstehen?	Ein wahlloses Streichen von Fachplanungssebenen und ein unqualifiziertes Vermengen bestehender Planungsinstrumente schafft allgemeine Verwirrung und letztendlich Mehrausgaben durch Umschichtung/Einarbeitung von den gestrichenen Inhalten in erhaltene, weiter aufgeblähte Planebenen.
Vereinfachung, Verschlankung	dies insofern, als der Vollzug gehemmt, der Abstimmungsaufwand vergrößert und das Gesetz ohne einen Wust an Verordnungen nicht umsetz- und lesbar ist. Dafür ist kein Gesetz nötig.	Alle in Spalte 1 genannten Ziele sind gut und richtig. Sie können gemeinsam mit dem beruflichen und ehrenamtlichen Naturschutz und den Interessengruppen erreicht werden und nicht gegen den Naturschutz! Unser Land braucht eine gesunde und intakte Natur. Wir alle profitieren auch wirtschaftlich davon. Natur ist Allgemeingut und gehört nicht nur Einzelnen. Ein Naturschutzgesetz soll die Natur für die Allgemeinheit - für alle Bürger schützen und nicht vorrangig Eigentumsinteressen dienen.
parlamentarische Kontrolle	Ein Entfallen parlamentarischer Kontrolle durch Regelung der wichtigen Einzelheiten über Verordnungen fördert nicht gerade eine demokratische Legitimation wichtiger Inhalte.	Alle in Spalte 1 genannten Ziele sind gut und richtig. Sie können gemeinsam mit dem beruflichen und ehrenamtlichen Naturschutz und den Interessengruppen erreicht werden und nicht gegen den Naturschutz! Unser Land braucht eine gesunde und intakte Natur. Wir alle profitieren auch wirtschaftlich davon. Natur ist Allgemeingut und gehört nicht nur Einzelnen. Ein Naturschutzgesetz soll die Natur für die Allgemeinheit - für alle Bürger schützen und nicht vorrangig Eigentumsinteressen dienen.
guten Naturschutz	einen fachlichen Rückfall hinter das Landschaftspflegegesetz von 1973 und einen deutlichen Abbau von fachlichen Standards in unserem, durch Natur besonders attraktiven Land.	Alle in Spalte 1 genannten Ziele sind gut und richtig. Sie können gemeinsam mit dem beruflichen und ehrenamtlichen Naturschutz und den Interessengruppen erreicht werden und nicht gegen den Naturschutz! Unser Land braucht eine gesunde und intakte Natur. Wir alle profitieren auch wirtschaftlich davon. Natur ist Allgemeingut und gehört nicht nur Einzelnen. Ein Naturschutzgesetz soll die Natur für die Allgemeinheit - für alle Bürger schützen und nicht vorrangig Eigentumsinteressen dienen.

„soll“ politische Intention der Landesregierung	Regierungsvorschlag Regelung im aktuellen Gesetzentwurf	Auswirkung tatsächlicher Effekt nach Einschätzung des BBN	so geht's besser geeigneter Ansatz nach Auffassung des BBN
<p>Staatliches Handeln zurücknehmen. Privater Umsetzung den Vorrang geben.</p>	<p>§1(2) Betonung des Privateigentums</p>	<p>Das Land erschwert sich eine Umsetzung gesellschaftlich erforderlicher Umweltmaßnahmen Eigenwohl wird über Gemeinwohl gestellt. Privateigentum ergibt nicht per se eine naturschutzfachlich positive Entwicklung.</p>	<p>Privateigentum ist genauso wenig als Ziel und Grundsatz für den Naturschutz darzustellen wie bislang üblicherweise für andere Rechtsbereiche auch. Privateigentumsbezogene Regelungen gehören in andere Regelungsbereiche eines Gesetzes, zB. §3 o.a., aber nicht zu den Zielen! Rechte und Pflichten des Privateigentums sind bereits im Grundgesetz übergeordnet geregelt und bedürfen keiner Interpretation durch Landes-Naturschutzrecht! Naturschutz ist ein für unsere Bürger wichtiges Allgemeingut, welches der Staat im Rahmen seiner Daseinsvorsorge nachhaltig schützt und sichert. Naturschutz ist nachhaltiger Dienst am Bürger und nicht am Eigentum!</p>
<p>„Abspecken, Vereinfachen, Entrümpeln, Verschlanke“</p>	<p>Das Gesetz ist geringfügig kürzer, wesentlich komplizierter -weil unklarer- und verabschiedet sich von wichtigen, seit 1973 entwickelten rechtlichen Naturschutzstandards in Schleswig Holstein .</p>	<p>Das Gesetz wirft den Naturschutz in wichtigen Punkten um über 30 Jahre zurück, indem bedeutende Standards unter deutlicher Zurückstellung des Allgemeinwohls verwässert werden. Es begünstigt ungleiche Auslegungen der Vorschriften in den Gebietskörperschaften (=Rechtsunsicherheit) und schutzzielferne Aspekte und Ungleichbehandlung. Es ist ein Meilenstein des Rückschritts und der Unklarheit.</p>	<p>Auf die fachlich fundierten Standards darf nicht verzichtet werden. Es bedarf der Vereinfachung und Praktikabilität der wichtigen Kernregelungen, die nicht der willkürlichen Interpretation unterliegen dürfen, sondern landesweit klar, eindeutig und rechtssicher formuliert sein müssen.</p>

<p>Bürgerfreundlichkeit durch Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes.</p>	<p>Für den konkreten Fall fehlen alle Regelungen.</p>	<p>Große Bürgerfreundlichkeit durch Verzicht auf Lesbarkeit des Gesetzes. Niemand weiß mehr, was wirklich gemeint ist und muß dazu später 25!!!!!! Derzeit noch nicht einmal existierende Verordnungen kennen. Dies kostet Zeit, Geld, beschäftigt Juristen und Gerichte und beeinträchtigt einen Umgang mit unserer Natur!</p>	<p>Bürgerfreundlichkeit entsteht durch Klarheit und Eindeutigkeit. Alle wesentlichen Regeln gehören in das Gesetz. Ein Gesetz muß für die Menschen im Land verständlich sein und nicht zur Interpretation als Beschäftigungsinitiative für Justiz und Anwälte ausgerichtet sein!</p>
<p>Förderung des Biotopverbundes über lineare und punktförmige Elemente</p>	<p>nur allgemeine Aussagen in §5</p>	<p>Ohne Konkretisierung bleibt der Gedanke weiterhin wirkungslos. Es entsteht eine diffuse Rechtslage.</p>	<p>Konkrete Vorgaben in maßstablicher Nachvollziehbarkeit zum Biotopverbund im Landschaftsprogramm bzw. Landschaftsrahmenplan. Klarheit herstellen!</p>
<p>Entfall der Landschaftsrahmenplanung (LRP) zur Vereinfachung der Planungsverfahren</p>	<p>§§7,8 Ersatz der LRP durch das neu zu konkretisierende Landschaftsprogramm (derzeitiger Maßstab 1:250.000!)</p>	<p>Detaillierungsgrad des bestehenden Landschaftsprogrammes reicht bei Weitem nicht aus, um den Planern, Gemeinden, Vorhabensträgern und Behörden die erforderlichen Informationen zu bieten. Das aktuelle Landschaftsprogramm hat einen anderen Zweck. Die Übertragung der bisherigen Inhalte in ein neu in der Maßstablichkeit und inhaltlichen Konkretisierung zu fassendes Landschaftsprogramm bedeutet einen immensen und unnötigen Zusatzaufwand und letztlich eine Verschwendung von Steuergeldern.</p>	<p>Der für die problemlose Handhabung erforderliche Detaillierungsgrad ist als unabhängbare Planungshilfe zu gewährleisten. Der Name des Plans bzw. der Planwerke ist natürlich egal. Wozu allerdings einen unnötigen Mehraufwand durch organisatorische Umstellung?</p>
<p>Stärkung der Landschaftspläne und Entfall der Grünordnungspläne. Beschleunigung der Bauleitplanung. Kostenreduzierung für Gemeinden und Vorhabensträger.</p>	<p>§7 allgemein formulierte Aufwertung der Landschaftsplanung; Entfall der GOPs</p>	<p>Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind bereits von ihren Maßstäben und der Flächenabdeckung völlig unterschiedliche Planungsinstrumente. Aus einer Vermengung ergeben sich Schwerfälligkeit für Investoren in Bauleitplanverfahren, Rechtsunsicherheit, Planungsunsicherheit Kostensteigerungen und</p>	<p>Konkrete, praxisnahe Vorgaben zur Landschaftsplanung sind gesetzlich zu regeln. Fortschreibung der Landschaftspläne zumindest alle 5 Jahre sofern eine Bauleitplanung erfolgt. Sofern auf GOPs verzichtet werden soll, müssen die Verfahren der baurechtlichen Umweltprüfungen und Umweltberichte auf die</p>

		<p>Zeitverluste, da alle konkreten Regelungen fehlen. Fachbehörden habe keine Handhabe; fehlende Information für Vorhabensträger und Bürger.</p> <p>Umweltprüfungen und Umweltberichte gemäß Bauplanungsrecht können ohne qualifizierte Bestandserhebung und –bewertung sowie freiraumplanerische Ziele und Maßnahmen nicht fachgerecht durchgeführt werden. Neben Vollzugsdefiziten wird hier auch der Verlust von erheblichen Fördergeldern in Kauf genommen!</p> <p>Ein Fehlen qualifizierter Planungsdaten führt zu kostspieligen Planungsfehlern, erheblichen Zeitverzügen, Vorhabensbehinderungen und Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>Die Landesregierung organisiert hier ein großes Durcheinander.</p> <p>Natürlich stehen auch viele qualifizierte Arbeitsplätze in unseren Planungsbüros auf dem Spiel.</p>	<p>konkreten Praxisanforderungen ausgerichtet werden. Dazu ist die Harmonisierung dieser baurechtlichen Planungsinstrumente mit den naturschutzfachlichen Praxisanforderungen eine unabhängbare Voraussetzung.</p> <p>Wesentliche Inhalte der GOPs sind Bestandserfassung, naturschutzfachliche Festsetzungsinhalte und fachplanerische Aussagen für die Bauleitplanung.</p> <p>Umweltprüfung/Umweltbericht und Bilanzierung ersetzen diese GOP-Inhalte in keiner Weise. Gegen eine qualifizierte Verschlinkung der notwendigen Darstellungen ist nichts einzuwenden. Diese Voraussetzung muß jedoch vor einem einfachen Streichen der GOPs erfüllt sein, um Schaden und Zeitverzögerungen von allen Planungsbeteiligten (Gemeinden, Vorhabenträgern, Bürgern) abzuwenden.</p>
<p>Eingriffsvermeidbarkeit an „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ geknüpft.</p>	<p>§ 11 (3) Eingriffe sind zukünftig unvermeidbar, wenn die Vermeidung nicht „wirtschaftlich vertretbar“ ist und nicht alle übrigen Belange erschöpfend geprüft sind.</p>	<p>Rechtsunsicherheit, erhebliche Zunahme der Auseinandersetzungen zur Frage der undefinierten wirtschaftlichen „Vertretbarkeit“; Mehrarbeit und Verfahrensverzögerung</p>	<p>Rückkehr zu einem in anderen rechtlichen Regelungen üblichen Maß!</p> <p>Ansonsten klare Definition der „wirtschaftlichen Vertretbarkeit“ sowie der schwammigen Globalprüfungspflicht der Behörde in § 11 (3) Ziff. 2</p>
<p>Reduzierung der Ausgleichsverpflichtungen auf Flächen der Land- und Forstwirtschaft. Verlagerung auf bereits wertvolle Naturschutzflächen.</p>	<p>§ 12 (1) Ausgleich durch „Aufwertung“ (=Eingriff) bereits wertvoller Biotopstrukturen</p>	<p>Gefahr, dass ohne zugeordnete Fachplanung in bestehende Biotope hinein immer weitergehende Maßnahmen mit Kompensationsabrechnung "angehäuft" werden, was fortwährende Störungen durch weitergehende Auf- und Umwertungen nach sich zieht.</p> <p>Rechtsunsicherheit / Verwirrung- z.B. könnte</p>	<p>Kein Ausgleich auf bereits wertvollen Flächen!</p> <p>Zumindest eindeutige Konkretisierung, um welche Flächen und was für Maßnahmen es sich da handeln könnte bzw. fachliche Voraussetzungen rechtlich definieren. (Dadurch wird aber der Aufwand deutlich erhöht.)</p>

<p>Ausgleich als Handelsware ermöglichen.</p>	<p>§12(1,6) Anrechnung weder fachlich noch nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Erstellung definierter Maßnahmen ist als Ausgleich für Eingriffe möglich und handelbar.</p>	<p>das in der offiziellen Flächennutzungsstatistik unsinnigerweise überdauernde so genannte "Unland" - gemäß Biotopstatus jedoch zumeist wertvoll - zu Kompensationszwecken weiter umgestaltet werden. Verwirrung – Rechtsunsicherheit Der Ort des Eingriffs und des Ausgleiches werden entkoppelt. Die Gemeinde, die den Eingriff erträgt, kann nun ihren Bürgern nicht einmal eine Naturheilung/-verbesserung bieten. Rückwirkende Anerkennung auf frühere Jahre (und damit auch alte rechtliche Regelungen) schafft chaotische Situationen. Alles mögliche an „Maßnahmen“ könnte nachträglich als "Ökokonto" eingestuft und verhandelt bzw. auf einem Markt für Kompensationserfordernisse gehandelt werden. Es gibt keine Definitionen oder wenigstens fachliche Beispiele mehr! Der Nachweis von früher mit öffentlichen Geldern erstellten Biotopmaßnahmen ist vielfach bereits heute aufgrund gewechselter Behördenzuständigkeit kaum mehr möglich und wird die Fachbehörden enorm in Bearbeitungszeit binden. Das in der Gesetzesnovellierung in § 12 (7) entwickelte Eingriffs- Ausgleichsflächenkataster ist ohne Zweifel vorteilhaft wird aber durch die Regelungen des Entwurfes extrem erschwert. Untersuchungen zum Vollzug rechtswirksam geplanter Ausgleichsmaßnahmen ergaben bereits jetzt erhebliche Mängel.</p>	<p>Der qualifizierte Ausgleich muss <u>primär</u> im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff vorgenommen werden und nicht irgendwo. Das nutzt der Natur und schafft Akzeptanz. Im Grundsatz muss für ein Ökokonto die vorgezogene, den fachlichen Behörden dargelegte Kompensation stehen und kein rückwirkendes Ökokonto. An Stelle einer rechtlich unbestimmten Bezeichnung "handelbar" müssen die fachlichen Voraussetzungen erwiesenermaßen erfüllt werden (hier soll mit Kompensation schließlich kein "Kuhhandel" erfolgen.). Es ist eine fachliche Beantragung durch den Vorhabensträger und kein einfaches „Verlangen“ (§12(6)) im Gesetz zu regeln.</p>
---	---	--	---

Verzicht auf wichtige konkrete Kriterien für Genehmigungsverfahren	§13 z.B. Entfall der Rahmenvorgabe für den landschaftspflegerischen Begleitplan	Erhöhter Abstimmungs- und Arbeitsaufwand; unnötiger Zeitverlust; Planungsunsicherheit	Der Mindestrahmen für die Genehmigungsunterlagen ist im Gesetz zu konkretisieren.
Entfall der Eigentümerverantwortlichkeit	§14 Bei Eingriffen und Schädigungen kann der Eigentümer nicht mehr ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden	Sofern der Schadensverursacher nicht zu ermitteln ist, besteht keine Rückgriffsmöglichkeit auf den Eigentümer mehr (das ist zum Wohl der Allgemeinheit in allen anderen vergleichbaren Gesetzen so geregelt!)	Text wie in §9 a Abs. 2 (alt) wählen. Die Regelung ist bisher im Gesetz enthalten.
Reduzierung der schutzwürdigen Biotope zugunsten höherer Flexibilität der Landschaftsnutzung	§25 z.B. Knicks sind keine geschützten Biotope mehr! Ihnen widerfährt lediglich über eine besonders schwer lesbare Zusatzvorschrift (§25 (3)) ein faktisch unklarer Schutz. Entfall der Positivliste.	aufgrund unklarer Regelungen Rechtsunsicherheit, Verfahrensverzögerung, Kostensteigerung und Mehraufwand bei den Behörden und Antragstellern.	Die Regeln zu den geschützten Biotopen müssen die Vorgaben des Bundes- und EU-Rechts aufnehmen und dies nicht interpretierend unterschreiten. Knicks müssen als landesbedeutendes Natur- und Kulturelement mit eindeutigen Regeln im Gesetz geschützt werden. Es bedarf der konkreten Benennung der geschützten Biotope im Gesetz (Positivliste) wie derzeit unter §15a
Aufwertung vertraglicher Vereinbarungen	§28 Gleichsetzung vertraglicher Vereinbarungen zu formellen Schutzklärungen	vertragliche Vereinbarungen binden allein die aktuellen Vertragspartner und nicht die Öffentlichkeit; bei Eigentumsübergängen entstehen Komplikationen. Rechtsunsicherheit, eingeschränkter Schutz.	Vertragliche Vereinbarungen zu Schutzklärungen nicht gleich setzen. Vertragliche Vereinbarungen sind zumindest grundbuchlich abzusichern.
Freies Betreten der Landschaft und Naturerlebnis für die Allgemeinheit. Förderung der Voraussetzungen für Tourismus als wichtigen Einkommensbeitrag des Landes.	§39 Freies Betreten der Landschaft soll neben öffentlichen Wegen und Flächen auch auf Privatwegen und Wegrändern ermöglicht werden	Ein möglichst weitgehendes Betretungsrecht der Landschaft kann sich positiv auswirken. Allerdings sind z.B. Drachensteigen auf Stoppeläckern, Beeren pflücken an Knicks oder Pilze sammeln im Wald nach dem Gesetz nicht zulässig. Für ein vom Tourismus in Natur und Landschaft abhängiges Bundesland eine gleichermaßen bürgerfeindliche Regelung.	Die gesetzlichen Beschränkungen sollten wie in anderen Bundesländern auch auf das Notwendigste zum Schutz der Natur in empfindlichen Bereichen begrenzt werden. Dies kann die Möglichkeiten des Naturerlebens und des Naturverständnisses der Bevölkerung positiv unterstützen.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1655

Unser Zeichen: 364.012/36.40.01 je-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.01.2007

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26 –**
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709 –**
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz –
und zur Änderung anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 30. November 2006 und für die Gelegenheit, schriftlich und mündlich zu den oben genannten Entwürfen im Rahmen der vorgesehenen Anhörung am 10./11. Januar 2007 Stellung nehmen zu dürfen.

Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes gehören in kommunale Verantwortung und sollten grundsätzlich weisungsfrei von den Kreisen und kreisfreien Städten „nah am Menschen“ erledigt werden. Alle in Aussicht genommenen und künftigen Regelungen des Landesnatur-
schutzgesetzes müssen sich deshalb diesem Grundsatz der ortsnahen kommunalen Selbst-
verwaltung entsprechend öffnen, damit sie den Grundprinzipien der anstehenden Verwal-
tungsstrukturreform entsprechen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist, durch einen Verzicht auf detaillierte Regelungen, dem Vollzug vor Ort größere Entscheidungsspielräume zu geben. Wir begrüßen außerordentlich, dass die Unteren Naturschutzbehörden eigenverantwortlich entscheiden sollen, ob sie jeweils eigene Wege im Vollzug gehen wollen oder ob sie durch eigenverantwortliche Absprachen untereinander einen einheitlichen Vollzug herstellen wollen. Nur, soweit dies aus übergeordneten naturschutzpolitischen Gründen notwendig wird, soll durch Regelungen des Landes, sei es fachaufsichtlich oder im Ordnungswege, eingegriffen werden. **Dieser Zielvorstellung können wir uns anschließen.**

Wir werden dazu beitragen, dass es zu einheitlichen Regelungen kommen wird. Sofern dann noch Verordnungen notwendig sein sollten, gehen wir davon aus, dass wir bereits im Vorwege rechtzeitig beteiligt werden, damit die bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorhandene Verwaltungspraxis hinreichend berücksichtigt werden kann. Bei dieser Gelegenheit bitten wir zu prüfen, die Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung für die Unteren Naturschutzbehörden auf die Amtvorsteher oder Bürgermeister (§ 45 c Abs. 2 (alt)) beizubehalten.

Gern kommen wir Ihrer Bitte nach, Ihnen die Schwerpunkte unserer Stellungnahme im Einzelnen vorab schriftlich zu übermitteln.

1. Zu a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26 –

Der von der Fraktion der FDP vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) vom 05.04.2005 entspricht inhaltlich größtenteils dem Anfang des Jahres 2003 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins der Fraktion der CDU – Drucksache 15/2312. Zum damals vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU haben der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein gegenüber dem Landtag – Umweltausschuss – am 12.03.2003 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, auf die verweisen dürfen (**Anlage 1**).

2. Zu b) Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709 –

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 53 eine Regelung für den Landesbeauftragten für Naturschutz vor. Gegen diese Regelung haben wir keine Bedenken, so dass sich eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erübrigt.

3. Zu c) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004 –

Mit den beiliegenden Stellungnahmen vom 24.01.2006 und 10.05.2006 hatten wir gegenüber dem Ministerium für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bereits ausführlich zu den uns vorgelegten Gesetzentwürfen Stellung genommen (**Anlagen 2 und 3**).

Dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf haben wir entnommen, dass unsere Anregungen und Bedenken teilweise berücksichtigt worden sind.

Dies begrüßen wir und beschränken uns deshalb auf folgende Hinweise:

3.1 Nach wie vor vermittelt der Gesetzentwurf in der Gesamtschau aller Regelungen den Eindruck, dass durch weitreichende Öffnung und fehlende Konkretisierung der Verwaltungsvollzug des Gesetzes wesentlich

schwieriger und aufwendiger wird. Durch den Wegfall konkreter Regelungen entsteht Rechtsunsicherheit und wir befürchten negative Auswirkungen auf die Umsetzungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung innerhalb der Gebietskörperschaften und innerhalb des Landes, solange insbesondere die zahlreichen Verordnungsermächtigungen nicht durch praktikable Regelungen umgesetzt sind. Der Entwurf kann letztlich bis dahin auch nicht umfassend und abschließend beurteilt werden. Ohne diese Verordnungen fehlt die Praktikabilität und Vollziehbarkeit des Gesetzes. Die Folge wird sein, dass aufgrund der unklaren Regelungen letztlich sowohl bei der Verwaltung wie bei allen übrigen Betroffenen (Bürger, Wirtschaft, Landwirtschaft) ein hierauf bezogener Mehraufwand entstehen wird.

- 3.2 In weiten Teilen besteht die Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes darin, materielle Anforderungen zusammenzufassen und zu abstrahieren. Dies geschieht zum einen durch Verweisungen auf Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz) und zum anderen durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen (z. B. § 7 Abs. 3). Ob sich dadurch tatsächlich „sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung“ im nennenswerten und wirklich „außenwirksamen“ Umfang ergeben können, bleibt abzuwarten.

4. Darüber hinaus geben wir ergänzend folgende Hinweise:

4.1 Zu § 3 - Vertragsnaturschutz

Wir halten eine Ermessensregelung für sinnvoller als eine generelle Prüfpflicht, ob der Zweck der Maßnahme auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 121 ff LVwG erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen insbesondere bei der antragsgemäßen Erteilung von Genehmigungen für Antragsteller bringen in der Regel keine Vorteile, sondern lösen zusätzliche Verfahrensschritte mit Mehraufwand und Zeitverzögerungen aus. Eine höhere Akzeptanz kann in diesen Fällen bei den Antragstellern nicht erwartet werden. Dem Antragsteller kommt es in der Regel auf eine schnelle Entscheidung an.

4.2 Zu §§ 7, 8, 9 - Landschaftsplanung

Im Gesetzentwurf wird der Landschaftsrahmenplan nicht mehr erwähnt.

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass die Landschaftsrahmenplanung als kreisübergreifendes Instrument einer vorsorgenden Landschaftspflege unverzichtbar ist, da das Landschaftsprogramm auch nach einer Konkretisierung in seiner Aussagentiefe keinen hinreichenden Ersatz für die Landschaftsrahmenplanung im Maßstab 1:100.000 geben kann. Als Orientierung für die kommunale Landschaftsplanung sowie im Hinblick auf die Beurteilung übergeordneter Vorhaben, beispielsweise des Fernstraßenbaus oder der Energieversorgung, ist die fachplanerische Vorbereitung durch die Landschaftsrahmenplanung von grundlegender Bedeutung.

Der **Landschaftsrahmenplan** hat sich in Verbindung mit dem Regionalplan als hervorragendes Instrument zur inhaltlichen Vertiefung von Sachthemen und zur Lösung von Konflikten bewährt. Als vom Maßstab und Planungsraum dem Regionalplan zugeordneter Fachplan des Naturschutzes ist der Landschaftsrahmenplan maßgeblich für die Integration der naturschutzfachlichen Belange auf regionaler Ebene nach Abwägung.

Andere Flächennutzer und Fachplanungen bekommen über den Landschaftsrahmenplan die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes genannt und können diese entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages einstellen. Konflikte werden frühzeitig erkannt. Vorgeschriebene Fachplanungen, Gutachten und Prüfungen sind vorbereitet, in der Summe führt dies zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung.

Ein für die Regionalpläne erforderlicher Detaillierungsgrad wird in einem landesweiten Landschaftsprogramm allein schon vom Umfang her nur schwer zu leisten sein. Hier wird es darauf ankommen, sich einerseits auf wesentliche Kernaussagen zu beschränken, aber andererseits auch gleichzeitig die notwendige Betrachtungs-/Untersuchungstiefe für die Regionalplanung zu erreichen. Im Übrigen erfolgt die Fortschreibung der Regionalpläne in der Regel zeitlich versetzt und zum Teil orientiert an konkreten teilraumspezifischen Planungserfordernissen. Entsprechend werden Teilfortschreibungen des Landschaftsprogramms erforderlich werden.

Wir schlagen daher vor, auf das Landschaftsprogramm zu verzichten, die Landschaftsrahmenpläne jedoch in Maßstab und Inhalt weiter zu belassen.

4.3 Zu § 11 Abs. 3 – Genehmigung von Eingriffen

Eine Vermeidbarkeit eines Eingriffes wird an das undefinierte Erfordernis der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gekoppelt. Gleichzeitig hat die Behörde auch alle sonst möglichen, nicht definierten Anforderungen an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Begriff der Vertretbarkeit ist geradezu uferlos individuell interpretierbar und rechtlich nicht definiert. Diese Regelung führt zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und Zeitverzögerungen und ist für die Behörde kaum umsetzbar. Es sollte zumindest der Begriff „zumutbar“, der bereits rechtlich definiert ist, gewählt werden. Es muss auch ein klarer Rahmen definiert werden, worin konkret die „sonstigen Anforderungen“ bestehen.

4.4 Zu § 12 Abs. 3 – Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Wir begrüßen, dass entgegen der Vorentwürfe Ersatzzahlungen auch zukünftig an die Untere Naturschutzbehörde zu leisten sind, um von ihr entsprechend dem abgestimmten regionalen Bedarf auch in der Region eingesetzt zu werden. Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden haben bislang das Ersatzgeld zweckgebunden für zahlreiche Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand einsetzen können. Die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich bewährt. Es bestehen umfassende konzeptionelle Vorgehen. Die auch höchstrichterlich geforderte (natur)räumliche Nähe der Verwendung ist heute gewährleistet und fördert die Ak-

zeptanz des Zahlungspflichtigen. Die Verwendung dieser Mittel durch die Unteren Naturschutzbehörden fördert auch das Engagement örtlicher Verbände (WWV, Jägerschaft, Naturschutzvereine).

4.5 Zu § 33 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen sollen nach der geplanten Zuständigkeitsverordnung von der Obersten Naturschutzbehörde festgelegt und von den Unteren Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Mit Blick auf das EU-Recht scheint diese Aufteilung nur für die Festlegung von Maßnahmen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete akzeptabel zu sein. Für alle anderen Gebiete sollte die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde liegen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang vielmehr, dass die Obere Naturschutzbehörde die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse den Unteren Naturschutzbehörden zeitnah zur Verfügung stellt.

4.6 Zu § 54 – Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Bedenken bestehen hinsichtlich der auch künftig zwingend vorgesehenen Bestellung eines/einer Kreisbeauftragten für den Naturschutz sowie daneben die Bildung eines Beirates für den Naturschutz. Wir schlagen vor, den Unteren Naturschutzbehörden zumindest ins Ermessen zu stellen, einen Beirat zu bilden.

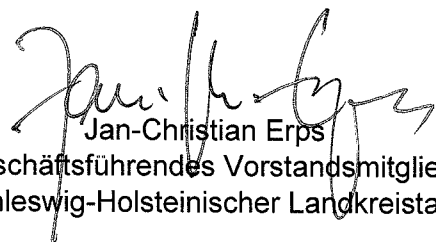
4.7 Zu § 76 – Bestehende Landschaftsplanungen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu §§ 7 bis 9.

Mit freundlichen Grüßen



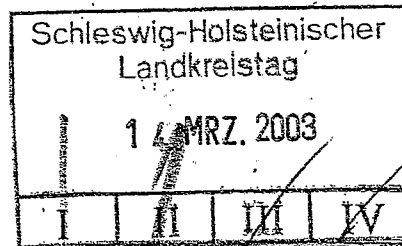
Jochen von Allworden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Aktenstück LKT

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: -11



Absendedatum
12.03.03 Je /H
Geschäftszeichen

364.012
36.00.14

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21

24171 Kiel

1. - 2/17/3
2. - 2/17/3
2. - 2/17/3

- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlichen Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz -, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1950 –
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 15/2312 –

Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003 – L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2003, mit dem Sie uns u. a. die Ausarbeitung des Umweltministeriums zum Thema Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht, Umdruck 15/2687 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins – Drucksache 15/2312 mit der Bitte um Stellungnahme möglichst bis zur mündlichen Anhörung im Umweltausschuss des Landtages (5./6. März 2003) übermittelt haben.

Zu den vorgenannten Umdrucken nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Umsetzung des BNatSchG in Landesrecht – Umdruck 15/2687 –

Die zeitlich so knappe Vorlage eines derartig komplexen Vorganges wie der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung eines ministeriellen Verwaltungsentwurfes sowie eines Alternativentwurfes der CDU-Fraktion lässt die Ernsthaftigkeit und Sinn einer Beteiligung Dritter mit diesen Vorgaben zumindest als fragwürdig erscheinen.

Zur besseren Lesbarkeit, zumal eben nur ein unvertretbar kurzer Zeitraum zur Durchsicht bestand, wäre eine Synopse alt/neu hilfreich gewesen. Hinzu kommt, dass bereits eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Form

eines Landes-Artikelgesetzes vorliegt. Ob diese Änderung in dem nunmehr übersandten Entwurf eingegangen ist, konnten wir im Detail nicht nachprüfen. Wie halten daher unsere Stellungnahmen zu den Vorentwürfen des Landes-Artikelgesetzes vom 01.10.2001 und 17.04.2002 insoweit aufrecht. Unter Berücksichtigung unserer Vorbemerkung gehen wir davon aus, dass der ministerielle Entwurf im wesentlichen die Vorgaben des neuen Bundesnaturschutzgesetzes umsetzt und darüber hinaus „bemüht“ ist, die in der praktischen Anwendung des bestehenden Landesnaturschutzgesetzes aufgetretenen Problemstellungen zu lösen. Ob und inwieweit dies abschließend gelungen ist, kann unter Hinweis auf die obigen Vorbemerkungen nicht abschließend beantwortet werden.

Dennoch bemerken wir folgendes:

Zu Nr. 4 (§ 3 b LNatSchG)

Die neu eingeführte Definition der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft wird aus Sicht des Naturschutzes positiv bewertet. Die Anforderungen an die Landwirtschaft als auch an eine Biotopmindestdichte in Natur und Landschaft dürften zwar den Charakter von „Programmsätzen“ haben, da Zuwiderhandlungen in der Regel nicht als Eingriffe oder Ordnungswidrigkeiten definiert sind. Dennoch sind die in das Gesetz aufgenommenen Anforderungen als Argumentationshilfe in der täglichen Praxis sinnvoll und hilfreich.

Zu Nr. 11 (§ 7 Abs. 2 LNatSchG)

Die Klarstellung der Anforderungen der Eingriffsregelung entspricht im wesentlichen der fachlichen Praxis der örtlichen Vollzugsbehörden, insbesondere hinsichtlich der neu formulierten Ziffer 9 zum Feuchtwiesenschutz und der neu aufgenommenen Ziffer 12 hinsichtlich der naturnahen Feldgehölze, Feldraine, Gewässerränder, Gebüsche und Mergelkuhlen.

Zu Nr. 14 (§ 9 Abs. 6 bis 9 LNatSchG)

Die Einführung des Begriffes „Ökokonto“ als eine Möglichkeit zeitlich vorgezogener Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist positiv zu bewerten und entspricht der vielfach bereits gängigen Praxis in den Vollzugsbehörden.

Zu Nr. 17 (§ 15 LNatSchG)

Mit dem Auftrag, die in der Landschaftsplanung dargestellten Biotopverbundflächen durch Verordnungen oder langfristige vertragliche Vereinbarungen zu sichern, wird der Biotopverbund zukunftsfähiger und erhält ein stärkeres Gewicht gegenüber sonstigen Nutzungsanforderungen als bisher.

Zu Nr. 35 (§ 51 LNatSchG)

Die Mitwirkung von Naturschutzverbänden erfolgte in der Vergangenheit auch in solchen Planfeststellungsverfahren, die von Kreisbehörden durchgeführt wurden. Dies betrifft im wesentlichen Planfeststellungsverfahren für Kiesentnahmen mit Grundwasserfreilegung.

§ 51 Abs. 3 Ziffer 6 sollte insofern geändert werden:

„In Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrage zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, ...“

Zum Entwurf eines Landes-Artikelgesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes besteht aus unserer Sicht noch folgender Ergänzungswunsch: (Der Gesetzentwurf sieht hierzu keine Änderung bzw. Ergänzung vor).

Zu § 37 Abs. 1 (Bootsliegeplätze)

Begründung:

Das Thema „Bootsstege“ beschäftigt u. a. den Kreis Plön nun schon seit über 20 Jahren, ohne dass vom Landesgesetzgeber eine in der Praxis umsetzbare, gesetzeskonforme Regelung getroffen wurde. Seit 1996 gibt es das „Handlungskonzept für Stege an Binnengewässern“ des MUNL, sowie seit 1999 den (öffentlich-rechtlichen) Mustervertrag zur Umsetzung des Stegkonzeptes. Bekannterweise ist die untere Naturschutzbehörde des Kreise Plön seit einiger Zeit bemüht, das Stegkonzept in der Praxis umzusetzen. Dabei ergeben sich aber immer wieder Probleme, weil die sogenannte „Vertragslösung“ in ihrer „pragmatischen“ Umsetzung nicht mit § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vereinbar ist. Nach dem Stegkonzept des MUNL können vorhandene, **rechtmäßig errichtete** Steganlagen in den (naturschutzfachlich zonierte) Schutzzonen 3 und 4 im Wege einer Befreiung/Ausnahme nach § 54 Landesnaturschutzgesetz per öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden. Da es in der Praxis aber nur sehr wenige rechtmäßig errichtete (also ab 1960 genehmigte) Altanlagen gibt, soll lt. Auffassung des MUNL das Problem aller übrigen vorhandenen Einzelsteganlagen (rd. 600 im Kreisgebiet Plön) „pragmatisch“ gelöst werden. Dieser „pragmatische“ Weg steht aber im Widerspruch zu § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz und zu einem OVG-Urteil von 1994, wonach Einzelsteganlagen im Grunde unzulässig sind. Außerdem wird hier ein Befreiungs-/Ausnahmetatbestand des Gesetzes zum Regelfall erhoben. Da dieser „Zielkonflikt“ letztlich nur vom Gesetzgeber gelöst werden kann, halten wir eine Ergänzung des § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz für dringend erforderlich.

Lösungsvorschlag:

§ 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz könnte z. B. dahingehend ergänzt werden, dass in bestimmten, naturschutzfachlich zonierte Bereichen, vor allem im Innenbereich, vorhandene Einzelsteganlagen (durch öffentlich-rechtlichen Vertrag) zugelassen werden können.

Die hierzu erforderlichen Detailregelungen für das weitere, systemgerechte Vorgehen der unteren Naturschutzbehörden könnten dann durch die oberste Naturschutzbehörde vorgegeben werden (siehe Stegkonzept). Damit wäre für die Verwaltung die notwendige Rechtssicherheit bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Stegkonzeptes gegeben.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 15/2312)

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU widerspricht bereits bei einer allgemeinen Betrachtung offensichtlich den Rahmenvorgaben des neuen Bundesnaturschutzgesetzes. Fachliche sowie sachliche Aspekte des Naturschutzes werden ignoriert. Auch wenn wir fordern, gesetzliche Vorschriften zu straffen sowie die Fülle von Vorschriften zurückzufahren, darf dies nicht zu einer Abkehr bewährter bzw. errungener Normen im Naturschutz führen. Insgesamt handelt es sich um einen sehr offenen, mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen versehenen Gesetzentwurf. So stellen sich bereits nach kurzer Durchsicht eine Reihe von Fragen, die in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen führen könnten:

Was sind z. B. „nicht genehmigungsfähige Beeinträchtigungen“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), oder was ist unter „Maßnahmen zu verstehen, von denen dauerhaft günstige Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz ausgehen“?

Die Definition eines „Eingriffes“ bleibt weit hinter den bundesrechtlichen Vorgaben zurück und ist damit unzureichend, da der eröffnete bundesgesetzliche Rahmen offensichtlich unterschritten wird. Es ist zu befürchten, dass durch diesen Gesetzentwurf zahlreiche Eingriffe zulässig werden, die nach dem bestehenden Recht nicht zulässig wären. So ist z. B. die „Errichtung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen“ im Außenbereich nicht mehr als Eingriff anzusehen. Auch forstliche Kulturen und Küstenschutzmaßnahmen gelten nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Einführung einer „fiktiven Genehmigung nach 6 Wochen“ verkennt, dass die Antragsteller vielfach unvollständige Antragsunterlagen einreichen. Ein klarer Maßstab für die Vollständigkeit prüffähiger Unterlagen fehlt jedoch im Entwurf. Der in § 10 formulierte „Vorrang des Vertrags-

naturschutzes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen" ist als sehr personalintensiv einzuschätzen, da davon ausgegangen werden muss, dass Einigungen zwischen Naturschutz und Antragsteller / Eingriffsverursacher nur sehr zeitaufwendig und schwerlich erzielbar wären. Auch ist vollkommen offen, welche fachliche Qualität in den vertraglichen Lösungen erzielbar ist. Der stetige Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen ist eine genaue Umkehrung des bundesgesetzlich statuierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses von ordnungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz und geht damit ebenfalls über das rechtlich Zulässige hinaus. Eine dauerhafte Sicherung über vertragliche Vereinbarungen kann auch realistisch nur für sehr eingeschränkte Bereiche überhaupt in Betracht kommen, z. B. Schutzgebiets- und -objektausweisungen wären praktikabel/realistisch nicht mehr denkbar.

Das Planungsinstrument der „Landschaftsrahmenplanung“ und der „Grünordnungsplanung“ entfällt im Gesetzentwurf. Es handelt sich dabei jedoch zum einen um ein wichtiges, die Kreisgrenzen übergreifendes regionales Planungsinstrument, das den Fachbeitrag des Naturschutzes zur Regionalplanung liefert und zum anderen unverzichtbare Fachbeiträge des Naturschutzes zur Bebauungsplanung.

Das Schutzinstrument der „Landschaftsschutzgebiete“ fehlt im Gesetzentwurf. Für einen großflächigen Erhalt des Charakters einer Landschaft unter Einbeziehung von Anforderungen der Erholung und des Naturschutzes ist dieses jedoch unverzichtbar. Im übrigen widerspricht dies den bundesrechtlichen Vorgaben aus §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz und ist damit nichtig.

Desweiteren fällt auf, dass Genehmigungspflichten für Zeltlager und „kleine Campingplätze“ bis 5 Einheiten im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen, ebenso die Vorschriften für Naturschutzbeiräte und -beauftragte.

Desweiteren werden im Bereich der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen, hier § 20, „Schutzstreifen an Gewässern“, keine Regelungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen aufgezeigt, d. h. es bestehen keine Möglichkeiten Bebauungspläne in diesen Streifen zu verhindern; gleiches gilt für Innenbereichssatzungen.

Die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen für Sportboothäfen und Bootslichegeplätze erteilt werden sollen (§ 34) sollte in ihren Grundzügen im Gesetz geregelt werden und nicht in untergesetzlichen Werken, da sie grundlegend den Naturschutz an Gewässern festlegen.

Offensichtlich lehnt sich der Entwurf an die jüngste Novellierung des Naturschutzgesetzes des Landes Hessen an oder weist zumindestens Parallelen auf (z. B. absoluter Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen). Insgesamt handelt es sich um einen Gesetzentwurf, der inhaltlich gegenüber dem geltenden Recht stark gekürzt ist und wesentliche Inhalte des Naturschutzes vermissen lässt. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des Naturschutzes

– seine Schutz- und Entwicklungsfunktion – mit dem Vollzug dieses Gesetzes zugunsten sonstiger Nutzungsinteressen unverhältnismäßig geschmälert wird. Der Gesetzentwurf wird in dieser Form von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied


Harald Rentsch
Gf. Vorstandsmitglied

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: 0431/57057-11

24062 Kiel

Absenddatum
24.01.2006 Je/H
Geschäftszeichen
364.012

**Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
hier: Vorgezogene Beteiligung der kommunalen Landesverbände
Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2005 - Az.: V 513-5301.001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens eingeräumte Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz – abzugeben.

Zu dem uns mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der vorgelegte Entwurf der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes enthält eine Reihe von positiven Neuregelungen. Insbesondere begrüßen wir den Entwurf hinsichtlich seiner Tendenz, weniger zu reglementieren und zu einem ausgewogenerem Verhältnis der Ansprüche von Mensch und Natur zu gelangen. Allerdings bestehen rechtssystematische Bedenken durch zu viele Verweisungen. Auch wird die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe zunächst in vielen Teilen Rechtsunsicherheit bringen. Sofern der vorliegende Gesetzentwurf diesbezüglich nicht überarbeitet wird, hat dies Mehraufwand und Mehrkosten bei Kreisen, Städten und Gemeinden zur Folge.

Die angekündigte Transparenz wird durch den vorgelegten Entwurf noch nicht voll verwirklicht. Er stellt teilweise keine Vereinfachung dar, da mit mehreren Gesetzen, Verordnungen und ggf. Erlassen gleichzeitig gearbeitet werden muss.

Zum Verfahren selbst ist von uns kritisch anzumerken, dass der Gesetzentwurf zum Jahresende (Weihnachten, Neujahr) vorgelegt worden ist, in der üblicherweise mit einer geringen Personalausstattung bei unseren Mitgliedern zu rechnen ist. Eine Stellungnahme zu einem derart komplexen Sachverhalt innerhalb von wenigen Tagen zu erbitten, ist angesichts der Bedeutung dieses Gesetzes für die Umsetzungsbehörden und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes schon sehr fraglich. Auch wenn es sich hier zunächst nur um eine vorgezogene Stellungnahme handelt, hätten wir uns eine ausreichende Frist gewünscht, um detaillierter zum vorgelegten Entwurf Stellung nehmen zu können, zumal erfahrungsgemäß im offiziellen förmlichen Anhörungsverfahren kaum noch Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventloulallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

B. Im Einzelnen

Nach vorläufiger Auswertung der uns vorgelegten Unterlagen sind aus unserer Sicht in folgenden Punkten **Bedenken** vorzutragen:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es zum einen, sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung wieder herzustellen. Dies geschieht vor allem durch die Zusammenfassung und Abstrahieren ..., durch Verweisungen ... sowie durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen. Zum anderen geht es um die „Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein“.

Statt im Einzelfall lediglich auf das Bundesnaturschutzrecht zu verweisen, sollten die entsprechenden Regelungen im Wortlaut übernommen werden. Für die Lesbarkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes ist dies von wesentlichem Vorteil, da sonst regelmäßig das Bundesrecht zur Hand genommen werden muss.

In der Vorbemerkung zum Entwurf heißt es: „Auf Landesebene wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand ... durch weitere zusätzliche Verordnungsermächtigungen anfallen.“ Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, dass sinnvolle Regelungen und fachliche Standards im Gesetz zurückgefahren werden, um diese an anderer Stelle neu einzuführen. Dies schafft einerseits eine Phase der Rechtsunsicherheit bis zum Erlass der Verordnung, zum anderen unterliegen die Regelungen nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle. Ein solches Vorgehen führt auch nicht zu der gewollten Deregulierung.

Mit der Absicht „sachgerechte Spielräume für die Behandlung des konkreten Einzelfalles“ zu schaffen, wurden jegliche naturschutzfachliche Standards gestrichen. Dies führt sowohl zu internen als auch externen Unsicherheiten mit einem erhöhten Bedarf an Gerichtsentscheidungen. Es ist zu befürchten, dass diese Unsicherheiten zukünftig als Rechtfertigungen für einen Wust an Verordnungen und Erlasse dienen. Diese sind für Dritte nicht bindend und führen zur Bürokratisierung.

Zu §§ 7,8, 9 – Landschaftsplanung

Im vorgelegten Gesetzentwurf findet der Landschaftsrahmenplan keine Erwähnung mehr.

Der **Landschaftsrahmenplan** hat sich in Verbindung mit dem Regionalplan als hervorragendes Instrument zur inhaltlichen Vertiefung von Sachthemen und zur Lösung von Konflikten bewährt. Als vom Maßstab und Planungsraum dem Regionalplan zugeordneter Fachplan des Naturschutzes ist der Landschaftsrahmenplan maßgeblich für die Integration der naturschutzfachlichen Belange auf regionaler Ebene nach Abwägung.

Andere Flächennutzer und Fachplanungen bekommen über den Landschaftsrahmenplan die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes genannt und können diese entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages einstellen. Konflikte werden frühzeitig erkannt. Vorgeschriebene Fachplanungen, Gutachten und Prüfungen sind vorbereitet. In der Summe führt dies zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung.

Die Bedeutung des **Landschaftsprogramms** wird vom Gesetzgeber viel zu hoch eingeschätzt. Das erst 1993 eingeführte Landschaftsprogramm ist aufgrund seines Maßstabes und seiner eher programmatischen Aussagen für die konkrete Arbeit vor Ort weitgehend unbrauchbar.

Wir schlagen daher vor, auf das Landschaftsprogramm zu verzichten, die Landschaftsrahmenpläne jedoch in Maßstab und Inhalt weiter zu belassen.

Zu § 12 – Ausgleichszahlungen an das Land

Die in § 12 Abs. 3 geplante Zahlung des **Ersatzgeldes** an das Land ist kontraproduktiv. Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden haben bislang das Ersatzgeld zweckgebunden für zahlreiche Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand einsetzen können. Die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich bewährt. Es bestehen umfassende konzeptionelle Vorgehen. Die auch höchstrichterlich geforderte (natur-) räumliche Nähe der Verwendung ist heute gewährleistet und fördert die Akzeptanz des Zahlungspflichtigen. Die Verwendung dieser Mittel durch die Untere Naturschutzbehörden fördert auch das Engagement örtlicher Verbände (WBV, Jägerschaft, Naturschutzvereine). Nach der geplanten Gesetzesvorgabe müsste das Geld erst wieder beim MLUR beantragt und entsprechende Bescheide gefertigt werden, ein Schritt, mit dem der Bürokratieaufwand unnötig aufgebläht wird. Wir fordern daher, die alte Regelung des § 8 b (1) beizubehalten.

Zu § 13 Abs. 2 letzter Satz

Die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nachfordert, halten wir für problematisch.

Das beabsichtigte Ziel, ein schnelleres Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Eine derartige Frist dürfte jedoch ohne Differenzierung nach Umfang des Vorhabens bei vielen Naturschutzbehörden nur unter Mühe einzuhalten sein. Zudem bleibt unklar, wie eine Entscheidung getroffen werden soll, wenn erst nach 4 Wochen auffällt, dass entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen. Sollte an dieser Regelung trotzdem festgehalten werden sollen, so regen wir an, die Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend auch in den § 13 Abs. 2 zu übernehmen.

Zu § 13 Abs. 3

Im § 13 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs muss das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Zulassung“ (oder ein anderes Wort, das einen selbstständigen Verwaltungsakt beinhaltet, wie etwa Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis) ausgetauscht werden.

Begründung:

Hier geht es um die Beschleunigung von Prüfverfahren, letztlich aber auch von verwaltungsgerichtlichen (Vor-) Verfahren.

Man will erreichen, dass ein/e Antragsteller/in frühzeitig weiß, welche selbstständige Entscheidung einer im Prüfverfahren beteiligten Fachbehörde er/sie letztlich anfechten muss, wenn die Untere Naturschutzbehörde (sonst) keine Bedenken hat.

Versagungen von Zustimmungen, Benehmen und Einvernehmen sind jedoch keine Verwaltungsakte; die federführenden Genehmigungsbehörden müssen solche Versagungen selbst nach außen vertreten.

§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs ist vergleichbar mit § 73 Abs. 5 Satz 2 LBO 2000.

Zu § 13 Abs. 7 letzter Satz

Im § 13 Abs. 7 letzter Satz des Entwurfs läuft der Verweis „ins Leere“.

Der letzte Satz muss richtig wie folgt lauten: „... Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend ...“

Zu § 25 – Vereinfachte Ausnahmen beim Knickschutz

Die Bereitstellung eines Ausgleichs soll zukünftig das einzige Kriterium für eine Ausnahme sein. Aus unserer Sicht muss deutlich werden, dass weitere naturschutzrechtliche Kriterien (z. B. Landschaftscharakter, Vernetzungssituation, Landschaftsbild) heranzuziehen sind. Mit Verweis auf die

Eingriffsregelung brauchen Knickrodungen demnach auch nicht durch Knickneuanpflanzungen ausgeglichen werden, es reicht die „Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen“. Aus unserer Sicht wird diese Vorschrift zu einer nachhaltigen Zerstörung des noch verbliebenen schleswig-holsteinischen Knicknetzes aus naturhaushaltlich wertvollen alten Knicks führen.

Zu § 26 Abs. 2 Nr. 4

§ 26 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs erfasst nur Erweiterungen privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie teilprivilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Erweiterung wirtschaftlicher Betriebe von der Einhaltung eines Schutzstreifens suspendiert werden soll, die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes – das nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB teilprivilegiert ist – jedoch nicht.

Zu § 31 – Gentechnisch veränderte Organismen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die (Untere) Naturschutzbehörde zuständig sein soll für die Entgegennahme von Anzeigen und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder der Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit sie geeignet sind, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Durchführung der vorgenannten Verträglichkeitsprüfung wird Spezialwissen erforderlich sein, das bei den Unteren Naturschutzbehörden in aller Regel nicht vorhanden ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand verfügbar gemacht werden kann. Wir schlagen daher vor, für die vorgenannten Sonderfälle die zentrale Zuständigkeit einer Landesbehörde vorzusehen.

Zu Abschnitt VI – Erholung in Natur und Landschaft:

Die Erholung in und durch die Natur hat eine zunehmend hohe Bedeutung. Die fachliche Qualifikation für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte Erholungsform naturverträglich ist und wie diese in die Natur und Landschaft eingebunden werden kann, liegt bei den Fachleuten in den Naturschutzbehörden. Im Interesse dieser Art von Erholung sollte auf eine Verlagerung in andere Rechtsbereiche verzichtet werden.

Die Regelungen zu den Naturerlebnisräumen sollten nicht wegfallen, sondern eine starke Betonung zum siedlungsnahen Bereich erhalten. Die Möglichkeiten zum siedlungsnahen Naturerleben und zur Umweltbildung sollten gestärkt werden.

Naturparks haben eine zentrale Aufgabe und Bedeutung für die naturbezogene Erholung, ihre Zuordnung im Abschnitt Erholung ist richtig. Sie bieten auch siedlungsferne Naturerlebnismöglichkeiten auf großem Raum. Aufgrund dieser Bedeutung brauchen seine Anteile an Schutzgebiete nicht überwiegen (> 50 %), sondern es ist ausreichend, wenn wesentliche Teile durch Verordnung geschützt sind.

Wir regen ferner an, die Betretungsregelungen der freien Landschaft analog zu anderen Bundesländern großzügiger zu gestalten.

Zu § 63 Abs. 2


Im Zusammenhang mit Kosten, die den Städten, Gemeinden und Ämtern durch die örtliche Bekanntmachung (§ 55 Abs. 2 LNatSchG (alt)) entstehen, ist vom Ministerium mit Schreiben vom 16.11.2004 (V 307-5301.002.8) angekündigt worden, bei der nächsten Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes eine Regelung zur Kostenträgerschaft für die örtliche Bekanntmachung in die Vorschrift aufzunehmen. Wir bitten darum, eine solche Regelung nun in § 63 Abs. 2 aufzunehmen.


In der Anlage fügen wir eine tabellarische umfangreiche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei, die in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Landesnatur-

schutzgesetz“ am 9. Januar 2006 für den Arbeitskreis Naturschutz des Landkreistages/Städteverbandes erarbeitet worden ist. Darüber hinaus fügen wir die Stellungnahme des Vorstandes der AG Umweltfragen im Städtebund Schleswig-Holstein vom 17.01.2006 bei. Wir dürfen allerdings darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Stellungnahmen aus rein fachlicher Sicht handelt. Eine Erörterung in unseren zuständigen Gremien konnte aufgrund der Fristsetzung und des Zeitfensters (über Weihnachten und Neujahr hinweg) bisher nicht stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied

^{2.V}
 26.1.06
(Kurt Rohde)
Stv. Geschäftsführer

 26.1.06

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09

24062 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein						
Eingang: 11. MAI 2006						
Az:						
<input type="checkbox"/>	Rücksprache					
<input type="checkbox"/>	Kopie vorab an:					
<input type="checkbox"/>	Vorgang					
<input type="checkbox"/>	WV zum					
<input type="checkbox"/>	N	<input type="checkbox"/>	Rschr.			
<input type="checkbox"/>					
GF	D2	D3	D4	R	BL	HV

Bearbeitender Referent
Jürgen Jensen
Tel.: 0431/57057-11

Absendedatum
10.05.2006 Je/H
Geschäftszeichen
364.012

**Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
Ihr Schreiben vom 7. März 2006 - Az.: V 51-5301.001
Unsere Stellungnahme vom 24.01.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns mit Schreiben vom 7. März 2006 eingeräumte Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG -) und zur Änderung anderer Vorschriften (Stand: 28.02.2006) abzugeben.

Zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Mit unserer Stellungnahme vom 24.01.2006 hatten wir bereits im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zur Gesetzesnovellierung Stellung genommen. Soweit die damals vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der jetzt vorliegenden Gesetzentwurfassung noch keine Berücksichtigung gefunden haben, dürfen wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 24.01.2006 verweisen. Unsere Arbeitsgruppe Naturschutzrecht hat seitdem weitere fachliche Überlegungen angestellt und diese in der beiliegenden Ergebnisübersicht vom 21.04.2006 zusammengeführt (**Anlage 1**). Wir unterstützen diese Ausführungen und bitten sie im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aus der Sicht unserer kreisangehörigen Mitgliedskörperschaften weisen wir auf die Aspekte der beiliegenden Aufzeichnung vom 24.04.2006 hin (**Anlage 2**).

2. Auch der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf vermittelt in der Gesamtschau aller Regelungen den Eindruck, dass durch weitreichende Öffnung und fehlende Konkretisierung der Verwaltungsvollzug des Gesetzes wesentlich schwieriger und aufwendiger wird. Eine erwartete Vereinfachung ist derzeit nicht klar erkennbar.

Bei vielen Paragraphen entsteht Rechtsunsicherheit durch den Wegfall konkreter Regelungen mit negativen Auswirkungen für die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung innerhalb der Gebietskörperschaften und innerhalb des Landes, solange insbesondere die zahlreichen Verordnungsermächtigungen nicht durch praktikable Regelungen umgesetzt sind. Der Mehraufwand entsteht aufgrund der unklaren Regelungen letztlich

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

sowohl bei der Verwaltung wie bei allen übrigen Betroffenen (Bürger, Wirtschaft, Landwirtschaft).

Der in der Konstruktion verfolgte Ansatz, die Fachfragen über diverse Verordnungen zu regeln, vereinfacht (soweit erkennbar) nichts. Die Erfahrung lehrt eher, dass das Gesamtkonstrukt dadurch an Komplexität und Umfang gewinnt, an Klarheit und Vollziehbarkeit aber verliert. Der Entwurf kann letztlich auch nicht umfassend beurteilt werden, solange die Verordnungen nicht vorliegen. Ohne diese Verordnungen steht die Praktikabilität und Vollziehbarkeit des Gesetzes erheblich in Zweifel.

In weiten Teilen besteht die Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes darin, materielle Anforderungen zusammenzufassen und zu abstrahieren. Dies geschieht zum einen durch Verweisungen auf Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz) und zum anderen durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen (z. B. § 7 Abs. 3). Der materielle Gehalt des Regelwerkes bleibt damit – notwendigerweise – faktisch im Wesentlichen bestehen.

Ob dadurch tatsächlich „sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung“ in nennenswertem und wirklich „außenwirksamen“ Umfang wieder hergestellt werden können, bleibt abzuwarten.

3. Darüber hinaus geben wir ergänzend noch folgende Hinweise:

3.1 Zu § 3:

Von einer generellen Prüfpflicht, ob der Zweck der Maßnahme auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 121 ff. LVwG erreicht werden kann, sollte Abstand genommen werden, da vertragliche Vereinbarungen insbesondere bei der antragsgemäßen Erteilung von Genehmigungen für Antragsteller in der Regel keine Vorteile bringen und die zusätzlichen Verfahrensschritte zu Mehraufwand und Zeitverzögerungen führen. Eine höhere Akzeptanz kann in diesen Fällen bei den Antragstellern nicht erwartet werden. Dem Antragsteller kommt es in der Regel auf eine schnelle Entscheidung an.

3.2 Zu §§ 7, 8, 9 – Landschaftsplanung:

Im vorgelegten Gesetzentwurf findet der Landschaftsrahmenplan keine Erwähnung mehr.

Der **Landschaftsrahmenplan** hat sich in Verbindung mit dem Regionalplan als hervorragendes Instrument zur inhaltlichen Vertiefung von Sachthemen und zur Lösung von Konflikten bewährt. Als vom Maßstab und Planungsraum dem Regionalplan zugeordneter Fachplan des Naturschutzes ist der Landschaftsrahmenplan maßgeblich für die Integration der naturschutzfachlichen Belange auf regionaler Ebene nach Abwägung.

Andere Flächennutzer und Fachplanungen bekommen über den Landschaftsrahmenplan die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes genannt und können diese entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages einstellen. Konflikte werden frühzeitig erkannt. Vorgeschriebene Fachplanungen, Gutachten und Prüfungen sind vorbereitet, in der Summe führt dies zu mehr Rechtssicherheit und zur Verfahrensbeschleunigung.

Die Bedeutung des **Landschaftsprogramms** wird vom Gesetzgeber zu hoch eingeschätzt. Das erst 1993 eingeführte Landschaftsprogramm ist aufgrund seines Maßstabes und seiner eher programmatischen Aussagen für die konkrete Arbeit vor Ort weitgehend unbrauchbar.

Ein für die Regionalpläne erforderlicher Detaillierungsgrad wird in einem landesweiten Landschaftsprogramm allein schon vom Umfang her nur schwer zu leisten sein. Hier wird es darauf ankommen, sich einerseits auf wesentliche Kernaussagen zu beschränken, aber andererseits auch gleichzeitig die notwendige Betrachtungs-/Untersuchungstiefe für die Regionalplanung zu erreichen. Im Übrigen erfolgt die Fortschreibung der Regionalpläne in der Regel zeitlich versetzt und zum Teil orientiert an konkreten teilraumspezifischen Planungserfordernissen. Entsprechend werden Teilfortschreibungen des Landschaftsprogramms erforderlich werden.

Wir schlagen daher vor, auf das Landschaftsprogramm zu verzichten, die Landschaftsrahmenpläne jedoch in Maßstab und Inhalt weiter zu belassen.

3.3 Zu § 12 Abs. 3:

Der vorgesehene Zugriff des Landes auf die Ersatzzahlungen stößt unsererseits auf gravierende Bedenken. Ersatzzahlungen sind auch zukünftig an die untere Naturschutzbehörde zu leisten, um von ihr entsprechend dem abgestimmten regionalen Bedarf auch in der Region eingesetzt zu werden. Durch die vorgesehene zentrale Vereinnahmung durch das Land besteht die Gefahr, dass eine Verwendung in der Region nicht mehr sichergestellt ist, zudem würde sich mit dem Fortfall des regionalen Bezuges die Akzeptanz der Einforderung von Ersatzzahlungen in der Bevölkerung erheblich verringern. Die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden haben bislang das Ersatzgeld zweckgebunden für zahlreiche Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand einsetzen können. Die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich bewährt. Es bestehen umfassende konzeptionelle Vorgehen. Die auch höchst richterlich geforderte (natur-) räumliche Nähe der Verwendung ist heute gewährleistet und fördert die Akzeptanz des Zahlungspflichtigen. Die Verwendung dieser Mittel durch die unteren Naturschutzbehörden fördern auch das Engagement örtlicher Verbände (WBV, Jägerschaft, Naturschutzvereine). Nach der geplanten Gesetzesvorgabe müsste das Geld erst wieder beim MLUR beantragt und entsprechende Bescheide gefertigt werden, ein Schritt, mit dem der Bürokratieaufwand unnötig aufgebläht wird. Wir fordern daher die alte Regelung des § 8 b (1) beizubehalten. Nur für den Fall, dass ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt nicht in der Lage ist, das Ersatzgeld zweckgebunden einzusetzen, sollte eine Weiterleitung an das Land oder an eine von ihr genannte Stelle erfolgen.

3.4 Zu § 31:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die (untere) Naturschutzbehörde zuständig sein soll für die Entgegennahme von Anzeigen und die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder der Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit sie geeignet sind, ein NATURA-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die in Aussicht genommene Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde halten wir nicht für sachgerecht.

3.5 Zu § 33:

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen sollen nach der geplanten Zuständigkeitsverordnung von der obersten Naturschutzbehörde festgelegt und von den unteren Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Sachgerecht erscheint diese Aufteilung nur für die Festlegung von Maßnahmen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete zu sein. Für alle anderen Gebiete sollte die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde liegen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang vielmehr, dass die obere Naturschutzbehörde die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse den unteren Naturschutzbehörden zeitnah zur Verfügung stellt.

3.6 Zu § 38:

Die bisher bestehende Bündelungswirkung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 Landesnaturschutzgesetz soll entfallen. Die Einholung der Genehmigungen durch die untere Naturschutzbehörde hat sich in der Praxis bewährt und entlastet den Antragsteller. Sie sollte daher beibehalten werden.

3.7 Zu Abschnitt VI – Erholung in Natur und Landschaft:

Die Erholung in und durch die Natur hat eine zunehmend hohe Bedeutung. Die fachliche Qualifikation für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte Erholungsform naturverträglich ist und wie diese in die Natur und Landschaft eingebunden werden kann, liegt bei den Fachleuten in den Naturschutzbehörden. Im Interesse dieser Art von Erholung sollte auf eine Verlagerung in andere Rechtsbereiche verzichtet werden.

Die Regelungen zu den Naturerlebnisräumen sollten nicht wegfallen, sondern eine starke Betonung zum siedlungsnahen Bereich erhalten. Die Möglichkeiten zum siedlungsnahen Naturerleben und zur Umweltbildung sollten gestärkt werden.

Naturparks haben eine zentrale Aufgabe und Bedeutung für die naturbezogene Erholung, ihre Zuordnung im Abschnitt Erholung ist richtig. Sie bieten auch siedlungsferne Naturerlebnismöglichkeiten auf großem Raum. Aufgrund dieser Bedeutung brauchen seine Anteile an Schutzgebiete nicht überwiegen (> 50%), sondern es ist ausreichend, wenn wesentliche Teile durch Verordnung geschützt sind.

Wir regen ferner an, die Betretungsregelungen der freien Landschaft analog zu anderen Bundesländern großzügiger zu gestalten.

3.8 Zu § 55:

Erhebliche Bedenken bestehen hinsichtlich der auch künftig vorgesehenen Kopplung der Bestellung eines Kreisbeauftragten für den Naturschutz an die Mitgliedschaft im Beirat für Naturschutz. Wir schlagen eine Entkopplung vor, um den unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit einzuräumen, einen Kreisbeauftragten auch dann bestellen zu können, wenn kein Beirat gebildet ist.


3.9 Zu § 76:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu §§ 7 - 9.

Für mündliche Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag


Jochen von Allwörden
Gf. Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein





Neufassung Landesnaturschutzgesetz Stand 28.02.2006;
 Ergebnisse: AG Naturschutzrecht v. 6.04.2006 und Gespräch mit MLUR v. 20.04.2006
 (Stand. 21.04.2006)

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
Abschnitt I allgemeine Vorschriften			
3 III	Prüflicht der Möglichkeiten von Vertragsabschluss	Eine generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen ist für die zügige Abwicklung von Verfahren eher kontraproduktiv. Es sollte bei der Sollbestimmung bleiben.	Mehrarbeit und Verzögerung von Verfahren
5	Bestandteile der Vernetzung für das Biotopverbundsystem sind nicht benannt Biotopverbundsystem soll neu erstellt werden. Mindestdichten von Landschaftselementen orientieren sich an der Landschaftsplanung	Ein an naturschutzfachlicher Praxis orientiertes Verbundsystem besteht und sollte weiterhin Grundlage sein. Die Mindestdichten sind zu streichen, weil eine naturräumliche Vielfalt auch ohne Rahmenfestlegung erreichbar ist.	keine
6	Verweisung auf BNatSchG	Definition z.B. für „Fachplan“ (§ 13 neu) fehlt	Führt zu unnötigen Auseinandersetzungen
Abschnitt II Landschaftsplanung			
9	Das Verfahren der kommunalen Landschaftsplanung wird gelockert.	Widerspruchsrecht der UNB entfällt, alleinige Zuständigkeit bei den Gemeinden.	Die hoheitlichen Aufgaben der UNB dürfen nicht durch die gemeindliche Planung vorweggenommen werden (§ 7 Abs. 2 neu).
9	GOP entfällt	Eine nachvollziehbare und verbindliche Konzeption zur naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung und -kompensation im Rahmen der Bauleitplanung entfällt vollständig. Die Bewertung naturschutzfachlicher und rechtlicher Belange obliegt bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich den gemeindlichen Gremien. Grünordnungspläne sollten durch einen fachlich fundierten Fachbeitrag ersetzt werden.	Wegfall des Verfahrens für GOP, Mehrbelastung durch erhöhte fachliche Beratungstätigkeit

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
9	<p>kommunaler Landschaftsplan wird 2 x abgewogen (Aufstellung und Übernahme in die Bauleitplanung)</p> <p>Landschaftsrahmenpläne entfallen; Darstellung erfolgt nur im Landschaftsprogramm</p> <p>Bestehende Landschaftsrahmenpläne gelten fort (§ 78 neu)</p>	<p>Unzulässige Doppelabwägung, die zu einer Schwächung des Naturschutzes führt.</p> <p>Landschaftsplan sollte gutachterlicher Fachplan des Naturschutzes sein.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist das fachlich und in räumlicher Hinsicht (Kleingliederung SH) angemessene Instrument für notwendige, gemeindeübergreifende Planungsaussagen. Der LRP stellt die einzige naturschutzfachlich konzeptionell übergeordnete Fachplanung des Naturschutzes dar. Auf der Ebene des Regionalplanes gewährleistet er den regionalen naturschutzfachlichen Ansatz. Eher eine Stärkung des Instrumentes denn seine Aufgabe ist angezeigt. Eine Verlagerung auf die Kreisebene sollte bedacht werden.</p> <p>Der Verzicht auf den LRP würde Mehrkosten bei den gemeindlichen Planungen verursachen.</p> <p>Widerspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatschG. Die bestehende Festsetzung von Vorrangflächen für den Naturschutz, Vernetzungssysteme, Schaffung von Kern- u. Verbindungselementen für den Naturschutz müssen neu in das Landschaftsprogramm eingearbeitet werden. Bei der Erstellung des Landschaftsprogramms ist der Einfluss der UNB reduziert. Nicht geklärt ist, ob das Landschaftsprogramm in seiner rechtlichen Verbindlichkeit und Aussagekraft dem des Landschaftsrahmenplanes entsprechen soll.</p> <p>Das Landschaftsprogramm kann entfallen!</p>	<p>Gefahr einer unvollständigen Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange in der Abwägung nach BauGB (Abwägungsfehler)</p> <p>Wichtige Datengrundlage für die Arbeit der UNB</p> <p>Erhebliche Mehrarbeit durch Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion der UNB zwischen den Gemeinden.</p> <p>Finanzausgleich erforderlich.</p>

Abschnitt III Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
10	Begriff der guten fachlichen Praxis nicht definiert	Die Definition ist wieder aufzunehmen (§ 3 b alt) oder zumindest ein Querverweis auf § 5 BNatSchG	Rechtsunsicherheit
11 III	Bei Vermeidbarkeit: „Vertretbare“ Alternativen mit dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit verknüpft	Ein Verursacher ist nur noch dann zu naturschonenden Varianten und Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet, wenn diese wirtschaftlich vertretbar sind. Die Beurteilung erfolgt (vermutlich) durch den Verursacher selber (sie könnte auch von der UNB nicht geleistet werden). D.h., egal wie naturschädigend ein Eingriff ist, eine teurere naturschonendere Variante braucht nicht gewählt zu werden. Auch bewährte, aber kostenintensive Vermeidungsmaßnahmen, könnten aufgrund der nicht gegebenen wirtschaftlichen Vertretbarkeit entfallen (z.B.: Amphibientunnel, Wildschutzbrücken, Überbrückung oder Untertunnelung hochwertiger Flächen). Dies ist faktisch eine Aushebelung des Vermeidungsgebotes und verstößt gegen das Bundesrahmenrecht. Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Die Mindestforderung wäre, dass statt „vertretbar“ das Wort „zumutbar“ gewählt wird, welches durch diverse auch höchstrichterliche Rechtsbesprechung definiert und bestätigt ist.	Mehrbelastung und ggf. Verfahrensverzögerung durch fachliche Auseinandersetzungen mit den Eingriffsverursachern.
12 III	Kann ein Eingriff nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, ist vor Beginn des Eingriffs ein Ersatz in Geld an das Land zu zahlen (§ 12 III) Ausgleichszahlungen werden an das Land gezahlt	Die Formulierung widerspricht dem Bundesrecht und § 11 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG neu Ein Eingriff ist zu versagen, wenn er nicht vermeidbar und kompensierbar ist. Mit der Zahlung der Ersatzgelder an das Land wird der UNB das Instrument zur Steuerung und Förderung von naturschutzfachlichen Entwicklungen in der Region genommen. Die UNB wird dann nur noch als Ordnungsbehörde und TÖB wahrgenommen.	Schwächung der Stellung des staatlichen Naturschutzes in der Außenwirkung

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
12 IV	Anrechnung von Maßnahmen mit positiver Wirkung auf den Naturschutz als Ersatz für zukünftige Eingriffe (§ 12 VI)	Es ist nicht mal beispielhaft definiert, um welche Maßnahmen es sich hier handeln könnte. Ist auch die Anlage eines Gartenteiches, extensive gepflegte Bereiche in Parks, ein nur noch jährlich gemähter Wegrain eines Gemeindeweges u.ä. anrechenbar, auch wenn diese Maßnahmen nicht primär für den „Naturschutz“ realisiert werden? Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen (auch bei gesetzlich geschützten Biotopen). Es wird nicht definiert, ab welchem Zeitpunkt die umgesetzten Maßnahmen angerechnet werden müssen (die Pflanzung eines Strauches schon vor 20 Jahren aus Gründen des Sichtschutzes?). Vor Beginn der Aufwertung muss zwingend eine Anerkennung durch die UNB erfolgen.	Erhöhter Diskussionsbedarf Fachlich höchst problematisch, wenn z.B. Wald oder ein Biotop auf schützenswertem Feuchtgrünland angelegt wurde oder sogar noch öffentlich gefördert wurde. Es fehlen zumindest zeitliche und fachliche Bezüge
VII	Die Maßnahme muss im Vorwege nicht mit der UNB (fachlich) abgestimmt sein. Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar. UNB führt Ausgleichskataster	Es wird nicht definiert, ab welchem Zeitpunkt die umgesetzten Maßnahmen angerechnet werden müssen (die Pflanzung eines Strauches schon vor 20 Jahren aus Gründen des Sichtschutzes?). Vor Beginn der Aufwertung muss zwingend eine Anerkennung durch die UNB erfolgen. Unsicher bleibt, wie dieses Kataster und mit welchem Inhalt es geführt werden soll. Da eine VO vorgesehen ist, kann die gesetzliche Ausgestaltung entfallen.	Mehraufwand in Folge von Rechtsstreitigkeiten Unkalkulierbarer Mehraufwand
13 II	Wegfall der Definition über die Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes (§ 13)	Durch die fehlende rahmenartige Vorgabe der Inhalte des LBP zum Genehmigungsantrag wird eine unnötige Diskussion mit dem Antragsteller und Planer hierüber provoziert.	Erhöhter Abstimmungsbedarf
IV	Genehmigungsfiktion nach 6 Wochen	Oft ist bei Genehmigungsverfahren eine umfangreiche und anspruchsvolle Prüfung und die Beteiligung anderer Stellen erforderlich und vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine 6-Wochen-Frist nicht realistisch. Es sollte eine Frist analog § 75 LBO festgesetzt werden.	Mehraufwand durch Terminverwaltung und Schriftverkehr Abstimmung mit Antragsteller wird erschwert, das Risiko von Widersprüchen und Klagverfahren wird erhöht.
14 II	Streichung der Eigentümerverantwortlichkeit zur Wiederherstellung oder Kompensation (§ 9a II alt)	Mit der neuen Regelung kann der Eigentümer nur noch im Wege der Ersatzvornahme in die Pflicht genommen werden, nicht mehr bei Ordnungsverfügungen.	Mehrarbeit, Kostenrisiko

Abschnitt IV Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
20	Mitteilungspflicht entfällt	Die Pflicht zur Meldung von Schäden durch den Eigentümer ist beizubehalten	Klarstellung, Rechtssicherheit
21 I	Die Aufzählung ist reduziert um das Biotopverbundsystem	Schwächung des wichtigen Instruments des Biotopverbundsystems	
22	Wegfall der einseitigen Sicherstellung von bestimmten Flächen (§ 21 Abs. 4 alt)	Schwächung des wichtigen Instruments des Biotopverbundsystems und Aufhebung der Bedeutung von Feuchtbereichen und renaturierter Flächen.	
23	Wegfall von § 54 a alt	Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 214 Abs. 4 und § 215 Abs. 1 und 2 BauGB (Anpassung an das F- und B-Plan-Verfahren). Es wäre unlogisch, im F- und B-Planverfahren Fehler nach einer bestimmten Zeit nicht mehr rügen zu können, während bei Schutzgebietsverordnungen und -satzungen diese Möglichkeit gegeben wäre. Vorschlag: Einfügen eines Absatz 9 (9) Unbeachtlich sind 1. eine Verletzung der in Abs. 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. Mängel der Abwägung oder der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach S. 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.	Die Rechtsunsicherheit steigt, ggf. Verfahrensverzögerung Vorteile des Vorschlags: Rechtssicherheit, Entlastung von Gerichten, Rechtsharmonisierung mit dem F- und B-Planverfahren bleibt bestehen.

	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
§			
25 I	<p>Biotoptypen sind weggefallen (Sukzessionsflächen, Steilhänge im Binnenland, nicht naturnahe Kleingewässer, Bachschluchten, Staudenfluren trockener Standorte, Staudenfluren feuchter Standorte eingeschränkt)</p>	<p>Folgende Biotoptypen sollten in die Aufzählung übernommen werden: Feuchte Staudenfluren sollten ohne Einschränkung erhalten bleiben. Betroffen sind die aus der Nutzung gelassenen Wiesen und Weiden auf feuchtem Untergrund, sofern sie sich nicht zu Röhrichten entwickeln. Insgesamt sind hier die Staudenfluren seltener als die Röhrichte, so dass ein deutlicher Nachteil zu Ungunsten dieses Biotoptyps zu erwarten ist. Trockene Staudenfluren sind in besonderer Weise betroffen in Form der Staudenfluren der Kalkhalbtrockenrasen (z.B. Nordoldenburgs). Von dem Wegfall der Bachschluchten und Steilhänge im Binnenland ist vor allem das östliche Hügelland betroffen. Insbesondere der Naturraum der Marschen ist in erheblicher Weise von Kleingewässern ohne besondere Natürlichkeit geprägt (100e von Tränkekuhlen). Diese Gewässer haben darüber hinaus wesentliche Bedeutung für Amphibien und die Vogelwelt. Gleiches gilt für die Mergelkuhlen in gesamt SH. Es fehlt eine Definition von Knicks, so dass Rechtsstreitigkeiten zu befürchten sind (z.B. mit oder ohne Wall). Die Beseitigung von Knicks (und Kleingewässern) ist bei Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich zu genehmigen. Bei Nachweis eines Ausgleiches darf ohne Rücksicht auf Verluste gerodet werden (fachliche Erwägungen, wie der Erhalt von Verbundsystemen, Landschaftsausstattung, Artenschutz, Landschaftsbild, Erhalt von Kulturgütern usw. haben bei der Beurteilung keine Bedeutung). D.h., der Knickschutz ist erheblich geschwächt. ...</p>	<p>Der alternative Schutz der Flächen über Verträge oder Schutzverordnungen ist aufwendig und kostenintensiv.</p>
II	<p>Erleichterung für Ausnahmen bei Knicks und naturnahe Kleingewässern</p>		<p>Mehranträge und fachliche Diskussionen</p>

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
25 II		<p>... Zwischen der Begründung zum Gesetz Seite 33 Abs. 3 und der Gesetzesvorschrift § 25 Abs. 2 besteht ein Widerspruch:</p> <p>Knickrodungen brauchen nicht durch Knickneuanpflanzungen ausgeglichen werden, es geht auch mit „Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen“. Diese Vorschrift wird zu einer nachhaltigen Zerstörung des noch verbliebenen Schleswig- Holsteinischen Knicknetzes führen, da die UNB keine ernsthaften Ablehnungsgründe für Rodungen geltend machen oder angemessene Knickneuanlagen fordern kann.</p>	
	<p>Bei Biotopzerstörung nur noch Gefahrenabwehr möglich – keine Wiederherstellungsverpflichtung aus § 21 c alt</p>	<p>Die „Wiederherstellung“ sollte als Sanktionsmöglichkeit erhalten bleiben.</p>	<p>Verlust wertvoller Lebensräume, da Ausgleich / Ersatz faktisch diese nicht wiederherstellen können</p>
26 III	<p>„Erholungs“schutzstreifen ist entfallen. Ausnahmen: für Stadtgestalt prägende oder Anlagen städtebaulicher Bedeutung (ohne die Qualität zu berücksichtigen); Notwendige bauliche Anlagen zum Badebetrieb (was ist notwendig?), Dienstwohnungen, einzelne Bootsschuppen (ohne weitere Einschränkung)</p>	<p>Der Schutzstreifen an Gewässern sollte im Titel erweitert werden durch die alte Formulierung des Erholungs-schutzstreifens. Es macht deutlich, dass neben dem Gewässerschutz auch die Erholungsbedeutung (Allgemeinwohlbelang) berücksichtigt werden soll. Um den formulierten Ansprüchen des Gewässerschutzes und der Erholungseignung gerecht zu werden, muss die gesamte Ausnahmepalette mit dem Ziel der Reduzierung von Ausnahmemöglichkeiten überarbeitet werden.</p>	
I	<p>Der Schutzstreifen an der Küste ist in seiner Breite unsicher formuliert mit der Wortwahl „bis zu“ 100 m.</p>	<p>Die Formulierung ist rechtssicher zu machen.</p>	<p>Rechtsunsicherheit</p>

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
26 I	Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung sind entfallen	Bis an den 6 Meter Räumstreifen der Wasser- und Bordenverbände heran, kann zukünftig auch an Fließwässern II Ordnung gebaut werden. Die alte Regelung ist beizubehalten.	Die Alternative an schutzbedürftigen Gewässern 2. Ordnung den Schutz durch gesonderte Unterschutzstellungen oder Verträge zu erreichen ist nicht zielorientiert (= Kosten/Zeit).
II	Zugehörigkeit von Sportboothäfen ist nicht eindeutig herauslesbar.	Es ist nicht definiert, für welche Häfen das Verbot nicht gelten soll - § 16 Abs. 2 Nr. 1 (z.B. auch für Sportboothäfen?) Eine Verweisung auf bestehende Definitionen aus anderen Gesetzen ist möglich und sinnvoll. Es besteht Klärungsbedarf.	
28 III	Schutzerklärung kann unterbleiben bei vertraglichen Vereinbarungen und wenn ein gleichwertiger Schutz nach § 29 (Natura 2000) gewährleistet ist.	Vertragliche Vereinbarungen binden nur die Vertragspartner und nicht die Öffentlichkeit. Eine öffentlich-rechtliche Verordnung sollte vorwiegend angewandt werden.	mögliche Rechtunsicherheiten, eingeschränkter Schutz
31	Verträglichkeitsprüfung bei der Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut an oder in Natura 2000	Hierzu ist Expertenwissen erforderlich. Die Prüfungspflicht, dass ein Organismus unschädlich ist, ist dem Projektträger aufzuerlegen.	Eine wirtschaftliche Lösung ist nur bei Inanspruchnahme einer Landesdienststelle denkbar.
Abschnitt V Artenschutz			
34	Grünlandumbbruch wird als landwirtschaftliche Maßnahme zulässig Wegfall des Umgebungsschutzes von Brut- und Nistplätzen sowie des Verbotes der Beschädigung und der Störung. Wegfall von Nester, Brut- und Nistplätze	Diese Folge ergibt sich nicht aus der Vorschrift, sondern aus der Begründung. Ohne diesen Umgebungs- und Störungsschutz in der Brutzeit ist ein Schutz der Brut praktisch nicht zufriedenstellend leistbar. Die Tierarten werden nicht mehr genannt. Ein landesweit einheitliches Vorgehen beim Schutz bestimmter Arten ist so nicht möglich. Die Möglichkeiten zum Schutz im Einzelfall nach § 35 (neu) müsste zu einem Regelfall bei bestimmten Arten werden (z.B. Schwarzstorch, Seeadler). Der Begriff „Horste“ beschränkt den Schutz auf Greifvögel. Nester und Bruthöhlen sollten als allumfassender Begriff erhalten bleiben.	Rechtsunsicherheit, da allg. Rechtsprechung anderslautend Mehrarbeit durch jeweils einzeln anzunehmende Schutzmaßnahmen

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
34		Wildwachsende Hecken (Abs. 5 Nr. 1) sind nicht definiert.	
37	Wegfall: Meldung gefundener Kennzeichnungen	Ist aus wissenschaftlichen Gründen sinnvoll und notwendig.	Informations- und Wissensgewinn
38	Wegfall: Bündelung durch die UNB	Muss der Antragsteller jetzt selbst alle erforderlichen Zustimmungen Genehmigungen einholen?	Mehraufwand beim Antragsteller (= Bürgerfreundlichkeit)
Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft			
39 I		Ergänzen um „Feldraine“	Bürgerfreundlich
42 I		Ein Verbot von baulichen Anlagen am Meeresstrand sollte zusätzlich aufgenommen werden.	Rechtsicherheit (Klarstellung der gesetzgeberischen Intention)
I	Schutz der Küstendünen	Zum Schutz sollten die Begriffe: „Lagern“ und „Feuer machen“ in den Verboten aufgenommen werden	Rechtsicherheit, Vereinfachung
--	Wegfall von Naturerlebnisräumen (§ 29 alt)	NER haben eine Bedeutung als siedlungsnaher Raum des Naturerlebens, der Umweltbildung und der naturbezogenen Erholung. Vor dem Hintergrund dieser Bedeutung zugenommen Aspektes sollte eine modifizierte Regelung im Gesetz verbleiben.	
44 I	Genehmigung Kleinstcamping ohne Prüfung von Naturschutzbelangen	Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde sollte erfolgen. Die Formulierung „kann genehmigen, wenn Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen“ sollte bestehen bleiben.	Die Qualität der naturbezogenen Erholung ist untrennbar mit den Belangen des Naturschutzes verbunden, diese vertritt die UNB
II	Private Nutzung ist zeitlich nicht beschränkt und Wohnwagen müssen nicht länger zugelassen sein.	Alte Regelung sollte zur sinnvollen Begrenzung der Nutzung bestehen bleiben.	
45 II	Für Sportboothäfen sollen Nutzungsentgelte festgelegt werden können.	Die Preisgestaltung ist der freien Marktwirtschaft zu überlassen. Es besteht Klärungsbedarf.	

	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
§			
45 II	Genehmigung per Gesetz für vor dem 19.11.1982 errichtete Stege, Genehmigungsvoraussetzungen für neue Steganlagen werden erleichtert.	Damit bleibt der Umfang der Uferbeeinträchtigung bestehen und wird durch zusätzliche Zulassungen erhöht. Die Genehmigung per Gesetz darf nur für Steganlagen erfolgen, die an naturschutzfachlich unbedenklichen Stellen errichtet wurden. <i>Es sollte allenfalls ein Bestandsschutz gewährt werden. Als Formulierung wird vorgeschlagen: „Bestehende Anlagen, die vor dem 19.11.1982 errichtet worden sind, gelten als bestandsgeschützt.“</i>	Die UNB muss die Möglichkeit haben, den naturschutzfachlich hochwertigen Grenzlebensraum „Ufer“ bei Bedarf angemessen schützen und entwickeln zu können.
V	Beseitigung von bestehenden Stegen kann im Einzelfall erfolgen	Nach § 47 neu ist eine Entschädigung zu leisten. Ein Abriss muss in begründeten Fällen entschädigungsfrei möglich sein.	(s.v.) Gefahr, dass Kosten zum alleinigen Entscheidungskriterium des Verwaltungshandelns werden
	Abschnitt VIII Zuständigkeiten, Organisation, Vereinsbeteiligung		
55 I	Bildung von Beiräten ist freiwillig	Nach § 53 Abs. 1 wird die Bildung eines Beirates in das Ermessen der UNB gelegt. Die Regelung, dass der Naturschutzbeauftragte aus dessen Mitte zu bestellen ist, ist sinnvollerweise zu streichen. Die Entkoppelung ist erforderlich, um auch die alleinige Bestellung eines Naturschutzbeauftragten zu ermöglichen.	unter Berücksichtigung des Ergänzungsvorschlages wird die neue Regelung begrüßt
	Abschnitt IX Besondere Verfahrensvorschriften		
63	Ein Betretungsrecht ist nur für Beauftragte ausdrücklich vorgesehen.	Das Betretungsrecht sollte zur Verdeutlichung auf die Bediensteten der Naturschutzbehörden ausgeweitet werden.	Rechtsunsicherheit
64	§ 64 (Vorkaufsrecht) ist vollständig entfallen	Erwerb von notwendigen Flächen für den Naturschutz - das gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope und Flächen im Biotopverbundsystem - sollte weiterhin möglich sein.	möglicher Verlust wertvoller Flächen für den Naturschutz die in ein fachliches Konzept eingebunden sind
	Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten		
67 I		Nr. 20 ist missverständlich hinsichtlich des Betreiberwechsels. Es ist deutlich zu machen, wer mit einem Bußgeld belegt werden soll.	Rechtsunsicherheit

§	Vorgesehene Änderung	Stellungnahme der Arbeitsgruppe	Wirkungen der Novelle auf die Arbeit der UNB
67 I	Die ungenehmigte Anlage eines Fischteiches ist nicht länger ausdrücklich benannt als Ordnungswidrigkeit	Eine Fischteichanlage ist ein erheblicher Eingriff (Düngung, Fütterung, Medikamente) und muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.	mögl. Ungleichbehandlung
Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften			
72 I	In der Novelle sind die Verbotstatbestände gekürzt.	In Anbetracht der teils sehr veralteten Verordnungen ist ein gesetzlicher Mindestschutz unabdingbar. Die Verbotstatbestände sollten weiterhin im Gesetz enthalten sein. Die Voraussetzung "baulich nicht genutzte Grundstücke" lässt sich sehr einfach durch kleinere bauliche Anlagen aushebeln. Das Verbot in Abs. 1 Nr. 1 ist zu ändern: "baugenehmigungspflichtige" durch "bauliche" ersetzen, "auf nicht baulich genutzten Grundstücken" streichen.	Rechtsunsicherheit

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Stellungnahme zum Entwurf v. 28. 02. 2006

Die Zielrichtung dieses Gesetzentwurfes wird bereits in § 1 deutlich, in dem statt einer Nennung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege lediglich auf das Rahmengesetz verwiesen wird, während den Einschränkungen mehr Raum zugestanden wird.

Das erklärte Ziel der Novellierung, den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein durch Zusammenfassung und Abstrahierung materieller Anforderungen dieses Gesetzes zu stärken, führt zur Reduzierung von 60 auf 77 Paragraphen, bei deutlicher Schwächung der Wirkung zum Wohle von Natur und Umwelt. Die Handhabung eines solchen Landesnaturnutzgesetzes wird in der Praxis darüber hinaus schwierig werden, denn es müssen wegen der dynamischen Verweise immer das Rahmengesetz und darüber hinaus die zahlreichen angekündigten Verordnungen mitbetrachtet werden, um rechtmäßiges Handeln sicherzustellen.

Nachfolgend werden die zu Kritik Anlass gebenden Paragraphen einzeln betrachtet.

- § 1 Es ist inakzeptabel, dass das Land Schleswig-Holstein darauf verzichtet, den eigenen Gestaltungsspielraum bezüglich der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu nutzen. Das wird der besonderen Eigenart unseres Landes nicht gerecht. Die Bedeutung des Naturschutzes ist durch Nennung der Ziele und Grundsätze zu unterstreichen, insbesondere auch deshalb, weil eine ständige Doppelhandhabung mit dem Rahmengesetz nicht praxisgerecht ist. Auf den hinter „verwirklichen“ folgenden Satzteil ist konsequenterweise zu verzichten, wenn nicht auf der anderen Seite auch die Ziele und Grundsätze explizit genannt werden.
- § 4 Die Nennung des § 7 ist unzweckmäßig, da das BNatSchG geändert wird. Besser: „die einschlägige Regelung“:
- §§ 7-9 Landschaftsrahmenpläne sind im Gegensatz zu der Darstellung in der Entwurfsbegründung nach wie vor sinnvoll und notwendig, da ein landesweites Landschaftsprogramm keine hinreichend detailgenauen Vorgaben für die kommunalen Landschaftspläne liefern kann.

- § 11 Nach der Formulierung des Gesetzentwurfes ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit das Maß, nach dem sich die Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffs bemessen soll. Ein Eingriff wäre also nach Prüfung ökonomischer Sachverhalte (wer soll das auf welcher Basis beurteilen?) zu genehmigen, wenn nicht die wirtschaftliche Vertretbarkeit nachgewiesen wird. Der hier eingeführte pauschale Vorrang der Ökonomie vor der Ökologie ist neu und hat keine Rechtsgrundlage im Rahmengesetz des Bundes!
- § 12 Die Neuregelung, dass Ausgleichszahlungen an das Land zu leisten sind, widerspricht der erklärten Absicht der Landesregierung, Aufgaben und Verantwortung auf untere Ebenen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen und die kommunale Ebene zu stärken.
- § 16 Unter Abs. 1, Pkt. 3 sollte zusätzlich die „Vielfalt“ aufgenommen werden
- § 18 Es sollte wie im geltenden Gesetz auf die Naturverträglichkeit der Erholung abgehoben werden.
- § 19 (siehe § 18)
- § 20 Unter Abs. 2 sind Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur wieder aufzunehmen, da diese häufig doch eher den Charakter von Natur- als von Kulturdenkmälern haben (z.B. Knickharfen u.ä.).
- § 25 Es wird der Bedeutung der Kleingewässer für die Landschaft Schleswig-Holsteins und ihrer Funktion als Lebensraum für Amphibien und andere Lebewesen nicht gerecht, wenn nur noch die natürlichen und naturnahen Kleingewässer geschützt sind und diese von einer Kartierungspflicht ausgenommen werden. Bei einer solchen Regelung wäre mit einem weiteren rasanten Verlust dieses bedeutenden Landschaftselementes zu rechnen. Desgleichen ist nicht nachzuvollziehen, weshalb auch Knicks von der Kartierungspflicht ausgenommen werden sollen, denn unter Zuhilfenahme von Luftbildern, Landschaftsplänen usw. ist die Kartierung unproblematisch. Feuchte Staudenfluren sollten nicht nur an Gewässerufern und Waldrändern geschützt sein, da diese auch in anderen räumlichen Situationen ausgesprochen hochwertig sein können.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

GF 11 / 4.1.2 Eb

296

111

kebke@lksh.de

9. Januar 2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1659

**Anhörung zu Gesetzesentwürfen im Naturschutz
Ihr Schreiben vom 30. November 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen und möchten aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Sicht folgendes ausführen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Gesetzesentwurf der Landesregierung)

Die Landesregierung hat das Ziel, mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes dieses deutlich zu vereinfachen, zu verschlanken und den Umfang zu verringern. Dass dieses Ziel mit dem vorgelegten Entwurf zum Teil erreicht worden ist, ist anerkennend hervorzuheben. Wir begrüßen insbesondere den beabsichtigten Vorrang von freiwilligen Vereinbarungen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen (§ 3), die Überarbeitung der Eingriffsregelung generell (§§ 10, 11) und im besonderen bei Knicks und Kleingewässern (§ 25).

Im einzelnen geben wir folgende Hinweise:

§ 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Beschränkung auf die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes wird begrüßt. Es ist sinnvoll, die Bedeutung des privaten Eigentums zur Förderung eines kooperativen Naturschutzes hervorzuheben.

§ 3 Aufgaben der Behörden, Vertragsnaturschutz:

Entgegen der bisherigen Regelung haben Naturschutzbehörden zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes der Zweck auch durch vertragliche

Regelung erreicht werden kann. Die alte Sollbestimmung wurde abgelöst, doch bleibt die klare Aussage des „Vorranges“ von vertraglichen Regelungen vor verordnendem Naturschutz weiterhin aus. Das Wort „Vorrang“ sollte explizit genannt werden.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die im vorliegenden Entwurf wieder aufgenommenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis halten wir für entbehrlich, da die genannten Vorschriften bereits über zahlreiche andere Rechtsvorschriften abgesichert sind.

§ 8 Landschaftsprogramm und § 76 Bestehende Landschaftsplanungen

Ausdrücklich begrüßt wird, dass zukünftig die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen nicht mehr erforderlich ist. Eine Fortschreibung des Landschaftsprogramms sollte zügig erfolgen, um beide Planungsebenen zu integrieren und die jetzigen Landschaftsrahmenpläne ungültig erklären zu können.

§ 9 Landschaftspläne

Die Straffung des Landschaftsplanverfahrens wird begrüßt.

§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Straffung des § 10 wird ausdrücklich begrüßt. Sowohl eine Positiv-, aber auch eine Negativ-Liste können nie vollständig sein. Trotzdem halten wir die Negativ-Liste für besser. Einzelfälle sind auf dem Verordnungs- oder Erlasswege zu regeln, wobei eine kreisübergreifende einheitliche Regelung angestrebt werden sollte. Den Begründungen zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur ist zu entnehmen, dass beispielsweise der Grünlandumbruch nicht grundsätzlich einen Eingriff darstellt, sondern nur wenn er auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten vorgenommen wird. Diese Einschränkung ist wichtig. Die Nutzung von Weihnachtsbaumkulturen, auf Ackerstandorten ein Bestandteil der Land- und Forstwirtschaft, ist damit u. E. nicht als Eingriff zu werten. Für die Land- und Forstwirtschaft ist es wünschenswert, dass ein Anbauwechsel, mit Ausnahme des o. g. Grünlandumbruches, jederzeit möglich ist, ohne Genehmigungen erteilen zu müssen. Eine entsprechende Regelung sollte ergänzt werden.

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sollte der Begriff der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen „Bodennutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt werden, da die ordnungsgemäße Nutzung üblicherweise über die reine Bodennutzung hinausgeht. Im letzten Satz sollte der Zusatz „in der Regel“ gestrichen werden.

§ 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Ausdrücklich begrüßt wird, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff- und Ersatzmaßnahme nicht erforderlich ist. Auch dass Ausgleich und Ersatz erbracht werden können, ohne land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, da auf

diesem Wege deren ausschließliche Flächeninanspruchnahme gemindert werden kann.

Entgegen den Aussagen des ersten Entwurfs ist nun vorgesehen, eine Ersatzzahlung bei Eingriffen über die Genehmigungsbehörde, i. d. R. die untere Naturschutzbehörde abzuwickeln. Wir halten jedoch, wie bereits ausgeführt, eine Bündelung der Gelder auf Landesebene für sinnvoller, um auch überregionale Konzepte im Biotopverbund verwirklichen zu können.

Die Anrechnung von freiwilligen vorweggenommenen Leistungen als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Ökokonto) und die Handelbarkeit der Ansprüche auf Anrechnung werden ausdrücklich begrüßt. Um die Möglichkeiten des Ökokontos zu forcieren und besser zu nutzen, ist es erforderlich, für bestimmte ökologische Aufwertungen ein Bewertungsschema zu erarbeiten. Dies ermöglicht Grundbesitzern, für bestimmte Gebiete ökologische Konzepte zu entwickeln und künftigen Eingriffen als handelbares Gut anzubieten.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Forstwirtschaft (Ansprechpartner Herr Sturies), hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur und Umwelt ein entsprechendes Konzept erarbeitet, welches nach dem Vorbild anderer Bundesländer auch in Schleswig-Holstein angewendet werden könnte.

§ 13 Genehmigungsverfahren

Im Sinne der Beschleunigung von Genehmigungen ist es sehr zu begrüßen, dass Anträge als vollständig gelten, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages weitere Unterlagen nachfordert. Die Möglichkeit zum Nachfordern zusätzlicher Unterlagen sollte aber auf eine einmalige Nachforderung begrenzt werden.

Sehr begrüßt wird im Sinne der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, dass vollständige Anträge als genehmigt gelten, wenn die zuständige Naturschutzbehörde binnen sechs Wochen nicht anders entschieden hat. Die in Abs. 4, Satz 2 und 3 anhängende Einschränkung wird bedauert, da sie den Behörden weiteres Ermessen offen lässt. Diese Ausnahmefälle sollten in der Begründung konkretisiert werden.

Bei Beteiligungsverfahren ist eine längere Bearbeitungsdauer zwar verständlich, doch sollte man auch diese befristen (beispielsweise auf drei Monate). Umfang oder besondere Schwierigkeiten dürfen nicht alleiniger Grund einer deutlichen Fristverlängerung sein.

Begrüßt wird, dass bis auf die aufgeführten Ausnahmen die Fachbehörden künftig im Benehmen mit den Naturschutzbehörden entscheiden. Dies ist auch für Entscheidungen zu fordern, für die bisher in Fachgesetzen ein Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden herzustellen ist. Eine entsprechende Ergänzung ist einzubringen.

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

Die Landwirtschaftskammer ist der Ansicht, dass sich bei verschärfender Naturschutzgesetzgebung auf EU-, Bundes- und Länderebene Landschaftsschutzgebietsverordnungen erübrigen, die im wesentlichen Tatbestände reglementieren, die ohnehin den Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen

unterliegen. Insbesondere die Verknüpfungen mit dem Baurecht können u. E. zu Rechtsunsicherheiten führen.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotop

Zu begrüßen ist die zukünftige Ausnahmeregelung für Knicks und Kleingewässer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

Die „Wälder und Gebüsche trockener und warmer Standorte“ sind neu in den Schutzstatus aufgenommen worden. Von der Systematik her sollten, wenn überhaupt aufgeführt, die Wälder trockener und warmer Standorte zu Ziffer 4 gehören, in der vier andere Waldformationen genannt sind. Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass nicht grundsätzlich alle Wälder trockener und warmer Standorte auf Binnendünen wachsen. Trockene und warme Standorte treffen in Schleswig-Holstein für eine Vielzahl von Wäldern zu. Eine Einschränkung der üblichen forstlichen Wirtschaftsführung ist für so große Teile der Wälder nicht hinnehmbar. Wir bitten dringend darum, die Wälder der trockenen und warmen Standorte von dem besonderen Biotopschutz auszunehmen oder sie enger umrissen zu formulieren, z. B. als „bewaldete Binnendünen“.

§ 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

Wie bereits weiter vorn angesprochen, sollte im § 28 ein eindeutiger Vorrang für Vertragsnaturschutz vor Naturschutz per Rechtsvorschrift oder Verwaltungsvorschrift bestehen. Wir regen hier eine entsprechende Nachbesserung an.

§ 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen und § 62 Duldungspflicht

Die Naturschutzbehörden stellen unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Maßnahmenpläne für die jeweiligen Schutzgebiete auf. Es wäre wünschenswert gewesen, mit Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes die Duldungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken zu lockern, zumindest unzumutbare Beeinträchtigungen nicht unter diese Verpflichtung zu nehmen. Ausdrücklich begrüßt wird der Anspruch auf angemessene Entschädigung, die sich auch auf Wirtschafterschwernisse erstreckt. Begrüßt wird auch, dass dem Duldungspflichtigen Gelegenheit gegeben werden soll, die vorgesehenen Maßnahmen selbst durchzuführen. Auf diese Weise ergibt sich für diesen die Möglichkeit der Mitarbeit und des Zuverdienstes auf seinen Grundstücken.

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

§ 34 Abs. 6 sieht vor, dass jedermann berechtigt ist, in geringen Mengen Beeren, Blumen, Gräser, Kräuter usw. für den eigenen Bedarf zu sammeln. Für das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen bedarf es der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Hier ist „die Genehmigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ zu ergänzen. Es kann nicht behördliche Kompetenz sein, ohne Zustimmung des Eigentümers gewerbsmäßiges Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen zu gestatten. Dies ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht.

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz
(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

Ein Gesetz über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz halten wir nicht für notwendig. Einzelheiten der Arbeitsmodalitäten können in bewährter Weise über eine Verordnung geregelt werden.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Gesetzentwurf der Fraktion der
FDP)

Einen separaten Gesetzentwurf halten wir nicht für notwendig. Der vorliegende Entwurf der Landesregierung ist bereits intensiv mit allen Beteiligten diskutiert worden. Bezüglich der derzeitigen Unsicherheiten bei der Umsetzung der Natura 2000-Vorgaben ist es anzuraten, baldmöglichst Rechtssicherheiten zu schaffen, um die Folgen für die Landbewirtschaftung abschätzen zu können.

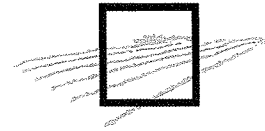
Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Markus Coester
(Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 1671

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Defizite der derzeitigen Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung

Die derzeitige Praxis der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist davon gekennzeichnet, dass in der Regel in einem bestimmten Ausgleichsverhältnis zur Eingriffsfläche landwirtschaftliche Nutzflächen aufgekauft und aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Zumeist finden biotopgestaltende Maßnahmen statt.

Diese derzeitige Handhabung weist mehrere Defizite auf:

- Nach verschiedenen Untersuchungen ist die ökologische Wertigkeit der Ausgleichsflächen gering. Dies liegt offenbar darin begründet, dass nach einmaliger Bereitstellung der Ausgleichsfläche eine Pflege nicht mehr stattfindet und die platzgreifende Sukzession den angestrebten Ausgleich nicht bewirkt.
- Der Ankauf der Flächen bindet erhebliches Kapital, ohne dass die nachfolgende Pflege sichergestellt ist.
- Durch überhöhte Ausgleichsschlüssel wird die Landwirtschaft durch Infrastrukturvorhaben in der Regel mehrfach betroffen. So verliert die Landwirtschaft aktuell beim Bau der A20 nicht nur die Eingriffsfläche selbst, sondern mit dem Faktor 3 bis 4 weitere Flächen für die Gewährung des Ausgleichs.

Andererseits fehlen wegen der Haushaltsknappheit ausreichend Landesmittel, um den beabsichtigten Vertragsnaturschutz zu finanzieren, der aber wegen der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt Platz greifen müsste.

Hier setzen die Vorschläge des Bauernverbandes Schleswig-Holsteins zur Weiterentwicklung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung an:

- Statt vorrangigem Ausgleich in Natur, sollte Ausgleich in Geld geleistet werden.
- Dieses Geld kann dann für Vertragsnaturschutzmaßnahmen, aber auch für andere Fördermaßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden.
- Daraus entsteht eine win-win-Situation. An die Stelle der Defizite treten folgende **Vorteile**:
 - Statt der Bindung des Kapitals für den Ankauf der Flächen kann durch den Einsatz der Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen eine deutlich größere Flächenwirkung erzielt werden.
 - Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist die ordnungsgemäße Pflege der Fläche gewährleistet.

- Die Verträge lassen sich mit einer Erfolgsorientierung (z.B. Nachweis bestimmter Zielarten) verknüpfen, um so den angestrebten ökologischen Erfolg zu gewährleisten.
- Es stünden in erheblichem Umfang Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen bereit.
- Der Landeshaushalt wird entlastet, da diese Mittel durch die Vorhabenträger zu finanzieren sind.
- Die Dauerhaftigkeit der Vertragsnaturschutzmaßnahmen kann durch die Verwaltung der Mittel durch einen gemeinnützigen Träger (Stiftung) sichergestellt werden.
- Die Flächen werden nicht dauerhaft der Agrarstruktur entzogen, und leisten einen wichtigen Einkommensbeitrag für die Land- und Forstwirte.

Zur **Umsetzung** dieser Vorschläge sollte zumindest die **Möglichkeit** für eine entsprechende Handhabung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im neuen Landesnaturschutzgesetz geschaffen werden. Dazu schlagen wir konkret folgende Änderungen vor:

1. In § 12 ist nach Abs. 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Als Ausgleich nach Abs. 1 kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, die auch auf wechselnden Flächen vorgenommen werden können. Dafür kann die Behörde statt des Ausgleichs oder der Kompensation in sonstiger Weise nach Abs. 1, unmittelbar die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen.“

2. An § 12 Abs. 1 sollte noch folgender Satz angefügt werden:

„Für den Ausgleich und Ersatz soll in der Regel keine größere Fläche verwendet werden, als sie für den Eingriff in Anspruch genommen wird.“



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1676**

WWF Deutschland
Naturschutzstelle Nord
Fachbereich
Naturschutz-
Flächenmanagement
Hauptstraße 144
23879 Mölln

Tel.: 0 45 42/62 67
Fax: 0 45 42/72 89
brandenburger@wwf.de
moelln@wwf.de
www.wwf.de

10. Januar 2007

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Entwurf vom 27.09.2006, Drucksache 16/1004

Hier: Notwendige Änderungen/ Ergänzungen

1. für artenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 34 des Entwurfs)
2. und zur Ausübung des Vorkaufsrechtes (derzeit entfallen)

Vorbemerkung:

Der WWF führt seit über 30 Jahren im Auftrage oder gemeinsam mit den jeweiligen Landesregierungen Schutzprogramme für bedrohte Großvogelarten und deren Lebensräume in Schleswig-Holstein durch. Der WWF war Initiator des international anerkannten Seeadlerschutzprojektes sowie des Schutzprojektes für Kraniche und deren Feuchtgebietslebensräume. Darüber hinaus initiierte der WWF gemeinsam mit der Landesregierung das Projekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, „Schaalsee-Landschaft“. Aufgrund der in dieser Projektarbeit gesammelten Erfahrung möchten wir heute die Schwerpunkte auf zwei im derzeitigen Entwurf noch nicht ausreichend berücksichtigte Rahmenbedingungen setzen.

1. Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Auch der WWF sieht die Notwendigkeit, das bisherige LNatSchG in den Bereichen, in denen aus der bisherigen Praxisanwendung ein Verbesserungsbedarf augenscheinlich wurde und in Hinblick auf Vorgaben, die sich auf Grund jüngerer Definition des EU-Rechts oder diesbezüglicher Rechtsprechung des EuGHs ergeben, zu verbessern. Die Eigenart und Schönheit dieses Landes mit seinen spezifischen Naturwerten macht es gegebenenfalls aber auch nötig, auch über die Allgmeinvorschriften des Bundes hinaus gezielt Schutz und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern. In einem Bundesnaturschutzgesetz wird man keine spezifische Regelung, z.B. für den Schutz von Brutplätzen des Kranichs oder des Seeadlers finden, weil diese Arten in vielen Bundesländern gar nicht vorkommen. Es ist also Aufgabe der Landesgesetzgebung, den vom Bund gesetzten allgemeinen Rahmen „auszufüllen“. Diesbezüglich ist die derzeitige Entwurfsverfassung für den § 34 (allgemeine Vorschriften für



den Artenschutz) völlig ungenügend. Im Gegensatz zu den Landesnaturschutzgesetzen aus den Jahren 1993 und 2003, in denen der Brutplatzumgebungsschutz deutliche hervorgehoben wird (Textauszüge siehe Anlage), wird jetzt für nach EU-Recht streng geschützten Arten wie dem Seeadler, dem Kranich und dem Schwarzstorch etc. kein besonderer Brutgebietschutz formuliert. Dabei ist offenkundig, dass die so hervorragende Revitalisierung der Seeadler- und Kranichbestände in Schleswig-Holstein auch besonders darauf zurückzuführen ist, dass mit Hinweis auf die gesetzlich formulierten Zielbestimmungen u. a. auch in Gesprächen mit den jeweiligen Nutzern wirksame Schutzmaßnahmen zur Brutplatzsicherung erreicht werden konnten.

Der § 34 muss auch aufgrund eines Urteils des europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 nachgebessert werden. Nach diesem Urteil gilt die sogenannte Landwirtschaftsklausel nicht mehr für FFH-Arten oder Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Daher werden derzeit die entsprechenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes novelliert, ein erster Entwurf liegt mit Datum vom 22.12.2006 vor. Darin wird vorgegeben, dass bei einer Verschlechterung der lokalen Population von streng geschützten Arten die zuständige Behörde (das sind dann die jeweiligen Landesbehörden) „die gegenüber den verursachenden Land-, Forst- und Fischereiwirten erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben“ erlassen muss. Auf Grund dieser neuen Rahmenbedingungen sollte den entsprechenden Fachabteilungen im MLUR noch einmal die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Bestimmungen EU-gesetzeskonform und natürlich schutzzielorientiert anzupassen.

Vorschlag:

§ 34 (Entwurf alt)

„... ist es verboten,

2. Bäume mit Nestern oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu beseitigen.

Diese Formulierung hilft keinem, da sie so für alle Nester auch nicht besonders geschützter Arten gilt und in der Praxis nicht umsetzbar sein dürfte.

§ 34 (neu)

„... ist es verboten



- 2. Bäume mit Bruthöhlen des Schwarzspechtes oder ähnlich großen Bruthöhlen oder mit Nestern von Schwarzstörchen, Graureihern und Greifvögeln abzuholzen, Nistplätze des Kranichs zu beschädigen oder die genannten Bruthöhlen, Nester, Horste oder Nistplätze durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch andere Maßnahmen zu gefährden.**

Falls eine weitere Konkretisierung notwendig werden sollte, könnte sie ggf. über eine Verordnung geregelt werden.

Von den Verboten der Nr. 2 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.

2. Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht zur Erhaltung oder Entwicklung wertvoller Naturschutzbestandteile auszuüben wurde selbst in den Naturschutzgesetzen der naturreichen Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verankert. Wir empfehlen dringend, die bisherige Regelung des § 40 im alten LNatSchG beizubehalten. Zur Umsetzung von wichtigen Naturschutzziele auch von europäischer Bedeutung ist die Beibehaltung der Möglichkeit in bestimmten Fällen das Vorkaufsrecht auszuüben von existentieller Bedeutung, z.B. Uferandstreifen und Feuchtgebietsflächen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Auch das europaweit bedeutsame Schaalsee-Projekt würde nicht zu einer Entflechtung zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen beigetragen haben, wenn nicht in Teilbereichen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes alternative Flächenzuordnungen ermöglicht worden wären.

Die Beibehaltung des Vorkaufsrechtes wird durch den jetzt im Gesetzesentwurf aufgenommenen neuen § 48 (Entschädigung) sogar unseres Erachtens besonders erforderlich. Im Gegensatz zur vorangegangenen Gesetzgebung, der zufolge die Entschädigung 50% des Verkehrswertes eines Grundstückes nicht übersteigen darf, ist nunmehr sogar eine Entschädigung von bis zu 100% des Verkehrswertes möglich, ohne dass der Staat die Übertragung des Eigentums verlangen kann. Diese Regelung könnte z.B. in Gebieten, in denen naturschutzrechtliche Regelungen erwarten werden, zu spekulativen Käufen führen. Die Möglichkeit der Vorkaufsrechtsausübung könnte diesbezügliche Be-



gehrlichkeiten dämpfen. Das Naturschutzeigentum der öffentlichen Hand belässt die Möglichkeit, bei zu ändernden Schutzvorschriften flexibel reagieren zu können ohne wieder erneute Entschädigung zahlen zu müssen.

Wir bitten daher, den bisherigen § 40 in das zukünftige Gesetz zu überführen.

IG Bauen-Agrar-Umwelt · Jungestraße 1 · 20535 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Jungestraße 1
20535 Hamburg

Telefon: (0 40) 2 51 60 70
Telefax: (0 40) 2 51 39 77

E-Mail: nord@igbau.de
Internet: http://www.igbau.de

Per E-Mail Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
wei/fau

Hamburg,
11. Januar 2007

Novelle des Landesnaturschutzgesetz 2007 **hier: Stellungnahme der IGBAU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landesregierung erklärt, sie wolle mit dem vorgelegten Gesetz zwei Probleme lösen, nämlich

- die erforderliche Umsetzung von Europarecht – über diesen Punkt kann es keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit geben – und
- die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein. Auch gegen dieses Ziel ist nichts einzuwenden.

Fragwürdig ist allerdings der Weg, den die Landesregierung hier beschreitet, nämlich die Schwächung des Naturschutzes einerseits und die Vergrößerung der Ermessensspielräume der Behörden. Wie aus einem Mangel an Klarheit ein Standortvorteil für die Wirtschaft wird, bleibt hierbei ebenso ein Rätsel wie die Frage, wie die Landesregierung eine einheitliche Rechtsanwendung im Landes sicherstellen will. Dies geschah in der Vergangenheit durch ein klares Gesetz (klarere zumindest als der Vorschlag der Landesregierung) und durch untergesetzliche Regelungen, die zur Zeit in größerer Zahl aufgehoben wurden und werden, weil sich die Landesregierung davon einen Abbau von Bürokratie erhofft.

Hierzu gibt es angeblich „keine Alternative“. Die Landesregierung verbirgt damit ihren zweifellos vorhandenen Gestaltungswillen hinter externen Zwängen. Gleichzeitig verkündet der Minister, dass mit der Neuregelung keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind. Das ist wenig: Es ist kaum vorstellbar, dass der Finanzminister mit einer Neuregelung zufrieden ist, die weniger Verwaltungsaufwand zum Ziel hat ohne die Kosten zu senken.

Vorstandsbereich IV
Region Nord

Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt am Main
U2 Riedwiese

Telefon: (0 69) 9 57 37-451
Telefax: (0 69) 9 57 37-459

SEB AG, Frankfurt
Konto 1 000 204 800
BLZ 500 101 11
BIC: ESSEDE5FT
IBAN: De13500101111000204800

Postbank Frankfurt
Konto 892 23 - 609
BLZ 500 100 60

Zunächst nun zum **Gesetz als solchem**:

Es ist bedauerlich, dass die Landesregierung vollständig auf die Aufstellung eigener Ziele und Grundsätze für den Naturschutz verzichtet (§ 1). Damit kehrt die Landesregierung, dem CDU-Entwurf von 2002 folgend, zur Ausgangsfassung des Landesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 1973 zurück. Es ist bedauerlich, dass sie den Naturschutz nur als Pflicht ansieht, der mit minimalem Aufwand nachgekommen wird, und auf die Kür – nämlich eigene Gestaltung - vollständig verzichtet.

Zu begrüßen ist allerdings, dass Ziele und Grundsätze gegenüber dem Entwurf von vor einem Jahr wieder aufgeführt sind, so dass das Gesetz in sich vollständig und schlüssig ist.

Dass die Naturschutzbehörden nun jeweils zu prüfen haben, ob sie das Gesetz auch durch Vertrag umsetzen können (§ 3), ist politisch fragwürdig. Eine Behörde ist eine Behörde, sie soll die vom Parlament verabschiedeten Gesetze in die Praxis umsetzen und nicht mit den durch Gesetz Verpflichteten feilschen. Das schwächt die Position des Staates und erhöht den Verwaltungsaufwand. Im Einzelfall kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag die bessere Lösung sein, eine Verpflichtung zur Prüfung in jedem Fall vermehrt den Verwaltungsaufwand, verlängert die Verfahren und schwächt die Position der Behörden.

Vollkommen inakzeptabel ist hingegen eine Formulierung wie „Liegen keine Versagensgründe nach ... vor, ist der Eingriff zu genehmigen.“ (§ 11) Ja was denn sonst? Eine solche Selbstverständlichkeit gehört nicht in ein deutsches Gesetz. Hier gilt immer das Rechtsstaatsprinzip und damit das Verbot des Handelns ohne Rechtsgrundlage.

In die gleiche Kategorie fallen auch die Formulierungen: „Sonstige Nutzungen sind zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.“ (§ 16) und „(Die Karten ... müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören;) bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.“ (§ 23) Sie haben den Charme der Unbestreitbarkeit, aber sie regeln nichts, was nicht ohnehin geregelt wäre. Bitte: Lassen Sie es weg!

Mindestens grob irreführend ist auch die Formulierung in § 34 „Keiner Genehmigung bedarf ... das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.“ So ist das falsch, denn zumindest das Fischereigesetz enthält hier einen Genehmigungsvorbehalt. Insofern lautet der Vorschlag: „Das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren regeln die jeweiligen Fachgesetze.“

Nun zu den **Inhalten** und da zuerst zur **Landwirtschaft**:

Es ist wenig überzeugend, dass Regelungen über die Mindestdichte von Biotopen in dem Paragraphen über die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft getroffen werden (§ 5). Zur Erreichung dieser Mindestdichte müssen auch andere Formen des Grundeigentums – insbesondere die öffentliche Hand – verpflichtet werden. Diese

Regelung gehört entweder in den Abschnitt II Landschaftsplanung oder in den Abschnitt IV Schutz Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft. (Dass es sich hier um eine Übernahme aus dem Bundesnaturschutzgesetz handelt, macht die Sache nicht besser.)

Weiter will die Landesregierung den Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen untersagen (§ 5 (3) 5). Damit folgt sie dem Gedanken der Nachhaltigkeit und die Natur würde es Ihnen danken. Das wäre aber auch das Ende des Maisanbaus im östlichen Hügelland.

zur **Landschaftsplanung**:

Die Landesregierung möchte die Landschaftspläne nicht mehr feststellen lassen. Was bedeutet das? Bislang bestätigt die untere Naturschutzbehörde die Konformität des Landschaftsplans mit den Vorschriften des Gesetzes und der Landschaftsplanverordnung (fiktiv!). Die Gemeinde kann sich bei ihren Planungen stets auf diese Anerkennung berufen. Mit der beabsichtigten Regelung wird die untere Naturschutzbehörde den Landschaftsplan jeweils im Zusammenhang mit Planungsvorhaben (in) der Gemeinde prüfen müssen und ihn ggf. als unzureichend zurückweisen. Der Verzicht auf die Feststellung von Landschaftsplänen bedeutet also lediglich eine Verlagerung von Arbeit und einen Verzicht auf Berechenbarkeit: Das jeweils vorliegende Vorhaben würde damit erheblich verzögert, da der Landschaftsplan als Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben zunächst zu überarbeiten ist. Dies ist z. B. in der Frage nach dem Standort mit der geringsten Beeinträchtigung auch nicht vorhabenbezogen, sondern nur für das gesamte Gemeindegebiet zu heilen.

Weiter war bisher lediglich das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans bekannt zu machen, nun muss der Landschaftsplan als solcher bekannt gemacht werden. Angesichts des Umfangs eines solchen Werkes von regelmäßig über 100 Seiten + großformatigen Karten ist dies eine vollmundige Forderung, die so nicht umsetzbar ist. Hier wird ein Mehr an Bürokratie verlangt, von dem noch nicht mal jemand etwas hat, denn der Landschaftsplan kann ja auch ohne Bekanntmachung bei der Gemeinde eingesehen werden.

Der Verzicht auf die Grünordnungspläne gehört zu den Punkten, mit denen die Landesregierung die Gemeinden entlasten und beglücken will. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, sollte das aber nicht mit der finanziellen Entlastung der Gemeinden begründet werden (Begründung Seite 102), da diese in aller Regel von den Vorhabenträgern und letztlich den Bauwilligen finanziert werden. Ohnehin ist mit der gefundenen Regelung nicht weniger Aufwand zu treiben, da die Inhalte der Grünordnungsplanung, wie zutreffend in der Begründung dargelegt, laut Baugesetzbuch weiterhin abgearbeitet werden müssen. Fachlich hält die IGBAU den

Verzicht auf die Grünordnungspläne daher für vertretbar. Kurz gefasst: macht nichts, bringt nichts.

zur **Eingriffsregelung**:

Die im Bundesnaturschutzgesetz und im Baugesetzbuch verankerte Eingriffsregelung ist der Landesregierung offensichtlich ein Dorn im Auge. Sie hat hierzu einige Änderungen vorgeschlagen, die problematisch sind:

- „Projekte im Sinne von § 30 (1) sind anzuzeigen.“ Dieser Hinweis fehlt in § 30, wo er hingehört.
- „Die Genehmigung (d.i. eines Eingriffs) ist zu versagen, wenn Eingriffe vermeidbar sind; sie sind vermeidbar, wenn der Zweck des Vorhabens ... ohne Eingriffe ... und wirtschaftlich vertretbar erreicht werden kann.“ Umgekehrt ist er also aus wirtschaftlichen Gründen mit Eingriffen zu genehmigen, ohne dass wie bei anderen öffentlichen Belangen der Vorrang wenigstens zu prüfen wäre. Der hier eingeführte pauschale Vorrang der Ökonomie vor der Ökologie ist neu und hat keine Rechtsgrundlage im Rahmengesetz des Bundes, es wäre **rechtswidrig**. Dies ist auch in sofern pikant als die Landesregierung mit der Novelle den Entscheidungsspielraum der Verwaltung erweitern will (s.o.).
In der Praxis stellte sich das Problem, dass der jeweilige Antragsteller finanziell „die Hosen runter lassen“ müsste und die zuständige Naturschutzbehörde nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Tatbestände prüfen und bewerten müsste. Das können Sie nicht wirklich wollen.

Aber wir wollen auch das Positive nicht unter den Tisch fallen lassen:

Die IGBAU begrüßt die geänderte Regelung zu den Ersatzzahlungen nach der Eingriffsregelung (§ 12). Der Verbleib der Mittel bei den Kreisen wird dazu führen, dass für Verursacher und Öffentlichkeit der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erkennbar bleibt. Gleichzeitig wird die Zwei-Jahres-Regelung die Kreise motivieren, die Mittel auch zügig umzusetzen.

Ebenso begrüßen wir die Stärkung des Ökokontos, das Instrument ist geeignet, Konflikte zwischen den Ansprüchen unterschiedlicher Nutzer zu entschärfen, weil die Mittel derer, die ausgleichen müssen, leichter zu denen fließen können, die ausgleichen wollen, und damit eine zeitliche und räumliche Entzerrung erreicht wird. Und was man aus Überzeugung tut wird in der Regel besser als was man aus Verpflichtung tut.

nun zu den **Schutzgebieten**, unserem größten Block:

Die Schutzgebietserklärungen zu sollen künftig keine Regelungen zu Ausnahmen von den Ge- und Verboten mehr enthalten (§ 15). Dies widerspricht nun vollkommen der erklärten Absicht der Landesregierung, die Ermessensspielräume der Behörden zu vergrößern.

Schlimmer noch ist aber, dass die Landesregierung einfache Grundtatsachen beim Vollzug der Schutzgebietsverordnungen verkennt; im Einzelfall und unter festgelegten Bedingungen nämlich kann eine einzelne Maßnahme innerhalb eines Schutzgebietes ohne nachteilige Folgen auf den Schutzzweck sein, die flächenhaft betrieben bestandsgefährdend wäre. (In der Wirtschaftswissenschaften ist das als „Trugschluss der Verallgemeinerung“ bekannt.) Die Landesregierung erreicht mit einer solchen Regelung das Gegenteil von dem, was sie will.

Bei den Biosphärenreservaten hat die Landesregierung die ohnehin beeindruckende Liste von Voraussetzungen für die Ausweisung nochmals verlängert (§ 17). Das legt den Verdacht nah, dass diese Schutzgebiete mit dem Gesetz eher verhindert als ermöglicht werden sollen.

Weiter hat die Landesregierung die Naturparke und Naturerlebnisräume unter die Schutzgebiete einsortiert (§ 19). Zwar soll die Erklärung zur Ausweisung Schutzziele enthalten, aber keine Ge- und Verbote. Die Landesregierung will hier also gar keine Schutzgebiete haben. Die Formulierung in der Erläuterung, dass hier das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt wird, ist mindestens irreführend: das Bundesnaturschutzgesetz sieht gar keine Schutzziele für Naturparke und Naturerlebnisräume vor, und das entsprechende Kapitel des BNatSchG heißt „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Um diese absurde Situation zu glätten, ist der Paragraph entweder in einem anderen Kapitel unterzubringen (Vorschlag: Abschnitt VI „Erholung in Natur und Landschaft“) oder das Kapitel umzubenennen (vergleiche das Bundesnaturschutzgesetz). Das Wort „Schutzziele“ ist in jedem Falle zu entfernen.

Noch ein Wort zum Naturschutzbuch und damit zur Überleitung zu den geschützten Biotopen:

„Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die ... geschützten Gebiete in ein Naturschutzbuch ein.“ (§ 15) Das Bundesnaturschutzgesetz kennt kein Naturschutzbuch, im geltenden Landesnaturschutzgesetz sollten hier auch die gesetzlich geschützten Biotope eingetragen werden. Tatsächlich passiert ist das nicht. Wozu auch? Das geltende Gesetz sieht vor, dass das Naturschutzbuch „bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden kann“, das will die Regierung streichen. Wer braucht dann noch wozu ein Naturschutzbuch?

zu den geschützten **Biotopen**:

Im letzten Entwurf der Landesregierung rangierten die Knicks noch unter den geschützten Biotopen in § 25 (1), eine schöne Aufwertung. Jetzt finden wir sie irgendwo im Text unter Absatz 3; schade!

Neben Knicks sollen nun auch die Kleingewässer Biotope zweiter Klasse werden, sie sind von der Kartierungspflicht ausgenommen. Das lässt nichts Gutes erwarten. Kleingewässer gehören in der Agrarlandschaft zu den am stärksten durch Nutzung bedrohten Biotopen. Gleichzeitig sind sie die typischen Vertreter der in § 5 genannten „punktförmigen Elemente“, für die die Landesregierung Mindestdichten festlegen will. Dass sie ausgerechnet hier auf die flächendeckende Biotopkartierung verzichten will, wo die Anwendung auf der Hand liegt, lässt, wie gesagt, nichts Gutes erwarten.

Die Vorstellung, die zuständige (wer immer das sein mag) Naturschutzbehörde eine flächendeckende Biotopkartierung einschließlich Information der Flächeneigentümer durchführen zu lassen (§ 25), ist absurd. Der hiermit verbundene Arbeitsaufwand übersteigt die Leistungsfähigkeit der personell und finanziell immer dünner ausgestatteten Stellen. In der Praxis hat es sich als gangbar erwiesen, die Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung zu kartieren. Die Ergebnisse sind dann den Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich. (Die bisherige Regelung (Eintragung in das Naturschutzbuch und Unterrichtung der Eigentümer durch die obere Naturschutzbehörde) war in dieser Hinsicht auch nicht besser und ist ebenfalls nie vollzogen worden.)

§ 28: „Die Schutzklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen ... Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind.“ Auch wenn das aus dem Bundesnaturschutzgesetz abgeschrieben ist: Das Wort „soll“ beinhaltet die legale Möglichkeit einer Abweichung, mit der dann aber der Schutzzweck nicht mehr bestimmt wäre. Insofern ist auf diesen Satz zu verzichten. Sonst wäre das Wort „oder“ durch das Wort „/ und“ zu ergänzen, da sowohl Biotope als auch Arten betroffen sein können.

§ 41: „Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badenbetrieb ... vom 1. April bis 30. September verboten.“ Auf die zeitliche Einschränkung sollte verzichtet werden, weil vom 1. Oktober bis 31. März ohnehin kein reger Badebetrieb herrschen wird; falls doch, müssten die Einschränkungen auch dann gelten.

Und nun noch ein Wort zum Abschnitt **Erholung:**

Die Regelung zum Aufstellen von Zelten ist nochmals verschärft worden; danach dürfen Zelte außerhalb von hierfür zugelassenen Plätzen nur noch mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden (§ 44). Das kann nicht Ihr Ernst sein. Bitte ändern Sie das! Wir wollen unsere Kinder in unseren Gärten auch ohne amtliche Genehmigung zelten lassen.

Noch einmal kurz zusammengefasst:

Wer Vorschriften lockert, um die Entscheidungsspielräume der Verwaltung zu erhöhen, verringert die **Berechenbarkeit behördlichen Handelns und damit Planbarkeit und Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft.**

Ein **Weniger an Klarheit in den Formulierungen** des Gesetzes bedeutet auch ein Mehr an Aufwand der vollziehenden Behörden. Gleichzeitig wächst die Gefahr, dass der Gesetzesvollzug von Kreis zu Kreis anders aussieht, was im Hinblick auf die Wirtschaftsförderung ebenfalls nicht im Sinne der Landesregierung sein kann. Auch wenn es ganz sympathisch ist, dass die Regierung der unteren Naturschutzbehörde eine größere Praxisnähe und damit angemessenere Entscheidungen zutraut als sich selber, ist dies ein fragwürdiger Weg.

Am selbst gesteckten Ziel des Bürokratieabbaus scheitert dieser Gesetzentwurf:

- Die Kreise werden durch die **Abschaffung einer Aufgabe, die noch nie wahrgenommen wurde** (Genehmigung über 20 Jahre alter Stege), nicht entlastet. Der Trick ist weder originell noch neu (das hat die vorige Landtagsmehrheit z.B. mit der Aufgabe der Überwachung von Abwasserkanälen getan). Er entlastet allenfalls vom Vorwurf der Untätigkeit. Zu Ende gedacht hätte die Landesregierung auf diesem Wege dann lieber auf das Naturschutzbuch und die Verpflichtung zur flächendeckenden Biotopkartierung verzichten sollen.
- Die **Entlastung der Gemeinden** durch den Verzicht auf Grünordnungspläne ist ebenfalls **nur eine scheinbare** Entlastung, da die Aufgabe bleibt, die Fragen und Probleme aus der Naturschutz- und Baugesetzgebung abzuarbeiten. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Landschaftsplans bedeutet jedenfalls einen Mehraufwand.
- Und dass der Bürger nun eine Genehmigung braucht, um Freunde und Verwandte in Zelten auf seinem Grundstück übernachten lassen, ist weder wirklichkeitsnah noch bürgerfreundlich.

Politisch inakzeptabel ist die Neufassung des § 11 mit einem **grundsätzlichen Vorrang wirtschaftlicher Interessen** vor den Belangen des Naturschutzes, sowohl aus politischen wie aus rechtlichen Gründen.

Meine Damen und Herren, die intakte Natur und der hohe Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft in Schleswig-Holstein sind ein starkes Argument auch für den Wirtschaftsstandort. Durch Senkung der Standards rückt Schleswig-Holstein nicht näher an die Wirtschaftszentren heran, und auch ein totaler Verzicht auf Naturschutz würde nicht zu Arbeitskosten wie denen der Niedriglohnländer innerhalb und außerhalb der Europäischen Union führen. Daher unser Appell: Wir haben über Jahrzehnte einen hohen Standard des Natur- und Umweltschutzes erreicht und erhalten und damit den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein gestärkt. Sicher kann man vieles anders und manches besser machen als bisher, aber ein **Weniger an Naturschutz** wäre auch ein **Weniger an Lebens- und damit an Standortqualität**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Peter Weidel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1689

10. Januar 2007

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

hier: Drucksachen 16/26, 16/709 und 16/1004

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatschG)
(FDP)

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz (B90/Die
Grünen)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - und zur
Änderung anderer Vorschriften (Landesregierung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der vorstehend genannten Gesetzentwürfe und für die Gelegenheit mündlich und schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Nachstehend übermittle ich Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme, die bei dem mündlichen Anhörungstermin am 11. Januar 2007 von uns vertreten werden wird.

- A. Wir teilen die Auffassung, dass eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist, obwohl Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grund der Föderalismusreform und auf Grund des EuGh-Urteils vom 10. 1. 2006 zu erwarten sind. Diese werden möglicherweise teilweise Änderungen des Gesetzes zur Folge haben.

Wir müssen feststellen, dass die erheblichen finanziellen Belastungen von Kommunen und Kreisen deren finanzielle Spielräume stark eingeschränkt haben. In den letzten Mitteilungen des Landkreistages ist ausgeführt, in welcher Weise in den letzten drei Jahren die finanziellen Spielräume der Landkreise gesunken sind. Darauf sollte auch durch eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes reagiert werden, um Kreise und Gemeinden von Bürokratie zu entlasten und den Verwaltungsaufwand zu mindern. So können finanzielle Spielräume für einen aktiven und gestaltenden Naturschutz geschaffen werden.

Wir begrüßen, dass das Land davon Abstand genommen hat, den Landeswald insgesamt zu verkaufen. Wir erkennen an, dass die finanzielle Situation des Landeshaushalts sehr angespannt ist. Daher muss ein solches Gesetzesvorhaben auch das Ziel, die Verwaltungslasten des Landes zu mindern. In den letzten 20 Jahren sind im Bereich der Landesforstverwaltung in erheblichem Umfang Stellen abgebaut worden. Gleichzeitig ist insgesamt in den letzten 20 Jahren die Zahl der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des jetzigen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft stark angestiegen. Durch Minderung von Aufgaben wie auch den erleichterten Gesetzesvollzug besteht die Möglichkeit, die Zahl der Stellen und damit die Kosten zu senken.

Unsere Kreisverbände machen die Erfahrung, dass unsere Naturschutzbehörden teilweise in den verschiedenen Kreisen sehr unterschiedlich entscheiden, z. B. bei der Genehmigung von Aufforstungen, bei der Bereitschaft, Aufforstungen als Ausgleich für Eingriffe zu akzeptieren, obwohl die potentielle natürliche Vegetation in Schleswig-Holstein Wald ist. Das Gleiche gilt für die Genehmigung von Weihnachtsbaumkulturen. Es sollte landesweit eine Angleichung des Gesetzesvollzuges angestrebt werden, wobei regionale Besonderheiten berücksichtigt aber gleichzeitig Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen vermieden werden müssen.

Wir teilen die Auffassung, die teilweise im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, dass Schleswig-Holstein weitgehend eine Kulturlandschaft hat, und charakteristische Elemente der Kulturlandschaft des Schutzes bedürfen, auch wenn dies dem Gedanken der natürlichen Sukzession widerspricht.

Es ist eine stärkere Beteiligung der Grundeigentümer anzustreben. Wenn die Eigenverantwortung der Grundeigentümer gefordert wird, müssen diese auch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten.

- B. Der Entwurf der FDP-Fraktion Drucksache 16/26 ist ein schlankes Naturschutzgesetz, das den Anstoß für die notwendige Novellierung des Gesetzes gegeben hat.
- C. Zum Gesetzentwurf von B90/Die Grünen wollen wir im Einzelnen nicht Stellung nehmen, da wir ein gesondertes Gesetz für das Amt des Landesbeauftragten für Naturschutz nicht für erforderlich halten. Auch die Ansiedlung dieses Beauftragten beim Landtagspräsidenten halten wir nicht für zielführend.
- D. Nachfolgend wird auf die Drucksache 16/1004 im Einzelnen eingegangen.
 1. Wir begrüßen das Bekenntnis des Gesetzes zum Privateigentum und der Verantwortung der Grundeigentümer.
 2. § 1, Abs. 3, Nr. 6: Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „Wald ist die potentielle natürliche Vegetation Schleswig-Holsteins. Es wird ein Waldanteil von 12% an der Landesfläche angestrebt.“ Wald ist nicht nur für den Klimaschutz sondern in gleicher Weise für den Artenschutz von Bedeutung. Deshalb sollte die Vermehrung des Waldanteils weiterhin angestrebt werden.
 3. In § 3, Abs. 3 sollte die Aussage des ersten Satzes klarer gefasst werden dahingehend, dass Vertragsnaturschutz, immer wenn es möglich ist, Vorrang vor der Anwendung des Ordnungsrechts haben muss.
 4. Der Verzicht auf die Positivliste in § 10 wird von uns akzeptiert.
 5. Die Regelung des § 11 Abs. 4 ist möglicherweise nicht mit dem EuGH-Urteil vom 10.01.2006 vereinbar. Auch für diesen Bereich wäre eine bundeseinheitliche Regelung vorzuziehen.
 6. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die natürlichen und naturnahen Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden

natürlichen oder naturnahen Vegetation gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 7 zwar zu den geschützten Biotopen gehören, aber ansonsten eine ausgesprochene Sonderbehandlung erfahren und insbesondere gem. Abs. 5 Satz 4 nicht in die flächendeckende Kartierung durch die Naturschutzbehörden einbezogen werden sollen. Der Wert dieser Biotope ist gerade in intensiv genutzten Regionen sehr hoch, diese Art der Sonderbehandlung nicht gerechtfertigt.

Die in § 25 Abs 1 Nr. 8 vorgesehene Einbeziehung der Alleen in den Bereich der gesetzlich geschützten Biotope wird ausdrücklich begrüßt.

Der im § 25 in den Absätzen 2 und 3 formulierte Knickschutz ist nicht ausreichend. Knicks sind ein für unser Land besonders typisches Landschaftselement mit großer historischer und ökologischer Bedeutung. Für die Herstellung eines Flächenverbundes sind Knicks von besonderer Bedeutung.

7. In § 33 Abs. 1 ist der erste Satz aus § 21 b Abs. 1 des gültigen Gesetzes fast wörtlich übernommen worden. Der Satz 2 mit der Anhörung der Eigentümer bzw. Pächter allerdings ist weggelassen worden. Auch die Duldungsverpflichtung aus § 21 b Abs. 2 und die Verpflichtung der Naturschutzbehörden, den Duldungspflichtigen Gelegenheit zu geben, die Maßnahme selbst durchzuführen, fehlt. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum der Gesetzentwurf in diesem Punkt so viel weniger eigentumsfreundlich gestaltet worden ist als das Vorgängergesetz. So wie in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, müssen die Grundeigentümer viel mehr in die erforderlichen Maßnahmen einbezogen werden.
8. In die Regelung nach § 34 Abs. 6 sind nun neu auch „Zweige“ einbezogen. Gleichzeitig ist die Begrenzung auf einen „Handstrauß“ ersetzt durch den Begriff „in geringen Mengen“. Das ist unbefriedigend. Verschiedene Waldbesitzer unterhalten im Wald oder am Waldrand Schmuckgrünkulturen und die Mitnahme von Zweigen würde für sie einen wirtschaftlichen Schaden bedeuten, den wir für nicht zumutbar halten. Er ist durch die grundgesetzliche Forderung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht gedeckt. Daher sollte der Begriff „Zweige“ überdacht werden.
9. Die in § 37 Abs. 1 vorgesehene Genehmigungspflicht für die Kennzeichnung von wildlebenden Tieren sollte für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist, nicht gelten. Es erscheint nicht sinnvoll, dass der Revierinhaber, der einen gefundenen Junghasen oder ein Rehkitz kennzeichnet (ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und ohne wissenschaftliche Zwecke), damit einen Gesetzesverstoß begeht und sogar gem. § 67 Abs. 1 Nr. 19 den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Die Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung ist offenbar.
10. Gem. § 39 wird das Betreten in der freien Landschaft auf Wege und Wegränder beschränkt. Im Landeswaldgesetz hat die neue Betretensregelung auch die Waldfläche zum Betreten weitgehend freigegeben. Dies wird in der SDW unterschiedlich bewertet. Es ist zu prüfen, ob das Betreten von Stoppelfeldern ebenfalls gestattet werden könnte. Angesichts der Entfremdung der Menschen von der Natur sollte die Attraktivität des Erlebens in der Natur durch freien Zugang erhöht werden, denn nur Menschen, die die Natur kennen, werden sie auch schützen wollen. Da dies im Wald sinnvoll ist, sollte eine entsprechende Regelung für Stoppelfelder überprüft werden.

11. In § 44 Abs. 1 Satz 3 sollten hinter dem Wort „Ortschaften“ die Worte „mit Zustimmung des Grundeigentümers“ eingefügt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Antragsteller vorher die Zustimmung des Grundstückseigentümers einholt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Christel Happach-Kasan



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1690

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

zum Regierungsentwurf eines

Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz -
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

(Landtagsdrucksache 16 /1004)

Stand: Januar 2007

Zusammenfassende Bewertung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung ist überflüssig:

Das geltende Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) war nicht umsonst Vorbild für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Schwächen - insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie -, welche die Novellierung bereinigen soll, lassen sich durch einfache Ergänzung nachbessern.

Hintergrund der kompletten Neufassung ist offensichtlich der Koalitionsvertrag, in dem sich die Landtagsfraktionen von CDU und SPD auf "schlankere Strukturen" (S. 14) und "Deregulierung" (S. 14, 62) geeinigt und die Überprüfung bzw. Überarbeitung des LNatSchG (S. 14, 62) vereinbart haben.

Ergebnis ist der vorliegende LNatSchG-E(ntwurf)mit seiner Begründung,

- der "inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes konzentriert und von Detailregelungen weitestgehend befreit" (S. 2 des Entwurfes) ist.
- So sollen "sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung wieder her"gestellt werden (S. 92).
- Dies auch vor dem Hintergrund, dass die "umfangreichen Detailregelungen" des geltenden LNatSchG "die Handhabung des Gesetzes erschweren" (S. 92).
Unter dieser Prämisse muss Ziel des Entwurfes auch die leichtere Handhabbarkeit des neuen LNatSchG sein.
- Hinsichtlich des Verzichts auf "umfangreiche Detailregelungen" (S. 2) und der Eingriffsregelung soll der Entwurf einen Beitrag "zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein" leisten (S. 93).

Das ist nicht die Aufgabe eines Naturschutzgesetzes!

Dem Ziel einer Deregulierung und Verschlankung sollen wesentliche Inhalte geopfert werden:

- **Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit** bleiben durch ständige Verweise - insbesondere auf das BNatSchG - auf der Strecke.
Zahlreiche Passagen des LNatSchG-E sind ohne Sekundärliteratur wie dem Bundesnaturschutzgesetz nicht verständlich und damit nicht handhabbar / brauchbar. – Der Entwurf ist extrem bürgerfeindlich.
- **Häufig fehlen hinreichend konkrete Vorgaben bzw. Detailregelungen.**
Auch darunter leidet die Transparenz, Rechtsunsicherheiten bei BürgerInnen und Behörden werden die Folge sein. Erheblich mehr Widerspruchsverfahren und gerichtliche Auseinandersetzungen sind zu erwarten.
Das geltende LNatSchG gibt hinreichend "sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume". Mangelnde Konkretisierung hingegen führt zu Beliebigkeit und landesweit uneinheitlicher Handhabung.
Der BUND S-H kann außerdem nicht erkennen, dass fehlende Detailregelungen "die zügige Abwicklung von Zulassungsverfahren" (S. 2) beschleunigen. (Letzteres ist im Übrigen auch nicht die Aufgabe eines Naturschutzgesetzes.) - Das Gegenteil ist der Fall: Ohne konkrete Vorgaben ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf und somit mehr Zeitaufwand.

- Zahlreiche Detailregelungen des geltenden LNatSchG werden auf die **Verordnungsebene** verlagert.
Die Verschlinkung bzw. Deregulierung ist daher nur vordergründig.
Das Gesetz ist nicht handhabbar.
Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum. Die Folgen: erhöhter Zeit- und Personalaufwand, Rechtsunsicherheiten sowie -streitigkeiten usw.
Später ist dann eine wahre Verordnungsflut zu erwarten. Dann gilt wieder: Sekundärliteratur ist zu Handhabung erforderlich.
- In zahlreichen Fällen werden die **Rahmenvorgaben des BNatSchG oder der EU rechtswidrig unterlaufen, wird der Rechtsprechung des EuGH keine Rechnung getragen.**
So z. B.
 - beim Biotopverbund (Umsetzung quasi ins Belieben gestellt),
 - hinsichtlich der Land-, Forst- u. Fischereiwirtschaft (Freistellung v. Eingriffstatbestand),
 - bei der Landschaftsplanung (Übernahmeverpflichtung gelockert usw.),
 - der Eingriffs- Ausgleichsregelung (Vermeidbarkeit abhängig v. wirtschaftl. Kriterien),
 - beim Themenkomplex Natura 2000 (Ausweisung, Schutz, Verträglichkeitsprüfung)
 - usw..**Der BUND S-H hat ca. 50 derartige Stellen geortet!**

Die weiteren eklatantesten Mängel des Entwurfes:

- Die **Eigentumsklausel** in § 1 Abs. 2 ist konfus, nicht sachgerecht und völlig deplaziert.
Durch die Betonung des Eigentums in den Zielen und Grundsätzen eines Gesetzes zum Schutze der Natur entsteht der (wohl auch beabsichtigte) Eindruck, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind.
- Die **Landschaftsplanung** wird erheblich geschwächt.
Die Gemeinden erteilen sich selber die Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen in Teilbereichen.
Auf **Landschaftsrahmenpläne** soll gänzlich verzichtet werden.
- **Eingriffs- / Ausgleichsregelung:**
Künftig soll die (nicht abschließende) **Positivliste** von Eingriffstatbeständen entfallen.
Der **Landwirtschaft** wird quasi ein Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt.
Auf den **räumlichen Zusammenhang** zwischen Eingriff und Ersatz wird verzichtet.
Die **Inhalte der landschaftspflegerischen Begleitplanung** bleiben nebulös.
Es wird eine **Fiktionen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Genehmigung** eingeführt.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:**
Kürzung der Liste: Verschiedene, gerade in S-H seltene, bedrohte bzw. für die Fauna bedeutende Biotoptypen werden nicht mehr geschützt.
Die S-H-typischen **Knicks und die naturnahen Kleingewässer** werden zu Biotopen 2. Klasse degradiert.
- Illegal errichtete **Bootsliegeplätze** erhalten eine Generalamnestie.
- Eine **Begründung** ist eine wichtige Interpretationshilfe. Sie dient dem Verständnis des Gesetzes und wird bei Rechtsstreitigkeiten häufig herangezogen. Diese Funktion kann die vorliegende Begründung – abgesehen von einigen wenigen Passagen – keineswegs erfüllen:
Sie erschöpft sich häufig in Trivialaussagen wie "setzt § ... BNatSchG um" oder "dient der Straffung". (Außerdem: Sinn und Zweck eines Gesetzes liegt doch nicht in seiner

Kürze.)

Oftmals entsprechen ihre Darstellungen nicht den Tatsachen (z. B. "entspricht § ... (alt)" oder "entspricht im Wesentlichen § ... (alt)").

Da es sich hier um eine komplette Neufassung handelt, ist die Notwendigkeit bzw. der Hintergrund jeder einzelnen Änderung / Verkürzung darzustellen – weitestgehend Fehlanzeige!

Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurden verschiedene Änderungen vorgenommen:

- Beibehaltung der Verpflichtung zur Beiratsbildung auf Kreisebene, der Akademie für Natur und Umwelt, der Naturerlebnisräume usw..
- Einige Widersprüche zu höherem Recht wurden bereinigt.
- Verschiedene Passagen aus dem BNatSchG wurden übernommen (statt ständiger Verweise).

Diese Verbesserungen ändern aber insgesamt wenig an den bisher dargestellten grundsätzlichen Mängeln des LNatSchG-E.

Dieser Gesetzesentwurf führt insgesamt zu einer gravierenden Schwächung des Naturschutzes, was offenbar auch seine Intention ist.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf wegen gravierender Bedenken entschieden ab.

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Absatz 1 und 3:

Die gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.02.2006 erfolgte Aufnahme der Ziele und Grundsätze aus dem BNatSchG wird grundsätzlich begrüßt, da diese zum Verständnis und zur Handhabung des Gesetzes erforderlich sind.

Allerdings eröffnet § 2 Abs. 3 BNatSchG den Ländern ausdrücklich einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Grundsätze. Dieser sollte zur Darstellung landesspezifischer Anforderungen genutzt werden. Laut Begründung wird davon - anders als in § 1 Abs. 2 (alt) – kein Gebrauch gemacht, da die Grundsätze des BNatSchG "alle wesentlichen Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege abdecken". Das ist aus Sicht des BUND S-H eben nicht der Fall: So sind die geltenden Grundsätze, z. B. hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kulturlandschaften oder des Flächenverbrauches wesentlich aussagekräftiger.

Für die Streichung des bislang bundesweit vorbildlichen Grundsatzes, auf 15 % der Landesfläche einen Vorrang des Naturschutzes zu begründen, fehlt jegliche Begründung. Bezeichnenderweise übernimmt der Entwurf - entgegen dem Verschlankungsanspruch - bzgl. der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze die Einschränkungen des § 2 Abs. 1 BNatSchG. Warum? – Hier könnte tatsächlich verschlankt werden.

Absatz 2:

Die Aussage zum privaten Eigentum ist kaum verständlich. Die Begründung dazu schafft eher zusätzliche Verwirrung als Klarheit.

Einzig sinnvolle Interpretation von Absatz 2 ist eine besondere Verpflichtung privater Eigentümer, zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Diese wäre z.B. aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 GG herzuleiten. - Das ist von den Verfassern aber sicher nicht beabsichtigt.

Nach der Begründung soll durch die Betonung des Eigentums in den Zielen und Grundsätzen des LNatSchG wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind. - Nicht das Eigentum muss vor dem

Naturschutz geschützt werden, sondern der Naturschutz muss im Interesse der Allgemeinheit durchgesetzt werden!

Absatz 2 passt außerdem systematisch nicht in § 1, da dieser "Ziele und Grundsätze ..." titulierte ist. Soll Absatz 2 "Ziel" oder "Grundsatz" sein? - Beides passt absolut nicht.

Absatz 4:

Auch bei der Verpflichtung zu Berücksichtigung der Erfordernisse des Biotopverbundes stellt sich die Frage nach der systematischen Einordnung:

Ist die Vorgabe als Grundsatz aufzufassen, gehört sie eigentlich zu Absatz 3, würde dann aber der dortigen Abwägungsklausel unterliegen, was mit der zwingenden Verpflichtung des § 3 BNatSchG zur Schaffung eines Biotopverbundes kollidieren würde. Die in Absatz 4 gewählte "schlichte" Berücksichtigungspflicht genügt den Anforderungen des BNatSchG auf jeden Fall nicht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Formulierung der Grundsätze unter Ausnutzung der Öffnungsklausel,
- ★ Verzicht auf die Übernahme der Einschränkungen aus dem BNatSchG,
- ★ Streichung von Absatz 2 neu,
- ★ Aufnahme eines gesonderten Paragraphen zur Umsetzung von § 3 BNatSchG.

Zu § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft:

Absatz 1:

Gemäß Begründung wird hier "die rahmenrechtliche Regelung des BNatSchG" übernommen.

Zu erläutern wäre jedoch, warum die geltende "Jedermann-Verpflichtung" gelockert werden soll (jetzt "muss", geändert "soll"). – Dazu fehlen jegliche Angaben.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Zu § 3 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz:

Die generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen vor Erlass eines Verwaltungsaktes (Abs. 3) führt zu erheblichem Mehraufwand und Verfahrensverzögerungen. Die obligatorische Einzelfallprüfung widerspricht somit dem erklärten Ziel "Entbürokratisierung / Deregulierung".

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der bisherigen Sollbestimmung.

Zu § 4 Grundflächen der öffentlichen Hand:

Unter dem schlichten Verweis auf das BNatSchG leiden Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit des Gesetzes.

Wieder einmal fehlt die Begründung, warum die bisherige Regelung gelockert werden soll.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Zu § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Abs. 2:

Absatz 2:

- Die beispielhafte Auflistung der linearen und punktförmigen Elemente zur Vernetzung von Biotopen sollte beibehalten werden; das erhöht Transparenz, Lesbarkeit und Handhabbarkeit
- Es fehlt das strikte Gebot des § 5 Abs. 3 BNatSchG, bei Unterschreitung der Mindestdichten Maßnahmen zu ergreifen. Damit werden die Rahmenvorgaben unterlaufen. – Das ist unzulässig.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Auflistung der Vernetzungselemente,
 - ★ Umsetzung des BNatSchG.

Für die **Forst- und Fischereiwirtschaft** fehlen jegliche Vorgaben - § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG werden unzulässig unterlaufen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Umsetzung von § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

Zu § 6 Begriffsbestimmungen:

- Der "dynamische" Verweis auf die Legaldefinitionen des BNatSchG ist völlig inakzeptabel. Die Definitionen sind zum Lesen, Verstehen und Anwenden des Gesetzes unerlässlich. Ohne sie muss praktisch bei jeder einzelnen Fragestellung / jedem einzelnen Paragraphen das BNatSchG zu Rate gezogen werden.
- Im Zusammenhang mit der RL 92/43/EWG ist die Begriffswahl des BNatSchG zu unpräzise und kann Verwechslungen bewirken. ("Lebensräume" statt "Lebensraumtypen", "prioritäre Biotope" statt "prioritäre Lebensraumtypen").
- Nach dem Urteil des EuGH (C 98-03) ist der Projekt-Begriff des BNatSchG nicht mit der FFH-RL vereinbar, weil er dazu führt, dass verschiedene "Projekte" der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung entzogen werden (s. dort).

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Definition der verwendeten Begriffe unter Beachtung der Begriffswahl und Definitionen gemäß FFH-RL sowie der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Rechtssache C 98-03.

Abschnitt II

Landschaftsplanung

Die rudimentären Regelungsinhalte dieses Abschnitts werden der Bedeutung der Landschaftsplanung, die das BNatSchG ihr beimisst, nicht gerecht.

Gleich mehrfach wird in diesem Abschnitt das Rahmenrecht verletzt.

Eine Rahmengesetzgebung setzt voraus, dass eine Ausfüllung durch Landesgesetze notwendig und möglich ist. Da genügt es nicht, Passagen des Rahmengesetzes unter Auslassungen (!) schlicht abzuschreiben.

Mit den §§ 13 bis 17 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber quasi die Mindestanforderungen an die Landschaftsplanung geregelt und fordert in § 13 Abs. 2 BNatSchG die Länder zum Erlass eigener Vorschriften auf dieser Grundlage auf. - Ein Unterschreiten dieser Mindestanforderungen ist unzulässig, ein Überschreiten wäre dagegen möglich. Auch die Verlagerung einzelner Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene ist aus Sicht des BUND S-H unzulässig. Schließlich sind die Länder nach Art. 75 Abs. 3 GG verpflichtet, die Rahmenvorschriften des Bundes durch Landesgesetze auszufüllen.

Zu § 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung:

Absatz 1:

Es fehlt die Darstellung der weiteren Funktion der Landschaftsplanung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BNatSchG: "Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft ... auswirken können." (Hervorhebung: Verf.) Das ist insofern bedeutsam, als nach § 6 Abs. 2 BNatSchG Behörden des Bundes die "Ziele und Grundsätze ... zu unterstützen" haben und gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG die Länder verpflichtet sind, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. (Wo sind die?!) In diesem Kontext werden die Behörden an die Inhalte der Landschaftsplanung gebunden.

Absatz 2 und 3:

- In der Begründung fehlt jegliche Angabe zum Hintergrund der Aufweichung der bisherigen Maßgaben des § 4 Abs. 3 LNatSchG für Abweichungen von der Landschaftsplanung.

- Die besonderen Funktion der Inhalte der Landschaftsplanung für die UVP und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird in Abs. 2 nicht deutlich / nicht erwähnt (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG: "Insbesondere ...").
- Weiterhin fehlt eine Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgabe zum Zusammenwirken der Länder und benachbarter Staaten (§ 17 BNatSchG). Laut Begründung (S. 99) soll das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme und Abstimmung jedoch weiterhin gelten. Das muss sich dann auch im Wortlaut des Gesetzes niederschlagen.
- § 7 ist titulierte: "...Inhalte und Verfahren ...". Beides fehlt im Gesetzestext gänzlich und wird durch einen schlichten Verweis auf das BNatSchG, der wegen fehlender Transparenz und Handhabbarkeit abzulehnen ist, sowie durch eine Verordnungsermächtigung der obersten Naturschutzbehörde ersetzt.
Die Verordnungsermächtigung wird vom BUND S-H folgenden Gründen strikt abgelehnt:
 1. Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum mit den in der zusammenfassenden Bewertung dargestellten Folgen. (s. dort).
 2. In verfassungsrechtlich bedenklicher Weise wird bei diesen grundsätzlichen und weitreichenden Fragen die parlamentarische Zuständigkeit und Verantwortung aufgehoben und auf eine Behörde ohne demokratische Legitimation verlagert.

Zu § 8 Landschaftsprogramm:

Hinsichtlich der Übernahme der raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsprogramms in die Raumordnungspläne verlangt **Absatz 3** Satz 2 für Abweichungen lediglich eine Begründung.

Damit ist der bundesrechtlich geforderte Aufbau des Biotopverbundes nicht nur in der Mindestgröße von 10 % der Landesfläche, sondern auch insgesamt gleichsam ins Belieben gestellt. – Das widerspricht § 3 BNatSchG.

Die Maßgabe für Abweichungen widerspricht außerdem der übergeordneten Vorgabe des § 7 Abs. 2 S. 2 und § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG. Dort heißt es im Zusammenhang mit Planungen und Verwaltungsverfahren: "Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen." D. h. grundsätzlich ist ihnen Rechnung zu tragen; nur in einzelnen Punkten ("soweit") sind Abweichungen zulässig – diese sind zu begründen. Der Gesetzesentwurf hingegen geht in Abs. 3 S. 2 von Abweichungen als Grundsatz aus.

Zum Verzicht auf die Landschaftsrahmenplanung:

Mit dem Fortfall der Landschaftsrahmenpläne (LRP) fehlt den Regionalplänen künftig der naturschutzfachliche Planungsbeitrag und damit die entsprechende Planungsgrundlage. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part schon allein von der Maßstabebene her nicht leisten. Insofern erscheint auch die Vorgabe von § 8 Abs. 1 S. hinsichtlich des Detaillierungsgrades des Landschaftsprogramms illusorisch.

Für die kommunale Landschaftsplanung werden in Zukunft Vorgaben hinreichender Detailgenauigkeit fehlen.

Zu § 9 Landschaftspläne:

- **Abs. 4:** Was sind die "geeigneten Inhalte", die übernommen werden sollen?
Unklar ist, ob die Abweichungsklausel des § 7 Abs. S. 3 LNatSchG-E auch für Landschaftspläne gilt, was wegen der Vorgaben des BNatSchG zwingend ist. Zumindest in die Begründung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- Auf die Genehmigungspflicht und das Widerspruchsrecht der UNB kann aus Sicht des BUND S-H nicht verzichtet werden. Die bisherige Praxis (Gefälligkeitsplanung für die bauleitplanerischen Absichten, "Wegplanung" von gesetzlich geschützten Biotopen usw.) zeigt, dass eine fachliche Kontrolle erforderlich ist.
- Völlig inakzeptabel ist, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes in Teilbereichen nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollen (Begründung S. 103). – D. h. die Gemeinden erteilen sich selber die Ausnahme! Die Begründung "Die Eigenverantwortung der Gemeinden wird gestärkt" ist geradezu aberwitzig. Die kommunale Landschaftsplanung wird zur Ausnahmeerscheinung werden.
- Es fehlen Vorgaben zum Aufstellungserfordernis und zur Fortschreibung (s. jetzige Regelung).

Fortfall von Grünordnungsplänen (GOPs):

Der Verzicht auf GOPs ist wegen der zwischenzeitlich im BauGB getroffenen Regelungen zur Einbeziehung der Belange von Natur, Umwelt und Landschaftspflege tatsächlich tragbar.

- ★ **BUND-Forderung zum Abschnitt Landschaftsplanung:**
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung, mit Ausnahme der GOPs.

Abschnitt III

Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

Entfallene Paragraphen:

Boden (§ 10 alt):

- Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 103) ist der geltende § 10 Abs. 1 nicht durch § 1 neu "mit erfasst". Er stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung von § 2 Ab. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, die u. a. dem Flächenverbrauch und der Landschaftszerschneidung entgegenwirken soll.
Außerdem ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze abwägungszugänglich.

- Die Begründung für den Fortfall von § 10 Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar. Es geht hier nicht um die Prüfung der Zulässigkeit von Bebauung. Abs. 2 unterstreicht die Bedeutung der vorrangigen Flächen für den Naturschutz und sonstiger ökologisch bedeutsamer Flächen auch für den Bodenschutz und räumt der Naturschutznutzung Vorrang vor einer Bebauung ein. "Andere Vorschriften", nach denen die Zulässigkeit der Bebauung zu prüfen ist, enthalten diesen Aspekt nicht.

Wege-, Straßen-, und Gewässerränder (§ 12 alt):

- Auch der Regelungsgehalt des § 12 erschließt sich nicht unbedingt aus § 1 neu. Insbesondere lässt sich daraus keine unmittelbare Verpflichtung für die Träger der Straßen- und Wegebaukosten ableiten. (Abwägungszugänglichkeit s. o.)
- Naturnahe Randstreifen sind zur Milderung des Isolationseffektes durch den Straßenbau erforderlich und tragen zum Biotopverbund bei.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung von § 10 und 12 alt.

Zu § 10 Eingriffe in Natur- und Landschaft:

Absatz 1:

Die (nicht abschließende) Positivliste von Eingriffstatbeständen hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Sie dient BürgerInnen, Behörden, Gerichten usw. als notwendige Orientierung. Ihre Abschaffung hat folgende negative Wirkungen:

- Mangelnde Transparenz,
- Rechtsunsicherheit bei potentiellen Eingreifern, Behörden, Gerichten ...,
- erheblicher Mehraufwand – jeder Einzelfall muss geprüft werden (entgegen der Behauptung in der Begründung handelt es sich bei dem Katalog von Eingriffstatbeständen nicht um "widerlegliche Vermutungen"),
- ein landeseinheitliches Vorgehen mit landesweit geltenden Standards ist nicht gewährleistet. Es wird einen Wettbewerb der Kreise / Kommunen um Dumping-Naturschutz geben.

Macht der Gesetzgeber - wie in Abs. 2 - hinsichtlich der nicht als Eingriff anzusehenden Maßnahmen von der Öffnungsklausel des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG Gebrauch, sollte er es in Konsequenz auch entsprechend S. 3 bezüglich der Eingriffstatbestände tun – also eine Positivliste aufstellen.

Absatz 2:

- Nr. 1

Die gegenüber der Fassung vom 28.02.2006 vorgenommene Konkretisierung, dass nur von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen vom Eingriffstatbestand freigestellt sind, wird begrüßt. Allerdings bleibt zu klären, ob damit die Öffnungsklausel des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG nicht immer noch zu weit ausgelegt wird. Danach können "Veränderungen bestimmter Art" freigestellt werden (Hervorhebung Verf.). Die Art der Veränderung ist also zu benennen. Nr. 1 hingegen stellt Veränderungen verschiedenster Art frei.

Eine behördlich angeordnete Maßnahme kann auf keinen Fall dann vom

Eingriffstatbestand ausgenommen werden, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes nicht vereinbar ist. Wegen der engen Kopplung des Projektbegriffs an den Eingriffsbegriff im BNatSchG, die im LNatSchG-E übernommen wird, würde anderenfalls die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemeinschaftswidrig unterlaufen.

- Nr. 2 und Satz 2:
Die Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 98-03 nicht mehr haltbar und entsprechend zu ändern. (Kopplung s. o.)
- Nr. 3:
Analog der jetzigen Regelung für Sukzessionsflächen sollte die Wiederaufnahmefrist auf 5 Jahre begrenzt werden.

Zu § 11 Genehmigung von Eingriffen:

Absatz 2:

- Die detaillierten Vorgaben des jetzigen LNatSchG für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben sich in der Praxis bewährt. Sie sind aus der Erkenntnis und Erfahrung heraus entstanden, dass für derartige Vorhaben die Eingriffsregelung nicht ausreicht und dem Wildwuchs sowie der "Goldgräberstimmung" - so beim Kiesabbau - mit ihr nicht zu begegnen ist. Die vorgesehenen knappen Ausführungen tragen dem keine Rechnung. Insbesondere fehlen spezifische Versagensgründe wie das Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange, Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische, mangelnde Zuverlässigkeit (die bei den entsprechenden Unternehmen leider verbreitet ist) usw.
- Die Genehmigungsfreiheit unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes unterläuft bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (Kopplung von Projekt- und Eingriffsbegriff s. o.). Wegen der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion schafft der neu eingefügte Satz zur Anzeigepflicht bei Projekten im Sinne des § 30 Abs. 1 keine hinreichende Abhilfe.

Absatz 3:

- Vor Nr. 3 muss "oder" eingefügt werden. Anderenfalls könnten die einzelnen Versagensgründe additiv zu verstehen sein. Das lässt das Rahmenrecht nicht zu und schafft wegen des Interpretationsspielraums Rechtsunsicherheit.
- Nr. 1:
Die Ausrichtung der Vermeidbarkeitsfrage an wirtschaftlichen Kriterien unterläuft unzulässig § 19 Abs. 4 BNatSchG. Danach können die Länder zu den Verursacherpflichten und zur Unzulässigkeit von Eingriffen "weitergehende Regelungen" erlassen, jedoch keine Einschränkungen. "Wirtschaftliche Zumutbarkeit" schränkt die Vermeidbarkeit und die Unzulässigkeit von Eingriffen ein, erweitert sie nicht. (Vgl. auch S. 134 der Begründung: "Weiter gehend, also strenger ...") – Die vorgesehene Regelung kommt der Aufhebung des Vermeidungsgebotes gleich. Innovative Lösungen z.B. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs würden die Anreize entzogen.
- Es fehlt die Maßgabe, den Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (vgl. § 19 Abs. 1). § 11 Abs. 1 S. 2 kann diese nicht

ersetzen, da er sich an den Verursacher wendet, nicht an die Behörde.
Auch diese Auslassung unterschreitet unzulässig das Rahmenrecht (s. o.).

- Satz 2:
Gegen den Genehmigungsanspruch bestehen erhebliche Bedenken. Insbesondere fehlt die bisherige Kopplung der Genehmigung an die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (§ 7 a Abs. 4).
Ein Genehmigungsanspruch erschließt sich nicht aus dem Rahmenrecht.
- Die Begründung für den gesamten Absatz ist ausgesprochen dürftig ("entspricht ..." usw.); sie verdient die Bezeichnung nicht. Es fehlt jeglicher Anhaltspunkt für den Hintergrund der gravierenden Änderungen.

Absatz 4:

Für die Arten nach Anhangs IV FFH-RL genügt Absatz 4 nicht den Anforderungen nach Art 12 Abs. 1 c FFH-RL. Danach ist "jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" verboten – unabhängig von der Ersetzbarkeit (Hervorhebung Verf.).

Zu § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen:

Absatz 1:

- Satz 4, räumlicher Zusammenhang:
Laut Begründung (S. 107) sollen "Ersatzmaßnahmen möglichst im räumlichen Zusammenhang" mit dem Eingriff erfolgen. Satz 4 läst aber völlige Wahlfreiheit. Das ist widersprüchlich und in der Sache für den BUND S-H nicht akzeptabel.
- Satz 5
ist überflüssig (Verschlankung!), da Vorgaben, dass Kompensationsmaßnahmen i. d. R. nur auf aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen Flächen erfolgen dürfen, im LNatSchG und BNatSchG nicht anzutreffen sind. Im Übrigen sind Kompensationsmaßnahmen immer an den Beeinträchtigungen auszurichten. Die genannten Aufwertungen genügen da i. d. R. nicht.
- Es fehlt die Verpflichtung des § 19 Abs. 2 S. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.
- Weiterhin fehlt eine Regelung zur Ausgleichsverantwortlichkeit im Falle der Rechtsnachfolge.

Absatz 3:

- Satz 1
widerspricht § 19 Abs. 3 BNatSchG. Danach sind nicht kompensierbare Eingriffe zu untersagen.
- Der BUND S-H begrüßt, dass – anders als in der Fassung vom 28.02.2006 - nun nicht mehr das Land Schleswig-Holstein als alleiniger Empfänger von Ersatzzahlungen vorgesehen ist.
- Satz 2:
Um Missbrauch vorzubeugen, muss am Ende ergänzt werden: "..., für deren Vornahme keine Verpflichtung aus anderen Rechtsvorschriften besteht."

Absatz 5:

Die Einführung von Sicherheitsleistungen auch für erforderliche Rückbaumaßnahmen wird begrüßt.

Absatz 6:

- Der Bezug zur Landschaftsplanung sollte wie bisher gelten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass "Trivialmaßnahmen" angerechnet werden.
- Auch der Rechtsanspruch auf Anrechnung birgt diese Gefahr. Der Anspruch wird auf S. 109 der Begründung deutlich eingeschränkt: "Die Maßnahmen müssen zur Kompensation künftiger Eingriffe geeignet sein ..." Das schlägt sich im Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise nieder.

Die weitere Begründung: "...insbesondere müssen durch die zur Anrechnung vorgesehenen Maßnahmen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt oder das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Dann gibt es nun einen Rechtsanspruch auf Anrechnung ..." ist unsinnig: Im Vorfeld der Planung von Eingriffsvorhaben lässt sich unmöglich feststellen, welche Maßnahmen aus dem Ökokonto die genannten Kriterien erfüllen werden.

Die Negativfolgen des Rechtsanspruchs werden durch das Recht der Handelbarkeit noch verschärft; freiwillige Leistungen im Sinne des Naturschutzes wird es nicht mehr geben bzw. sie werden verkauft.

Absatz 7:

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum die unter 1. und 3. genannten Flächen nicht in das Ausgleichsflächenkataster aufgenommen werden sollen.

- In Planungen werden Flächen unter 1000 qm dargestellt. Überplanungen von Flächen unter dieser Größenordnung sind z. B. nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig.
- Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes ist häufige Praxis.

Fehlen diese Flächen im Ausgleichskataster, sind sie der Kontrolle entzogen, und es ist zu besorgen, dass sie mittel- bis langfristig ohne Kompensation anderweitig genutzt oder überplant werden. Die "Mehrfachverbuchung" ist gerade auf kommunaler Ebene ständig zu beobachten. Der Zweck der Ausgleichsregelung wird so unterlaufen.

Zu § 13 Genehmigungsverfahren:

Absatz 2:

- Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind die Länder verpflichtet, weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 BNatSchG zu erlassen.
Der vorgesehene Regelungsinhalt zur landschaftspflegerischen Begleitplanung ist da ausgesprochen dürftig. Insbesondere fehlen Angaben zu den erforderlichen Inhalten eines LPB. Durch dieses Regelungsvakuum entstehen Rechtsunsicherheit und erhöhter Aufwand aufgrund des jeweils erforderlichen Abstimmungsbedarfs.
- Angesichts des stetigen Personalabbaus bei den Naturschutzbehörden und der beliebten Antragsstellung in der Ferienzeit bzw. kurz davor lehnt der BUND S-H die Vollständigkeitsfiktion ab. Gerade die geplanten skelettartigen Vorgaben der Neufassung des LNatSchG mit den immanenten Rechtunklarheiten bewirken mehr Zeitaufwand für

die Antragsprüfung.

Bei Großverfahren ist die Prüfung innerhalb von 4 Wochen schlicht nicht leistbar.

Absatz 4:

- Die obigen Ausführungen zu Vollständigkeit gelten für die Genehmigungsfiktion entsprechend.
Außerdem verletzt die Genehmigungsfiktion § 19 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 BNatSchG. (§ 18 (5) "Die Länder erlassen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ..., § 19 (3) "Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden ...", § 19 (4) "die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 weitergehende Regelungen erlassen ..." [Hervorhebungen Verf.]. - Die Genehmigungsfiktion lockert die Vorgaben zur Unzulässigkeit von Eingriffen sowie den Verursacherpflichten, erweitert sie nicht.) In diesem Kontext ist auch die Vollständigkeitsfiktion in Absatz 2 nicht haltbar.
- Die Genehmigungsfiktion (und auch die Vollständigkeitsfiktion in Abs. 2) unterlaufen Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL sowie Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Die dortigen Vorgaben sind zwingend. Ihre Umsetzung ist aber aufgrund der Fiktionen nicht gewährleistet.
- Die Einschränkung der (unzulässigen!) Genehmigungsfiktion in Satz 2 ist von der Intention her erforderlich, in der Formulierung aber zu nebulös: Wer beurteilt / entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen? Wie umfangreich muss ein Verfahren sein, damit die Genehmigungsfiktion nicht greift?

Absatz 6:

- Mit der vorgesehenen Formulierung werden Verlängerungsmöglichkeiten bis in "alle Ewigkeit" geschaffen. Die ursprünglichen Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen, Auflagen usw. dürften dem Stand der Wissenschaft, Technik usw. schon nach mindestens 5 Jahren nicht mehr entsprechen. Unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass die Rechtsgrundlagen sich ändern können.
- Die bisherige Unterbrechensregelung, die Missbrauch vorbeugt, fehlt gänzlich.
- Insgesamt wird "Vorratsantragstellungen" Vorschub geleistet.

Absatz 7:

- Die Ermächtigung zur Erteilung von Vorbescheiden lehnt der BUND S-H ab.
Vorbescheide führen regelmäßig zu einer gewissen Vorabbindung. Eine sachgerechte und fundierte Gesamtentscheidung ist dann nicht mehr möglich. Vorbescheide verkürzen außerdem die Beteiligungsrechte anderer Stellen (vgl. Begründung S. 109 zur Vollständigkeit der Antragunterlagen).
- Bei den vorgesehenen Fristen sind Vorbescheide überflüssig.
- Zur Verlängerungsmöglichkeit s. o.

Zu § 14 Ungenehmigte Eingriffe:

Absatz 1:

- Ohne Positivliste im Rahmen der Eingriffsregelung fehlt eine brauchbare Orientierung, wann ein ungenehmigter Eingriff vorliegt. Der Prüfungsaufwand ist folglich größer. Für die BürgerInnen und auch Gemeinden ergibt sich Rechtsunsicherheit. In Unkenntnis kann es leicht zu mehr "ungenehmigten Eingriffen" kommen.

- Die Ahndung ungenehmigter Eingriffe ins Belieben zu stellen ("kann") widerspricht dem Zweck eines Gesetzes, insbesondere eines zum Schutz der Natur, und stört den Rechtsfrieden.

Absatz 2:

- Die extreme Fristverkürzung für die Anordnung von Maßnahmen ist auch angesichts der Fülle von ungenehmigten Eingriffen inakzeptabel. Eine Prioritätensetzung seitens der Naturschutzbehörden wird zudem unmöglich.
Laut Begründung (S. 109) sollen die Betroffenen schneller Rechtssicherheit erlangen. – Regelungen zum Schutz der Natur vor ungenehmigten Eingriffen sollen dem Verursacher eben dieser Eingriffe dienen?! – Auch hier wird der Sinn eines Naturschutzgesetzes verkannt.
- Eine Begründung für die Streichung der Eigentümergeverantwortung fehlt. Die bisherige Vorschrift hat zu Recht ihre Entsprechung in anderen Gesetzen und muss erhalten bleiben.

Fehlt: Sicherung von Kompensationsmaßnahmen:

Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind "weitere Vorschriften ... zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen" zu erlassen.

Dazu gehört z. B.

- die Ermächtigung zum Widerruf der Genehmigung (vgl. § 9 Abs. 4 alt.); eine solche Ermächtigung ist zur Durchsetzung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen erforderlich,
- die Ermächtigung zum Erlass von nachträglichen Nebenbestimmungen bzw. zu deren nachträglichen Änderung analog § 7 a Abs. 4 alt,
- die Effizienzkontrolle.

Der Gesetzesentwurf enthält dazu keine Regelungen und unterläuft somit einmal mehr das Rahmenrecht.

★ **BUND-Forderung zu Abschnitt III:**

- ★ Gestaltung entsprechend der geltenden Fassung. Sie ist rahmenrechtskonform, erheblich präziser und schafft mehr Rechtsklarheit bzw. –sicherheit.
- ★ Dabei: Beachtung des Gemeinschaftsrechts und des o. g. EuGH-Urteils sowie der Ausführungen zum Ausgleichskataster.

Abschnitt IV

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Spätestens in diesem Abschnitt müssen Aussagen zum Biotopverbund erfolgen (vgl. § 3 BNatSchG).- Fehlanzeige! Dieses wesentliche Anliegen des BNatSchG wird lediglich an 2 - 3 Stellen des Gesetzentwurfes am Rande erwähnt.

Unterabschnitt 1

Schutzgebiete

Zu § 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen:

Absatz 2:

- Um Missverständnissen (Konjunktion – Disjunktion?) vorzubeugen, sollte vor der Nr. 4 "und" eingefügt werden.
- In die Schutzgebietserklärung müssen auch die notwendigen Gebote und Verbote aufgenommen werden (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG).
- Wie bisher, vgl. § 16 Abs. 2 alt, sollte vorgesehen werden, dass in der Schutzgebietserklärung auch die Ausnahmen von den Geboten und Verboten geregelt werden. - Das erhöht die Transparenz und Handhabbarkeit.

Absatz 4:

Das ohnehin existierende Recht auf Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sollte zur besseren Transparenz und aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit weiterhin dargestellt werden.

Fehlender Absatz:

Die Maßgabe § 16 Abs. 4 alt zur regelmäßigen Überprüfung der Verordnungen hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung des Schutzzweckes sollte aufgegriffen werden; sie ist sinnvoll und notwendig. – Eine Begründung für die Streichung fehlt!

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Entsprechende Ergänzung und Präzisierung.

Zu § 16 Naturschutzgebiete:

Der Regelungsgehalt dieses Paragraphen ist äußerst knapp.
Warum wird der bundesgesetzliche Rahmen nur derart minimal ausgefüllt?

Eine Begründung für den Verzicht auf die (erforderliche!) Nutzung der Landeskompetenz und für den Rückfall unter das bisherige Niveau fehlt.

Absatz 1:

- Nr. 3:
Hier sollte wie bisher die "Vielfalt" aufgenommen werden. (Vgl. auch Formulierung zu den Landschaftsschutzgebieten.)
- Der begrüßenswerte - und zur Umsetzung der BNatSchG-Vorgaben erforderliche - Ansatz des § 17 Abs. 2 alt zur Umsetzung des Biotopverbunds fehlt.

Absatz 2:

- Hinsichtlich der Störungen sollte es "erheblichen oder nachhaltigen" heißen. (Eine "erhebliche" Störung kann ein NSG über viele Jahre beeinträchtigen ohne "nachhaltig" zu sein, "nachhaltig" entspricht "dauerhaft".)
- Das jetzige Unterordnungsgebot der Jagd und Fischerei ist in das LNatSchG aufgenommen worden, da gerade diese beiden Nutzungen zu gravierenden Störungen in NSGs führen und den jeweiligen Schutzzweck gefährden. Die Streichung wird nicht begründet; sie sollte unterbleiben.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der Bestimmungen zu Jagd und Fischerei in NSGs
- ★ Ausfüllung des bundesrechtlichen Rahmens entsprechend der geltenden Fassung statt "Abschrift".

Zu § 17 Biosphärenreservate:

Absatz 1:

- Nr. 1:
Die Grundbedingung "Anerkennung von der UNESCO" ist eine zwar zulässige, aber unnötige Einschränkung der Rahmenvorgaben.
Die Begründung ist z. B. hinsichtlich der Vorteile für Tourismus und Entwicklung nicht nachvollziehbar. Der angegebene höhere Verwaltungsaufwand ohne Anerkennung kann kein Grund für den Verzicht auf die Einrichtung sein.
- Nr. 6
wird begrüßt.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung der "UNESCO-Bedingung".

Zu § 18 Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Absatz 2:

Die Verbotstatbestände werden an die besondere Beachtung des § 5 Abs. 1 geknüpft. Das ist unverständlich und sinnlos, da es dort um Maßnahmen des Naturschutzes geht, bei denen "die besondere Bedeutung ... der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ... zu berücksichtigen" ist.

Der dem entsprechende Verweis im geltenden LNatSchG ist insofern logisch, als im jetzigen § 3 b u. a. die Anforderungen an die gute fachliche Praxis dargestellt werden. (Die Behauptung auf S. 115 in der Begründung "entspricht § 18 (alt)" ist falsch.)

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Entsprechende Korrektur und Präzisierung unter Darstellung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis im Verweisziel.

Zu § 19 Naturparke, Naturerlebnisräume:

Gegenüber der geltenden Fassung und dem BNatSchG sind die Vorgaben für Naturparke ausgesprochen dünn und nichts sagend. Es steht zu befürchten, dass die Naturparke sich nicht im Sinne des Naturschutzes weiterentwickeln werden.

In der Begründung wird rein formal mit der Abweichungsmöglichkeit der Länder argumentiert (S. 120) – Eine inhaltliche Auseinandersetzung fehlt.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung.

Begrüßt wird, dass die Naturerlebnisräume wieder aufgegriffen wurden.

Zu § 20 Naturdenkmale:

Absatz 2:

Die "besonderen Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur wie Redder, Wehle, Wallanlagen" (s. alt) sollten aufgenommen werden. Sie sind Elemente der in den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG aufgeführten historischen Kulturlandschaften. Ihr Ausschluss wegen der Prägung durch den Menschen (vgl. Begründung) müsste in Konsequenz dazu führen, dass zahlreiche Landschaftselemente wie Knicks, Alleen usw. vom Biotopschutz ausgenommen werden.

Absatz 3:

Die Eigentümerverpflichtung sollte beibehalten werden. Sie dient dem effektiven Schutz und der Transparenz des Gesetzes.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 21 Geschützte Landschaftsbestandteile:

Absatz 1:

- Die Funktion und Bedeutung für den Biotopverbund (Nr. 1 alt) sollte beibehalten werden. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in diesem Sinne hervorragend geeignet.
- Entsprechendes gilt für "Zeugnisse des menschlichen Umgangs mit der Natur".
- Satz 2:
Die beispielhafte Auflistung im geltenden LNatSchG ist ausführlicher, was die Gesetzestransparenz erhöht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 22 Einstweilige Sicherstellung:

- Eine Begründung für die starke Straffung des § 21 alt fehlt.
- Die Sicherstellungsmöglichkeit von Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundes muss erhalten bleiben. Sie ist erforderlich um die Maßgaben des § 3 BNatSchG hinsichtlich des Biotopverbundes wirkungsvoll umzusetzen. (Vgl. Abs. 3 S. 2: "Bestandteile des Biotopverbunds sind: ... weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, ...")
- Warum wird auf die Sicherstellungsmöglichkeiten von Feuchtgebieten und abgebauten Flächen verzichtet? Das wird ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt nicht gerecht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Sicherstellungsmöglichkeiten für die genannten Elemente vorsehen.

Zu § 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen:

Die Aufnahme in diesen Unterabschnitt wird begrüßt.

Absatz 4:

Ein Erörterungstermin soll u. a. die Angleichung bzw. den Ausgleich gegenläufiger Belange ermöglichen und stellt insofern einen Beitrag für mehr Bürgernähe der Verwaltung dar. (Die Begründung suggeriert, dass der Erörterungstermin nach dem

geltenden § 53 Abs. 4 LNatSchG nur der Mitteilung behördlichen Prüfung dient. Das ist wegen der dortigen "oder"-Verknüpfung jedoch nicht der Fall.)

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der Option "Erörterungstermin".

Absatz 6 und 7:

- Die Klarstellung durch Absatz 6 wird begrüßt.
- Entsprechendes gilt für die neuen Vorgaben hinsichtlich des Grenzverlaufs in Meeresgebieten in Abs. 7.

Zu § 24 Betreuung geschützter Gebiete:

In der Begründung wird auch hier die wesentliche Straffung der geltenden Fassung betont. Inhaltliche Begründungen für die Straffung / Streichungen fehlen weitgehend.

Absatz 1:

- Die Betreuung durch natürliche Personen ist im Gesetz und in der Praxis bislang nachrangig; im Vordergrund stand die Betreuung durch Naturschutzvereine. Nunmehr werden natürliche und juristische Personen gleichgestellt. Das lehnt der BUND S-H ab: Juristische Personen mit ihrem Verbandshintergrund sind eher in der Lage, den Betreuungsaufwand zu bewältigen. Auch ist bei ihnen eher mit der gebotenen Fachkunde zu rechnen – allein schon wegen des Zusammenschlusses eines größeren Personenkreises. Insgesamt also bieten juristische Personen eher die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.
- Diese Gewähr ist insbesondere dann gegeben, wenn "sie nach ihrer Satzung vorwiegend die Ziele des Naturschutzes fördern". Auf diese Grundbedingung des § 21 d Abs. 1 LNatSchG sollte nicht verzichtet werden.
- Die Begründung (S. 125) suggeriert, es handle sich hier lediglich um eine Zusammenfassung von Abs. 1 und 4 alt. – Das ist nicht der Fall, was allein schon durch die Formulierung in Abs. 4 alt "Die ... Naturschutzbehörde kann ... auch einer natürlichen Person ... übertragen ..." deutlich wird.

Absatz 3:

Gemäß Begründung entspricht dieser Absatz § 21 Abs. 5 alt. – Auch das trifft nicht zu; vielmehr wird das geltende Beteiligungsrecht der Naturschutzvereine verkürzt.

Absatz 4:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist stark zu bezweifeln, dass die Naturpark-Träger die Gewähr für eine kompetente Betreuung der NSGs innerhalb der Naturparke bieten.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Inhaltlich wie bisher fassen. Eine Straffung ist akzeptabel, sofern der Sinn erhalten bleibt.

Unterabschnitt 2

Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope:

Absatz 1:

Satz 1:

Der BUND S-H lehnt die Aufhebung bzw. Einschränkung des gesetzlichen Biotopschutzes verschiedener, gerade in S-H seltener oder bedrohter bzw. für die Fauna bedeutsamer Biotoptypen ab:

- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer sind entgegen der Behauptung auf S. 126 der Begründung in Nr. 1 eben nicht eingeschlossen.
Erst in Nr. 7 werden Kleingewässer erwähnt. Schutz sollen sie aber nur genießen, wenn sie naturnah sind. Auch nicht naturnah ausgeprägte Gewässer haben eine große Bedeutung für Amphibien und die Avifauna (z. B. Getränkekuhlen der Marsch, Mergelkuhlen usw.). Außerdem werden hier ihre Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche vom Schutz ausgenommen. - Damit wird § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterlaufen.
Aus dem expliziten Ausschluss "mit Ausnahme von Kleingewässern" in Nr. 1 und ihre Aufnahme in Nr. 7 ergibt sich ein Widerspruch (einerseits kein Schutz, andererseits Schutz).
- Brüche sollen nur noch in Moorform ((?), so die Begründung zu Nr. 2) oder bei entsprechender Größe als Bruchwald geschützt (Nr. 4) werden. Das wird ihren besonderen Standortbedingungen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild Schleswig-Holsteins nicht gerecht.
- Steilhänge im Binnenland werden nicht mehr erwähnt. Sie stellen im flachen Schleswig-Holstein eine besondere Bereicherung dar.
- Die in Schleswig-Holstein nicht allzu häufig anzutreffenden Bachschluchten sollen nur noch dann geschützt sein, wenn sie bewaldet sind. (Nr. 4).
- Für die ersatzlose Streichung der sonstigen Sukzessionsflächen fehlt jede Begründung. Damit entfällt z. B. der Schutz für die Vorstufe von Trockenrasen und Heiden (auf Mineralboden), Gebüsche, Feldgehölze, Pionierwald.

Die Aufnahme der Alleen wird begrüßt. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Staudenfluren ohne Einschränkungen.

Satz 3:

Die Ausnahme der Grüpp- und Lahnungsarbeiten (Nr. 3) von den Verboten des Satz 2 ist immer dann gemeinschaftsrechtswidrig, wenn Natura 2000-Gebiete betroffen sind. (Umgehung der Verträglichkeitsprüfung s. o.) Die diesbezügliche Erläuterung in der Begründung sollte in den Gesetzestext einfließen.

Absatz 2, 3 und 5:

- Die für Schleswig-Holstein typischen Knicks und die naturnahen Kleingewässer werden in Absatz 2 und 3 zu Biotopen zweiter Klasse erklärt.
Beide Biotoptypen sind einem massiven Bewirtschaftungsdruck ausgesetzt und somit erheblich gefährdet. Dennoch sollen sie bei Nachweis eines Ausgleichs rücksichtslos

beseitigt werden können.

Das ist mit § 30 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nicht vereinbar. Danach müssen die Länder "geeignete Maßnahmen ergreifen um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten". Letzteres gelingt mit Beseitigung nicht.

- Verstärkt wird die Aufweichung des Schutzes für Knicks und Kleingewässer noch durch die Ausnahme von der Kartierungspflicht des Absatzes 5.
Da gerade der Bestand an Knicks und Kleingewässern durch "klammheimliche" Beseitigung stetig reduziert wurde und wird, ist die Begründung dafür (S. 130) absolut nicht nachvollziehbar. Hintergrund wird eher sein: Die Beseitigung soll nicht nachweisbar sein.
Im Übrigen unterläuft die genannte Ausnahme § 22 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. (Die dort gewählte Formulierung impliziert, dass die Biotope überhaupt registriert werden.)
- Es fehlt eine Legaldefinition für Knicks – Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.
- Wegen des enormen Drucks auf die Knicks (s. o.) und der allgegenwärtigen Neigung zu unsachgemäßer Pflege sind die bisherigen Knickschutzvorschriften unerlässlich. (Aus diesem Grund sind sie schließlich entstanden.)
 - ★ **BUND-Forderung:** Beibehaltung
 - ★ der bisherigen Biotoptypenliste, die landesspezifischen Aspekten Rechnung trägt, unter Hinzufügung der Alleen,
 - ★ des bisherigen Verbotstatbestands ohne Abschwächung für Knicks und Kleingewässer,
 - ★ der bisherigen Definition, Schutz- und Pflegevorschriften für Knicks.
 - ★ Generelle Kartierungspflicht.

Zu § 26 Schutzstreifen an Gewässern:

Die besondere Bedeutung freier Gewässerufer für die Erholung (vgl. Begründung S. 125) sollte sich konsequenterweise auch in der Überschrift niederschlagen (s. alt). Und die Ausnahmetatbestände sollten weiterhin dem Allgemeinwohlbelang "Erholung" Rechnung tragen.

Laut Begründung soll "der Gewässerschutzstreifen wegen seines besonderen Wertes ... besonderen Schutz genießen". – Warum dann die starke Abschwächung des § 11 alt? (Die Neufassung entspricht gerade nicht "im Wesentlichen § 11 (alt)" - S. 130 der Begründung.)

§ 31 BNatSchG verlangt von den Ländern die Sicherstellung, "dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können." – Dem tragen die vorgesehenen Regelungen in keiner Weise Rechnung:

Absatz 2:

Nr. 3 gibt die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes frei (bislange: Ausnahmemöglichkeit "im notwendigen Umfang") und dehnt diese Freistellung auf forst- und fischerwirtschaftliche Betriebe aus. Letzterem fehlt die Begründung. Die im Übrigen angeführte Absicht der Verfahrens-

erleichterung hat mit dem im o. g. Paragraphen des BNatSchG zum Ausdruck kommenden Anliegen nichts zu tun; sie ist diesbezüglich kontraproduktiv.

Absatz 3:

Für die hier genannten Anlagen sind Ausnahmen generell möglich. Abgesehen von der Nr. 4 war das bislang nur "im notwendigen Umfang" der Fall. Durch diese Bedingung wurde dem BNatSchG weit eher entsprochen.

Absatz 5:

Die Vorgaben dieses Paragraphen sollten generell auch für "kleinere Gewässer" (2. Ordnung) gelten.

Fehlender Aspekt "Biotopverbund":

Anders als im geltenden § 11 ist bei Ausnahmeerteilungen nicht darauf Rücksicht zu nehmen, "dass bestehende oder künftige Möglichkeiten der ... Biotopverbundmaßnahmen und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen nicht beeinträchtigt werden". Die (ersatzweise) Verknüpfung mit der Eingriffsregelung hilft diesem Manko nicht ab, da Biotopverbund oder Vernetzungsfunktionen dort keine Rolle spielen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Unterabschnitt 3

Natura 2000

Vorbemerkung:

Wenn das Rahmenrecht zwingende Vorgaben der EU-Naturschutz-Richtlinien überhaupt nicht oder nicht richtlinienkonform umsetzt, so kann sich der Landesgesetzgeber bei seinen Versäumnissen darauf nicht berufen. Auch die einzelnen Länder sind dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet.

Zu § 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz:

Absatz 2:

- Satz 3 sollte stringenter gefasst werden, da die FFH-RL den prioritären Lebensraumtypen und Arten besonderes Gewicht beimisst.
- Es fehlt die Festlegung von Prioritäten nach der Verpflichtung des Art. 5 Abs. 4 FFH-RL im Zuge der Schutzgebietserklärung.

Absatz 3:

- Die Passage "durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers" ist zu streichen, da von der FFH-RL nicht als Verzichtstatbestand abgedeckt

(vgl. Art. 1 I)) und auch sachlich nicht gerechtfertigt. (Gerade die öffentliche Hand ist immer wieder geneigt, sich wegen wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen über die Belange des Naturschutzes hinwegzusetzen.)

- Bei Vogelschutzgebieten kann nicht auf eine Schutzgebietserklärung verzichtet werden; das wäre richtlinienwidrig (vgl. "... erklären zu Schutzgebieten ..." in Art 4 Abs. 1 VS-RL und "... aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ..." in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL. - Die VS-VL sieht eben keine vertraglichen Vereinbarungen u. ä. vor.). In Absatz 3 ist entsprechend zu differenzieren.
- Zu der Bedingung "es sei denn, es sind zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich" s. Anmerkungen zu § 33 Absatz 1.

Absatz 4:

Satz 1:

- Der durch Absatz 4 begründete vorläufige Schutz greift erst ab Eintragung des jeweiligen Gebietes in die Liste der Kommission gemäß Art 4 Abs. 2 UAbs. 3 FFH-RL. (Vergleich Legaldefinition nach dem BNatSchG i. V. m. der vorstehenden Begriffswahl "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung").

Diese Liste konnte wegen des vertragswidrigen Verhaltens einiger Mitgliedsstaaten entgegen den Zeithorizonten der FFH-RL aber noch nicht erstellt werden. Da die Mitgliedsstaaten aus ihrem Vertragsbruch keinen Vorteil ziehen dürfen, ist die o. g. Vorlage der Liste als Stichtag für das Eintreten des Verschlechterungsverbot als zu spät anzusehen.

Da die deutschen Vorschlagslisten nach Auffassung der Kommission noch nicht vollständig sind, ist weiterhin von der Existenz potentieller und faktischer Natura 2000-Gebiete auszugehen. Für sie und für die "nur" gemeldeten Gebiete muss auch ein vorläufiger Schutz gelten. (S. die vom EuGH begründete "Stillhaltepflicht" z. B. Urteil vom 18.12.97, Rs. C 129/96.) Für diese Gebiete ist seit dem 05.06.1998 nicht nur von einer Vorwirkung, sondern auch von einer Direktwirkung der FFH-RL auszugehen. Absatz 4 muss also auch die bislang "nur" gemeldeten Gebiete einbeziehen.

Hinsichtlich der potentiellen oder faktischen Natura 2000-Gebiete ist zu beachten, dass – dem Sanktionsgedanken des EuGH in seiner Basse Corbière-Entscheidung folgend – bei pflichtwidrig nicht gemeldeten Gebieten ein strengeres Schutzregime anzunehmen ist als bei gemeldeten Gebieten. D. h. das gegenüber Art. 6 Abs. 2 FFH-RL abgeschwächte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL kann allenfalls ab der Meldung eines Gebiets in Anspruch genommen werden. Für die potentiellen und faktischen Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL, das keine Ausnahmen oder Befreiungen erlaubt. – Darauf ist zumindest in der Begründung einzugehen.

- Die Vorgaben des Verschlechterungsverbot sind in folgenden Punkten nicht richtlinienkonform, da mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht vereinbar:

1.

Der Umgebungsschutz fehlt. ("Verschlechterungen" oder "Störungen i. S. der FFH-RL können auch durch Einwirkungen von außen erfolgen.)

2.

Das einschränkende Kriterium der Erheblichkeit bei den Beeinträchtigungen ist nur im Zusammenhang mit der Störung von Arten zulässig.

3.

Die Beschränkung des Beeinträchtigungsverbot auf die "für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile" bleibt weit unter dem Verbot der "Verschlechterung der natürlichen Lebensräume".

Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile sind – neben den Arten – i. d. R. die

jeweiligen Lebensraumtypen. In Art. 6 Abs. 2 FFH-RL geht es aber um "Lebensräume". Anders als das BNatSchG unterscheidet die FFH-RL nämlich sehr feinsinnig zwischen "natürlichen Lebensräume" und "natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung" (vgl. Art. 1). Letztere sind die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL. Erstere hingegen sind weiter gefasst als "völlig natürliche oder naturnahe Gebiete" unabhängig von dem Vorkommen einzelner Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Erhaltungsmaßnahmen und die Verträglichkeitsprüfung stellen (neben den Arten nach Anhang II FFH-RL) auf die Lebensraumtypen ab. Das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erstreckt sich hingegen auf den weiteren Bereich der "natürlichen Lebensräume".

Satz 2:

Die Verdünnung des Verschlechterungsverbotes bei den Konzertierungsgebieten auf prioritäre LRT oder Arten gibt die RL auch angesichts der Tatsache, dass Konzertierungsverfahren sich nur auf Gebiete mit derartigen LRT oder Arten erstrecken, nicht her. Art. 5 Abs. 4 FFH-RL nimmt ohne Einschränkungen auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Bezug.

Zu § 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten:

Absatz 1:

Der BUND S-H erwartet, dass die zugehörige Anlage 1 tatsächlich vollständig ist.

Absatz 2:

Die Ausführungen zu § 28 Absatz 3 hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gelten hier entsprechend.

Absatz 3:

- Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Landesregierung (statt ONB im bisherigen Entwurf) ist sachgerecht.
- Nr. 4:
Eine Herausnahme von Vogelschutzgebieten aus der Gebietskulisse sieht die VS-RL nicht vor.
Artikel 9 FFH-RL eröffnet eine solche Option nur für FFH-Gebiete. (Lediglich das Schutzregime wird auf VS-Gebiete übertragen, s. Art. 7 FFH-RL.)

Ergänzungsbedarf:

Es fehlen Vorgaben zur Umsetzung der Berichtspflichten nach der FFH- und VS-RL entsprechend § 20 a alt (warum dieser Paragraph gestrichen wurde, wird nicht erläutert) und zur Veröffentlichung nach Art. 17 Abs. 1 S. 3 FFH-RL.

Zu § 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen ...:

Absatz 1 und 2:

- Zum Projektbegriff siehe zu §§ 6 und 10 sowie
- EuGH-Urteil in der Rs. C 98-03.

- Absatz 1, Satz 2:
Maßstab für die Verträglichkeit sind nach der FFH-RL die jeweiligen Erhaltungsziele. Der Schutzzweck kann folglich nur als Maßstab herangezogen werden, wenn in ihm die Erhaltungsziele genannt sind.

Absatz 3:

- Der Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er die Tatbestandsvoraussetzungen für die Unzulässigkeit eines Projekts gegenüber Art 6 Abs. 3 FFH-RL auf die "erheblichen Beeinträchtigungen ... in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile" einschränkt (Hervorhebung Verf.).
- Zumindest in der Begründung ist hinsichtlich der Unzulässigkeit auch auf die Beeinträchtigung der charakteristischen Arten abzustellen (vgl. Definition des "Erhaltungszustandes" in Art. 1 e) FFH-RL). Auch die EU-Kommission bezieht die charakteristischen Arten bei der Beurteilung der Verträglichkeit ein (s. "Assessment of Plans and Projekts Significantly Affecting Natura 2000 Sites – Methodological Guidance on the provisions of Article 6(3) and 6(4) of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC", Nov. 2001, z. B. S. 18 f, 31, 51)

Absatz 4:

Auch dieser Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er zur Alternativenfrage die Einschränkungen "zumutbare" und "an anderer Stelle" enthält. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL enthält das Kriterium der Zumutbarkeit nicht und schränkt die Alternativenprüfung nicht auf Standortalternativen ein. (So geht die o. g. Interpretationshilfe z. B. auch von der "Nulloption" aus.)

Absatz 5:

- Die (direkte) Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen oder Arten als Voraussetzung für die erhöhten Anforderungen ist mit dem eindeutigen Wortlaut von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL nicht vereinbar (dort: "... einschließt ..."). Damit wird außerdem das Rahmenrecht unterlaufen (s. § 34 Abs. 4 BNatSchG).
- Nach Ansicht des BUND ist der Rückverweis auf die "zwingenden Gründe ..., einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" des Abs. 4 ebenfalls nicht richtlinienkonform.
Damit werden Gebiete mit prioritären LRT oder Arten bis auf die erforderliche EU-Stellungnahme den übrigen Gebieten gleichstellt. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL schließt Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art aber eben nicht ein. Hätte der Rat diese einschließen wollen, wäre die explizit vorgenommene Differenzierung der Vorhabenzulässigkeit hinsichtlich der Kriterien „prioritär“ und „nicht prioritär“ überflüssig. Diese Differenzierung ist aber Konsequenz der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und des unterschiedlichen Schutzwillens des Rates (vgl. Art. 4 Abs. 1 FFH-RL, Anhang III: Phase 2) in Bezug auf Gebiete mit bzw. ohne prioritäre LRT oder Arten.

Absatz 6:

Der (neue) Satz 2 wird begrüßt, sollte aber stringenter gefasst werden (s. Anforderungen der FFH-RL)

Absatz 7:

Die Benehmensregelung sollte in eine Einvernehmensregelung überführt werden, da an die Verträglichkeitsprüfung und ihre Bewertung hohe naturschutzfachliche Anforderungen geknüpft sind.

Fehlender Regelungsgehalt:

- Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).
- Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) nimmt ausdrücklich auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung in den Blick. Sie war bis zum 21. Juli umzusetzen. § 30 ist nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu überarbeiten (z. B. Überwachung, Konsultation und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Umweltbericht).

Zu § 31 Gentechnisch veränderte Organismen:

Die Fiktion der Zustimmung lehnt der BUND S-H ab. Sie ist durch FFH-, VS- und SUP-RL nicht abgedeckt.

- ★ **BUND-Forderung zu Unterabschnitt 3:**
- ★ Überarbeitung entsprechend den obigen Anmerkungen,
- ★ Beachtung des Gemeinschaftsrechts sowie der Rechtsprechung des EuGH.

Unterabschnitt 4

Schutz und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen:

Absatz 1:

Nach Satz 2 müssen Planung und Vollzug der Maßnahmen hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete "insbesondere auch den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung" tragen. In der Begründung (S. 139) wird behauptet, dass sei "nicht nur zulässig, sondern nach den genannten Vorschriften der Richtlinien sogar geboten".

Das ist nicht richtig:

Nach der Rechtsprechung des EuGH bietet Art. 2 der VS-RL "keine autonomen Ausnahmen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Schutzregelung" (C 355-90 unter Verweis auf andere Urteile). Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist danach nur im Rahmen der speziellen Ausnahmeregelungen der RL zulässig. (Vgl. Rödiger-Vorwerk: "Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht, Berlin 1998, insbesondere S. 32f.)

Der in der Begründung hinsichtlich der FFH-RL angeführte Art. 2 Abs. 3 FFH-RL besagt, dass die Maßnahmen aufgrund der RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft,

Kultur usw. Rechnung tragen, eine Abwägung also schon stattgefunden hat. Die erneute Abwägung mit diesen Belangen ist zwar im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen möglich (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL), diese Belange spielen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie den Schutzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aber eben keine Rolle.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung des monierten Gebots.

Abschnitt IV

Artenschutz

Die Artenschutzvorschriften

- missachten das Urteil in der Rs. C 98-03, in dem der EuGH u. a. festgestellt hat, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG gegen Art. 22 Abs. 1 d FFH-RL verstößt, weil er bestimmte Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zum Schutz der streng geschützten Arten zulässt, "soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten ... nicht absichtlich beeinträchtigt werden." (Hervorhebung Verf.) Der EuGH betont unter Verweis auf ein früheres Urteil, dass Art 12 Abs. 1 d FFH-RL sich auch auf unabsichtliche Handlungen erstreckt.
Die Landesregierung ist aufgrund dieses Urteils verpflichtet, eine gemeinschaftsrechtskonforme Regelung zu treffen.
- Sie tragen ferner Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 VS-RL nicht hinreichend Rechnung.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Abschnitt gemeinschaftsrechtskonform fassen.

Zu § 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz:

Absatz 1:

Durch den schlichten Verweis auf das BNatSchG bleiben die Aufgaben des Artenschutzes sowie Sinn und Zweck der nachfolgenden Vorschriften nebulös.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Darstellung der Aufgaben.

Absatz 2:

- Nr. 4:
Der Umbruch von Wiesen sollte wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unterbleiben, desgleichen ihre Behandlung mit Herbiziden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Wiesen wie bisher in das Verbot einbeziehen.

Absatz 3 und 4:

- Absatz 3:
Das Verbot des Ansiedelns oder Aussetzens gebietsfremder Arten genügt nicht den Anforderungen von Art. 22 FFH-RL, Art. 12 VS-RL (s. dort) und von § 41 Abs. 2 BNatSchG.
- Absatz 4:
Entsprechendes gilt für die bloße Option, Anordnungen zu treffen und deren Voraussetzung ("erhebliche Gefahr ...")
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Rechtskonforme Umsetzung von § 41 Abs. 2 BNatSchG.

Absatz 5:

Nr. 2

Durch den Fortfall des Umgebungsschutzes und des Verbotstatbestandes "zu schädigen" ist ein wirksamer Schutz der mutmaßlichen Zielarten nicht mehr gewährt. Die Zielarten sollten zur besseren Handhabung und Transparenz benannt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Formulierungen wie bisher.

Absatz 6:

- Wie groß sind "geringe Mengen" "für den eigenen Bedarf"?
- Das "Sammeln" von Blumen ist eine ungewöhnliche Formulierung. "Pflücken" ist damit im Grunde ausgeschlossen, was vermutlich nicht beabsichtigt ist.
- ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Fassung wie im geltenden LNatSchG.

Zu § 36 Rote Liste, Artenschutzprogramm:

§ 40 Abs. 2 BNatSchG fordert die Länder strikt auf, "zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften zu erlassen." Dem kommt die Landesregierung mit diesem Paragraphen nicht nach: Er ist knapper als die Bundesvorgaben und füllt diese nicht aus.

Absatz 1:

- Der Absatz unterläuft § 40 Abs. 1 BNatSchG: Der Aspekt der "Bewertung" fehlt.
- Mit der weiteren Reduktion auf "bedeutsame" Arten "mit ihren wesentlichen (Hervorhebung Verf.) Lebensgemeinschaften und Lebensräumen" kann Art. 11 FFH-RL nicht entsprochen werden. Dort geht es i. V. m. Art. 1 e) um die natürlichen Lebensräume sowie die wild lebenden Tiere und Pflanzen schlechthin – also um alle, unabhängig von ihrer Bedeutung.

Absatz 2:

Letzteres wird durch die Kann-Bestimmung in diesem Absatz noch verstärkt.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Umsetzung des Rahmenrechts unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 37 Kennzeichnung wildlebender Tierarten:

Die Ablieferungspflicht ist eben nicht "praktisch bedeutungslos". Sie ist ein wesentlicher Grund für die Kennzeichnung und für wissenschaftliche Zwecke erforderlich.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der Ablieferungspflicht.

Zu § 38 Tiergehege und Zoos:

Absatz 3:

Unter dem Verzicht auf die Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Zoo-RL, die in der geltenden Fassung des LNatSchG u. a. die Anforderungen an die Tierhaltung enthalten, leidet die Transparenz. – Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit beim Feststellen von Missständen ist so ausgeschlossen.

Unzureichende Umsetzung der Zoo-RL:

- Es fehlt der Aspekt der Überwachung – ein wesentliches Ziel der Zoo-RL (s. Art. 1). Dieser ist nicht einmal durch die Verordnungsermächtigung gedeckt.
- Entsprechendes gilt für den Widerruf der Genehmigung und Sanktionen (s. Art. 4 Abs. 5).
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Richtlinienkonforme Ausgestaltung vergleichbar der bisherigen Regelung. Dort müsste nach den Vorgaben der Zoo-RL in Abs. 3 Nr. 2 vor "untergebracht" jedoch "artgerecht" eingefügt werden (s. Art. 3, 3. Spiegelstrich Zoo-RL) und am Ende ergänzt werden "und durchgeführt wird" (s. o. g. Quelle und Erwägungsgründe).

Abschnitt VI

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 39 bis 42:

- Die Wiederaufnahme der Sollvorschrift zur Einrichtung von Wander- und Reitwegen wird begrüßt (§ 39 Abs. 3).
- Gegen die Kürzungen, die Ausnahme vom Hundeverbot (§ 41) sowie die Übernahme von § 34 alt bestehen keine Einwände.

Zu § 43 Sondernutzung am Meeresstrand:

Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 2** führt zu einem Regelungsvakuum nach dem Inkrafttreten und steht Transparenz und Handhabbarkeit des Gesetzes entgegen. Den Gemeinden werden Möglichkeiten und Schranken der Sondernutzung nicht bereits vor Antragstellung ohne weiteres klar. Das kann zu unnötigem Aufwand führen. (Positiv ist allerdings, dass die Ermächtigung sich nicht mehr auf die ONB erstreckt.)

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften.

Absatz 1:

Wegen der möglichen Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Wohnruhe, der Sicherheit usw. durch Zelten und die Aufstellung von beweglichen Unterkünften sollten den Gemeinden Genehmigungskriterien an die Hand gegeben werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Genehmigungsvoraussetzungen formulieren.

Gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.02.2006 gestrichene Absätze:

Die Streichung der Genehmigungspflicht für Campingplätze im LNatSchG-E wird damit begründet, dass die Naturschutzbelange "im Rahmen der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt werden". Das ist bei der vorgesehenen "abgespeckten" Eingriffsregelung eben nicht der Fall.

Die Überführung der Genehmigungspflicht in die LBO ist wegen den mit der Anlage von Campingplätzen zu besorgenden Beeinträchtigungen (sensible Lage, Großflächigkeit) nicht angemessen. Die Genehmigung durch die Naturschutzbehörden ist sachgerecht.

Mit der Überführung ginge auch die jetzige Konzentrationswirkung verloren. Entsprechendes gilt für die derzeitigen Anforderungen an die Genehmigung.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 45 Bootsliegeplätze und Sportboothäfen:

Absatz 2:

- Satz 1:

Die Genehmigungsfiktion für illegal errichtete Stege lehnt der BUND S-H entschieden ab. Zur Begründung wird angeführt (S. 149): "Unter dem Datum des 19 November 1982 wurde erstmals eine spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht ... geschaffen." Vor 1982 existierte aber bereits eine Genehmigungspflicht nach dem LWG, vor 1972 eine für Stege in Schutzgebieten. Es besteht also kein Anlass für die vorgesehene Generalamnestie. Auch das angeführte Vollzugsdefizit kann dafür kein Grund sein. Dann müssten zahlreiche gesetzliche Vorgaben – nicht nur des Naturschutzrechts – abgeschafft werden und z. B auch Straftaten nachträglich sanktioniert werden.

- Satz 2:

Die Ermessenskriterien sind zu wenig konkret und dürften zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Gegenüber der Entwurffassung vom 28.02.2006 gestrichene Absätze:

Das zu § 44 Gesagte gilt hier analog.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung der Genehmigungsfiktion und Präzisierung.
- ★ Beibehaltung von Absatz 3 - 5 LNatSchG-E.

Zur Streichung von § 46 Golfplätze:

Auch hier ist die geplante Eingriffsregelung nicht hinreichend. Das betrifft z. B. Abs. 1 Nr. 2 - 5 LNatSchG-E, die insbesondere wegen des enormen Flächenverbrauchs von Golfplätzen und ihrer intensiven Bewirtschaftung aus Naturschutzsicht erforderlich sind.

- ★ **BUND-Forderung.**
- ★ Beibehaltung von § 46 LNatSchG-E.

Abschnitt VII

Finanzielle Leistungen im Naturschutz

Zu § 48 Entschädigung:

Absatz 1:

Satz 1, Ende:

Was ist mit "wirtschaftlichen Einheiten" gemeint?

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Erläuterung in der Begründung oder verständlicher formulieren.

Abschnitt VIII

Zuständigkeiten, Organisation, Vereinsbeteiligung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten, Organisation

Zu § 52 Gefahrenabwehr:

Die stringenterere Unterrichtspflicht in **Absatz 3** wird begrüßt.

Zu § 53 Landesbeauftragte für Naturschutz:

Der oder die Landesnaturschutzbeauftragte sollte wie andere Beauftragte (Datenschutz-, Bürgerbeauftragte usw.) dem Parlament zugeordnet werden. Das stärkt seine / ihre Unabhängigkeit.

Dass eine entsprechende Änderung erforderlich ist, belegen die Vorgänge, die zum Rücktritt des letzten Landesnaturschutzbeauftragten führten.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Änderung entsprechend dem Gesetzesentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen.

Zu § 55 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz:

Absatz 1:

Begrüßt wird die Wiederaufnahme der Verpflichtung zur Bildung von Beiräten.

Fehlende Inhalte:

- Voraussetzung für die Berufung als Beirat: "im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren",
- Benennung der Vorschlagsberechtigten.

Ohne diese Regelungen besteht die Gefahr, dass nur "bequeme" und fachlich wenig qualifizierte Personen bestellt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung.

Zu § 56 Akademie für Natur und Umwelt ...:

Die Wiedereingliederung der Akademie in den Gesetzesentwurf wird begrüßt.

Zu § 57 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein:

Absatz 2:

Laut Begründung soll die Förderung des Erwerbs oder der Anpachtung usw. von Grundstücken durch geeignete Träger nunmehr vorrangige Aufgabe der Stiftung – vor dem eigenen Erwerb / der eigenen Anpachtung – sein. Eine Begründung für diese Änderung fehlt. Sie ist auch schwerlich möglich, da es jeweils einer Einzelfallentscheidung bedarf, was zweckdienlich und angemessen ist.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Gleichrangigkeit von Nr. 1 und 2, d. h. Verknüpfung durch „oder“.

Unterabschnitt 2

Vereinsbeteiligung

Zu § 59 Mitwirkung von Vereinen:

Nr. 6:

Die Ergänzung ist konsequent und sachlich geboten.

Da es sich bei der Verträglichkeitsprüfung "lediglich" um Prognosen handelt, sollte bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung das Mitwirkungsrecht auslösen.

Die Beteiligung erst nach der Entscheidung über die Verträglichkeit ist zu spät. Sie ergibt ohne Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung auch kaum Sinn. – Daher etwa wie folgt formulieren: "... in den Verfahren zur Entscheidung ...".

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Mitwirkungsrecht bei der Verträglichkeitsprüfung,
- ★ je nach konkreter Ausformulierung: "... führen könnten ...".

Fehlende Ziffern:

- Das Mitwirkungsrecht bei bestimmten Plangenehmigungen ist gemäß BNatSchG zwingend zu übernehmen.
- Die EU-RL 2003/35/EG zum Beteiligungsrecht der Öffentlichkeit, die explizit auch auf Nichtregierungsorganisationen abstellt, wird völlig ignoriert.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Um § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG ergänzen.
- ★ Regelung des Mitwirkungsrechts zumindest bei allen Vorhaben, die UVP-pflichtig sind und / oder bei denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ergänzungsbedarf aus Sicht des BUND S-H:

Die Verbandsbeteiligung hat in vielen Fällen erheblich zur Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Sie sollte daher um folgende Fälle erweitert werden:

- Ausnahmen und Befreiungen nach § 15 a alt - § 25 neu,
- Ausnahmen und Befreiungen bei sämtlichen Schutzgebietskategorien (bislang nur bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von NSGs und NPs, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten gegeben; zwischen Ausnahme- und Befreiungstatbestand kann oftmals nicht sauber unterschieden werden),
- Linienbestimmungen für Landes- und Kreisstraßen,
- Genehmigungsverfahren nach §§ 37a alt und 13 alt - §§ 13 neu, 13, 37 alt – 45 neu und 3 38 alt – 46 neu,
- Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen,
- Bebauungspläne mit einem großen räumlichen Geltungsbereich (z. B. 5000 qm),
- Bauvorhaben im Außenbereich ab einer Versiegelungsfläche von 2000 qm,

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Entsprechende Ergänzungen.

Fehlender Verweis auf das Vereinsklagerecht:

- Unter dem Fortfall von 51 c alt leiden einmal mehr Transparenz und Handhabbarkeit.
- § 61 BNatSchG bleibt hinter der EU-RL 2003/35/EG, die bis zum 25.06.2005 umzusetzen war, zurück. Ein Rückzug auf die fehlende bundesrechtliche Umsetzung ist nicht gerechtfertigt, da nach dem Gemeinschaftsrecht auch die einzelnen Länder die EU-Vorgaben erfüllen müssen.
- Auch das Instrument der Verbandsklage hat wegen seiner präventiven Wirkung entscheidend zur Verbesserung von Planungen beigetragen. Es dient so und im (seltenen) Klagefall einzig dem rechtskonformen Gesetzesvollzug, an dem der Gesetzgeber ein Interesse haben sollte. Aus diesem Grunde sollte auch die Klagemöglichkeit auf die weitere Fälle ausgedehnt werden.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Zumindest Aufnahme eines Verweises auf § 61 BNatSchG.
 - ★ Umsetzung der o. g. EU-RL.
 - ★ Erweiterung des Klagerechts auf die unter dem Stichwort "Ergänzungsbedarf ..." bei den Ausführungen zu § 59 genannten Fälle (abgesehen von den Linienbestimmungen).

Zu § 60 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein:

Absatz 1:

- Nr. 1:
Einige der im LNV vertretenen anerkannten Vereine erfüllen nicht die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "... vorwiegend die Ziele des Naturschutzes ... fördern.
- Nr. 2:
Die bisherige Einschränkung hinsichtlich des Vorrangs des Naturschutzes bei einem Widerspruch mit anderen Vereinszwecken bietet eher die Gewähr, dass der LNV langfristig tatsächlich aus Vereinen besteht, für die Naturschutzbelange an 1. Stelle stehen (langfristig, da dass z. Zt. nicht der Fall ist).
Der Verzicht auf die Einschränkung ist nicht nachvollziehbar: Er wird zwar dargelegt, aber nicht begründet (S. 156).
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Fassung wie bisher.

Zu § 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren:

Absatz 2:

Satz 2 muss entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG erweitert werden (s. dort und § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Rechtsbehelfsbelehrung auch für Plangenehmigungen im Sinne des unmittelbar geltenden § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- ★ Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend den Ausführungen unter "Fehlender Verweis auf das Vereinsklagerecht".

Absatz 3:

In den Fällen des § 59 Nr. 5 und 6 soll offensichtlich künftig die Übersendung der Antragsunterlagen entfallen. Das ist für ehrenamtlich tätige Vereine nicht zumutbar.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Übersendung der Antragsunterlagen vorschreiben.

Abschnitt IX

Besondere Verfahrensvorschriften

Vorkaufsrecht:

Der BUND S-H vermisst jegliche Regelung zur Ausübung des Vorkaufsrechts analog § 40 alt.

Warum wurde der Paragraph gestrichen? Die Begründung enthält dazu keine Hinweise.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der bisherigen Regelung im Gesetz.

Zu § 64 Ausnahmen und Befreiungen:

- Es bleibt klarzustellen, dass dieser Paragraph nicht für Natura 2000-Gebiete gilt. Das wäre richtlinienwidrig. Für die Natura 2000-Gebiete müssen die engen Voraussetzungen der FFH- und VS-RL angewendet werden (s. dort). Danach sind z. B. Befreiungen aus "überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit" nicht zulässig; diese Gründe müssen zwingend sein. Auch private Gründe können keine Ausnahme oder Befreiung begründen. (Letzteres wurde für Befreiungstatbestände hinsichtlich der Vogelschutzgebiete offensichtlich erkannt – s. § 29 Abs. 2 S. 2).

- Vor obigem Hintergrund muss zusätzlich eine Übergangsvorschrift für bestehende Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten eingeführt werden, da insbesondere die älteren bei ihren Ausnahme- und Befreiungsregelungen dem Gemeinschaftsrecht nicht hinreichend Rechnung tragen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Entsprechende Präzisierung und Ergänzung.

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten:

Absatz 1:

- Nr. 3:
Auch die Fortsetzung eines untersagten Eingriffs muss sanktionsbewehrt sein.
Anderenfalls ist § 14 wenig wirkungsvoll.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Anlog § 57 Abs. 1 Nr. 3 ergänzen.
- Nr. 14, 16 und 17:
S. Ausführungen zu § 34.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Ergänzung entsprechend der Stellungnahme zu § 34.
 - ★ Nr. 17 redaktionell anpassen ("Nestern" statt "Horsten").

Absatz 2:

Der BUND S-H vermisst eine Begründung für die Kürzung gegenüber § 57 Abs. 2.

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen:

Absatz 1:

Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen sind z. T. recht alt. Ein Mindestschutz ist daher angezeigt. Dazu reichen die beiden vorgesehenen Verbotstatbestände nicht aus. Zum Verzicht auf das Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu Abschnitt III verwiesen. Aus diesen erschließt sich eine Erklärung aber nicht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Verbotstatbestände wie bisher fassen.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Zu § 58a Zelt- und Campingplätze:

S. Anmerkungen zu § 44 LNatSchG-E.

Artikel 4

Änderung des Landeswassergesetzes

Zu § 140a Sportboothäfen:

S. Anmerkungen zu § 45 LNatSchG-E.



FREUNDE DER ERDE
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende
E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de
09.01.2007

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 Die GRÜNEN (Landtagsdrucksache 16/709)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H unterstützt den von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf.

Die Vorgänge, die zum Rücktritt des letzten Landesbeauftragten führten, zeigen überdeutlich, dass die Ansiedlung des Landesbeauftragten bei der obersten Naturschutzbehörde je nach "Dienstherr" nicht sinnvoll ist.

Seine / ihre Wahl durch den Landtag und Zuordnung zu diesem würde dem Amt eine breitere demokratische Legitimation verleihen und seine Bedeutung ebenso wie seine Unabhängigkeit und öffentliche Glaubwürdigkeit erheblich vergrößern. Außerdem würden die Rechte des Parlaments gegenüber der Regierung gestärkt.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hat immerhin Verfassungsrang. Auch insofern ist eine Ansiedlung beim Parlament angebracht.

Auch andere Beauftragte (Datenschutz-, Bürgerbeauftragte ...) sind dem Landtag zugeordnet, werden von diesem bei Bedarf hinzugezogen und sind ihm gegenüber berichtspflichtig. – Warum soll für den Bereich des Naturschutzes etwas anderes gelten?

Gez. Sybille Macht-Baumgarten



FREUNDE DER ERDE
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende
E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de
09.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzesentwurf der FPD-Fraktion (Landtagsdrucksache 16 /26)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf der FPD-Fraktion zur Neufassung des LNatSchG (nachfolgend kurz: FDP-Entwurf) entschieden ab, da er zu einer gravierenden Schwächung des Naturschutzes in Schleswig-Holstein führen würde.

Er kann insbesondere wegen seiner häufigen Verweise auf das BNatSchG, der Verlagerungen wesentlicher Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene, verschiedener Verletzungen der durch das BNatSchG gesetzten Mindeststandards, unzureichender Ausfüllung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie zahlreicher Unbestimmtheiten absolut nicht überzeugen.

Mit Erstaunen hat der BUND S-H zur Kenntnis genommen, dass der FDP-Entwurf – abgesehen von wenigen Passagen dem CDU-Entwurf aus dem Jahre 2003 entspricht. Die Änderungen gegenüber dem CDU-Entwurf betreffen wörtliche Übernahmen aus dem BNatSchG oder weitere Verkürzungen (z. B. Verzicht auf die Positivliste von Eingriffstatbeständen oder auf die Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Punkte und gehen nicht ins Detail jeder Vorgabe. (Zahlreiche Passage aus der Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung treffen außerdem auch hier zu.):

1. Übergreifende Anmerkungen

1.1. Verweise auf das BNatSchG:

Die ständigen Verweise auf Regelungsgehalte des BNatSchG mögen vordergründig erheblich zur Verschlankung des Gesetzes beitragen, machen es aber praktisch unles- und handhabbar. Interessierte und Adressaten müssen nunmehr 2 Gesetzestexte parallel lesen.

Völlig indiskutabel ist der Verweis hinsichtlich der Ziele und Grundsätze, da zu deren Verwirklichung eine "Jedermann-Verpflichtung" besteht.

1.2. Verordnungsermächtigungen:

Auch die Verlagerung wesentlicher Regelungen auf die Verordnungsebene ist der Benutzerfreundlichkeit extrem abträglich. Jeder sollte z. B. erkennen können, was in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten ist. Sich erst die jeweilige Schutzgebietsverordnung beschaffen zu müssen, ist schlicht unzumutbar (vgl. vorgesehener § 12)

Der Verzicht auf die gesetzliche Fixierung von z. B. Mindeststandard, der Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren, Aufstellungsverfahren usw. (dazu sind Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung, landschaftspflegerischen Begleitplanung, mit Bootsliegeplätzen, Sportboothäfen, Tiergehege ... vorgesehen) lässt ebenfalls die gebotene Transparenz vermissen. Weitere Nachteile derartiger Verordnungsermächtigungen sind:

- Regelungsvakuum nach der Gesetzesverabschiedung mit entsprechender Rechtsunsicherheit und erhöhtem Zeit- und Personalaufwand.
- Verkürzung der parlamentarischen Zuständigkeit und Verantwortung.

1.3. Unzureichende Ausfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Der rahmensetzende Charakter des BNatSchG gebietet es, dass die Länder diesen Rahmen mit eigenen Vorschriften ausfüllen. Schlichte Verweise (s. o.) genügen diesem Anspruch nicht.

Sieht das Rahmenrecht explizit vor, dass die Länder Vorschriften zu seiner Ausfüllung erlassen (z. B. bei der Landschaftsplanung), so begegnet es größten verfassungsrechtlichen Bedenken, diese Maßgabe schlicht auf eine Behörde (ohne demokratische Legitimation) zu verlagern.

Entsprechendes gilt für die Öffnungsklauseln des BNatSchG. Die Bedenken betreffen hier insbesondere die Festlegung der abwägungsrelevanten (vgl. § 2 (1) BNatSchG) Grundsätze des Naturschutzes in einem behördlichen Gutachten (Landschaftsprogramm).

1.4 Verletzung des Rahmenrechts:

Die Regelungen des BNatSchG sind als Mindeststandard zu verstehen. Diesen dürfen die Länder nicht unterschreiten. Es ist daher unzulässig:

- Schutzgebietskategorien zu streichen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile),
- Verpflichtungen nicht aufzugreifen (z. B. Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Landschaftsplanung, Abwägungsmaßstab für Eingriffe in Habitats streng geschützter Arten, Ersatz der Verbote und Gebote durch "Maßnahmen" in § 22) sowie

- Regelungen ins Gegenteil zu verkehren (§ 24, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften).

1.5. Unbestimmtheiten:

- Ein Gesetz muss hinreichend klar sein. Begriffe wie "geeignete Maßnahmen" (§ 22) oder "Behandlungsrichtlinien und Pflegepläne" (§ 47, Definition fehlt) genügen diesem Anspruch nicht.
- Das LNatSchG muss weiterhin den Naturschutzbehörden einen Handlungsrahmen vorgeben. Dieser fehlt z. B. hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und der –voraussetzungen für Tiergehege / Zoos, des Schutzes der Natura 2000 - Gebiete, der Beschleunigung von Unterschutzstellungsverfahren sowie der Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässern. Willkür ist so Tür und Tor geöffnet.
- Der Gesetzesvollzug muss ohne Benennung des jeweiligen Adressaten / Berechtigten scheitern. Diese fehlt z. B. bei dem Schutz von Natura 2000 – Gebieten, Sperren von Wegen sowie bei den Behandlungsrichtlinien und Pflegeplänen des § 47.

2. Zu einzelnen Regelungsinhalten (soweit nicht bereits unter Nr. 1. behandelt)

2.1. Ziele und Grundsätze (§ 1):

Der Verweis auf das BNatSchG ist hier besonders unangebracht, da jedes Gesetz seine Intentionen darlegen sollte. Interesse und Akzeptanz für den Naturschutz kann nur geweckt werden, wenn das Anliegen des Naturschutzes erkennbar ist

2.2. Landschaftsplanung (§§ 3 – 5):

- Der Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne ist nicht akzeptabel, da den Regionalplänen damit der naturschutzfachliche Planungsbeitrag bzw. die entsprechende Planungsgrundlage fehlt. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part allein schon von der Maßstabsebene nicht ersetzen.
- Die Festsetzung von Minstdichten in einem gutachterlichen Landschaftsprogramm entspricht nicht den Vorgaben des § 5 (3) BNatSchG, da die Umsetzung durch § 4 (3) und (4) des FDP-Entwurfes quasi ins Belieben gestellt wird. Entsprechendes gilt für den Biotopverbund.
- Die schlichte Begründungspflicht bei Abweichungen von der Landschaftsplanung unterschreitet unzulässig den durch § 14 (2) BNatSchG vorgegebenen Rahmen. Damit verkommt die Landschaftsplanung vollends zum "Schubladenwerk". (Zur unzureichenden Berücksichtigungspflicht s. auch Nr. 1.4.)
- Die Ausnahmemöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen entspricht zwar wörtlich dem BNatSchG, wird vom BUND S-H jedoch abgelehnt, da viel zu unpräzise. Was ist mit "vorherrschender Nutzung" gemeint? (Wie viel %?) Wer bewertet den Einklang mit den Zielen und Grundsätzen? Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung?

2.3. Eingriffsregelung (§§ 6 – 9):

- Zum Verzicht auf die Positivliste s. Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung.
- Vorgaben für Abgrabungen und Aufschüttungen fehlen.
- Die Genehmigungsfiktion unterläuft den bundesrechtlichen Rahmen und ist auch inhaltlich abzulehnen, da damit das Schutzinstrument der Natur völlig ausgehebelt wird. Sie ist außerdem mit dem Schutzregime nach der der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich weiterer Details auf die Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung verwiesen.

2.5. Schutzgebiete (§§ 11 – 18):

- S. hierzu auch Nr. 1.2., 1.4. und 1.5.
- Die Möglichkeit zur Einrichtung von Artenschutzgebieten wird begrüßt.
- Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nutzungen in Naturschutzgebieten sind zu unbestimmt und bieten daher zu breiten Interpretationsspielraum. Im Übrigen werden mit der pauschalen Zulassung von Nutzungen die rahmensetzenden Verbotstatbestände des § 23 (2) BNatSchG unterlaufen.
- Die inhaltlichen Vorgaben zu den Naturparks bleiben weit hinter dem BNatSchG zurück. So fehlen z. B. - abgesehen von der Erholungseignung - jegliche Zielformulierungen.

2.6. Gesetzlich geschützte Biotop (§ 19)

- Da der Schutz dieser Biotop eine "Jedermann-Verpflichtung" beinhaltet, die der Verweis auf das BNatSchG besonders unangebracht.
- Die Soll-Vorschrift in § 19 Abs. 1 unterläuft § 30 BNatSchG.
- Der Verzicht auf den Knickschutz ist inakzeptabel.
- Der BUND S-H vermisst die (notwendigen!) weiteren Vorgaben zum Biotopschutz entsprechend dem jetzigen LNatSchG.

2.7. Natura 2000 (§§ 21 – 24):

- Den Vorgaben fehlt in weiten Teilen die Richtlinienkonformität. Der BUND S-H verweist dazu auf seine Stellungnahme zum Landesartikelgesetz, welches ähnlich Probleme aufweist.
- Es fehlen jegliche Aussagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Schutzregime der FFH-RL), zum Monitoring und zu den Berichtspflichten.
- Das Schutzregime von Gebieten mit prioritären LRT oder Arten ist gegenüber Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 (4) BNatSchG unzulässig verkürzt.
- Zum Schutz über vertragliche Regelungen: Mit befristetem Schutz kann kein kohärentes Netz aufgebaut werden. Außerdem erlaubt die Vogelschutzrichtlinie keinen Verzicht auf eine Schutzgebietserklärung.

2.8. Bootliegeplätze (§ 34):

Der BUND S-H lehnt den Bestandschutz für illegal errichtete Bootsstege strikt ab.

2.9. Verzicht auf Beiräte, Beauftragte und den Naturschutzdienst (§§ 38 – 42):

Der vorgesehene Verzicht ist nicht nachvollziehbar, da derartige Gremien und Beauftragte

- den erforderlichen Praxis-, Alltags- und vielfach auch Lokalbezug liefern und somit zur Verbesserung der Naturschutzarbeit sowie zur Stärkung der Naturschutzbehörden beitragen,
- kostendämpfend wirken,
- ein wesentliches Element der Bürgerpartizipation sind
- und ihnen eine Mittlerfunktion zukommt, die zur Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen beiträgt.

Gez. Sybille Macht-Baumgarten



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1690

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

zum Regierungsentwurf eines

Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz -
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

(Landtagsdrucksache 16 /1004)

Zusammenfassende Bewertung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung ist überflüssig:

Das geltende Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) war nicht umsonst Vorbild für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Schwächen - insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie -, welche die Novellierung bereinigen soll, lassen sich durch einfache Ergänzung nachbessern.

Hintergrund der kompletten Neufassung ist offensichtlich der Koalitionsvertrag, in dem sich die Landtagsfraktionen von CDU und SPD auf "schlankere Strukturen" (S. 14) und "Deregulierung" (S. 14, 62) geeinigt und die Überprüfung bzw. Überarbeitung des LNatSchG (S. 14, 62) vereinbart haben.

Ergebnis ist der vorliegende LNatSchG-E(ntwurf)mit seiner Begründung,

- der "inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes konzentriert und von Detailregelungen weitestgehend befreit" (S. 2 des Entwurfes) ist.
- So sollen "sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung wieder her"gestellt werden (S. 92).
- Dies auch vor dem Hintergrund, dass die "umfangreichen Detailregelungen" des geltenden LNatSchG "die Handhabung des Gesetzes erschweren" (S. 92).
Unter dieser Prämisse muss Ziel des Entwurfes auch die leichtere Handhabbarkeit des neuen LNatSchG sein.
- Hinsichtlich des Verzichts auf "umfangreiche Detailregelungen" (S. 2) und der Eingriffsregelung soll der Entwurf einen Beitrag "zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein" leisten (S. 93).

Das ist nicht die Aufgabe eines Naturschutzgesetzes!

Dem Ziel einer Deregulierung und Verschlankung sollen wesentliche Inhalte geopfert werden:

- **Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit** bleiben durch ständige Verweise - insbesondere auf das BNatSchG - auf der Strecke.
Zahlreiche Passagen des LNatSchG-E sind ohne Sekundärliteratur wie dem Bundesnaturschutzgesetz nicht verständlich und damit nicht handhabbar / brauchbar. – Der Entwurf ist extrem bürgerfeindlich.
- **Häufig fehlen hinreichend konkrete Vorgaben bzw. Detailregelungen.**
Auch darunter leidet die Transparenz, Rechtsunsicherheiten bei BürgerInnen und Behörden werden die Folge sein. Erheblich mehr Widerspruchsverfahren und gerichtliche Auseinandersetzungen sind zu erwarten.
Das geltende LNatSchG gibt hinreichend "sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume". Mangelnde Konkretisierung hingegen führt zu Beliebigkeit und landesweit uneinheitlicher Handhabung.
Der BUND S-H kann außerdem nicht erkennen, dass fehlende Detailregelungen "die zügige Abwicklung von Zulassungsverfahren" (S. 2) beschleunigen. (Letzteres ist im Übrigen auch nicht die Aufgabe eines Naturschutzgesetzes.) - Das Gegenteil ist der Fall: Ohne konkrete Vorgaben ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf und somit mehr Zeitaufwand.

- Zahlreiche Detailregelungen des geltenden LNatSchG werden auf die **Verordnungsebene** verlagert.
Die Verschlinkung bzw. Deregulierung ist daher nur vordergründig.
Das Gesetz ist nicht handhabbar.
Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum. Die Folgen: erhöhter Zeit- und Personalaufwand, Rechtsunsicherheiten sowie -streitigkeiten usw.
Später ist dann eine wahre Verordnungsflut zu erwarten. Dann gilt wieder: Sekundärliteratur ist zu Handhabung erforderlich.
- In zahlreichen Fällen werden die **Rahmenvorgaben des BNatSchG oder der EU rechtswidrig unterlaufen, wird der Rechtsprechung des EuGH keine Rechnung getragen.**
So z. B.
 - beim Biotopverbund (Umsetzung quasi ins Belieben gestellt),
 - hinsichtlich der Land-, Forst- u. Fischereiwirtschaft (Freistellung v. Eingriffstatbestand),
 - bei der Landschaftsplanung (Übernahmeverpflichtung gelockert usw.),
 - der Eingriffs- Ausgleichsregelung (Vermeidbarkeit abhängig v. wirtschaftl. Kriterien),
 - beim Themenkomplex Natura 2000 (Ausweisung, Schutz, Verträglichkeitsprüfung)
 - usw..**Der BUND S-H hat ca. 50 derartige Stellen geortet!**

Die weiteren eklatantesten Mängel des Entwurfes:

- Die **Eigentumsklausel** in § 1 Abs. 2 ist konfus, nicht sachgerecht und völlig deplaziert.
Durch die Betonung des Eigentums in den Zielen und Grundsätzen eines Gesetzes zum Schutze der Natur entsteht der (wohl auch beabsichtigte) Eindruck, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind.
- Die **Landschaftsplanung** wird erheblich geschwächt.
Die Gemeinden erteilen sich selber die Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen in Teilbereichen.
Auf **Landschaftsrahmenpläne** soll gänzlich verzichtet werden.
- **Eingriffs- / Ausgleichsregelung:**
Künftig soll die (nicht abschließende) **Positivliste** von Eingriffstatbeständen entfallen.
Der **Landwirtschaft** wird quasi ein Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt.
Auf den **räumlichen Zusammenhang** zwischen Eingriff und Ersatz wird verzichtet.
Die **Inhalte der landschaftspflegerischen Begleitplanung** bleiben nebulös.
Es wird eine **Fiktionen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Genehmigung** eingeführt.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:**
Kürzung der Liste: Verschiedene, gerade in S-H seltene, bedrohte bzw. für die Fauna bedeutende Biotoptypen werden nicht mehr geschützt.
Die S-H-typischen **Knicks und die naturnahen Kleingewässer** werden zu Biotopen 2. Klasse degradiert.
- Illegal errichtete **Bootsliegeplätze** erhalten eine Generalamnestie.
- Eine **Begründung** ist eine wichtige Interpretationshilfe. Sie dient dem Verständnis des Gesetzes und wird bei Rechtsstreitigkeiten häufig herangezogen. Diese Funktion kann die vorliegende Begründung – abgesehen von einigen wenigen Passagen – keineswegs erfüllen:
Sie erschöpft sich häufig in Trivialaussagen wie "setzt § ... BNatSchG um" oder "dient der Straffung". (Außerdem: Sinn und Zweck eines Gesetzes liegt doch nicht in seiner

Kürze.)

Oftmals entsprechen ihre Darstellungen nicht den Tatsachen (z. B. "entspricht § ... (alt)" oder "entspricht im Wesentlichen § ... (alt)").

Da es sich hier um eine komplette Neufassung handelt, ist die Notwendigkeit bzw. der Hintergrund jeder einzelnen Änderung / Verkürzung darzustellen – weitestgehend Fehlanzeige!

Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurden verschiedene Änderungen vorgenommen:

- Beibehaltung der Verpflichtung zur Beiratsbildung auf Kreisebene, der Akademie für Natur und Umwelt, der Naturerlebnisräume usw..
- Einige Widersprüche zu höherem Recht wurden bereinigt.
- Verschiedene Passagen aus dem BNatSchG wurden übernommen (statt ständiger Verweise).

Diese Verbesserungen ändern aber insgesamt wenig an den bisher dargestellten grundsätzlichen Mängeln des LNatSchG-E.

Dieser Gesetzesentwurf führt insgesamt zu einer gravierenden Schwächung des Naturschutzes, was offenbar auch seine Intention ist.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf wegen gravierender Bedenken entschieden ab.

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Absatz 1 und 3:

Die gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.02.2006 erfolgte Aufnahme der Ziele und Grundsätze aus dem BNatSchG wird grundsätzlich begrüßt, da diese zum Verständnis und zur Handhabung des Gesetzes erforderlich sind.

Allerdings eröffnet § 2 Abs. 3 BNatSchG den Ländern ausdrücklich einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Grundsätze. Dieser sollte zur Darstellung landesspezifischer Anforderungen genutzt werden. Laut Begründung wird davon - anders als in § 1 Abs. 2 (alt) – kein Gebrauch gemacht, da die Grundsätze des BNatSchG "alle wesentlichen Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege abdecken". Das ist aus Sicht des BUND S-H eben nicht der Fall: So sind die geltenden Grundsätze, z. B. hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kulturlandschaften oder des Flächenverbrauches wesentlich aussagekräftiger.

Für die Streichung des bislang bundesweit vorbildlichen Grundsatzes, auf 15 % der Landesfläche einen Vorrang des Naturschutzes zu begründen, fehlt jegliche Begründung. Bezeichnenderweise übernimmt der Entwurf - entgegen dem Verschlankungsanspruch - bzgl. der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze die Einschränkungen des § 2 Abs. 1 BNatSchG. Warum? – Hier könnte tatsächlich verschlankt werden.

Absatz 2:

Die Aussage zum privaten Eigentum ist kaum verständlich. Die Begründung dazu schafft eher zusätzliche Verwirrung als Klarheit.

Einzig sinnvolle Interpretation von Absatz 2 ist eine besondere Verpflichtung privater Eigentümer, zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Diese wäre z.B. aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 GG herzuleiten. - Das ist von den Verfassern aber sicher nicht beabsichtigt.

Nach der Begründung soll durch die Betonung des Eigentums in den Zielen und Grundsätzen des LNatSchG wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind. - Nicht das Eigentum muss vor dem

Naturschutz geschützt werden, sondern der Naturschutz muss im Interesse der Allgemeinheit durchgesetzt werden!

Absatz 2 passt außerdem systematisch nicht in § 1, da dieser "Ziele und Grundsätze ..." titulierte ist. Soll Absatz 2 "Ziel" oder "Grundsatz" sein? - Beides passt absolut nicht.

Absatz 4:

Auch bei der Verpflichtung zu Berücksichtigung der Erfordernisse des Biotopverbundes stellt sich die Frage nach der systematischen Einordnung:

Ist die Vorgabe als Grundsatz aufzufassen, gehört sie eigentlich zu Absatz 3, würde dann aber der dortigen Abwägungsklausel unterliegen, was mit der zwingenden Verpflichtung des § 3 BNatSchG zur Schaffung eines Biotopverbundes kollidieren würde. Die in Absatz 4 gewählte "schlichte" Berücksichtigungspflicht genügt den Anforderungen des BNatSchG auf jeden Fall nicht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Formulierung der Grundsätze unter Ausnutzung der Öffnungsklausel,
- ★ Verzicht auf die Übernahme der Einschränkungen aus dem BNatSchG,
- ★ Streichung von Absatz 2 neu,
- ★ Aufnahme eines gesonderten Paragraphen zur Umsetzung von § 3 BNatSchG.

Zu § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft:

Absatz 1:

Gemäß Begründung wird hier "die rahmenrechtliche Regelung des BNatSchG" übernommen.

Zu erläutern wäre jedoch, warum die geltende "Jedermann-Verpflichtung" gelockert werden soll (jetzt "muss", geändert "soll"). – Dazu fehlen jegliche Angaben.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Zu § 3 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz:

Die generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen vor Erlass eines Verwaltungsaktes (Abs. 3) führt zu erheblichem Mehraufwand und Verfahrensverzögerungen. Die obligatorische Einzelfallprüfung widerspricht somit dem erklärten Ziel "Entbürokratisierung / Deregulierung".

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der bisherigen Sollbestimmung.

Zu § 4 Grundflächen der öffentlichen Hand:

Unter dem schlichten Verweis auf das BNatSchG leiden Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit des Gesetzes.

Wieder einmal fehlt die Begründung, warum die bisherige Regelung gelockert werden soll.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Zu § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Abs. 2:

Absatz 2:

- Die beispielhafte Auflistung der linearen und punktförmigen Elemente zur Vernetzung von Biotopen sollte beibehalten werden; das erhöht Transparenz, Lesbarkeit und Handhabbarkeit
- Es fehlt das strikte Gebot des § 5 Abs. 3 BNatSchG, bei Unterschreitung der Mindestdichten Maßnahmen zu ergreifen. Damit werden die Rahmenvorgaben unterlaufen. – Das ist unzulässig.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Auflistung der Vernetzungselemente,
 - ★ Umsetzung des BNatSchG.

Für die **Forst- und Fischereiwirtschaft** fehlen jegliche Vorgaben - § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG werden unzulässig unterlaufen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Umsetzung von § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

Zu § 6 Begriffsbestimmungen:

- Der "dynamische" Verweis auf die Legaldefinitionen des BNatSchG ist völlig inakzeptabel. Die Definitionen sind zum Lesen, Verstehen und Anwenden des Gesetzes unerlässlich. Ohne sie muss praktisch bei jeder einzelnen Fragestellung / jedem einzelnen Paragraphen das BNatSchG zu Rate gezogen werden.
- Im Zusammenhang mit der RL 92/43/EWG ist die Begriffswahl des BNatSchG zu unpräzise und kann Verwechslungen bewirken. ("Lebensräume" statt "Lebensraumtypen", "prioritäre Biotope" statt "prioritäre Lebensraumtypen").
- Nach dem Urteil des EuGH (C 98-03) ist der Projekt-Begriff des BNatSchG nicht mit der FFH-RL vereinbar, weil er dazu führt, dass verschiedene "Projekte" der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung entzogen werden (s. dort).

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Definition der verwendeten Begriffe unter Beachtung der Begriffswahl und Definitionen gemäß FFH-RL sowie der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Rechtssache C 98-03.

Abschnitt II

Landschaftsplanung

Die rudimentären Regelungsinhalte dieses Abschnitts werden der Bedeutung der Landschaftsplanung, die das BNatSchG ihr beimisst, nicht gerecht.

Gleich mehrfach wird in diesem Abschnitt das Rahmenrecht verletzt.

Eine Rahmengesetzgebung setzt voraus, dass eine Ausfüllung durch Landesgesetze notwendig und möglich ist. Da genügt es nicht, Passagen des Rahmengesetzes unter Auslassungen (!) schlicht abzuschreiben.

Mit den §§ 13 bis 17 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber quasi die Mindestanforderungen an die Landschaftsplanung geregelt und fordert in § 13 Abs. 2 BNatSchG die Länder zum Erlass eigener Vorschriften auf dieser Grundlage auf. - Ein Unterschreiten dieser Mindestanforderungen ist unzulässig, ein Überschreiten wäre dagegen möglich. Auch die Verlagerung einzelner Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene ist aus Sicht des BUND S-H unzulässig. Schließlich sind die Länder nach Art. 75 Abs. 3 GG verpflichtet, die Rahmenvorschriften des Bundes durch Landesgesetze auszufüllen.

Zu § 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung:

Absatz 1:

Es fehlt die Darstellung der weiteren Funktion der Landschaftsplanung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BNatSchG: "Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft ... auswirken können." (Hervorhebung: Verf.) Das ist insofern bedeutsam, als nach § 6 Abs. 2 BNatSchG Behörden des Bundes die "Ziele und Grundsätze ... zu unterstützen" haben und gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG die Länder verpflichtet sind, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. (Wo sind die?!) In diesem Kontext werden die Behörden an die Inhalte der Landschaftsplanung gebunden.

Absatz 2 und 3:

- In der Begründung fehlt jegliche Angabe zum Hintergrund der Aufweichung der bisherigen Maßgaben des § 4 Abs. 3 LNatSchG für Abweichungen von der Landschaftsplanung.

- Die besonderen Funktion der Inhalte der Landschaftsplanung für die UVP und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird in Abs. 2 nicht deutlich / nicht erwähnt (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG: "Insbesondere ...").
- Weiterhin fehlt eine Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgabe zum Zusammenwirken der Länder und benachbarter Staaten (§ 17 BNatSchG). Laut Begründung (S. 99) soll das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme und Abstimmung jedoch weiterhin gelten. Das muss sich dann auch im Wortlaut des Gesetzes niederschlagen.
- § 7 ist titulierte: "...Inhalte und Verfahren ...". Beides fehlt im Gesetzestext gänzlich und wird durch einen schlichten Verweis auf das BNatSchG, der wegen fehlender Transparenz und Handhabbarkeit abzulehnen ist, sowie durch eine Verordnungsermächtigung der obersten Naturschutzbehörde ersetzt.
Die Verordnungsermächtigung wird vom BUND S-H folgenden Gründen strikt abgelehnt:
 1. Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum mit den in der zusammenfassenden Bewertung dargestellten Folgen. (s. dort).
 2. In verfassungsrechtlich bedenklicher Weise wird bei diesen grundsätzlichen und weitreichenden Fragen die parlamentarische Zuständigkeit und Verantwortung aufgehoben und auf eine Behörde ohne demokratische Legitimation verlagert.

Zu § 8 Landschaftsprogramm:

Hinsichtlich der Übernahme der raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsprogramms in die Raumordnungspläne verlangt **Absatz 3** Satz 2 für Abweichungen lediglich eine Begründung.

Damit ist der bundesrechtlich geforderte Aufbau des Biotopverbundes nicht nur in der Mindestgröße von 10 % der Landesfläche, sondern auch insgesamt gleichsam ins Belieben gestellt. – Das widerspricht § 3 BNatSchG.

Die Maßgabe für Abweichungen widerspricht außerdem der übergeordneten Vorgabe des § 7 Abs. 2 S. 2 und § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG. Dort heißt es im Zusammenhang mit Planungen und Verwaltungsverfahren: "Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen." D. h. grundsätzlich ist ihnen Rechnung zu tragen; nur in einzelnen Punkten ("soweit") sind Abweichungen zulässig – diese sind zu begründen. Der Gesetzesentwurf hingegen geht in Abs. 3 S. 2 von Abweichungen als Grundsatz aus.

Zum Verzicht auf die Landschaftsrahmenplanung:

Mit dem Fortfall der Landschaftsrahmenpläne (LRP) fehlt den Regionalplänen künftig der naturschutzfachliche Planungsbeitrag und damit die entsprechende Planungsgrundlage. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part schon allein von der Maßstabebene her nicht leisten. Insofern erscheint auch die Vorgabe von § 8 Abs. 1 S. hinsichtlich des Detaillierungsgrades des Landschaftsprogramms illusorisch.

Für die kommunale Landschaftsplanung werden in Zukunft Vorgaben hinreichender Detailgenauigkeit fehlen.

Zu § 9 Landschaftspläne:

- **Abs. 4:** Was sind die "geeigneten Inhalte", die übernommen werden sollen?
Unklar ist, ob die Abweichungsklausel des § 7 Abs. S. 3 LNatSchG-E auch für Landschaftspläne gilt, was wegen der Vorgaben des BNatSchG zwingend ist. Zumindest in die Begründung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- Auf die Genehmigungspflicht und das Widerspruchsrecht der UNB kann aus Sicht des BUND S-H nicht verzichtet werden. Die bisherige Praxis (Gefälligkeitsplanung für die bauleitplanerischen Absichten, "Wegplanung" von gesetzlich geschützten Biotopen usw.) zeigt, dass eine fachliche Kontrolle erforderlich ist.
- Völlig inakzeptabel ist, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes in Teilbereichen nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollen (Begründung S. 103). – D. h. die Gemeinden erteilen sich selber die Ausnahme! Die Begründung "Die Eigenverantwortung der Gemeinden wird gestärkt" ist geradezu aberwitzig. Die kommunale Landschaftsplanung wird zur Ausnahmeerscheinung werden.
- Es fehlen Vorgaben zum Aufstellungserfordernis und zur Fortschreibung (s. jetzige Regelung).

Fortfall von Grünordnungsplänen (GOPs):

Der Verzicht auf GOPs ist wegen der zwischenzeitlich im BauGB getroffenen Regelungen zur Einbeziehung der Belange von Natur, Umwelt und Landschaftspflege tatsächlich tragbar.

- ★ **BUND-Forderung zum Abschnitt Landschaftsplanung:**
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung, mit Ausnahme der GOPs.

Abschnitt III

Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

Entfallene Paragraphen:

Boden (§ 10 alt):

- Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 103) ist der geltende § 10 Abs. 1 nicht durch § 1 neu "mit erfasst". Er stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung von § 2 Ab. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, die u. a. dem Flächenverbrauch und der Landschaftszerschneidung entgegenwirken soll.
Außerdem ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze abwägungszugänglich.

- Die Begründung für den Fortfall von § 10 Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar. Es geht hier nicht um die Prüfung der Zulässigkeit von Bebauung. Abs. 2 unterstreicht die Bedeutung der vorrangigen Flächen für den Naturschutz und sonstiger ökologisch bedeutsamer Flächen auch für den Bodenschutz und räumt der Naturschutznutzung Vorrang vor einer Bebauung ein. "Andere Vorschriften", nach denen die Zulässigkeit der Bebauung zu prüfen ist, enthalten diesen Aspekt nicht.

Wege-, Straßen-, und Gewässerränder (§ 12 alt):

- Auch der Regelungsgehalt des § 12 erschließt sich nicht unbedingt aus § 1 neu. Insbesondere lässt sich daraus keine unmittelbare Verpflichtung für die Träger der Straßen- und Wegebaukosten ableiten. (Abwägungszugänglichkeit s. o.)
- Naturnahe Randstreifen sind zur Milderung des Isolationseffektes durch den Straßenbau erforderlich und tragen zum Biotopverbund bei.

★ BUND-Forderung:

- ★ Beibehaltung von § 10 und 12 alt.

Zu § 10 Eingriffe in Natur- und Landschaft:

Absatz 1:

Die (nicht abschließende) Positivliste von Eingriffstatbeständen hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Sie dient BürgerInnen, Behörden, Gerichten usw. als notwendige Orientierung. Ihre Abschaffung hat folgende negative Wirkungen:

- Mangelnde Transparenz,
- Rechtsunsicherheit bei potentiellen Eingreifern, Behörden, Gerichten ... ,
- erheblicher Mehraufwand – jeder Einzelfall muss geprüft werden (entgegen der Behauptung in der Begründung handelt es sich bei dem Katalog von Eingriffstatbeständen nicht um "widerlegliche Vermutungen"),
- ein landeseinheitliches Vorgehen mit landesweit geltenden Standards ist nicht gewährleistet. Es wird einen Wettbewerb der Kreise / Kommunen um Dumping-Naturschutz geben.

Macht der Gesetzgeber - wie in Abs. 2 - hinsichtlich der nicht als Eingriff anzusehenden Maßnahmen von der Öffnungsklausel des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG Gebrauch, sollte er es in Konsequenz auch entsprechend S. 3 bezüglich der Eingriffstatbestände tun – also eine Positivliste aufstellen.

Absatz 2:

- Nr. 1

Die gegenüber der Fassung vom 28.02.2006 vorgenommene Konkretisierung, dass nur von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen vom Eingriffstatbestand freigestellt sind, wird begrüßt. Allerdings bleibt zu klären, ob damit die Öffnungsklausel des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG nicht immer noch zu weit ausgelegt wird. Danach können "Veränderungen bestimmter Art" freigestellt werden (Hervorhebung Verf.). Die Art der Veränderung ist also zu benennen. Nr. 1 hingegen stellt Veränderungen verschiedenster Art frei.

Eine behördlich angeordnete Maßnahme kann auf keinen Fall dann vom

Eingriffstatbestand ausgenommen werden, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes nicht vereinbar ist. Wegen der engen Kopplung des Projektbegriffs an den Eingriffsbegriff im BNatSchG, die im LNatSchG-E übernommen wird, würde anderenfalls die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemeinschaftsrechtswidrig unterlaufen.

- Nr. 2 und Satz 2:
Die Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 98-03 nicht mehr haltbar und entsprechend zu ändern. (Kopplung s. o.)
- Nr. 3:
Analog der jetzigen Regelung für Sukzessionsflächen sollte die Wiederaufnahmefrist auf 5 Jahre begrenzt werden.

Zu § 11 Genehmigung von Eingriffen:

Absatz 2:

- Die detaillierten Vorgaben des jetzigen LNatSchG für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben sich in der Praxis bewährt. Sie sind aus der Erkenntnis und Erfahrung heraus entstanden, dass für derartige Vorhaben die Eingriffsregelung nicht ausreicht und dem Wildwuchs sowie der "Goldgräberstimmung" - so beim Kiesabbau - mit ihr nicht zu begegnen ist. Die vorgesehenen knappen Ausführungen tragen dem keine Rechnung. Insbesondere fehlen spezifische Versagensgründe wie das Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange, Beeinträchtigung der Lebensgrundlage für Fische, mangelnde Zuverlässigkeit (die bei den entsprechenden Unternehmen leider verbreitet ist) usw.
- Die Genehmigungsfreiheit unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes unterläuft bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (Kopplung von Projekt- und Eingriffsbegriff s. o.). Wegen der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion schafft der neu eingefügte Satz zur Anzeigepflicht bei Projekten im Sinne des § 30 Abs. 1 keine hinreichende Abhilfe.

Absatz 3:

- Vor Nr. 3 muss "oder" eingefügt werden. Anderenfalls könnten die einzelnen Versagensgründe additiv zu verstehen sein. Das lässt das Rahmenrecht nicht zu und schafft wegen des Interpretationsspielraums Rechtsunsicherheit.
- Nr. 1:
Die Ausrichtung der Vermeidbarkeitsfrage an wirtschaftlichen Kriterien unterläuft unzulässig § 19 Abs. 4 BNatSchG. Danach können die Länder zu den Verursacherpflichten und zur Unzulässigkeit von Eingriffen "weitergehende Regelungen" erlassen, jedoch keine Einschränkungen. "Wirtschaftliche Zumutbarkeit" schränkt die Vermeidbarkeit und die Unzulässigkeit von Eingriffen ein, erweitert sie nicht. (Vgl. auch S. 134 der Begründung: "Weiter gehend, also strenger ...") – Die vorgesehene Regelung kommt der Aufhebung des Vermeidungsgebotes gleich. Innovative Lösungen z.B. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs würden die Anreize entzogen.
- Es fehlt die Maßgabe, den Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (vgl. § 19 Abs. 1). § 11 Abs. 1 S. 2 kann diese nicht

ersetzen, da er sich an den Verursacher wendet, nicht an die Behörde.
Auch diese Auslassung unterschreitet unzulässig das Rahmenrecht (s. o.).

- Satz 2:
Gegen den Genehmigungsanspruch bestehen erhebliche Bedenken. Insbesondere fehlt die bisherige Kopplung der Genehmigung an die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (§ 7 a Abs. 4).
Ein Genehmigungsanspruch erschließt sich nicht aus dem Rahmenrecht.
- Die Begründung für den gesamten Absatz ist ausgesprochen dürftig ("entspricht ..." usw.); sie verdient die Bezeichnung nicht. Es fehlt jeglicher Anhaltspunkt für den Hintergrund der gravierenden Änderungen.

Absatz 4:

Für die Arten nach Anhangs IV FFH-RL genügt Absatz 4 nicht den Anforderungen nach Art 12 Abs. 1 c FFH-RL. Danach ist "jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" verboten – unabhängig von der Ersetzbarkeit (Hervorhebung Verf.).

Zu § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen:

Absatz 1:

- Satz 4, räumlicher Zusammenhang:
Laut Begründung (S. 107) sollen "Ersatzmaßnahmen möglichst im räumlichen Zusammenhang" mit dem Eingriff erfolgen. Satz 4 läst aber völlige Wahlfreiheit. Das ist widersprüchlich und in der Sache für den BUND S-H nicht akzeptabel.
- Satz 5
ist überflüssig (Verschlankung!), da Vorgaben, dass Kompensationsmaßnahmen i. d. R. nur auf aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen Flächen erfolgen dürfen, im LNatSchG und BNatSchG nicht anzutreffen sind. Im Übrigen sind Kompensationsmaßnahmen immer an den Beeinträchtigungen auszurichten. Die genannten Aufwertungen genügen da i. d. R. nicht.
- Es fehlt die Verpflichtung des § 19 Abs. 2 S. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.
- Weiterhin fehlt eine Regelung zur Ausgleichsverantwortlichkeit im Falle der Rechtsnachfolge.

Absatz 3:

- Satz 1
widerspricht § 19 Abs. 3 BNatSchG. Danach sind nicht kompensierbare Eingriffe zu untersagen.
- Der BUND S-H begrüßt, dass – anders als in der Fassung vom 28.02.2006 - nun nicht mehr das Land Schleswig-Holstein als alleiniger Empfänger von Ersatzzahlungen vorgesehen ist.
- Satz 2:
Um Missbrauch vorzubeugen, muss am Ende ergänzt werden: "..., für deren Vornahme keine Verpflichtung aus anderen Rechtsvorschriften besteht."

Absatz 5:

Die Einführung von Sicherheitsleistungen auch für erforderliche Rückbaumaßnahmen wird begrüßt.

Absatz 6:

- Der Bezug zur Landschaftsplanung sollte wie bisher gelten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass "Trivialmaßnahmen" angerechnet werden.
- Auch der Rechtsanspruch auf Anrechnung birgt diese Gefahr. Der Anspruch wird auf S. 109 der Begründung deutlich eingeschränkt: "Die Maßnahmen müssen zur Kompensation künftiger Eingriffe geeignet sein ..." Das schlägt sich im Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise nieder.

Die weitere Begründung: "...insbesondere müssen durch die zur Anrechnung vorgesehenen Maßnahmen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt oder das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Dann gibt es nun einen Rechtsanspruch auf Anrechnung ..." ist unsinnig: Im Vorfeld der Planung von Eingriffsvorhaben lässt sich unmöglich feststellen, welche Maßnahmen aus dem Ökokonto die genannten Kriterien erfüllen werden.

Die Negativfolgen des Rechtsanspruchs werden durch das Recht der Handelbarkeit noch verschärft; freiwillige Leistungen im Sinne des Naturschutzes wird es nicht mehr geben bzw. sie werden verkauft.

Absatz 7:

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum die unter 1. und 3. genannten Flächen nicht in das Ausgleichsflächenkataster aufgenommen werden sollen.

- In Planungen werden Flächen unter 1000 qm dargestellt. Überplanungen von Flächen unter dieser Größenordnung sind z. B. nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig.
- Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes ist häufige Praxis.

Fehlen diese Flächen im Ausgleichskataster, sind sie der Kontrolle entzogen, und es ist zu besorgen, dass sie mittel- bis langfristig ohne Kompensation anderweitig genutzt oder überplant werden. Die "Mehrfachverbuchung" ist gerade auf kommunaler Ebene ständig zu beobachten. Der Zweck der Ausgleichsregelung wird so unterlaufen.

Zu § 13 Genehmigungsverfahren:

Absatz 2:

- Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind die Länder verpflichtet, weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 BNatSchG zu erlassen.
Der vorgesehene Regelungsinhalt zur landschaftspflegerischen Begleitplanung ist da ausgesprochen dürftig. Insbesondere fehlen Angaben zu den erforderlichen Inhalten eines LPB. Durch dieses Regelungsvakuum entstehen Rechtsunsicherheit und erhöhter Aufwand aufgrund des jeweils erforderlichen Abstimmungsbedarfs.
- Angesichts des stetigen Personalabbaus bei den Naturschutzbehörden und der beliebten Antragsstellung in der Ferienzeit bzw. kurz davor lehnt der BUND S-H die Vollständigkeitsfiktion ab. Gerade die geplanten skelettartigen Vorgaben der Neufassung des LNatSchG mit den immanenten Rechtunklarheiten bewirken mehr Zeitaufwand für

die Antragsprüfung.

Bei Großverfahren ist die Prüfung innerhalb von 4 Wochen schlicht nicht leistbar.

Absatz 4:

- Die obigen Ausführungen zu Vollständigkeit gelten für die Genehmigungsfiktion entsprechend.
Außerdem verletzt die Genehmigungsfiktion § 19 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 BNatSchG. (§ 18 (5) "Die Länder erlassen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ..., § 19 (3) "Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden ...", § 19 (4) "die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 weitergehende Regelungen erlassen ..." [Hervorhebungen Verf.]. - Die Genehmigungsfiktion lockert die Vorgaben zur Unzulässigkeit von Eingriffen sowie den Verursacherpflichten, erweitert sie nicht.) In diesem Kontext ist auch die Vollständigkeitsfiktion in Absatz 2 nicht haltbar.
- Die Genehmigungsfiktion (und auch die Vollständigkeitsfiktion in Abs. 2) unterlaufen Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL sowie Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Die dortigen Vorgaben sind zwingend. Ihre Umsetzung ist aber aufgrund der Fiktionen nicht gewährleistet.
- Die Einschränkung der (unzulässigen!) Genehmigungsfiktion in Satz 2 ist von der Intention her erforderlich, in der Formulierung aber zu nebulös: Wer beurteilt / entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen? Wie umfangreich muss ein Verfahren sein, damit die Genehmigungsfiktion nicht greift?

Absatz 6:

- Mit der vorgesehenen Formulierung werden Verlängerungsmöglichkeiten bis in "alle Ewigkeit" geschaffen. Die ursprünglichen Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen, Auflagen usw. dürften dem Stand der Wissenschaft, Technik usw. schon nach mindestens 5 Jahren nicht mehr entsprechen. Unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass die Rechtsgrundlagen sich ändern können.
- Die bisherige Unterbrechensregelung, die Missbrauch vorbeugt, fehlt gänzlich.
- Insgesamt wird "Vorratsantragstellungen" Vorschub geleistet.

Absatz 7:

- Die Ermächtigung zur Erteilung von Vorbescheiden lehnt der BUND S-H ab.
Vorbescheide führen regelmäßig zu einer gewissen Vorabbindung. Eine sachgerechte und fundierte Gesamtentscheidung ist dann nicht mehr möglich. Vorbescheide verkürzen außerdem die Beteiligungsrechte anderer Stellen (vgl. Begründung S. 109 zur Vollständigkeit der Antragunterlagen).
- Bei den vorgesehenen Fristen sind Vorbescheide überflüssig.
- Zur Verlängerungsmöglichkeit s. o.

Zu § 14 Ungenehmigte Eingriffe:

Absatz 1:

- Ohne Positivliste im Rahmen der Eingriffsregelung fehlt eine brauchbare Orientierung, wann ein ungenehmigter Eingriff vorliegt. Der Prüfungsaufwand ist folglich größer. Für die BürgerInnen und auch Gemeinden ergibt sich Rechtsunsicherheit. In Unkenntnis kann es leicht zu mehr "ungenehmigten Eingriffen" kommen.

- Die Ahndung ungenehmigter Eingriffe ins Belieben zu stellen ("kann") widerspricht dem Zweck eines Gesetzes, insbesondere eines zum Schutz der Natur, und stört den Rechtsfrieden.

Absatz 2:

- Die extreme Fristverkürzung für die Anordnung von Maßnahmen ist auch angesichts der Fülle von ungenehmigten Eingriffen inakzeptabel. Eine Prioritätensetzung seitens der Naturschutzbehörden wird zudem unmöglich.
Laut Begründung (S. 109) sollen die Betroffenen schneller Rechtssicherheit erlangen. – Regelungen zum Schutz der Natur vor ungenehmigten Eingriffen sollen dem Verursacher eben dieser Eingriffe dienen?! – Auch hier wird der Sinn eines Naturschutzgesetzes verkannt.
- Eine Begründung für die Streichung der Eigentümergeverantwortung fehlt. Die bisherige Vorschrift hat zu Recht ihre Entsprechung in anderen Gesetzen und muss erhalten bleiben.

Fehlt: Sicherung von Kompensationsmaßnahmen:

Nach § 18 Abs. 5 BNatSchG sind "weitere Vorschriften ... zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen" zu erlassen.

Dazu gehört z. B.

- die Ermächtigung zum Widerruf der Genehmigung (vgl. § 9 Abs. 4 alt.); eine solche Ermächtigung ist zur Durchsetzung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen erforderlich,
- die Ermächtigung zum Erlass von nachträglichen Nebenbestimmungen bzw. zu deren nachträglichen Änderung analog § 7 a Abs. 4 alt,
- die Effizienzkontrolle.

Der Gesetzesentwurf enthält dazu keine Regelungen und unterläuft somit einmal mehr das Rahmenrecht.

★ **BUND-Forderung zu Abschnitt III:**

- ★ Gestaltung entsprechend der geltenden Fassung. Sie ist rahmenrechtskonform, erheblich präziser und schafft mehr Rechtsklarheit bzw. –sicherheit.
- ★ Dabei: Beachtung des Gemeinschaftsrechts und des o. g. EuGH-Urteils sowie der Ausführungen zum Ausgleichskataster.

Abschnitt IV

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Spätestens in diesem Abschnitt müssen Aussagen zum Biotopverbund erfolgen (vgl. § 3 BNatSchG).- Fehlanzeige! Dieses wesentliche Anliegen des BNatSchG wird lediglich an 2 - 3 Stellen des Gesetzentwurfes am Rande erwähnt.

Unterabschnitt 1

Schutzgebiete

Zu § 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen:

Absatz 2:

- Um Missverständnissen (Konjunktion – Disjunktion?) vorzubeugen, sollte vor der Nr. 4 "und" eingefügt werden.
- In die Schutzgebietserklärung müssen auch die notwendigen Gebote und Verbote aufgenommen werden (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG).
- Wie bisher, vgl. § 16 Abs. 2 alt, sollte vorgesehen werden, dass in der Schutzgebietserklärung auch die Ausnahmen von den Geboten und Verboten geregelt werden. - Das erhöht die Transparenz und Handhabbarkeit.

Absatz 4:

Das ohnehin existierende Recht auf Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sollte zur besseren Transparenz und aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit weiterhin dargestellt werden.

Fehlender Absatz:

Die Maßgabe § 16 Abs. 4 alt zur regelmäßigen Überprüfung der Verordnungen hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung des Schutzzweckes sollte aufgegriffen werden; sie ist sinnvoll und notwendig. – Eine Begründung für die Streichung fehlt!

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Entsprechende Ergänzung und Präzisierung.

Zu § 16 Naturschutzgebiete:

Der Regelungsgehalt dieses Paragraphen ist äußerst knapp.
Warum wird der bundesgesetzliche Rahmen nur derart minimal ausgefüllt?

Eine Begründung für den Verzicht auf die (erforderliche!) Nutzung der Landeskompetenz und für den Rückfall unter das bisherige Niveau fehlt.

Absatz 1:

- Nr. 3:
Hier sollte wie bisher die "Vielfalt" aufgenommen werden. (Vgl. auch Formulierung zu den Landschaftsschutzgebieten.)
- Der begrüßenswerte - und zur Umsetzung der BNatSchG-Vorgaben erforderliche - Ansatz des § 17 Abs. 2 alt zur Umsetzung des Biotopverbunds fehlt.

Absatz 2:

- Hinsichtlich der Störungen sollte es "erheblichen oder nachhaltigen" heißen. (Eine "erhebliche" Störung kann ein NSG über viele Jahre beeinträchtigen ohne "nachhaltig" zu sein, "nachhaltig" entspricht "dauerhaft".)
- Das jetzige Unterordnungsgebot der Jagd und Fischerei ist in das LNatSchG aufgenommen worden, da gerade diese beiden Nutzungen zu gravierenden Störungen in NSGs führen und den jeweiligen Schutzzweck gefährden. Die Streichung wird nicht begründet; sie sollte unterbleiben.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der Bestimmungen zu Jagd und Fischerei in NSGs
- ★ Ausfüllung des bundesrechtlichen Rahmens entsprechend der geltenden Fassung statt "Abschrift".

Zu § 17 Biosphärenreservate:

Absatz 1:

- Nr. 1:
Die Grundbedingung "Anerkennung von der UNESCO" ist eine zwar zulässige, aber unnötige Einschränkung der Rahmenvorgaben.
Die Begründung ist z. B. hinsichtlich der Vorteile für Tourismus und Entwicklung nicht nachvollziehbar. Der angegebene höhere Verwaltungsaufwand ohne Anerkennung kann kein Grund für den Verzicht auf die Einrichtung sein.
- Nr. 6
wird begrüßt.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung der "UNESCO-Bedingung".

Zu § 18 Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Absatz 2:

Die Verbotstatbestände werden an die besondere Beachtung des § 5 Abs. 1 geknüpft. Das ist unverständlich und sinnlos, da es dort um Maßnahmen des Naturschutzes geht, bei denen "die besondere Bedeutung ... der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ... zu berücksichtigen" ist.

Der dem entsprechende Verweis im geltenden LNatSchG ist insofern logisch, als im jetzigen § 3 b u. a. die Anforderungen an die gute fachliche Praxis dargestellt werden. (Die Behauptung auf S. 115 in der Begründung "entspricht § 18 (alt)" ist falsch.)

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Entsprechende Korrektur und Präzisierung unter Darstellung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis im Verweisziel.

Zu § 19 Naturparke, Naturerlebnisräume:

Gegenüber der geltenden Fassung und dem BNatSchG sind die Vorgaben für Naturparke ausgesprochen dünn und nichts sagend. Es steht zu befürchten, dass die Naturparke sich nicht im Sinne des Naturschutzes weiterentwickeln werden.

In der Begründung wird rein formal mit der Abweichungsmöglichkeit der Länder argumentiert (S. 120) – Eine inhaltliche Auseinandersetzung fehlt.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung.

Begrüßt wird, dass die Naturerlebnisräume wieder aufgegriffen wurden.

Zu § 20 Naturdenkmale:

Absatz 2:

Die "besonderen Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur wie Redder, Wehle, Wallanlagen" (s. alt) sollten aufgenommen werden. Sie sind Elemente der in den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG aufgeführten historischen Kulturlandschaften. Ihr Ausschluss wegen der Prägung durch den Menschen (vgl. Begründung) müsste in Konsequenz dazu führen, dass zahlreiche Landschaftselemente wie Knicks, Alleen usw. vom Biotopschutz ausgenommen werden.

Absatz 3:

Die Eigentümerverpflichtung sollte beibehalten werden. Sie dient dem effektiven Schutz und der Transparenz des Gesetzes.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 21 Geschützte Landschaftsbestandteile:

Absatz 1:

- Die Funktion und Bedeutung für den Biotopverbund (Nr. 1 alt) sollte beibehalten werden. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in diesem Sinne hervorragend geeignet.
- Entsprechendes gilt für "Zeugnisse des menschlichen Umgangs mit der Natur".
- Satz 2:
Die beispielhafte Auflistung im geltenden LNatSchG ist ausführlicher, was die Gesetzestransparenz erhöht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 22 Einstweilige Sicherstellung:

- Eine Begründung für die starke Straffung des § 21 alt fehlt.
- Die Sicherstellungsmöglichkeit von Flächen zum Aufbau eines Biotopverbundes muss erhalten bleiben. Sie ist erforderlich um die Maßgaben des § 3 BNatSchG hinsichtlich des Biotopverbundes wirkungsvoll umzusetzen. (Vgl. Abs. 3 S. 2: "Bestandteile des Biotopverbunds sind: ... weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, ...")
- Warum wird auf die Sicherstellungsmöglichkeiten von Feuchtgebieten und abgebauten Flächen verzichtet? Das wird ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt nicht gerecht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Sicherstellungsmöglichkeiten für die genannten Elemente vorsehen.

Zu § 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen:

Die Aufnahme in diesen Unterabschnitt wird begrüßt.

Absatz 4:

Ein Erörterungstermin soll u. a. die Angleichung bzw. den Ausgleich gegenläufiger Belange ermöglichen und stellt insofern einen Beitrag für mehr Bürgernähe der Verwaltung dar. (Die Begründung suggeriert, dass der Erörterungstermin nach dem

geltenden § 53 Abs. 4 LNatSchG nur der Mitteilung behördlichen Prüfung dient. Das ist wegen der dortigen "oder"-Verknüpfung jedoch nicht der Fall.)

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der Option "Erörterungstermin".

Absatz 6 und 7:

- Die Klarstellung durch Absatz 6 wird begrüßt.
- Entsprechendes gilt für die neuen Vorgaben hinsichtlich des Grenzverlaufs in Meeresgebieten in Abs. 7.

Zu § 24 Betreuung geschützter Gebiete:

In der Begründung wird auch hier die wesentliche Straffung der geltenden Fassung betont. Inhaltliche Begründungen für die Straffung / Streichungen fehlen weitgehend.

Absatz 1:

- Die Betreuung durch natürliche Personen ist im Gesetz und in der Praxis bislang nachrangig; im Vordergrund stand die Betreuung durch Naturschutzvereine. Nunmehr werden natürliche und juristische Personen gleichgestellt. Das lehnt der BUND S-H ab: Juristische Personen mit ihrem Verbandshintergrund sind eher in der Lage, den Betreuungsaufwand zu bewältigen. Auch ist bei ihnen eher mit der gebotenen Fachkunde zu rechnen – allein schon wegen des Zusammenschlusses eines größeren Personenkreises. Insgesamt also bieten juristische Personen eher die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.
- Diese Gewähr ist insbesondere dann gegeben, wenn "sie nach ihrer Satzung vorwiegend die Ziele des Naturschutzes fördern". Auf diese Grundbedingung des § 21 d Abs. 1 LNatSchG sollte nicht verzichtet werden.
- Die Begründung (S. 125) suggeriert, es handle sich hier lediglich um eine Zusammenfassung von Abs. 1 und 4 alt. – Das ist nicht der Fall, was allein schon durch die Formulierung in Abs. 4 alt "Die ... Naturschutzbehörde kann ... auch einer natürlichen Person ... übertragen ..." deutlich wird.

Absatz 3:

Gemäß Begründung entspricht dieser Absatz § 21 Abs. 5 alt. – Auch das trifft nicht zu; vielmehr wird das geltende Beteiligungsrecht der Naturschutzvereine verkürzt.

Absatz 4:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist stark zu bezweifeln, dass die Naturpark-Träger die Gewähr für eine kompetente Betreuung der NSGs innerhalb der Naturparke bieten.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Inhaltlich wie bisher fassen. Eine Straffung ist akzeptabel, sofern der Sinn erhalten bleibt.

Unterabschnitt 2

Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope:

Absatz 1:

Satz 1:

Der BUND S-H lehnt die Aufhebung bzw. Einschränkung des gesetzlichen Biotopschutzes verschiedener, gerade in S-H seltener oder bedrohter bzw. für die Fauna bedeutsamer Biotoptypen ab:

- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer sind entgegen der Behauptung auf S. 126 der Begründung in Nr. 1 eben nicht eingeschlossen.
Erst in Nr. 7 werden Kleingewässer erwähnt. Schutz sollen sie aber nur genießen, wenn sie naturnah sind. Auch nicht naturnah ausgeprägte Gewässer haben eine große Bedeutung für Amphibien und die Avifauna (z. B. Getränkekuhlen der Marsch, Mergelkuhlen usw.). Außerdem werden hier ihre Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche vom Schutz ausgenommen. - Damit wird § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterlaufen.
Aus dem expliziten Ausschluss "mit Ausnahme von Kleingewässern" in Nr. 1 und ihre Aufnahme in Nr. 7 ergibt sich ein Widerspruch (einerseits kein Schutz, andererseits Schutz).
- Brüche sollen nur noch in Moorform ((?), so die Begründung zu Nr. 2) oder bei entsprechender Größe als Bruchwald geschützt (Nr. 4) werden. Das wird ihren besonderen Standortbedingungen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild Schleswig-Holsteins nicht gerecht.
- Steilhänge im Binnenland werden nicht mehr erwähnt. Sie stellen im flachen Schleswig-Holstein eine besondere Bereicherung dar.
- Die in Schleswig-Holstein nicht allzu häufig anzutreffenden Bachschluchten sollen nur noch dann geschützt sein, wenn sie bewaldet sind. (Nr. 4).
- Für die ersatzlose Streichung der sonstigen Sukzessionsflächen fehlt jede Begründung. Damit entfällt z. B. der Schutz für die Vorstufe von Trockenrasen und Heiden (auf Mineralboden), Gebüsche, Feldgehölze, Pionierwald.

Die Aufnahme der Alleen wird begrüßt. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Staudenfluren ohne Einschränkungen.

Satz 3:

Die Ausnahme der Grüpp- und Lahnungsarbeiten (Nr. 3) von den Verboten des Satz 2 ist immer dann gemeinschaftsrechtswidrig, wenn Natura 2000-Gebiete betroffen sind. (Umgehung der Verträglichkeitsprüfung s. o.) Die diesbezügliche Erläuterung in der Begründung sollte in den Gesetzestext einfließen.

Absatz 2, 3 und 5:

- Die für Schleswig-Holstein typischen Knicks und die naturnahen Kleingewässer werden in Absatz 2 und 3 zu Biotopen zweiter Klasse erklärt.
Beide Biotoptypen sind einem massiven Bewirtschaftungsdruck ausgesetzt und somit erheblich gefährdet. Dennoch sollen sie bei Nachweis eines Ausgleichs rücksichtslos

beseitigt werden können.

Das ist mit § 30 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nicht vereinbar. Danach müssen die Länder "geeignete Maßnahmen ergreifen um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten". Letzteres gelingt mit Beseitigung nicht.

- Verstärkt wird die Aufweichung des Schutzes für Knicks und Kleingewässer noch durch die Ausnahme von der Kartierungspflicht des Absatzes 5.
Da gerade der Bestand an Knicks und Kleingewässern durch "klammheimliche" Beseitigung stetig reduziert wurde und wird, ist die Begründung dafür (S. 130) absolut nicht nachvollziehbar. Hintergrund wird eher sein: Die Beseitigung soll nicht nachweisbar sein.
Im Übrigen unterläuft die genannte Ausnahme § 22 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. (Die dort gewählte Formulierung impliziert, dass die Biotope überhaupt registriert werden.)
- Es fehlt eine Legaldefinition für Knicks – Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.
- Wegen des enormen Drucks auf die Knicks (s. o.) und der allgegenwärtigen Neigung zu unsachgemäßer Pflege sind die bisherigen Knickschutzvorschriften unerlässlich. (Aus diesem Grund sind sie schließlich entstanden.)
 - ★ **BUND-Forderung:** Beibehaltung
 - ★ der bisherigen Biototypenliste, die landesspezifischen Aspekten Rechnung trägt, unter Hinzufügung der Allees,
 - ★ des bisherigen Verbotstatbestands ohne Abschwächung für Knicks und Kleingewässer,
 - ★ der bisherigen Definition, Schutz- und Pflegevorschriften für Knicks.
 - ★ Generelle Kartierungspflicht.

Zu § 26 Schutzstreifen an Gewässern:

Die besondere Bedeutung freier Gewässerufer für die Erholung (vgl. Begründung S. 125) sollte sich konsequenterweise auch in der Überschrift niederschlagen (s. alt). Und die Ausnahmetatbestände sollten weiterhin dem Allgemeinwohlbelang "Erholung" Rechnung tragen.

Laut Begründung soll "der Gewässerschutzstreifen wegen seines besonderen Wertes ... besonderen Schutz genießen". – Warum dann die starke Abschwächung des § 11 alt? (Die Neufassung entspricht gerade nicht "im Wesentlichen § 11 (alt)" - S. 130 der Begründung.)

§ 31 BNatSchG verlangt von den Ländern die Sicherstellung, "dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiter entwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können." – Dem tragen die vorgesehenen Regelungen in keiner Weise Rechnung:

Absatz 2:

Nr. 3 gibt die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes frei (bislange: Ausnahmemöglichkeit "im notwendigen Umfang") und dehnt diese Freistellung auf forst- und fischerwirtschaftliche Betriebe aus. Letzterem fehlt die Begründung. Die im Übrigen angeführte Absicht der Verfahrens-

erleichterung hat mit dem im o. g. Paragraphen des BNatSchG zum Ausdruck kommenden Anliegen nichts zu tun; sie ist diesbezüglich kontraproduktiv.

Absatz 3:

Für die hier genannten Anlagen sind Ausnahmen generell möglich. Abgesehen von der Nr. 4 war das bislang nur "im notwendigen Umfang" der Fall. Durch diese Bedingung wurde dem BNatSchG weit eher entsprochen.

Absatz 5:

Die Vorgaben dieses Paragraphen sollten generell auch für "kleinere Gewässer" (2. Ordnung) gelten.

Fehlender Aspekt "Biotopverbund":

Anders als im geltenden § 11 ist bei Ausnahmeerteilungen nicht darauf Rücksicht zu nehmen, "dass bestehende oder künftige Möglichkeiten der ... Biotopverbundmaßnahmen und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen nicht beeinträchtigt werden". Die (ersatzweise) Verknüpfung mit der Eingriffsregelung hilft diesem Manko nicht ab, da Biotopverbund oder Vernetzungsfunktionen dort keine Rolle spielen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Unterabschnitt 3

Natura 2000

Vorbemerkung:

Wenn das Rahmenrecht zwingende Vorgaben der EU-Naturschutz-Richtlinien überhaupt nicht oder nicht richtlinienkonform umsetzt, so kann sich der Landesgesetzgeber bei seinen Versäumnissen darauf nicht berufen. Auch die einzelnen Länder sind dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet.

Zu § 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz:

Absatz 2:

- Satz 3 sollte stringenter gefasst werden, da die FFH-RL den prioritären Lebensraumtypen und Arten besonderes Gewicht beimisst.
- Es fehlt die Festlegung von Prioritäten nach der Verpflichtung des Art. 5 Abs. 4 FFH-RL im Zuge der Schutzgebietserklärung.

Absatz 3:

- Die Passage "durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers" ist zu streichen, da von der FFH-RL nicht als Verzichtstatbestand abgedeckt

(vgl. Art. 1 I)) und auch sachlich nicht gerechtfertigt. (Gerade die öffentliche Hand ist immer wieder geneigt, sich wegen wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen über die Belange des Naturschutzes hinwegzusetzen.)

- Bei Vogelschutzgebieten kann nicht auf eine Schutzgebietserklärung verzichtet werden; das wäre richtlinienwidrig (vgl. "... erklären zu Schutzgebieten ..." in Art 4 Abs. 1 VS-RL und "... aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ..." in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL. - Die VS-VL sieht eben keine vertraglichen Vereinbarungen u. ä. vor.). In Absatz 3 ist entsprechend zu differenzieren.
- Zu der Bedingung "es sei denn, es sind zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich" s. Anmerkungen zu § 33 Absatz 1.

Absatz 4:

Satz 1:

- Der durch Absatz 4 begründete vorläufige Schutz greift erst ab Eintragung des jeweiligen Gebietes in die Liste der Kommission gemäß Art 4 Abs. 2 UAbs. 3 FFH-RL. (Vergleich Legaldefinition nach dem BNatSchG i. V. m. der vorstehenden Begriffswahl "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung").

Diese Liste konnte wegen des vertragswidrigen Verhaltens einiger Mitgliedsstaaten entgegen den Zeithorizonten der FFH-RL aber noch nicht erstellt werden. Da die Mitgliedsstaaten aus ihrem Vertragsbruch keinen Vorteil ziehen dürfen, ist die o. g. Vorlage der Liste als Stichtag für das Eintreten des Verschlechterungsverbot als zu spät anzusehen.

Da die deutschen Vorschlagslisten nach Auffassung der Kommission noch nicht vollständig sind, ist weiterhin von der Existenz potentieller und faktischer Natura 2000-Gebiete auszugehen. Für sie und für die "nur" gemeldeten Gebiete muss auch ein vorläufiger Schutz gelten. (S. die vom EuGH begründete "Stillhaltepflicht" z. B. Urteil vom 18.12.97, Rs. C 129/96.) Für diese Gebiete ist seit dem 05.06.1998 nicht nur von einer Vorwirkung, sondern auch von einer Direktwirkung der FFH-RL auszugehen. Absatz 4 muss also auch die bislang "nur" gemeldeten Gebiete einbeziehen.

Hinsichtlich der potentiellen oder faktischen Natura 2000-Gebiete ist zu beachten, dass – dem Sanktionsgedanken des EuGH in seiner Basse Corbière-Entscheidung folgend – bei pflichtwidrig nicht gemeldeten Gebieten ein strengeres Schutzregime anzunehmen ist als bei gemeldeten Gebieten. D. h. das gegenüber Art. 6 Abs. 2 FFH-RL abgeschwächte Schutzregime des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL kann allenfalls ab der Meldung eines Gebiets in Anspruch genommen werden. Für die potentiellen und faktischen Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot des Art. 6 (2) FFH-RL, das keine Ausnahmen oder Befreiungen erlaubt. – Darauf ist zumindest in der Begründung einzugehen.

- Die Vorgaben des Verschlechterungsverbot sind in folgenden Punkten nicht richtlinienkonform, da mit dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht vereinbar:

1.

Der Umgebungsschutz fehlt. ("Verschlechterungen" oder "Störungen i. S. der FFH-RL können auch durch Einwirkungen von außen erfolgen.)

2.

Das einschränkende Kriterium der Erheblichkeit bei den Beeinträchtigungen ist nur im Zusammenhang mit der Störung von Arten zulässig.

3.

Die Beschränkung des Beeinträchtigungsverbot auf die "für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile" bleibt weit unter dem Verbot der "Verschlechterung der natürlichen Lebensräume".

Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile sind – neben den Arten – i. d. R. die

jeweiligen Lebensraumtypen. In Art. 6 Abs. 2 FFH-RL geht es aber um "Lebensräume". Anders als das BNatSchG unterscheidet die FFH-RL nämlich sehr feinsinnig zwischen "natürlichen Lebensräume" und "natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung" (vgl. Art. 1). Letztere sind die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL. Erstere hingegen sind weiter gefasst als "völlig natürliche oder naturnahe Gebiete" unabhängig von dem Vorkommen einzelner Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Erhaltungsmaßnahmen und die Verträglichkeitsprüfung stellen (neben den Arten nach Anhang II FFH-RL) auf die Lebensraumtypen ab. Das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erstreckt sich hingegen auf den weiteren Bereich der "natürlichen Lebensräume".

Satz 2:

Die Verdünnung des Verschlechterungsverbotes bei den Konzertierungsgebieten auf prioritäre LRT oder Arten gibt die RL auch angesichts der Tatsache, dass Konzertierungsverfahren sich nur auf Gebiete mit derartigen LRT oder Arten erstrecken, nicht her. Art. 5 Abs. 4 FFH-RL nimmt ohne Einschränkungen auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Bezug.

Zu § 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten:

Absatz 1:

Der BUND S-H erwartet, dass die zugehörige Anlage 1 tatsächlich vollständig ist.

Absatz 2:

Die Ausführungen zu § 28 Absatz 3 hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gelten hier entsprechend.

Absatz 3:

- Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Landesregierung (statt ONB im bisherigen Entwurf) ist sachgerecht.
- Nr. 4:
Eine Herausnahme von Vogelschutzgebieten aus der Gebietskulisse sieht die VS-RL nicht vor.
Artikel 9 FFH-RL eröffnet eine solche Option nur für FFH-Gebiete. (Lediglich das Schutzregime wird auf VS-Gebiete übertragen, s. Art. 7 FFH-RL.)

Ergänzungsbedarf:

Es fehlen Vorgaben zur Umsetzung der Berichtspflichten nach der FFH- und VS-RL entsprechend § 20 a alt (warum dieser Paragraph gestrichen wurde, wird nicht erläutert) und zur Veröffentlichung nach Art. 17 Abs. 1 S. 3 FFH-RL.

Zu § 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen ...:

Absatz 1 und 2:

- Zum Projektbegriff siehe zu §§ 6 und 10 sowie
- EuGH-Urteil in der Rs. C 98-03.

- Absatz 1, Satz 2:
Maßstab für die Verträglichkeit sind nach der FFH-RL die jeweiligen Erhaltungsziele. Der Schutzzweck kann folglich nur als Maßstab herangezogen werden, wenn in ihm die Erhaltungsziele genannt sind.

Absatz 3:

- Der Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er die Tatbestandsvoraussetzungen für die Unzulässigkeit eines Projekts gegenüber Art 6 Abs. 3 FFH-RL auf die "erheblichen Beeinträchtigungen ... in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile" einschränkt (Hervorhebung Verf.).
- Zumindest in der Begründung ist hinsichtlich der Unzulässigkeit auch auf die Beeinträchtigung der charakteristischen Arten abzustellen (vgl. Definition des "Erhaltungszustandes" in Art. 1 e) FFH-RL). Auch die EU-Kommission bezieht die charakteristischen Arten bei der Beurteilung der Verträglichkeit ein (s. "Assessment of Plans and Projekts Significantly Affecting Natura 2000 Sites – Methodological Guidance on the provisions of Article 6(3) and 6(4) of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC", Nov. 2001, z. B. S. 18 f, 31, 51)

Absatz 4:

Auch dieser Absatz ist nicht richtlinienkonform, da er zur Alternativenfrage die Einschränkungen "zumutbare" und "an anderer Stelle" enthält. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL enthält das Kriterium der Zumutbarkeit nicht und schränkt die Alternativenprüfung nicht auf Standortalternativen ein. (So geht die o. g. Interpretationshilfe z. B. auch von der "Nulloption" aus.)

Absatz 5:

- Die (direkte) Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen oder Arten als Voraussetzung für die erhöhten Anforderungen ist mit dem eindeutigen Wortlaut von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL nicht vereinbar (dort: "... einschließt ..."). Damit wird außerdem das Rahmenrecht unterlaufen (s. § 34 Abs. 4 BNatSchG).
- Nach Ansicht des BUND ist der Rückverweis auf die "zwingenden Gründe ..., einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" des Abs. 4 ebenfalls nicht richtlinienkonform.
Damit werden Gebiete mit prioritären LRT oder Arten bis auf die erforderliche EU-Stellungnahme den übrigen Gebieten gleichstellt. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL schließt Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art aber eben nicht ein. Hätte der Rat diese einschließen wollen, wäre die explizit vorgenommene Differenzierung der Vorhabenzulässigkeit hinsichtlich der Kriterien „prioritär“ und „nicht prioritär“ überflüssig. Diese Differenzierung ist aber Konsequenz der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und des unterschiedlichen Schutzwillens des Rates (vgl. Art. 4 Abs. 1 FFH-RL, Anhang III: Phase 2) in Bezug auf Gebiete mit bzw. ohne prioritäre LRT oder Arten.

Absatz 6:

Der (neue) Satz 2 wird begrüßt, sollte aber stringenter gefasst werden (s. Anforderungen der FFH-RL)

Absatz 7:

Die Benehmensregelung sollte in eine Einvernehmensregelung überführt werden, da an die Verträglichkeitsprüfung und ihre Bewertung hohe naturschutzfachliche Anforderungen geknüpft sind.

Fehlender Regelungsgehalt:

- Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).
- Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) nimmt ausdrücklich auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung in den Blick. Sie war bis zum 21. Juli umzusetzen. § 30 ist nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu überarbeiten (z. B. Überwachung, Konsultation und Unterrichtung der Öffentlichkeit, Umweltbericht).

Zu § 31 Gentechnisch veränderte Organismen:

Die Fiktion der Zustimmung lehnt der BUND S-H ab. Sie ist durch FFH-, VS- und SUP-RL nicht abgedeckt.

- ★ **BUND-Forderung zu Unterabschnitt 3:**
- ★ Überarbeitung entsprechend den obigen Anmerkungen,
- ★ Beachtung des Gemeinschaftsrechts sowie der Rechtsprechung des EuGH.

Unterabschnitt 4

Schutz und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen:

Absatz 1:

Nach Satz 2 müssen Planung und Vollzug der Maßnahmen hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete "insbesondere auch den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung" tragen. In der Begründung (S. 139) wird behauptet, dass sei "nicht nur zulässig, sondern nach den genannten Vorschriften der Richtlinien sogar geboten".

Das ist nicht richtig:

Nach der Rechtsprechung des EuGH bietet Art. 2 der VS-RL "keine autonomen Ausnahmen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Schutzregelung" (C 355-90 unter Verweis auf andere Urteile). Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist danach nur im Rahmen der speziellen Ausnahmeregelungen der RL zulässig. (Vgl. Rödiger-Vorwerk: "Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht, Berlin 1998, insbesondere S. 32f.)

Der in der Begründung hinsichtlich der FFH-RL angeführte Art. 2 Abs. 3 FFH-RL besagt, dass die Maßnahmen aufgrund der RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft,

Kultur usw. Rechnung tragen, eine Abwägung also schon stattgefunden hat. Die erneute Abwägung mit diesen Belangen ist zwar im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen möglich (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL), diese Belange spielen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie den Schutzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aber eben keine Rolle.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung des monierten Gebots.

Abschnitt IV

Artenschutz

Die Artenschutzvorschriften

- missachten das Urteil in der Rs. C 98-03, in dem der EuGH u. a. festgestellt hat, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG gegen Art. 22 Abs. 1 d FFH-RL verstößt, weil er bestimmte Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zum Schutz der streng geschützten Arten zulässt, "soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten ... nicht absichtlich beeinträchtigt werden." (Hervorhebung Verf.) Der EuGH betont unter Verweis auf ein früheres Urteil, dass Art 12 Abs. 1 d FFH-RL sich auch auf unabsichtliche Handlungen erstreckt.
Die Landesregierung ist aufgrund dieses Urteils verpflichtet, eine gemeinschaftsrechtskonforme Regelung zu treffen.
- Sie tragen ferner Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Art. 5 VS-RL nicht hinreichend Rechnung.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Abschnitt gemeinschaftsrechtskonform fassen.

Zu § 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz:

Absatz 1:

Durch den schlichten Verweis auf das BNatSchG bleiben die Aufgaben des Artenschutzes sowie Sinn und Zweck der nachfolgenden Vorschriften nebulös.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Darstellung der Aufgaben.

Absatz 2:

- Nr. 4:
Der Umbruch von Wiesen sollte wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unterbleiben, desgleichen ihre Behandlung mit Herbiziden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Wiesen wie bisher in das Verbot einbeziehen.

Absatz 3 und 4:

- Absatz 3:
Das Verbot des Ansiedelns oder Aussetzens gebietsfremder Arten genügt nicht den Anforderungen von Art. 22 FFH-RL, Art. 12 VS-RL (s. dort) und von § 41 Abs. 2 BNatSchG.
- Absatz 4:
Entsprechendes gilt für die bloße Option, Anordnungen zu treffen und deren Voraussetzung ("erhebliche Gefahr ...")
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Rechtskonforme Umsetzung von § 41 Abs. 2 BNatSchG.

Absatz 5:

Nr. 2

Durch den Fortfall des Umgebungsschutzes und des Verbotstatbestandes "zu schädigen" ist ein wirksamer Schutz der mutmaßlichen Zielarten nicht mehr gewährt. Die Zielarten sollten zur besseren Handhabung und Transparenz benannt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Formulierungen wie bisher.

Absatz 6:

- Wie groß sind "geringe Mengen" "für den eigenen Bedarf"?
- Das "Sammeln" von Blumen ist eine ungewöhnliche Formulierung. "Pflücken" ist damit im Grunde ausgeschlossen, was vermutlich nicht beabsichtigt ist.
- ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Fassung wie im geltenden LNatSchG.

Zu § 36 Rote Liste, Artenschutzprogramm:

§ 40 Abs. 2 BNatSchG fordert die Länder strikt auf, "zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften zu erlassen." Dem kommt die Landesregierung mit diesem Paragraphen nicht nach: Er ist knapper als die Bundesvorgaben und füllt diese nicht aus.

Absatz 1:

- Der Absatz unterläuft § 40 Abs. 1 BNatSchG: Der Aspekt der "Bewertung" fehlt.
- Mit der weiteren Reduktion auf "bedeutsame" Arten "mit ihren wesentlichen (Hervorhebung Verf.) Lebensgemeinschaften und Lebensräumen" kann Art. 11 FFH-RL nicht entsprochen werden. Dort geht es i. V. m. Art. 1 e) um die natürlichen Lebensräume sowie die wild lebenden Tiere und Pflanzen schlechthin – also um alle, unabhängig von ihrer Bedeutung.

Absatz 2:

Letzteres wird durch die Kann-Bestimmung in diesem Absatz noch verstärkt.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Umsetzung des Rahmenrechts unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts.

Zu § 37 Kennzeichnung wildlebender Tierarten:

Die Ablieferungspflicht ist eben nicht "praktisch bedeutungslos". Sie ist ein wesentlicher Grund für die Kennzeichnung und für wissenschaftliche Zwecke erforderlich.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der Ablieferungspflicht.

Zu § 38 Tiergehege und Zoos:

Absatz 3:

Unter dem Verzicht auf die Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Zoo-RL, die in der geltenden Fassung des LNatSchG u. a. die Anforderungen an die Tierhaltung enthalten, leidet die Transparenz. – Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit beim Feststellen von Missständen ist so ausgeschlossen.

Unzureichende Umsetzung der Zoo-RL:

- Es fehlt der Aspekt der Überwachung – ein wesentliches Ziel der Zoo-RL (s. Art. 1). Dieser ist nicht einmal durch die Verordnungsermächtigung gedeckt.
- Entsprechendes gilt für den Widerruf der Genehmigung und Sanktionen (s. Art. 4 Abs. 5).
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Richtlinienkonforme Ausgestaltung vergleichbar der bisherigen Regelung. Dort müsste nach den Vorgaben der Zoo-RL in Abs. 3 Nr. 2 vor "untergebracht" jedoch "artgerecht" eingefügt werden (s. Art. 3, 3. Spiegelstrich Zoo-RL) und am Ende ergänzt werden "und durchgeführt wird" (s. o. g. Quelle und Erwägungsgründe).

Abschnitt VI

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 39 bis 42:

- Die Wiederaufnahme der Sollvorschrift zur Einrichtung von Wander- und Reitwegen wird begrüßt (§ 39 Abs. 3).
- Gegen die Kürzungen, die Ausnahme vom Hundeverbot (§ 41) sowie die Übernahme von § 34 alt bestehen keine Einwände.

Zu § 43 Sondernutzung am Meeresstrand:

Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 2** führt zu einem Regelungsvakuum nach dem Inkrafttreten und steht Transparenz und Handhabbarkeit des Gesetzes entgegen. Den Gemeinden werden Möglichkeiten und Schranken der Sondernutzung nicht bereits vor Antragstellung ohne weiteres klar. Das kann zu unnötigem Aufwand führen. (Positiv ist allerdings, dass die Ermächtigung sich nicht mehr auf die ONB erstreckt.)

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften.

Absatz 1:

Wegen der möglichen Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Wohnruhe, der Sicherheit usw. durch Zelten und die Aufstellung von beweglichen Unterkünften sollten den Gemeinden Genehmigungskriterien an die Hand gegeben werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Genehmigungsvoraussetzungen formulieren.

Gegenüber der Entwurfsfassung vom 28.02.2006 gestrichene Absätze:

Die Streichung der Genehmigungspflicht für Campingplätze im LNatSchG-E wird damit begründet, dass die Naturschutzbelange "im Rahmen der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt werden". Das ist bei der vorgesehenen "abgespeckten" Eingriffsregelung eben nicht der Fall.

Die Überführung der Genehmigungspflicht in die LBO ist wegen den mit der Anlage von Campingplätzen zu besorgenden Beeinträchtigungen (sensible Lage, Großflächigkeit) nicht angemessen. Die Genehmigung durch die Naturschutzbehörden ist sachgerecht.

Mit der Überführung ginge auch die jetzige Konzentrationswirkung verloren. Entsprechendes gilt für die derzeitigen Anforderungen an die Genehmigung.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Fassung wie bisher.

Zu § 45 Bootsliegeplätze und Sportboothäfen:

Absatz 2:

- Satz 1:

Die Genehmigungsfiktion für illegal errichtete Stege lehnt der BUND S-H entschieden ab. Zur Begründung wird angeführt (S. 149): "Unter dem Datum des 19 November 1982 wurde erstmals eine spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht ... geschaffen." Vor 1982 existierte aber bereits eine Genehmigungspflicht nach dem LWG, vor 1972 eine für Stege in Schutzgebieten. Es besteht also kein Anlass für die vorgesehene Generalamnestie. Auch das angeführte Vollzugsdefizit kann dafür kein Grund sein. Dann müssten zahlreiche gesetzliche Vorgaben – nicht nur des Naturschutzrechts – abgeschafft werden und z. B auch Straftaten nachträglich sanktioniert werden.

- Satz 2:

Die Ermessenskriterien sind zu wenig konkret und dürften zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Gegenüber der Entwurffassung vom 28.02.2006 gestrichene Absätze:

Das zu § 44 Gesagte gilt hier analog.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung der Genehmigungsfiktion und Präzisierung.
- ★ Beibehaltung von Absatz 3 - 5 LNatSchG-E.

Zur Streichung von § 46 Golfplätze:

Auch hier ist die geplante Eingriffsregelung nicht hinreichend. Das betrifft z. B. Abs. 1 Nr. 2 - 5 LNatSchG-E, die insbesondere wegen des enormen Flächenverbrauchs von Golfplätzen und ihrer intensiven Bewirtschaftung aus Naturschutzsicht erforderlich sind.

- ★ **BUND-Forderung.**
- ★ Beibehaltung von § 46 LNatSchG-E.

Abschnitt VII

Finanzielle Leistungen im Naturschutz

Zu § 48 Entschädigung:

Absatz 1:

Satz 1, Ende:

Was ist mit "wirtschaftlichen Einheiten" gemeint?

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Erläuterung in der Begründung oder verständlicher formulieren.

Abschnitt VIII

Zuständigkeiten, Organisation, Vereinsbeteiligung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten, Organisation

Zu § 52 Gefahrenabwehr:

Die stringenterere Unterrichtspflicht in **Absatz 3** wird begrüßt.

Zu § 53 Landesbeauftragte für Naturschutz:

Der oder die Landesnaturschutzbeauftragte sollte wie andere Beauftragte (Datenschutz-, Bürgerbeauftragte usw.) dem Parlament zugeordnet werden. Das stärkt seine / ihre Unabhängigkeit.

Dass eine entsprechende Änderung erforderlich ist, belegen die Vorgänge, die zum Rücktritt des letzten Landesnaturschutzbeauftragten führten.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Änderung entsprechend dem Gesetzesentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen.

Zu § 55 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz:

Absatz 1:

Begrüßt wird die Wiederaufnahme der Verpflichtung zur Bildung von Beiräten.

Fehlende Inhalte:

- Voraussetzung für die Berufung als Beirat: "im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren",
- Benennung der Vorschlagsberechtigten.

Ohne diese Regelungen besteht die Gefahr, dass nur "bequeme" und fachlich wenig qualifizierte Personen bestellt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der geltenden Fassung.

Zu § 56 Akademie für Natur und Umwelt ...:

Die Wiedereingliederung der Akademie in den Gesetzesentwurf wird begrüßt.

Zu § 57 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein:

Absatz 2:

Laut Begründung soll die Förderung des Erwerbs oder der Anpachtung usw. von Grundstücken durch geeignete Träger nunmehr vorrangige Aufgabe der Stiftung – vor dem eigenen Erwerb / der eigenen Anpachtung – sein. Eine Begründung für diese Änderung fehlt. Sie ist auch schwerlich möglich, da es jeweils einer Einzelfallentscheidung bedarf, was zweckdienlich und angemessen ist.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Gleichrangigkeit von Nr. 1 und 2, d. h. Verknüpfung durch „oder“.

Unterabschnitt 2

Vereinsbeteiligung

Zu § 59 Mitwirkung von Vereinen:

Nr. 6:

Die Ergänzung ist konsequent und sachlich geboten.

Da es sich bei der Verträglichkeitsprüfung "lediglich" um Prognosen handelt, sollte bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung das Mitwirkungsrecht auslösen.

Die Beteiligung erst nach der Entscheidung über die Verträglichkeit ist zu spät. Sie ergibt ohne Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung auch kaum Sinn. – Daher etwa wie folgt formulieren: "... in den Verfahren zur Entscheidung ...".

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Mitwirkungsrecht bei der Verträglichkeitsprüfung,
- ★ je nach konkreter Ausformulierung: "... führen könnten ...".

Fehlende Ziffern:

- Das Mitwirkungsrecht bei bestimmten Plangenehmigungen ist gemäß BNatSchG zwingend zu übernehmen.
- Die EU-RL 2003/35/EG zum Beteiligungsrecht der Öffentlichkeit, die explizit auch auf Nichtregierungsorganisationen abstellt, wird völlig ignoriert.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Um § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG ergänzen.
- ★ Regelung des Mitwirkungsrechts zumindest bei allen Vorhaben, die UVP-pflichtig sind und / oder bei denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ergänzungsbedarf aus Sicht des BUND S-H:

Die Verbandsbeteiligung hat in vielen Fällen erheblich zur Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Sie sollte daher um folgende Fälle erweitert werden:

- Ausnahmen und Befreiungen nach § 15 a alt - § 25 neu,
- Ausnahmen und Befreiungen bei sämtlichen Schutzgebietskategorien (bislang nur bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von NSGs und NPs, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten gegeben; zwischen Ausnahme- und Befreiungstatbestand kann oftmals nicht sauber unterschieden werden),
- Linienbestimmungen für Landes- und Kreisstraßen,
- Genehmigungsverfahren nach §§ 37a alt und 13 alt - §§ 13 neu, 13, 37 alt – 45 neu und 3 38 alt – 46 neu,
- Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen,
- Bebauungspläne mit einem großen räumlichen Geltungsbereich (z. B. 5000 qm),
- Bauvorhaben im Außenbereich ab einer Versiegelungsfläche von 2000 qm,

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Entsprechende Ergänzungen.

Fehlender Verweis auf das Vereinsklagerecht:

- Unter dem Fortfall von 51 c alt leiden einmal mehr Transparenz und Handhabbarkeit.
- § 61 BNatSchG bleibt hinter der EU-RL 2003/35/EG, die bis zum 25.06.2005 umzusetzen war, zurück. Ein Rückzug auf die fehlende bundesrechtliche Umsetzung ist nicht gerechtfertigt, da nach dem Gemeinschaftsrecht auch die einzelnen Länder die EU-Vorgaben erfüllen müssen.
- Auch das Instrument der Verbandsklage hat wegen seiner präventiven Wirkung entscheidend zur Verbesserung von Planungen beigetragen. Es dient so und im (seltenen) Klagefall einzig dem rechtskonformen Gesetzesvollzug, an dem der Gesetzgeber ein Interesse haben sollte. Aus diesem Grunde sollte auch die Klagemöglichkeit auf die weitere Fälle ausgedehnt werden.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Zumindest Aufnahme eines Verweises auf § 61 BNatSchG.
 - ★ Umsetzung der o. g. EU-RL.
 - ★ Erweiterung des Klagerechts auf die unter dem Stichwort "Ergänzungsbedarf ..." bei den Ausführungen zu § 59 genannten Fälle (abgesehen von den Linienbestimmungen).

Zu § 60 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein:

Absatz 1:

- Nr. 1:
Einige der im LNV vertretenen anerkannten Vereine erfüllen nicht die Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "... vorwiegend die Ziele des Naturschutzes ... fördern.
- Nr. 2:
Die bisherige Einschränkung hinsichtlich des Vorrangs des Naturschutzes bei einem Widerspruch mit anderen Vereinszwecken bietet eher die Gewähr, dass der LNV langfristig tatsächlich aus Vereinen besteht, für die Naturschutzbelange an 1. Stelle stehen (langfristig, da dass z. Zt. nicht der Fall ist).
Der Verzicht auf die Einschränkung ist nicht nachvollziehbar: Er wird zwar dargelegt, aber nicht begründet (S. 156).
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Fassung wie bisher.

Zu § 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren:

Absatz 2:

Satz 2 muss entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG erweitert werden (s. dort und § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Rechtsbehelfsbelehrung auch für Plangenehmigungen im Sinne des unmittelbar geltenden § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- ★ Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend den Ausführungen unter "Fehlender Verweis auf das Vereinsklagerecht".

Absatz 3:

In den Fällen des § 59 Nr. 5 und 6 soll offensichtlich künftig die Übersendung der Antragsunterlagen entfallen. Das ist für ehrenamtlich tätige Vereine nicht zumutbar.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Übersendung der Antragsunterlagen vorschreiben.

Abschnitt IX

Besondere Verfahrensvorschriften

Vorkaufsrecht:

Der BUND S-H vermisst jegliche Regelung zur Ausübung des Vorkaufsrechts analog § 40 alt.

Warum wurde der Paragraph gestrichen? Die Begründung enthält dazu keine Hinweise.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Beibehaltung der bisherigen Regelung im Gesetz.

Zu § 64 Ausnahmen und Befreiungen:

- Es bleibt klarzustellen, dass dieser Paragraph nicht für Natura 2000-Gebiete gilt. Das wäre richtlinienwidrig. Für die Natura 2000-Gebiete müssen die engen Voraussetzungen der FFH- und VS-RL angewendet werden (s. dort). Danach sind z. B. Befreiungen aus "überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit" nicht zulässig; diese Gründe müssen zwingend sein. Auch private Gründe können keine Ausnahme oder Befreiung begründen. (Letzteres wurde für Befreiungstatbestände hinsichtlich der Vogelschutzgebiete offensichtlich erkannt – s. § 29 Abs. 2 S. 2).

- Vor obigem Hintergrund muss zusätzlich eine Übergangsvorschrift für bestehende Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten eingeführt werden, da insbesondere die älteren bei ihren Ausnahme- und Befreiungsregelungen dem Gemeinschaftsrecht nicht hinreichend Rechnung tragen.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Entsprechende Präzisierung und Ergänzung.

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten:

Absatz 1:

- Nr. 3:
 - Auch die Fortsetzung eines untersagten Eingriffs muss sanktionsbewehrt sein. Anderenfalls ist § 14 wenig wirkungsvoll.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Anlog § 57 Abs. 1 Nr. 3 ergänzen.
- Nr. 14, 16 und 17:
 - S. Ausführungen zu § 34.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Ergänzung entsprechend der Stellungnahme zu § 34.
 - ★ Nr. 17 redaktionell anpassen ("Nestern" statt "Horsten").

Absatz 2:

Der BUND S-H vermisst eine Begründung für die Kürzung gegenüber § 57 Abs. 2.

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen:

Absatz 1:

Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen sind z. T. recht alt. Ein Mindestschutz ist daher angezeigt. Dazu reichen die beiden vorgesehenen Verbotstatbestände nicht aus. Zum Verzicht auf das Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu Abschnitt III verwiesen. Aus diesen erschließt sich eine Erklärung aber nicht.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Verbotstatbestände wie bisher fassen.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Zu § 58a Zelt- und Campingplätze:

S. Anmerkungen zu § 44 LNatSchG-E.

Artikel 4

Änderung des Landeswassergesetzes

Zu § 140a Sportboothäfen:

S. Anmerkungen zu § 45 LNatSchG-E.



FREUNDE DER ERDE
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende
E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de
09.01.2007

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 Die GRÜNEN (Landtagsdrucksache 16/709)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H unterstützt den von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf.

Die Vorgänge, die zum Rücktritt des letzten Landesbeauftragten führten, zeigen überdeutlich, dass die Ansiedlung des Landesbeauftragten bei der obersten Naturschutzbehörde je nach "Dienstherr" nicht sinnvoll ist.

Seine / ihre Wahl durch den Landtag und Zuordnung zu diesem würde dem Amt eine breitere demokratische Legitimation verleihen und seine Bedeutung ebenso wie seine Unabhängigkeit und öffentliche Glaubwürdigkeit erheblich vergrößern. Außerdem würden die Rechte des Parlaments gegenüber der Regierung gestärkt.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hat immerhin Verfassungsrang. Auch insofern ist eine Ansiedlung beim Parlament angebracht.

Auch andere Beauftragte (Datenschutz-, Bürgerbeauftragte ...) sind dem Landtag zugeordnet, werden von diesem bei Bedarf hinzugezogen und sind ihm gegenüber berichtspflichtig. – Warum soll für den Bereich des Naturschutzes etwas anderes gelten?

Gez. Sybille Macht-Baumgarten



FREUNDE DER ERDE
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende
E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de
09.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)

Gesetzesentwurf der FPD-Fraktion (Landtagsdrucksache 16 /26)

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf der FPD-Fraktion zur Neufassung des LNatSchG (nachfolgend kurz: FDP-Entwurf) entschieden ab, da er zu einer gravierenden Schwächung des Naturschutzes in Schleswig-Holstein führen würde.

Er kann insbesondere wegen seiner häufigen Verweise auf das BNatSchG, der Verlagerungen wesentlicher Regelungsinhalte auf die Verordnungsebene, verschiedener Verletzungen der durch das BNatSchG gesetzten Mindeststandards, unzureichender Ausfüllung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie zahlreicher Unbestimmtheiten absolut nicht überzeugen.

Mit Erstaunen hat der BUND S-H zur Kenntnis genommen, dass der FDP-Entwurf – abgesehen von wenigen Passagen dem CDU-Entwurf aus dem Jahre 2003 entspricht. Die Änderungen gegenüber dem CDU-Entwurf betreffen wörtliche Übernahmen aus dem BNatSchG oder weitere Verkürzungen (z. B. Verzicht auf die Positivliste von Eingriffstatbeständen oder auf die Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Punkte und gehen nicht ins Detail jeder Vorgabe. (Zahlreiche Passage aus der Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung treffen außerdem auch hier zu.):

1. Übergreifende Anmerkungen

1.1. Verweise auf das BNatSchG:

Die ständigen Verweise auf Regelungsgehalte des BNatSchG mögen vordergründig erheblich zur Verschlankung des Gesetzes beitragen, machen es aber praktisch unles- und handhabbar. Interessierte und Adressaten müssen nunmehr 2 Gesetzestexte parallel lesen.

Völlig indiskutabel ist der Verweis hinsichtlich der Ziele und Grundsätze, da zu deren Verwirklichung eine "Jedermann-Verpflichtung" besteht.

1.2. Verordnungsermächtigungen:

Auch die Verlagerung wesentlicher Regelungen auf die Verordnungsebene ist der Benutzerfreundlichkeit extrem abträglich. Jeder sollte z. B. erkennen können, was in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten ist. Sich erst die jeweilige Schutzgebietsverordnung beschaffen zu müssen, ist schlicht unzumutbar (vgl. vorgesehener § 12)

Der Verzicht auf die gesetzliche Fixierung von z. B. Mindeststandard, der Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren, Aufstellungsverfahren usw. (dazu sind Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung, landschaftspflegerischen Begleitplanung, mit Boots- und Sportboothäfen, Tiergehege ... vorgesehen) lässt ebenfalls die gebotene Transparenz vermissen. Weitere Nachteile derartiger Verordnungsermächtigungen sind:

- Regelungsvakuum nach der Gesetzesverabschiedung mit entsprechender Rechtsunsicherheit und erhöhtem Zeit- und Personalaufwand.
- Verkürzung der parlamentarischen Zuständigkeit und Verantwortung.

1.3. Unzureichende Ausfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Der rahmensetzende Charakter des BNatSchG gebietet es, dass die Länder diesen Rahmen mit eigenen Vorschriften ausfüllen. Schlichte Verweise (s. o.) genügen diesem Anspruch nicht.

Sieht das Rahmenrecht explizit vor, dass die Länder Vorschriften zu seiner Ausfüllung erlassen (z. B. bei der Landschaftsplanung), so begegnet es größten verfassungsrechtlichen Bedenken, diese Maßgabe schlicht auf eine Behörde (ohne demokratische Legitimation) zu verlagern.

Entsprechendes gilt für die Öffnungsklauseln des BNatSchG. Die Bedenken betreffen hier insbesondere die Festlegung der abwägungsrelevanten (vgl. § 2 (1) BNatSchG) Grundsätze des Naturschutzes in einem behördlichen Gutachten (Landschaftsprogramm).

1.4 Verletzung des Rahmenrechts:

Die Regelungen des BNatSchG sind als Mindeststandard zu verstehen. Diesen dürfen die Länder nicht unterschreiten. Es ist daher unzulässig:

- Schutzgebietskategorien zu streichen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile),
- Verpflichtungen nicht aufzugreifen (z. B. Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Landschaftsplanung, Abwägungsmaßstab für Eingriffe in Habitats streng geschützter Arten, Ersatz der Verbote und Gebote durch "Maßnahmen" in § 22) sowie

- Regelungen ins Gegenteil zu verkehren (§ 24, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften).

1.5. Unbestimmtheiten:

- Ein Gesetz muss hinreichend klar sein. Begriffe wie "geeignete Maßnahmen" (§ 22) oder "Behandlungsrichtlinien und Pflegepläne" (§ 47, Definition fehlt) genügen diesem Anspruch nicht.
- Das LNatSchG muss weiterhin den Naturschutzbehörden einen Handlungsrahmen vorgeben. Dieser fehlt z. B. hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und der –voraussetzungen für Tiergehege / Zoos, des Schutzes der Natura 2000 - Gebiete, der Beschleunigung von Unterschutzstellungsverfahren sowie der Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässern. Willkür ist so Tür und Tor geöffnet.
- Der Gesetzesvollzug muss ohne Benennung des jeweiligen Adressaten / Berechtigten scheitern. Diese fehlt z. B. bei dem Schutz von Natura 2000 – Gebieten, Sperren von Wegen sowie bei den Behandlungsrichtlinien und Pflegeplänen des § 47.

2. Zu einzelnen Regelungsinhalten (soweit nicht bereits unter Nr. 1. behandelt)

2.1. Ziele und Grundsätze (§ 1):

Der Verweis auf das BNatSchG ist hier besonders unangebracht, da jedes Gesetz seine Intentionen darlegen sollte. Interesse und Akzeptanz für den Naturschutz kann nur geweckt werden, wenn das Anliegen des Naturschutzes erkennbar ist

2.2. Landschaftsplanung (§§ 3 – 5):

- Der Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne ist nicht akzeptabel, da den Regionalplänen damit der naturschutzfachliche Planungsbeitrag bzw. die entsprechende Planungsgrundlage fehlt. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part allein schon von der Maßstabsebene nicht ersetzen.
- Die Festsetzung von Minstdichten in einem gutachterlichen Landschaftsprogramm entspricht nicht den Vorgaben des § 5 (3) BNatSchG, da die Umsetzung durch § 4 (3) und (4) des FDP-Entwurfes quasi ins Belieben gestellt wird. Entsprechendes gilt für den Biotopverbund.
- Die schlichte Begründungspflicht bei Abweichungen von der Landschaftsplanung unterschreitet unzulässig den durch § 14 (2) BNatSchG vorgegebenen Rahmen. Damit verkommt die Landschaftsplanung vollends zum "Schubladenwerk". (Zur unzureichenden Berücksichtigungspflicht s. auch Nr. 1.4.)
- Die Ausnahmemöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen entspricht zwar wörtlich dem BNatSchG, wird vom BUND S-H jedoch abgelehnt, da viel zu unpräzise. Was ist mit "vorherrschender Nutzung" gemeint? (Wie viel %?) Wer bewertet den Einklang mit den Zielen und Grundsätzen? Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung?

2.3. Eingriffsregelung (§§ 6 – 9):

- Zum Verzicht auf die Positivliste s. Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung.
- Vorgaben für Abgrabungen und Aufschüttungen fehlen.
- Die Genehmigungsfiktion unterläuft den bundesrechtlichen Rahmen und ist auch inhaltlich abzulehnen, da damit das Schutzinstrument der Natur völlig ausgehebelt wird. Sie ist außerdem mit dem Schutzregime nach der der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nicht vereinbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich weiterer Details auf die Stellungnahme zum LNatSchG-E der Landesregierung verwiesen.

2.5. Schutzgebiete (§§ 11 – 18):

- S. hierzu auch Nr. 1.2., 1.4. und 1.5.
- Die Möglichkeit zur Einrichtung von Artenschutzgebieten wird begrüßt.
- Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nutzungen in Naturschutzgebieten sind zu unbestimmt und bieten daher zu breiten Interpretationsspielraum. Im Übrigen werden mit der pauschalen Zulassung von Nutzungen die rahmensetzenden Verbotstatbestände des § 23 (2) BNatSchG unterlaufen.
- Die inhaltlichen Vorgaben zu den Naturparken bleiben weit hinter dem BNatSchG zurück. So fehlen z. B. - abgesehen von der Erholungseignung - jegliche Zielformulierungen.

2.6. Gesetzlich geschützte Biotop (§ 19)

- Da der Schutz dieser Biotop eine "Jedermann-Verpflichtung" beinhaltet, die der Verweis auf das BNatSchG besonders unangebracht.
- Die Soll-Vorschrift in § 19 Abs. 1 unterläuft § 30 BNatSchG.
- Der Verzicht auf den Knickschutz ist inakzeptabel.
- Der BUND S-H vermisst die (notwendigen!) weiteren Vorgaben zum Biotopschutz entsprechend dem jetzigen LNatSchG.

2.7. Natura 2000 (§§ 21 – 24):

- Den Vorgaben fehlt in weiten Teilen die Richtlinienkonformität. Der BUND S-H verweist dazu auf seine Stellungnahme zum Landesartikelgesetz, welches ähnlich Probleme aufweist.
- Es fehlen jegliche Aussagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Schutzregime der FFH-RL), zum Monitoring und zu den Berichtspflichten.
- Das Schutzregime von Gebieten mit prioritären LRT oder Arten ist gegenüber Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 (4) BNatSchG unzulässig verkürzt.
- Zum Schutz über vertragliche Regelungen: Mit befristetem Schutz kann kein kohärentes Netz aufgebaut werden. Außerdem erlaubt die Vogelschutzrichtlinie keinen Verzicht auf eine Schutzgebietserklärung.

2.8. Bootliegeplätze (§ 34):

Der BUND S-H lehnt den Bestandschutz für illegal errichtete Bootsstege strikt ab.

2.9. Verzicht auf Beiräte, Beauftragte und den Naturschutzdienst (§§ 38 – 42):

Der vorgesehene Verzicht ist nicht nachvollziehbar, da derartige Gremien und Beauftragte

- den erforderlichen Praxis-, Alltags- und vielfach auch Lokalbezug liefern und somit zur Verbesserung der Naturschutzarbeit sowie zur Stärkung der Naturschutzbehörden beitragen,
- kostendämpfend wirken,
- ein wesentliches Element der Bürgerpartizipation sind
- und ihnen eine Mittlerfunktion zu kommt, die zur Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen beiträgt.

Gez. Sybille Macht-Baumgarten

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Holstenstr. 106-108
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1697

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail am 15. Januar 2007

Gesetzesnovelle zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)



Konzept für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch die Nutzung von Ökokonten in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzesnovelle zum LNatSchG (Stand 07.06.2006)

Das LNatSchG regelt im Abschnitt III wie bei der Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu verfahren ist. Die Grundidee ist, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes zu vermeiden sind und – wenn dies nicht weiter möglich ist – einer Wiedergutmachungspflicht unterliegen.

Dabei wird nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschieden. Vereinfachend wird nachfolgend überwiegend der Begriff Kompensation verwendet. Der Antragsteller muss die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen gegenüber den Genehmigungsbehörden nachweisen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so besteht die Möglichkeit, der Verpflichtung durch die Zahlung von Geld (Ersatzzahlung) nachzukommen.

Zuständig für die Eingriffs-/Ausgleichsregelungen sind in erster Linie die Unteren Naturschutzbehörden. Dazu gehört die Festsetzung von Minimierungsmaßnahmen, von Ausgleich und Ersatz sowie – wenn dies nicht möglich ist – von Ausgleichszahlungen. Eingehende Beträge werden zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet, die mit ökologischen Aufwertungen verbunden sein müssen.

Der Umfang der Kompensation ist abhängig von den ökologischen Beeinträchtigungen und den Landschaftsbildveränderungen. Er ergibt sich aus der Kombination von

- ökologischer Bewertung eines beeinträchtigten Landschaftselements,
- der Größe der beeinträchtigten Fläche und
- der Bewertung der aufzuwertenden Flächen.

Je geringer der ökologische Ausgangswert der zu entwickelnden Fläche ist, umso höher das Aufwertungspotenzial und umso geringer ist auch der Flächenbedarf.

Die Idee der Ökokonten gibt es bereits im bestehenden LNatSchG (§ 9 (6) LNatSchG). Die Überlegungen in Schleswig-Holstein gehen dahin, im Zuge der Novellierung des LNatSchG rechtliche Grundlagen für die Umsetzung eines solchen Kompensationsmodells zu verbessern und den Grundeigentümern eine stärkere Nutzung dieses Instrumentes zu ermöglichen.

Zur Erfüllung von Kompensationspflichten haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Gemeinden und Privatpersonen Ökokonten geschaffen. Dabei werden weiterhin in Nutzung befindliche Flächen für Naturschutzmaßnahmen eigentumsmäßig vorgehalten (Flächenpool) oder auf eigenen Flächen Naturschutzmaßnahmen im Vorwege umgesetzt und nachträglich als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet (Ökokonto). In beiden Fällen geht es um das Bevorraten von Flächen und Maßnahmen. Nachfolgend wird der Fokus auf Fragen zum Ökokonto gelegt.

Das vorliegende Konzept hat die Aufgabe, einen Vorschlag zur ökologischen Bewertung möglicher Kompensationsmaßnahmen sowie mögliche Rahmenparameter für eine Umsetzung von Ökokonten auf Landesebene aufzuzeigen.

Grundlage aller Modelle sind ökologische Bewertungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen haben zudem im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu erfolgen, für Ersatzmaßnahmen sieht der Entwurf des LNatSchG einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme nicht als erforderlich an. Einzelheiten für Bauleitplanungen regelt z. Z. ein gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63-510.335/X 33-5120 - vom 3. Juli 1998. Eine weitere Handlungsgrundlage für Eingriffsvorhaben außerhalb des Baurechts bildet der „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben“ (Orientierungsrahmen Straßenbau). Für Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme gilt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, V 3-5120, vom 20. März 2002.

Für die Entscheidungen über den Umfang und die schutzgutbezogene Art notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden die erwarteten Beeinträchtigungen eines Vorhabens durch Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen der vorhandenen Tiere und Pflanzen ermittelt. Je nach Biotopwert der in Anspruch zu nehmenden Fläche wird der Umfang der Ersatzmaßnahme in einem festgelegten Verhältnis bestimmt. Für die Ermittlung der Höhe einer eventuellen Ersatzzahlung wird der wie oben ermittelte Umfang der Ersatzmaßnahme zugrunde gelegt. Daraus lässt sich gegebenenfalls der Betrag der Ausgleichsabgabe herleiten (§ 8b Abs. 3 LNatSchG).

Faktisch geschieht die ökologische Aufwertung einer Kompensationsfläche durch Nutzungsextensivierung (z.B. geringere Beweidungsdichten und Düngerverzicht, Baumartenwechsel), Nutzungsverzicht (z.B. Überstau von Senken, Erhalt von Alt- und Totholz) oder durch Neuwaldbildung.

Derzeit werden die für die Maßnahmen benötigten Flächen durch den Eingreifer oder die Kommune aufgekauft, oder die Umsetzung erfolgt auf Flächen interessierter Dritter, wie Stiftungen oder Wasser- und Bodenverbände.

In anderen Bundesländern werden zunehmend Konzepte entwickelt, bei denen durch Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Grundflächen Ausgleichs- bzw. Ersatzverpflichtungen nicht zwangsläufig beim Eingreifer verbleiben müssen. Flächeneigentümer bieten solche Maßnahmen – gerne auch vernetzt mit anderen Grundeigentümern - als Dienstleistung an. Diese Möglichkeiten werden bisher nur in geringem Umfang in Schleswig-Holstein genutzt. Hier soll künftig gerade auch Privaten die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Flächen entsprechende Konzepte zu entwickeln und anzubieten.

Ausgang der Schaffung von Ökokonten ist die Bereitstellung ökologisch zu entwickelnder Flächen durch interessierte Grundeigentümer. Im Rahmen der Anerkennung durch die Naturschutzbehörden werden die vorhandenen Biotoptypen festgestellt und die schutzgutbezogenen zu entwickelnden Ziele textlich und kartenmäßig dargelegt. Die Ziele leiten sich aus dem naturschutzfachlichen Kontext des Raumes und den Inhalten der Landschaftsplanung ab (§ 8 Abs. 4 LNatSchG). Aus dem Vergleich des ökologischen Status quo sowie dem ökologischen Zielzustand ergibt sich ein schutzgutbezogenes Aufwertungspotenzial, das sich anhand geeigneter Bewertungsschemata quantifizieren lässt. Aus den Faktoren „ökologische Bewertung“ und „Flächenumfang“ lassen sich die entsprechenden Aufwertungspotenziale eines Ökokontos herleiten.

Andere Bundesländer haben bereits Verfahren zur ökologischen Bewertung von Einzelmaßnahmen entwickelt. Im Zusammenhang mit diesem Konzept wurden sowohl das „Osnabrücker Kompensationsmodell“ als auch das Bewertungsverfahren des Niedersächsischen Städtetages diskutiert. Sie haben allerdings andere Ansätze als derzeit in Schleswig-Holstein üblich und sind daher für eine Übertragung nicht ohne weiteres geeignet.

Es erleichtert für alle Beteiligten die Zusammenarbeit, wenn für die im vorvorletzten Absatz dargestellten Schritte auf vorhandene Bewertungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

Für die ökologische Bewertung von Eingriffen und entsprechender Ausgleichsverpflichtungen steht in Schleswig-Holstein z.B. der „Orientierungsrahmen Straßenbau“ zur Verfügung. Er enthält in allgemeiner Form die für die Handhabung eines Ökokontos erforderlichen Angaben.

Der „Orientierungsrahmen Straßenbau“ bezieht sich ausschließlich auf die Bewertung von durch Eingriffe beeinträchtigte Biotope und das Landschaftsbild. Darüber hinaus kann es jedoch auch erforderlich sein, durch Eingriffe beeinträchtigte Vorkommen von streng geschützten Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. bestimmter Vogelarten im Rahmen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie entsprechend aufzuwerten. Für die Ermittlung einer faunistischen Aufwertung im Rahmen eines Ökokontos sind die gängigen Bewertungsverfahren methodisch nicht geeignet. Gleichwohl können solche Maßnahmen für private Grundeigentümer sehr interessant sein. Entsprechende Konzepte sind daher im Einzelfall mit den Naturschutzbehörden zu besprechen und zu bewerten.

Um Ökokonten losgelöst von einem konkreten Eingriffsvorhaben bereits im Vorwege erstellen zu können, ist es erforderlich, folgende Schritte durchzuführen

- Die naturschutzfachlichen Vorgaben (z. B. NATURA 2000, Biotopverbund, Landschaftsplanung, FFH-Anhang IV-Arten) der für eine ökologische Aufwertung vorgesehenen Flächen sind zu ermitteln und als Grundlage für die Entwicklungsziele und aufwertenden Maßnahmen zu verwenden.
- Die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. die für die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen zuständigen Stellen sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen, um die notwendige Abstimmung zu gewährleisten.

Auch das Instrument des Ökokontos hat Grenzen. So kann es Konstellationen geben, in denen die durch ein Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig durch ein bestimmtes Ökokonto ausgeglichen oder ersetzt werden können. In solchen Fällen muss der Vorhabenträger die notwendigen Maßnahmen auf andere Weise verwirklichen. Grenzen des Ökokontos bilden ebenso ökologisch hoch zu bewertende Flächen z.B. Kernzonen in vorhandenen Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützte Biotope. In solchen ist von der Einrichtung eines Ökokontos aufgrund des zu erwartenden hohen Planungsaufwandes und dem offensichtlich geringem Aufwertungspotenzial abzuraten.

Bad Segeberg, den 07.06.2006

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Forstwirtschaft
Leitung: Hans-Jürgen Sturies
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Den Vorsitzenden des Umwelt- und
Agrarausschusses
Postfach 71 21

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1698**



Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
jagdverband-sh@l-online.de
<http://www.ljv-sh.de>



PRONATUR
Schleswig-Holstein

Flintbek, 10. Januar 2007

Novellierung Landesnaturschutzgesetz Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004

Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zu dem o. g. Gesetzesentwurf nimmt der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e .V. wie folgt Stellung:

A) Allgemeines

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. begrüßt außerordentlich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzte Straffung der Vorschriften und die damit einhergehende Konzentration auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes.

Des Weiteren begrüßt der Landesjagdverband außerordentlich den Wegfall der Regelungen zu den Vorkaufsrechten. Damit wird der Naturschutz in der Region gestärkt. Mit dem Verbleib des Eigentums vor Ort wird die Verantwortlichkeit für den Naturschutz vor Ort gestärkt und damit auch der Heimatgedanke.

Außerdem wird vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein die einheitliche Fassung des Tatbestandes der Zulassung von Nutzungen in Schutzgebieten begrüßt, da diese Nutzungen vielfach auch den Schutzzweck eines Schutzgebietes erst sichern. Zudem wird auch die sprachliche Vereinheitlichung mit anderen Landesgesetzen begrüßt.

B) Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 3 :

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein begrüßt außerordentlich die Stärkung der Vertragsnaturschutzes durch eine **Prüfpflicht** der unteren Naturschutzbehörden.

Zu § 12 Abs. 1:

Der LJV begrüßt, dass zukünftig kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen dem Eingriff und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Denn somit ist es auch möglich, Naturschutzmittel konzentrierter und effektiver bei geeigneten Vorhaben in anderen Regionen einzusetzen.

Zu § 12 Abs. 3:

Hier wird formuliert:

„Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zweckgebunden zu verwenden.“

Hier sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **und deren Betreuung** zweckgebunden zu verwenden.“

Begründung:

Mit der eigentlichen Maßnahme ist für den Naturschutz noch nicht der (Ausgleichs)Erfolg gewährleistet. Für z. B. angekaufte Flächen müssen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt, die Entwicklung der Flächen muss beobachtet, d. h. ein Monitoring durchgeführt werden, Pflege- und Entwicklungspläne müssen ggf. nachjustiert werden.

Vielfach gehen die UNB-s dazu über, sich Privater zu bedienen. Dies bedeutet aber auch, dass die Betreuungskosten als Folgekosten der Maßnahme mit in die Zuwendung der Ausgleichsgelder aufgenommen werden sollten.

Was unter dem Tatbestandsmerkmal der Betreuung zu verstehen ist, wird im § 24 Abs. 5 des Gesetzentwurfes näher beschrieben.

Der Kommentar zum Schleswig-Holsteinischen Landesnaturschutzgesetz Carlsen/ Vogel/ Brodersen/ Winkelmann, formuliert zum § 8 b des derzeitigen Landesnaturschutzgesetzes unter Ziffer 2.1, dass auch besucherlenkende Maßnahmen zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehören, da sie

„wenigsten indirekt auf Dauer Lebensräume verbessern.“

Des Weiteren sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht, wie in § 6 a Abs. 4 b des derzeitigen Landesnaturschutzgesetzes formuliert, eine **Legaldefinition** der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen werden sollte. Die Tatbestandsmerkmale „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ werden

vielfach in dem Gesetzesentwurf aufgeführt. Die Kommentierung zum Bundesnaturschutzgesetz formuliert hierzu
„Der Begriff der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird im BNatSchG mehrdeutig verwandt.“ (vgl. z. B. Gassner, § 13, Rdn. 8).

Zu § 24 Abs. 5:

Auf die zwingende Notwendigkeit eines **jährlichen** Betreuungsberichtes sollte verzichtet werden. Dies bedeutet eine erhebliche Verwaltungsentlastung. Der Schutz der Natur und die Überwachung der Entwicklung der Natur und möglicher anthropogener Einwirkungen in bzw. auf ein(em) Naturschutzgebiet werden dadurch nicht geschmälert. Das Verfahren in den letzten Jahren wurde zwar schon vereinfacht, dies reicht aber bei Weitem nicht aus.

Die Abgabe jährlicher Betreuungsberichte stellt auch eine Demotivation der Betreuer dar, weil leider verwaltungsseitig nicht sicherzustellen ist, dass diese Berichte jährlich ausgewertet, geschweige denn umgesetzt werden.

Zu § 28 Abs. 3:

Der LJV begrüßt auch hier die Gewichtung der vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf Schutzzerklärungen.

Zu § 34 Abs. 6:

Hier sollte unbedingt klargestellt werden, dass das Sammeln von Beeren, Blumen usw. in geringen Mengen **nur im Rahmen des Betretungsrechts** erfolgen darf. Vergleiche hierzu insbesondere § 39 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 28. Mai 2004, 25 Abs. 3 u. 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 01. Januar 2006 und § 24 Abs. 2 u. 3 des derzeitigen Schleswig-Holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes.

Brandenburg:

§ 39 Entnahmen aus der Natur

*„Wild lebende Blumen, Gräser, Farne und Teile von Gehölzen dürfen aus der Natur außerhalb des Waldes an Stellen, **die keinem Betretungsverbot unterliegen**, für den persönlichen Bedarf entnommen werden, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den nach Bundesrecht besonders geschützten Arten gehören. Entsprechendes gilt für das Entfernen von Pilzen, Kräutern, Moosen, Beeren oder anderen Wildfrüchten. Das gewerbsmäßige Sammeln bedarf des Einverständnisses des Eigentümers und ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei einer Gefährdung der Bestände oder des Naturhaushaltes kann die untere Naturschutzbehörde das Sammeln und die Entnahme gebiets- und zeitweise untersagen.“*

Sachsen:

§ 25 Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

(3) „Wild wachsende Blumen, Gräser, Farne und Zweige dürfen aus der Natur außerhalb des Waldes an Stellen, **die keinem Betretungsverbot unterliegen** für den persönlichen Bedarf (Handstrauß) entnommen werden. Entsprechendes gilt für das Entnehmen von Pilzen, Kräuter, usw.“

Schleswig-Holstein

§ 24 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere

(2) Zulässig bleibt, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Pflücken eines Handstraußes an Stellen, **die betreten werden dürfen**. Auch das Sammeln von nicht besonders geschützten Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten zum eigenen Verbrauch ist an diesen Stellen zulässig.

Begründung:

Die Vorschrift über die Entnahmen aus der Natur wendet sich direkt an den Bürger. Diesem muss aus der Vorschrift heraus klar sein, was er tun darf und unterlassen muss. Keinesfalls ist dem Bürger zuzumuten, durch Kombination mehrerer Vorschriften sein Tun oder Unterlassen zu eruieren. In diesem Fall müsste er durch Hinzuziehung des § 39 (Betreten der freien Landschaft) des Gesetzentwurfes, seine Rechte und Pflichten herausfinden.

Wie es gesetzestechnisch richtig gemacht werden sollte, stellt § 44 Abs. 2 des Gesetzentwurfes hinsichtlich des sog. Spontanzeltens für eine Nacht klar, der formuliert, dass entsprechende Personen hierzu

„privatrechtlich befugt sein müssen.“

Außerdem wird in nahezu allen Landesnaturschutzgesetzen der Bundesländer der Tatbestand des gewerbsmäßigen Sammelns an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden (vgl. hierzu z. B. § 28 Abs. 3 Thüringisches NatSchG vom 28. Januar 1993:

„Das gewerbsmäßiges Sammeln, Be- und Verarbeiten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere bedarf neben der Zustimmung des Grundeigentümers der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.“

und § 39 Abs. 1 Brandenburgisches NatSchG vom 24. Mai 2004:

„ Pilze, Moose sowie Beeren und sonstige Waldfrüchte dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke gesammelt werden.“

Die Vorschrift des § 34 Abs. 6 geht aber auch in der Hinsicht fehl, dass die genannten Nutzungen nur durchgeführt werden dürfen,

„soweit die Arten nicht geschützt sind.“

Hier müsste es, wie auch im derzeit gültigen Landesnaturschutzgesetz formuliert heißen

*„soweit die Arten nicht **besonders** geschützt sind“.*

Da fast alle Arten dem Allgemeinschutz unterliegen, könnte eine Nutzung nach derzeitiger Formulierung nicht stattfinden.

Zu § 37 Abs. 1:

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei Tieren, die dem Jagd- bzw. Fischereirecht unterliegen, erteilt die Oberste Jagd- bzw. Obere Fischereibehörde die Genehmigung.“

Diese Aufteilung nehmen auch viele andere Landesnaturschutzgesetze vor (vgl. hier z. B. § 43 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994 und § 32 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992

„Unberührt bleiben Kennzeichnungen, die durch Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts geregelt werden“.

Diese inhaltliche Differenzierung ist auch sachlich gerechtfertigt, da die Bundesverordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937) auch entsprechend inhaltlich differenziert. Diese Vogelberingungsverordnung ist bereits auf Bundesebene aufgehoben, soll aber für Schleswig-Holstein noch bis 2008 fortgelten.

Zu § 38 Abs. 1:

§ 38 Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren:

„Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen, die zur Haltung von Tieren wild lebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind, ausgenommen Fischzuchtanlagen **und** vorübergehend errichtete jagdliche Einrichtungen zur Eingewöhnung und Auswilderung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten.“

Diese Ausnahme ist inhaltlich gerechtfertigt, weil sie keinen unnötigen bürokratischen Aufwand hervorruft und das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten nach § 37 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 keiner Genehmigung bedarf.

Für das Jagdrecht formuliert auch das Thüringische Naturschutzgesetz vom 28. Januar 1993 in § 33 Abs. 3 Nr. 2 eine ähnliche Regelung.

Zu § 40 Abs. 1:

Satz 1 sollte hier wie folgt formuliert werden:

*„Wege, die gem. § 39 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes oder schutzwürdige Interessen der Grundstückbesitzerinnen und Grundstückbesitzer **oder sonstiger Berechtigter** dies erfordern. **Die Zustimmung des Eigentümers ist vom Antragsteller einzuholen.** Eine Genehmigung“*

Begründung:

Den Jagdausübungsberechtigten ist von den Grundstückseigentümern ein Nutzungsrecht in der Regel über einen Pachtvertrag eingeräumt. Hinsichtlich vieler Schalenwildarten statuiert der Gesetzgeber in den Jagdgesetzen aber auch eine **Nutzungspflicht** (Abschussplanpflicht). Auch bezüglich drohender Wildschäden ist der Jagdausübungsberechtigte in der Verantwortung. Der Jagdausübungsberechtigte fällt aber nicht unter die derzeitige Aufzählung in § 40 Abs. 1, weil er weder Sach- noch Rechtsbesitzer ist, ihm aber ein rechtlich abgeleitetes Nutzungsrecht zusteht bzw. auch eine öffentlich-rechtlich geforderte Nutzungspflicht obliegt.

Vielfach konzentrieren sich Schalenwildbestände in der Flur in großräumigen Schilfgebieten an Seen oder an den Küsten. Dies sind in der Regel aber gleichzeitig auch Flächen, die von Erholungssuchenden genutzt werden. Bei der Jagdausübung obliegt jedem Jäger eine Verkehrssicherungspflicht. Diese kann er in den o. g. Gebieten aber nur über eine kurzfristige Sperrung während der Jagdausübung erfüllen.

Die Formulierung *„oder sonstige Berechtigte“* ist auch bereits in § 39 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes gewählt worden.

Das **Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein** enthält zu den o. g. Inhalten unter § 20 (Sperrungen von Wald) bereits beispielhafte Regelungen, die auch die schutzwürdigen Interessen der Jagdausübungsberechtigten berücksichtigen.

Sinnentsprechende Regelungen enthalten u. a. auch § 5 , Nr. 6, 7 u. 8 des Niedersächsischen Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 22.03.1990 und § 29 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 18.08.1998 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 29. März 1995.

Zu § 56 Abs. 1:

Hinter Satz 2 ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Bestätigten Jagd- und Fischereiaufseher gelten als sachkundig.“

Die Einbindung der Jagd- und Fischereiaufseher in den Naturschutzdienst sah bereits das Landschaftspflegegesetz von 19. Nov. 1982 vor, indem es formulierte

„Anträge von Wald- und Feldbesitzern auf Bestellung von Landschaftswarten sollen in begründeten Fällen berücksichtigt werden, wenn die benannte Person geeignet und zuverlässig ist.“

Die Ausbildung zum bestätigten Jagdaufseher setzt inzwischen ein dreitägiges Seminar voraus, in dem u. a. Naturschutz- und Jagdrecht sowie Polizeiordnungsrecht, praktische Naturschutzarbeit, Konfliktbewältigung vermittelt werden. Die Naturschutzdienstverordnung sowie der Erlass über die Dauer und den Inhalt von Lehrgängen für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst sehen 48 Unterrichtseinheiten für die Ausbildung der Naturschutzdienstler vor. Die Ausbildung zum Jagdaufseher ist in einem entsprechenden Erlass der Obersten Jagdbehörde geregelt und in vielen Teilen mit der Naturschutzdienstverordnung inhaltlich übereinstimmend. Sie erstreckt sich über ca. 30 Unterrichtseinheiten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung zur Jägerprüfung mindestens 120 Unterrichtseinheiten beinhaltet.

Die Jagd- und Fischereiaufseher sind mit sehr guten Ortskenntnissen ausgestattet; dieser Personenkreis sollte in den Naturschutzdienst unbedingt einbezogen werden. Dieses verursacht keine Kosten, keinen unnötigen bürokratischen Aufwand und stärkt das Vertrauen in den Naturschutz.

Außerdem sah § 59 Landschaftspflegegesetz vom 19. Nov. 1982 bereits eine Meldepflicht für Jagd- und Fischereiaufseher vor.

Auch sollten die Betreuer der jeweiligen Naturschutzgebiete für diesen Bereich mit den Aufgaben des Naturschutzdienstes betraut werden.

Wir wären Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie die vorstehenden Anregungen im Gesetzesentwurf verankern würden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. H. Behrens

*Geschäftsführer des Landesjagdverbandes
Schleswig-Holstein e. V.*

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1706**

BDF Bund Deutscher Forstleute

BDF Landesverband Vors. Hans Jacobs, Dorfstr. 2c, 24241 Reesdorf

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Hans Jacobs

dienstl.: Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg

☎ 04551/959818 Fax: 04551/959840

priv.: ☎ /Fax: 04322/6783

Reesdorf, den 17.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 16/1004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, als Berufsverband der hier im Lande tätigen Forstleute zu dem o. a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Des weiteren bedanken wir uns für Ihre Einladung zur Anhörung zu diesem Thema.

Aus Zeitmangel beschränken wir uns auf die Kommentierung des Regierungsentwurfes zum LNatSchG.

Der BDF nimmt zu dem vorliegenden Gesetzestext wie folgt Stellung:

Zu § 1 (3) Nr. 6:

Hier wird die hohe Bedeutung auch des Waldes für den Klimaschutz angesprochen. Neben der Erhaltung und der Wiederherstellung sollte sich die Landesregierung eindeutig zu dem Grundsatz der Waldmehrung bekennen. Wir halten es nicht für erforderlich, konkrete Ziele zu benennen, doch die Absicht der Waldmehrung sollte auch im Naturschutzgesetz verankert werden.

Zu § 3 (3):

Bedauerlicherweise ist man der Aufforderung des BDF aus der ersten Stellungnahme, hier einen klaren Vorrang des Vertragsnaturschutzes zu formulieren, nicht gefolgt. Auch wurde die Möglichkeit der „eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes durch die Eigentümer“ gestrichen. Beide Aspekte legen den Schluss nahe, dass die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein auch zukünftig vornehmlich durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen soll. Hier wird die

Chance vergeben, durch einen modernen Instrumentenmix eine vorbildliche Naturschutzarbeit voranzutreiben.
Solange keine zwingenden Gründe für ordnungsrechtliche Maßnahmen sprechen, sollten freiwillige, die Betroffenen einbindende Regelungen Vorrang haben.

Zu § 28, 29,

Die beiden genannten Paragraphen gelten den Regelungen zur Schaffung eines „adäquaten Schutzstatus“ nach FFH-RL. Dem unvoreingenommenen und nur bedingt fachlich versierten Leser erschließt sich die Struktur dieser Regelungen nur sehr bedingt. Beispielsweise werden die Schutzkategorien für FFH-Gebiete in § 28 dargelegt. § 29 (4) wiederum ergänzt diese Regelungen mit dem Zusatz, dass alle bis 2009 bekannt gemachten FFH-Gebiete zu gesetzlich geschützten Gebieten erklärt werden. Hieraus lässt sich dem Wortlaut nach schlussfolgern, dass auch Gebiete, die nach § 28 (3) durch freiwillige Vereinbarungen einem solchen Schutzstatus zugeführt worden sind, zusätzlich nach § 29 (4) zu behandeln sind. Dieses kann so nicht gemeint sein, zumal die derzeitige Praxis gerade die Alternative Vertragsnaturschutz versus Ausweisung gesetzlich geschützter Gebiete aufzeigt.

Die Systematik dieser Regelungen bedarf im Sinne einer ausreichenden Rechtssicherheit einer dringenden Überarbeitung.

Zu § 33

Für die Planung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten die Naturschutzbehörden weitreichende Kompetenzen. Gerade in der Umsetzung des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ist für FFH-Flächen im Wald die Beteiligung der forstlichen Verwaltungen erforderlich. Der kurze Hinweis auf die „geeignete Beteiligung der Betroffenen“ im Gesetzestext reicht hier nicht aus. In den vergangenen Jahren hat beispielsweise die Landwirtschaftskammer in zwei Pilotprojekten ihre hohe Kompetenz sowohl bei der Managementplanung als auch bei der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes gezeigt. Hierbei wurde eng mit den zuständigen staatlichen Umweltämtern zusammen gearbeitet.

Zu § 34 (6):

Gegenüber der bisherigen Rechtslage hat in Bezug auf die Mitnahme von Zweigen eine Aufweichung statt gefunden. Gerade in Hinsicht auf die Tatsache, dass viele Waldbesitzer auch Schmuckgrünkulturen im Wald unterhalten, wäre die Beibehaltung des Begriffes des „Handstrausens“, da deutlich konkreter, sehr wichtig, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Zu § 57 (2), 3

Die Stiftung Naturschutz soll geeignete Grundstücke anderer Verwaltungsträger übernehmen können. Hierunter fällt auch die Landesforstverwaltung. Gerade in Hinsicht auf die Verpflichtung, die landeseigenen Waldflächen unter vermehrt ökonomischen Aspekten zu bewirtschaften, kann eine Übernahme von Grundstücken durch die Stiftung lediglich zum Verkehrswert erfolgen. Grundsätzlich sollten im Falle der Landesforstverwaltung jedoch auch ökologisch wertvolle Flächen weiterhin von dieser

betreut werden. Der hohe Anteil an FFH-Gebieten im Staatswald zeigt das hohe know how, mit dem Naturschutz in der Landesforstverwaltung betrieben wird.

Wir sind gerne bereit, die genannten Aspekte anlässlich der Anhörung näher zu erörtern.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

gez.

Ihr Hans Jacobs, Landesvorsitzender